Bavar. 4816 9 (18

3. Ex

Hbl

<3662285544001 1

<3662285544001 1

Bayer. Staatsbibliothek

Baierische

Landtags-Handlungen

in

den Jahren 1429 bis 1513.

18ter und letzter Band.

LANDTAG

Landtäge

des

vereinigten ganzen Landes.

Die Jahrgänge 1510. bis 1513.

GYMNASIAL-BIBLIOTHEK
FREISING

München 1805,
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

Gd 166 443

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Landtag zu Straubing.

Im Jahre 1510 am Montage nach Laurentii (12. August).

(Eine Landsteuer zur Ausstattung der beyden Prinzessinnen und zur gänzlichen Befriedigung der Forderungen des Pfalzgrafen Friderich, — Hiebey die Differenz zwischen dem Adel und den Städten über die Art der Steuerbelegung, — und zugleich die nähere Bestimmung einiger Artikel in der erklärten Landesfreyheit betreffend).

Anmerkung. Von diesem Landtage ist im Archive neben dem Originalact auch ein Manuscript aus dem ehemaligen Kloster Tegernsee vorhanden, welches nicht nur allein Abschriften der meisten Actenstücke, sondern auch die Vorfallenheiten des Tages, und mithin sehr interessante Notizen enthält. Es werden daher hier neben den Actenstücken auch die Erzäh-

lungen aus dieſer Landtagsbeſchreibung an den gehörigen Plätzen eingeſchaltet.

Die Veranlaſſung dieſes Landtages war das Geldbedürfniſs zur Vermählung der Prinzeſſinnen Sibylla und Sabina, und zur gänzlichen Berichtigung der ſo vieljährigen Differenzen mit dem Pfalzgrafen Friderich über den Vollzug des Köllner Spruches.

Dieſes letztere Bedürfniſs iſt bereits aus dem 17ten Bande, und aus den dort Seite 236 und 324 eingerückten Verträgen vom 13. Auguſt 1509 und 2ten Februar 1512 hinlänglich bekannt.

Was aber das erſtere Bedürfniſs betrifft, ſo wird hier zuerſt ein vorhergehendes Actenſtück eingerückt.

1. Herzog Wilhelms und der Vormundſchaft Schreiben an den Herzog Wolfgang.

Nach dem Original im Archiv Tom. XXII. der Fürſtenſachen.

Unſre freundliche und unterthänige Dienſte, und was Wir Liebes und Gutes vermögen zuvor. Hochgebohrner und durleuchtigſter Fürſt, lieber Vetter und gnädiger Herr! Als weyland der hochgebohrne und durchleuchtigſte Fürſt, unſer lieber Herr, Vatter und gnädiger Herr, Herzog Albrecht loblicher Gedächtniß, Ew. Lieb und Gnaden Bruder

in

in seinem Leben durch unsers Vetters und gnädigen Herrn, des jetzigen Bischofs zu Freysingen gütliche Unterrede in Handlung sich eingelassen hat gegen unsern lieben Vettern und gnädigsten Herrn Pfalzgraf Ludwigen Churfürsten, in Meynung und Fürnehmen unsre liebe Schwester und gnädiges Fräulein Sybilla, dieser Zeit die ältere, dem gemeldten Pfalzgrafen Ludwigen zu vermählen, darauf haben Wir, als Ew. Lieb und Gnad ohne Zweifel unabgefallen ist, in gehaltener Besingniß, auch nachmals und sonderlich am jüngsten vor dem Reichstag, so jetzt zu Augsburg gewesen ist, gerathschlagt, daß in viel Weg nutz und gut sey, das bemeldte unsre Schwester und gnädiges Fräulein Sibylla nunmals auch zu verheurathen, und Wege fürzukehren, damit die, mit samt der, so dem von Würtemberg vermählt ist, auch verheurathet, und sie beyde untereinstens mit der Heurathssteuer abgefertiget werden, und darauf Uns entschlossen, solches an unsern gnädigsten Herrn den römischen Kaiser zu bringen, und seiner Majestät den Heurath mit Pfalzgraf Ludwigen vorgemeldt fürzulegen, und seiner Majestät Rath, Hilfe und Förderung darinn zu begehren. Und als solches durch Uns Herzog Wilhelmen an seine Majestät jetzt zu Augsburg gelangct und gebracht ist, hat seine Majestät ihr solchen ange-

zeigten Heurath mit Pfalzgraf Ludwigen Churfürsten, und vorgemeldter Fräulein Sibylla wohl gefallen lassen, und den ihres Theiles zu fördern und dazu zu helfen gnädiglich bewilliget. Demnach ist mit Pfalzgraf Ludwigen jetzt auch zu Augsburg so viel gehandelt worden, daß er und seine Brüder ihnen die Sache auch gefallen lassen, und haben darauf einen Tag allher angestoßen, von der Sache gütlich und freundlich zu handeln, daraus nachmals erfolgt, daß in der vergangenen Woche eine Heurathsabrede zwischen demselben unserm Vettern und gnädigsten Herrn Pfalzgraf Ludwigen und unsrer Schwester und gnädigen Fräulein, Fräulein Sibylla begriffen und endlich abgeschlossen worden, mit Maaß und Form der Heurath mit Würtemberg, auch hievor mit dem abgestorbenen Fräulein Sidonia, so Pfalzgraf Ludwigen zuerst versprochen gewesen, in weyland unsers Herrn und Vatters und gnädigen Herrn Herzog Albrechts Leben auch aufgerichtet worden. Es ist auch in solcher Abrede beredet, daß ungefährlich um Lichtmessen ein Hochzeittag des Beyschlafens zwischen Pfalzgrafen Ludwigen und Fräulein Sibylla soll gehalten, und auf dem Tag das Zugeld und Heimsteuer, nämlich zwey und dreissigtausend Gulden bezahlt; Und wann aber Würtemberg in der Faßnacht nächst darnach

sein

sein Beyliegen auch halten, und ihm so viel zu Heimsteuer auch gegeben werden soll, demnach haben Wir in Euer Lieb und Gnaden und unsers Herzog Wilhelms Namen einen gemeinen Landtag allen Ständen der Landschaft zugeschrieben, und auf Montag nach Laurentii schierist gen Straubing zu kommen ꝛc. laut hierin liegender Abschrift, so Wir Ew. Lieb und Gnaden zu vernehmen senden, ernannt. Das alles haben Wir Ew. Lieb und fürstlichen Gnaden nicht wollen verhalten, damit sie dessen alles auch Wissen empfange, der Zuversicht, sie werde darob sonders und gutes Gefallen empfangen, und darauf ihres Theiles bey den Ständen der Landschaft, das Wir hiemit freundlich und sonderen hohen Fleisses wollen gebetten haben, diesen Handel zum besten fördern und beholfen seyn, damit gemeine Landschaft beyde Heurathsteuern, und dazu eine Uebermaaß, alles bis in die hunderttausend Gulden, wie dann die vor Herzog Georgen von seinem Fürstenthum alleine auch zu Steuer gegeben ist, zu Bezahlung solcher beyden Heimsteuern, und auch zur Erledigung etlicher merklicher Schulden gutwilliglich zu geben, bewilligen und zusagen, und das gute lobliche Werk beyder Heurath mit Ehren vollenden helfen, daraus dann dem Hause Baiern in viel Weg Ehre, Nutzen und Wohlfahrt erwachsen

sen mag, als dann Ew. Lieb und Gnad solches besser dann Wir zu betrachten und zu erwägen wissen, der Wir Uns hiemit thun befehlen, und ihr in aller Freundschaft und dienstlichen Gefallen zu willfahren allzeit bereit und gutwillig erbieten. Datum München am sankt Veitstag (15. Juny) Anno ꝛc. 1510.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern = und Niedernbaiern ꝛc. samt zugeordneten Vormundern.

An den Herzog Wolfgang.

2. Landtags-Einberufung.

Nach dem Originalauffatze im Archiv bey den Landtagsacten.

Von Gottes Gnaden Wolfgang, samt andern, Vormunder, und von denselben Gnaden Wilhelm beyde Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Ober = und Niederbaiern ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, wohlgebohrner lieber, getreuer. Wir sind aus merklicher unserer und unsers Herzogthumes obliegender Nothdurft bewegt, unsre beyde Landschaften von den

drey

drey Ständen zu Uns zu beschreiben und zu fordern. Demnach bescheiden Wir dich, auf daß du auf Montag nach sankt Laurenzentag (12. August) schierist persönlich in unsrer Hauptstadt Straubing (an der es aus Vermög beschlossener Ordnung jetzt ist) bey Uns und andern unsern Landsessen angeregter drey Stände unausbleiblich erscheinest, und samt ihnen rathschlagen und beschliessen helfest das, so Uns, unserm Herzogthum auch Land und Leuten zu Wohlfahrt, Ehre, Nutzen und Gutem dienet. Dessen wollen Wir Uns zu dir unabschlägig versehen, und in sonderen Gnaden erkennen. Datum . . .

Mutatis mutandis ꝛc.

3. Herzog Wolfgangs Schreiben an den Herzog Wilhelm und an die andern Vormunder.

Nach dem Original loc. cit.

Unsre freundliche Dienste und was Wir allzeit Liebes und Gutes vermögen zuvor, hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter. Uns haben Burgermeister und Rath unsrer Stadt Schongau geschrieben, wie Ew. Lieb hierinn zu vernehmen haben. Nun wissen Wir, daß sie in ihrer Stadtkammer unvermöglich, dazu am Orte des Landes

gelegen

gelegen seyen, deshalben Wir ihnen vergonnt, diesmal anheim zu bleiben. Nichtsminder sollen sie alles dasjenige, so durch gemeine Landschaft verwilliget und beschlossen wird, ihres Vermögens helfen vollstrecken. Demnach an Ew. Lieb unsre freundliche Bitte, solches nicht in Ungnaden zu vermerken, sondern hiemit entschuldigt und fürohin im gnädigen Befehl zu haben. Das kommt uns zu sonderen Wohlgefallen freundlich zu verdienen. Datum Landsberg, Freytag nach Vincula Petri (2. August) Anno u. 1510.

Von Gottes Gnaden Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober und Niederbaiern ꝛc.

An den Herzog Withelm und die Vormunder.

4. Vorstellung der Stadt Schongau an den Herzog Wolfgang. — Beylage des obigen Schreibens.

loc. cit.

Durchleuchtiger, hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. f. G. sind unsre gehorsame unterthänige und willige Dienste allzeit zuvor bereit. Gnädiger Herr. Ew. f. G. mit samt andern Ew. G. verwandten Mitvormundern haben Uns schrift-

lich

lich lassen ersuchen und mahnen, auf schieristen sankt Laurenzentag gen Straubing in die fürgenommene Landschaft unsre Rathsbottschaft erfordert zu schicken, das Wir unterthäniglich haben vernommen. Und dieweil aber Wir am fernesten Weges halben gelegen, auch im kleinen Vermögen in unser Kamer sind, daneben am Ort des Landes liegen, und in diesen schwebenden Kriegsläufen etwas mehr Besorgniß, dann vielleicht andre tragen, zweifelt Uns ganz nicht, Ew. f. G. mögen aus angezeigten Ursachen unsern Mangel selbst gnädiglich wohl erwägen. Deshalben, wo Wir in vermeldte Landschaft schicken sollten, Uns nicht wenig zu Nachtheil gereichen würde. Dem allem nach Ew. f. G. bitten Wir mit aller Unterthänigkeit, Ew. f. G. wolle Uns so gnädig seyn, wolle Uns dieser Zeit solchen Schickens gnädiglich vertragen und überheben. Nichts desto minder erbieten Wir Uns, was durch die drey Stände gemeiner Landschaft allda gehandelt, fürgenommen und beschlossen wird, so viel Uns dann daselbst zu unsern Theil trifft, gebührt oder auferlegt wird, daß Wir alsdann demselben treulich geleben und nachkommen, auch mit aller Unterthänigkeit um Ew. f. Gnaden gehorsamlich und willig verdienen wollen.

Datum am Freytag vor Margarethä Virginis (12. July) Anno ꝛc. 1510.

Ew. f. G.

gehorsam unterthänige Bürgermeister und Räthe zu Schongau.

5. Herzog Wilhelms und der Vormunder Schreiben an Herzog Wolfgangs Hofmeister Erhard v. Perfal.

Im Archiv Tom. XXII. der Fürstensachen.

Wilhelm ꝛc. mit zugeordneten Vormundern.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. Uns ist angelangt, wie der hochgebohrne Fürst unser freundlicher lieber Vetter Herzog Wolfgang ꝛc. auf etlicher Prälaten, dann vom Adel und Städten, in seiner Lieb Obrigkeiten gesessen, Ersuchen und Begehren, denselben vergonnen und zugeben solle, daß sie zu dem fürgenommenen Landtag gen Straubing nicht zu kommen, sondern sich anheims enthalten mögen, das, wo es also beschähe, Uns nicht zu kleiner Verhinderung gegen andere unsere Landsessen käme, auch dazu Kleinerung und Abbruch des Vertrages, durch weyland unsern Herrn und Vatter loblicher Gedächtniß und seiner Lieb

des

des fürstlichen Regiments halben aufgerichtet, brächte; Demnach begehren Wir an dich, gütlich bittend, wo solches durch seine Lieb also gehandelt wäre oder werden wollte, du wollest dieselbe seine Lieb des Vertrages in dem Stück erinnern, auch ihr dies unser Schreiben deshalben fürtragen und hören lassen, und darauf von unsern wegen freundlich bitten, solches abzustellen, auch denen, so seine Liebe anheim zu bleiben vergonnt hätte, wieder zu schaffen, in die Landschaft zu kommen. Daran thust du unsern Gefallen und Meynung in Gnaden zu erkennen. Datum München am Sonntag nach Inventionis Stephani (4. August) Anno ꝛc. 1510.

An Erharden Perfaler zu Greifenberg.

6. Herzog Wolfgangs Antwort an den Herzog Wilhelm und die andern Vormunder.

Nach dem Original im Archive bey den Landtagsacten.

Unsre freundliche Dienste, und was Wir allzeit liebes und gutes vermögen zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter. Als Ew. Lieb unserm Hofmeister Erharden von Perfall haben schreiben lassen, wie sie angelangt, daß Wir etlichen

lichen Prälaten, denen vom Adel und Städten vergonnt und zugegeben sollten haben, in dem fürgenommeneu Landtag gen Straubing nicht zu kommen, sondern anheim zu bleiben ꝛc. Solches Schreiben Uns gemeldter unser Hofmeister fürgebracht, das Wir mit mehrerem Innhalt gehört. Nun ist Uns nicht Wissens, daß Wir keinen Prälaten anheim zu bleiben erlaubt, dann dem Abt von Steingaden, aus Ursachen, wie Ew. Lieb aus innliegender Supplication vernehmen werden. So sind der Abt zu Ettal und Probst zu Diessen mit schweren Kraukheiten beladen, daß sie weder reiten, fahren oder gehen mögen. Den dreyen und der Stadt Schongau haben Wir, doch nicht anders, dann so ferne sie das bey Ew. Lieb erlangen, erlaubt, und daß die Prälaten jeder einen Unterthan mit genugsamer Gewalt an seiner statt schicken sollen. Desgleichen können Wir Unsers Hofmeisters und andrer unsrer Räthe, so Landleute, deren doch über 3 oder 4 nicht sind, dieser Zeit nicht entbehren. Bitten derhalb Ew. Lieb freundlich, sie wolle die ietzt benannten ihres Ausbleibens gnädiglich entschuldiget haben; Nichtsminder sollen sie alles dasjenige, so durch gemeine Landschaft gehandelt und beschlossen wird, helfen vollziehen und sich als die gehorsamen Landsessen halten, wie sich gebührt; denn Wir nicht geneigt, auch Ew. Lieb ungerne

einige

einige Verhinderung oder Verkleinerung des brüderlichen aufgerichteten Vertrages thun wollten. Datum Landsberg Montag nach Vincula Petri (5. August) Anno ꝛc. 1510.

Wolfgang ꝛc.

an den Herzog Wilhelm, seinen Pflegsohn ꝛc.

7. Vorstellung des Abts von Steingaden an den Herzog Wolfgang. — Beylage des obigen Schreibens.

loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr, Ew. fürstl. Gnad sey unser demüthig Gebet in unterthäniger Gehorsam zu aller Zeit bereit, gnädiger Herr, Ew. fürstl. Gnad auch des hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herzog Wilhelms ꝛc. meines gnädigen Herrn mit samt seiner fürstlichen Gnaden Vormunder Geschäft der Landschaft halben schier kommend, habe ich unterthänig verlesen, und mich in dem, auch in andern Ew. fürstl. Gnad Geschäft unterthänig gehorsam zu erzeigen geflissen; Dieweil aber Ew. fürstl. Gnad Wolfens von Freybergs muthwillige Verhandlung wohl wissend ist, und unser Gottshaus am Orte des Landes an ungewöhnlichen Ende gelegen, auch

ietzt

ietzt die Nächte sich erstrecken, und der Lech abnehmend ist, deshalb ich, mein Convent und unsers Gottshauses arme Leute in grösseren Sorgen und besserer Bewahrniß seyn müssen. Demnach gnädiger Herr bitte ich und mein Convent in aller Unterthänigkeit Ew. fürstl. Gnad die wolle unser angezeigtes Anliegen gnädiglich ermessen mich dieser Landschaft zu erlassen, und gegen dem hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog Wilhelm ꝛc. unserm gnädigen Herrn gnädiglich verantworten, seiner fürstl. Gnad mein und meines Conventes Anliegen zuschreiben, damit ein Bruder, so ich dem verordnen werde, verordnete Landschaft zu besuchen, in Gnaden angenommen werde; Es sollte auch mich weder Ferne des Weges noch einigerley Kostung solches abzutragen nicht bewegen, sondern allein angezeigte Ursache, denn Ew. fürstl. Gnad selbst ermessend ist, daß die Wächter und alle unsre Unterthanen in meinem Anwesen mehr geflissen, und besser auffsehen müssen, auch meine Diener mehr geflissener und besorgsamer den Lech zu bereiten und besehen, damit einem ganzen Lande durch unsre Gegend kein Schaden und Einbruch gethan werde. Sind der unterthänigen Zuversicht, Ew. fürstl. Gnad die werde unser unterthäniges Gebett gnädiglich erhören. Das wollen Wir mit unserm Gebett gegen Gott um Ew. fürstl. Gnad glückseliges Re-

gi-

giment und langes Leben bitten, auch nach unserm höchsten Vermögen in aller Unterthänigkeit um dieselbe Ew. fürstl. Gnad gehorsam und willig verdienen. Hiemit Wir Uns und unser Gottshaus befehlen Ew. fürstl. Gnad als unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, und gewarten hierauf gnädige Abfertigung.

Ew. fürstl. Gnad

gehorsam unterthänige Cappellan, Ulrich Abt, und der Convent des Gottshauses Steingaden.

8. Herzog Wilhelms und der Vormunder Antwort hierauf.

loc. cit.

Freundlicher lieber Vetter. Ew. Lieb Schreiben Uns jetzt gethan, mit Anzeigung welcher Gestalt ihr den Prälaten von Ettal, Steingaden und Diessen, auch der Stadt Schongau zu dem Landtag diesmals nicht zu kommen vergonnt, haben Wir ferneren Innhaltes vernommen, und angestern Ew. Lieb in Schrift angezeigt, daß unsre merkliche Nothdurft erheischet, daß die von Schongau, nachdem es nicht der mindesten Städte eine ist, aufs wenigste einen aus ihnen zu solchem Landtag schi-

cken. Dergleichen so will sich gebühren, auch die Nothdurft seyn, daß der Abt von Steingaden, so dermassen einer unter den Prälaten im Oberlande ist, auch nicht aussen bleibe, unangesehen der Ursachen, Ew. Lieb seines Anheimbleibens halben angezeigt. Denn, er sey anheim oder nicht, so ist der Sorgfältigkeit dennoch nicht fürgekommen; wo es Ew. Lieb Feinde thun wollen, mögen sie ihn und seine Hintersassen im Lande zu Schwaben besser, dann herdieshalb Lech's suchen. Und dieweil der von Ettal auch Diessen beyde ihrer Schwachheit halben zu dem Landtag nicht kommen mögen, wollen Wir geschehen lassen, daß sie ihre Anwälde schicken. Dann Euerer Lieb Räthe halben, daß die ungefährlich ihr zu Gefallen drey oder vier aus ihren Räthen, so Landleute sind, bey ihr behalten, wollen Wir diesmals auch nicht widerfechten, doch daß Ew. Lieb Doctorn Anton Pötschner oder wer ihr sonst gefällig ist, Innhalt unsers jüngsten Begehrens an ihrer, als obersten Vormunders statt, zu solchem Landtag verordne. Haben Wir Ew. Lieb freundlicher Meynung nicht wollen verhalten. Datum München am Mittichen nach Sixti (7. August) Anno ꝛc. 1510.

Wilhelm ꝛc. mit zugeordneten Vormundern an Herzog Wolfgang ꝛc.

9. Aus-

9. Auszug des Tegernseers Manuscriptes der Landtagsbeschreibung.

Auf Ausschreiben der durchleuchtigen Fürsten und Herrn Herrn Wolfgangen und Herrn Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern und Niedernbaiern, samt desselben meines gnädigen Herrn Herzog Wilhelms aus gemeiner Landschaft Sechs Verordneten Mitvormunder, ist an vorgemeldten Erchtag (13. August) zu Morgens um die neunte Uhr beyder Fürsten gemeine Landschaft der drey Stände, nämlich Prälaten, Adel, Städte und Märkte, Ober- und Niederlandes zu Straubing auf das Rathhaus zusammen versammelt gekommen, dann hat Doctor Augustin Lösch, Kanzler, daselbst zu Straubing, in Gegenwart des gemeldten meines gnädigen Herrn Herzog Wilhelms ꝛc. und Seiner Gnaden Vormunder (ausgenommen mein gnädiger Herr Herzog Wolfgang ꝛc. ist nicht in eigener Person, sondern Sebastian von Adelzhofen an Seiner Gnaden statt erschienen) diese Meynung mündlich fürgetragen, und nachdem den hernachbenannten Verordneten, des Ausschußes schriftlich behändigt, also lautend:

10. Landesfürstliche Propositon.

Nach dem Original im Archiv bey den Landtagsacten.

Herzog Wilhelms und Seiner Gnaden Vormunder Begehren.

Aus Erforderung merklicher Nothdurft, Ehre und Wohlfahrt dieses löblichen Herzogthumes, Ehrwürdige und Würdige in Gott, Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, Feste, Ehrsame, fürsichtige und weise, gnädige und günstige liebe Herrn und Gebieter; der durchleuchtige Fürst unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm in Baiern ꝛc. samt Seiner Gnaden Vormundern haben mir sonderen Befehl gegeben, Seiner fürstl. Gnaden und Ihrer Vormunder Meynung, sonderes Begehren und Bitte, Euern Gnaden und Gunsten fürzutragen, die wollen Euer Gnad und Gunst besser und verständiger weise vernehmen, dann die Euer Gnaden und Gunsten fürgetragen werden, und steht der Befehl mir gegeben also:

Seine fürstl. Gnad und Ihre Vormunder haben Euere Gnaden und Gunsten zu Ihnen in Ihre Landschaft aus Ursachen in dem Bescheidbriefe mit gemeinen Worten begriffen, allher beschrieben; damit aber Ew. Gnad und Gunsten solche Ursachen

läu-

läuterer eröffnet und erklärt werden, so haben sie die Gestalt.

Ew. Gnad und Gunsten, und besonders etlichen treflichen aus euch mag unverborgen, und vor guter Zeit zu wissen gebracht seyn, daß weyland der durchleuchtige Fürst, mein gnädiger Herr Herzog Albrecht, unsers gnädigen Herzog Wilhelms Herr und Vatter seeliger und loblicher Gedächtniß erstlich weyland seine Tochter Fräulein Sidonien, in Leben weyland Pfalzgraf Philipps Churfürsten, seiner Gnaden Sohne, dazumal Herzog Ludwig genannt, so nun Pfalzgraf und Churfürst ist, zu Gemahl versprochen hatte, welche Vermählung vor ehelicher Vollziehung durch Schickung des Allmächtigen, und Absterben angeregten Fräuleins Sidonien ihr Endschaft empfienge. Nachfolgend begab sich weyland seine Gnad mit dem durchleuchtigen Fürsten Herrn Ulrichen, Herzogen zu Würtemberg und Deck, in eine Heurathsabrede zwischen ihm und weyland seiner Gnaden Tochter Fräulein Sabina, welche Heurathsabrede nach weyland seiner Gnaden Tod, durch unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen und Seiner Gnaden Vormunder zu vollkommnen Sacrament der heiligen Ehe in beständige Kraft gebracht und gekommen ist. Nach dem allen, in Ansehung

und Betrachtung, daß unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm noch eine unverheurathete Schwester, Sibylla genannt, so der Jahre älter, dann die, so dem von Würtemberg verheurathet ist, in seiner Gnaden Verwaltung hat, und daß obgemeldter Pfalzgraf Ludwig, Churfürst, zu der Zeit, als er im Leben weyland seines Herrn und Vatters noch mindern Standes war, durch weyland meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten, dazumal seiner ältesten Tochter hievor benannt zu Gemahl, wie gehört, angenommen ist, hat daraus unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm und seiner Gnaden Vormunder nicht unbillig Bewegung empfangen, gemeldten Pfalzgraf Ludwigen Churfürsten zu Gemahl seiner Gnaden vorgemeldten älteren Schwester auch gefallen zu lassen, und darauf mit Wissen, Willen Zugeben und Loben der Kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, als unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms nahe gesippten Vettern, mit gemeldten Pfalzgraf Ludwigen eine Heurath endlich abgeredt, auch dessen eine Heurathsabrede in Schrift verfaßt, aber Gebrechen halb einer päbstlichen Dispensation, so angebohrner Sippschaft halben, zwischen den Theilen sich haltend, im Handel zu erlangen, und auf den vordern hievorgemeldten Heurath auch erlangt war, ist solcher Heurath mit vollkommner Ehe noch nicht beschlossen; Aber sobald

solche Dispensation, deren unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm von päbstlicher Heiligkeit, die vor guter Zeit darum ersucht, täglich gewartend ist, seinen Gnaden zukommt, so wird solcher Heurath gänzlich vollzogen, und sollen beyde vorgemeldte Heurathen, der Pfalzgräfische und Würtembergische, zwischen hier und nächstkünftigen unser lieben Frauentag, so man den Lichtmeßtag nennt, mit dem Beyschlafen und Bezahlung der Heurathsteuer, also daß eines mit dem andern geschehe, gänzlich vollzogen werden. Nun ist aber jede solcher beyder Heurathsteuern nach gewöhnlichen Gebrauch dieses Fürstenthums, als Ew. Gnad und Gunst gut Wissen tragen, zwey und dreyßig tausend Gulden rhl., thun also beyde Heurathsteuern in völliger Summa vier und sechzig tausend derselben Gulden, welche Summa mit samt den fürstlichen Fertigungen beyder seiner Gnaden Schwestern zu solchen beyden Heurathen, so nach der verständigen Anschlag aufs wenigste sechzehn tausend Gulden rhl. thun, zu bezahlen, ohne Ew. Gnad und Gunsten, als seiner fürstl. Gnad getreuer Landschaft, unterthänige erschießliche und gutwillige Hilfe in seiner fürstl. Gnad und ihrer Vormunder Vermögen, als Ew. Gnad und Gunst selbst wohl zu bedenken haben, keineswegs ist, noch in Ansehung seiner Gnaden merklichen obliegenden

Schul-

Schulden in einigen Wege seyn mag. Damit aber beyden angeregten fürstlichen und löblichen Heurathen mit Bezahlung beyder gewöhnlichen hievor ernannten und durch seine fürstl. Gnad bewilligten Heurathsteuern mit samt vorgemeldten beyden Fertigungen billige Vollziehung geschehen möge, auch merklicher Schimpf, Spott, und Schaden so daraus, wo solche Bezahlung und Fertigung zu angeregter Zeit des Beyschlafens nicht geschähe, entstünden, verhütet blieben; so ist oftgemeldten unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms und seiner Gnaden Vormunder an Ew. Gnaden und Gunst, als seiner Gnaden getreue Landschaft aller Stände gar sonder hohes Ersuchen und fleißigstes Begehren und Bitten, Euer Gnad und Gunst wollen den fürstlichen und loblichen Heurathen zu Förderung und gutem, dadurch dann dieses Fürstenthums Nothdurft, Ehre und Wohlfarth scheinbarlich nicht allein unterhalten, sondern auch zu nützlichen Aufnehmen gebracht werden mag, so gutwillig seyn, und bey euch selbst in eigner Vernunft erwägen, daß solche Bezahlung beyder vorgemeldten Heurathsteuern samt beyden fürstlichen Fertigungen ohne eine tapfre Hilfe einer gemeinen Landsteuer nicht beschehen möge, und aus getreuem Gemüth, wie Ew. Gnad und Gunst diesem löblichen Herzogthume als ihrem erblichen Vatterlande verwandt,

und

und dessen Ehre und Wohlfahrt getreulich zu fördern, ungezweifelt geneigt sind, guten, getreuen und unterthänigen Willens zulassen und bewilligen, daß auf nächstkünftigen Herbst, (denn die Sachen längeren Aufzug nicht leiden mögen) eine tapfere und erschießliche Landsteuer, wie sich gebührt und Landläufig ist, fürgenommen, angelegt, und eingebracht werde, damit beyde vorgemeldte Heurathsteuern der vier und sechzigtausend Gulden rhl. mit samt den sechzehntausend Gulden beyder fürstlicher Fertigungen daraus stattlich folgen mögen.

Und nachdem Herzog Friderich von Baiern Vormunder ꝛc. merkliche Sprüche und Auforderungen etwa mancher tausend Gulden, unter andern eines Abganges und Ausstandes halben der Gilt und Nutzung, so er vermeynt ihm aus den vier und zwanzig tausend Gulden Nutz und Geldes, die ihm der königliche Köllnische Spruch zugiebt, gefallen seyn sollten, und ihm die durch Verzug der Taxe ausständig geblieben sind, zu unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen und seiner Gnaden Vormunder setzt, welcher Sprüche und Anforderungen halben durch den Vertrag, zu Ingolstadt aufgerichtet, unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm und seiner Gnaden Vormunder von guten Friedens und vetterlicher Einigkeit wegen, und nicht ohne Rath seiner Gnaden Vormunder und treflichen Land-

leute

leute und Räthe, auf etliche Entscheider hintergängig worden sind, davon aber seine Gnad wenig Trostes, guten Obliegens und Sieges vernimmt; und doch, wo seine Gnad Ihrem Vetter Herzog Friderichen mit vierzig tausend Gulden, zwey tausend derselben Gulden jährlicher Gilt, so seine Gnad ihm unter andern Gilten in dem Kaufe des Niedernwaldes jährlich zu thun ist, ablösen wollte, so hörten dadurch alle Irrungen, Sprüche und Anforderungen gemeldten Herzogs Friderichs gegen bemeldten unsern gnädigen Herrn, (als seinen Gnaden Mittelsweise fürgeschlagen ist,) gänzlich auf. Seine fürstl. Gnad würde auch dadurch jährlicher Bezahlung angeregter zweyer tausend Gulden Geldes frey und ledig; wo aber solche Ablösung nicht geschieht, so bleiben Herzog Friderichs Sprüche also schwebend; und weiß unser gnädiger Herr nicht, wie tief die durch die Entscheider entschieden werden. Nun wollte aber seine fürstl. Gnad je gerne gar vertragen seyn, und aus den Zusprüchen mit Herzog Friderichen in vetterliche Einung kommen, sonderlich in Ansehung der freundlichen Abrede angeregten Heurathes zwischen seiner Lieb Bruders Pfalzgraf Ludwigs, und unsers gnädigen Herrn lieben ältern Schwester, wie vor gehört, beschehen.

Wo nun Ew. Gnad und Gunst, als seiner fürstl. Gnad unterthänige und getreue Landschaft,

den=

denselben seinen Gnaden so gutwillig förderlich und hilflich seyn wollten, als sich dann seine Gnad dessen und aller williger Gutthat zu denselben Euern Gnad und Gunsten gänzlich versieht, und solch begehrte und gebettene gemeine Landsteuer desto höher seinen fürstl. Gnaden zu sonderer Hilfe und unterthäniger Gutthat fürnehmen, anlegen, und einbringen wollten, daß die in ganzer Summe, nämlich hundert und fünfzig tausend Gulden rhl. erreichen würde, das käme seinen fürstl. Gnad auch Landen und Leuten mit angeregter Ablösung der vorbenannter zweyer tausend Gulden, und vetterlicher Richtung endlichen Vertrages aller Sprüche und Anforderungen, so vorbemeldter Herzog Friderich zu seinen Gnaden setzt, und die noch unvertragen sind, auch zu Ablegung etlicher merklicher schwerer obliegender Schulden, zu sonderem Nutzen und Guten; und seine fürstl. Gnad würde das in hoher und gar gnädiger Achtung zu Herzen fassen, und in Gutem gegen Ew. Gnaden und Gunsten nimmer vergessen.

Und ob Ew. Gnad und Gunst die gebetene Summe Gulden zu beschwerlich achten wollten, so sollen sie in die Steuer sehen, so weyland mein gnädiger Herr Herzog Georg mehr dann einst von dazumal seiner einigen Landschaft empfangen, und

ihm

und ihm die guten Willens gegeben sind, so zu jedem Mal beyläufig in die hunderttausend Gulden rhl. als dazumal seiner Gnad Steuerern unverborgen ist, gelangt haben. So aber nun unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms vor gehabtes und väterliches Fürstenthum auch dabey ist, so soll angeregte Summa der hundert und fünfzig tausend Gulden Ew. Gnaden und Gunsten, als seiner fürstl. Gnad getreuer Landschaft beyder Fürstenthümer, so nun beyeinander sind, desto träglicher seyn, mit hoher Bitte deren aus erzählten Ursachen keine Beschwerde zu haben, denn Ew. Gnad und Gunst sollen ganz ungezweifelt seyn, wo unserm gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder die beyde vorbenannte Heurathsteuern und Fertigungen, die seine fürstl. Gnad aus geschehener Heurathsabreden nicht meiden, noch länger dann wie gehört ist, aufschieben mag, und vorgemeldte Nützlichkeit der Ablösung angeregter zweyer tausend Gulden, dadurch dann alle Sprüche und Anforderungen Herzog Friderichs aufhörten, und seine Gnad damit in stätte und vetterliche Einigkeit käme, auch etliche beschwerliche, merkliche und grosse Schulden, aus vergangenem Kriege erwachsen, nicht so hart oblägen, gedrängten und bewegten, seine Gnad und Ihre Vormunder wollten diese Hilf und Steuer in keinen Weg

begehren noch bitten; in aller und ganzer gnädiger Hoffnung und Zuversicht, Ew. Gnad und Gunst werden auf dieses seiner Gnaden hohes Ersuchen, und nothdürftige fleissige Bitte solch gehörte seiner Gnaden auch dieses Fürstenthumes angeregt merklich Anliegen, Nutz und Nothdurft unterthäniglich und getreulich zu Herzen fassen, die wohl und genugsam bedenken und erwägen, und seiner fürstl. Gnad darinn, wie gebetten ist, hilflich Willfahrung thun, und getreuen Willens beweisen, auch dessen seinen fürstl. Gnaden in diesen Nöthen keinen Abschlag thun. Das soll seine fürstl. Gnad samt ihren Vormundern gegen euern Gnaden und Gunsten allen und ihrer jedem hohen und gnädigen Erbietens in sondern und allen Gnaden und Guten zu bedenken, zu erkennen, und zu beschulden nimmer vergessen.

11. Ausschusswahl und Berathschlagungen zwischen dem Ausschusse und der ganzen Landschaft.

Aus dem Tegernseer Manuscripte der Landtagsbeschreibung.

Landschaft.

Nach solchem Fürtrag ist durch gemeine Landschaft von der Wahl des Ausschusses geredet und beschlossen

schlossen worden, daß es bey dem Receß, der deshalben durch die Vormunder in jüngster Landschaft zu Landshut ausgegangen, sein Bleiben, welcher Receß dermassen stehen sollte, so Landschaften zu München oder allhier zu Straubing sind, zu wählen, als von denselben unz beschehen und von Alter herkommen, das ist also: daß die Prälaten, Städte und Märkte eine fürgenommene Anzahl Personen aus allem Adel ihres Gefallens erkiesen; Daentgegen erwählen die vom Adel soviel Personen aus den Prälaten, Städten und Märkten, doch in diesen zwey Ständen aus jedem nicht mehr, dann aus dem andern. Wenn aber Landschaften zu Landshut oder Ingolstadt gehalten werden, soll es auch wie derselben Orten altes Herkommen ist, bestehen, dergestalt, daß jeder Stand unter ihm selbst wählt. Ist auch darauf beschlossen, 32 zum Ausschuß fürzunehmen; das dann beschehen. Als aber dem Adel der Prälaten, Städte und Märkte Wahl schriftlich geantwortet worden ist, so haben sie sich deren beschwert, auf Meynung, daß etliche unter ihnen, die vor oft in Landschaften gewesen und geschickt, auch dergleichen Handlung sonders wohl geübt, aber nicht erkießt seyn sollten, mit Begehre, sie selber wollten noch vier aus ihnen erwählen, und desgleichen den Prälaten, Städten und Märkten auch zugeben, damit vierzig im

Ausschuße wären. Darauf war durch die Prälaten, Städte und Märkte dergestalt davon geredet, wiewohl erstlich durch gemeine Landschaft bedacht war, 32 zu einem Ausschuß zu erwählen, als Sie dann 16 aus dem Adel erkohren hätten, so sollte man doch des Adels Begehren der 40 Personen halben von Förderung wegen der Handlung nicht streitten, sondern noch acht aus allen Ständen erkiesen, doch in Maaß, wie vor angezeigt, und allhier von Alter herkommen; als dann geschehen ist, und sind nämlich die hernachbenannten 32 erstlich zum Ausschuß verordnet.

Prälaten.

Niederaltach,
Beuern,
Fürstenfeld,
Windberg,
Salvator,
Polling,
Ranshofen,
Dechant zu Mattigkofen,

Adel.

Graf Christoph von Ortenburg.
Herr Hieronymus von Stauff, Freyherr.

Herr

Herr Wolf von Ahaim,
Herr Hieronymus von Seiboltstorf, Vizedom zu Landshut,
Herr Hanns von Closen,
Herr Jörg von Gumpenberg,
Christoph von Fraunberg,
Wolf Schmieher,
Gregori vom Eglofstein,
Heinrich Nothhaft,
Sigmund von Schwarzenstein,
Veit Marlrainer,
Sigmund Hinzenhauser,
Peter Zeilhofer,
Paulus Lampfridshamer,
Bernhard Stinglhamer.

Städte.

München, Ottmar Ridler,
Landshut, Hanns Leitgeb,
Ingolstadt, N. Wild,
Straubing, Wolfgang Schmidl,
Landsperg, N. Seutter,
Wasserburg, Martin N.
Burghausen, N. Laynntz,
Eckenfelden, N. Niederwirth.

So sind das die acht, nachmals dazu verordnet.

Prälaten.

Obernaltach,
Inderstorf.

Adel.

Herr Comenthur zu Blumenthal,
Herr Wolf von Weichs,
Hanns von Paulstorf, Vizedom,
Bernhard Trenbeck.

Städte.

Braunau, N. Platner,
Deckendorf, N. Gopinger.

Die iezt gedachten Verordneten haben auf das vor angeregte meines gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder Begehren und Bitte bey ihnen berathlich erfunden, daß gemeine Landschaft seinen Gnaden Hilfe zu thun, mit Fug nicht wohl umgehen möge, wiewohl man das Laut gemeinen Landes Freyheit nicht schuldig wäre; darein dann gemeine Landschaft nach etlichen Unterreden auch bewilliget hat; mit was Summe und welcher Maaß aber solche Hilfe gethan werden solle, ist durch gemeine Landschaft an den Ausschuß begehrt, solches fürzunehmen, und alsdann der Landschaft zu verkünden.

Darauf haben die 40 aus ihnen einen kleineren Ausschuß gemacht, nämlich acht:

Prälaten.

Niedernaltach,
Salvator.

Adel.

Herr Hieronymus von Stauff,
Herr Wolf von Ahaim,
Hanns von Paulstorf,
Sigmund Hinzenhäuser.

Städte.

München, Ottmar Ridler,
Landshut, Hanns Leitgeb.

Die ietzt gemeldten Acht haben gerathschlagt, daß sich etliche von gemeiner Landschaft wegen zu meinem gnädigen Herrn und den Vormundern fügen, und die Meynung anbringen sollen:

Wiewohl gemeine Landschaft laut ihrer Freyheit nicht schuldig wäre, weder Heurath- noch andere Steuer zu geben, so wollte sie doch seiner fürstl. Gnad in angezeigten merklichen obliegenden Sachen Hilfe und Beystand thun, und nicht verlassen; doch

dies-

diesmals keine Summe weder viel noch wenig zu nennen, sondern sich der begehrten Hilfe in der Summe und Zeit mit Anzeigung etlicher Mängel, so im Lande vor Augen sind, zu beschweren, damit die Summe gemindert, und Zeit fürgenommen würde, darauf man solche Hilf desto stattlicher, und nicht mit so gar verderblichen Schaden thun möchte. Auch daneben fürzutragen, wie der ausgegangenen Landesfreyheit Erklärung in etlichen Artikeln widerwärtig gehandelt würde, solches zu wenden; desgleichen die Landsordnung und Statut, darauf viel Geldes in vergangenen Landschaften zu München, Landshut und Ingolstadt verzehrt worden, und fast beschlossen wäre, ietzt gar aufzurichten, damit gemeines Land doch eines Theiles Ergötzlichkeit habe. Und was alsdann von meinem gnädigen Herrn und seiner Gnad Vormündern zu Antwort gefiele, sollte von Stund an an gemeine Landschaft gebracht, und weiter darauf, was gut wäre, gehandelt werden.

Diese Meynung war zu zwey Malen durch Herrn Wolf von Ahaim gemeiner Landschaft mündlich fürgetragen; eine Landschaft begehrte aber solches in Schrift. Das wollte der Ausschuß nicht thun, also gieng man mit diesem Artikel fast einen ganzen Tag um.

Am Freytag frühe, (16. Auguſt) gab gemeine Landſchaft durch Herrn Friderichen Holub, Ritter, dieſe Antwort: eine Landſchaft gedäuchte nicht gut, daß man noch mit meinem gnädigen Herrn und den Vormundern handeln, ſondern die 40 im Ausſchuſſe ſollten vor rathſchlagen, mit was Summe man Hilfe thun wollte, auch Zeit und andere Nothdurft fürnehmen, und gemeiner Landſchaft alsdann mündlich fürbringen, damit eines mit dem andern gienge.

Darauf war durch den kleinen Ausſchuß beſchloſſen, und durch die andern 32 Geordnete darein bewillt, auch gemeiner Landſchaft in Schrift fürgehalten die Meynung:

Unſer der 40 im Ausſchuſſe Rath und Gutbedünken auf unſers gnädigen Herrn und ſeiner Gnaden Vormunder Begehren und Bitte.

Steht im Grunde alſo: Dieweil vormals durch Uns und gemeine Landſchaft der Artikel, ob man ſeinen Gnaden in angezeigten merklichen obliegenden Sachen Hilfe und Beyſtand thun ſolle, oder nicht, dermaſſen entſchloſſen iſt, daß man ſolches mit Fug nicht wohl umgehen und abſchlagen mag, ſo folgt der andere Artikel darauf, mit was

Summe die Hilfe beschehen solle. Darinn finden Wir Beschwerung, daß die begehrte und gebettene Summe hundert und fünfzig tausend Gulden keineswegs statt haben könne, aus nachfolgenden Ursachen, die man seinen Gnaden und derselben Vormunder nach Längs anzeigen soll.

Erstlich, dieweil in der Instruktion gemeldet wird, weyland unser gnädiger Herr Herzog Georg habe mehrmalen von seiner einigen Landschaft zu einer Landsteuer beyläufig hundert tausend Gulden abgenommen ꝛc. das möchte seyn; wenn man aber rechne, was von demselben Fürstenthume auch dem Lande, so weyland unser gnädiger Herr Herzog Albrecht löblicher Gedächtniß gehabt habe, gekommen sey, nämlich der kaiserl. Maj. Interesse, mehr Herzog Friderichen, damit man seine Gnad als Vormunder bey 24000 Gulden Geldes vergnügt habe ꝛc. Was zum Stift zu Salzburg gekommen, und Graf Friderichen von Zollern, auch andern mehr gegeben worden sey, so bleibe dennoch kaum so viel Landes, als vormals Herzog Georg alleine gehabt habe. Zum Andern soll man melden, wie noch nicht 3 Jahre verschienen, daß auch eine gemeine Landsteuer abgenommen, welches Geld etliche arme Leute, die es entlehnt haben, noch schuldig sind. Zum Dritten sey das

Volk

Volk allenthalben an Gelde ganz unvermögend, denn es hange noch etwa vielen der vergangene Krieg an; dazu, wo gleich ietzt einer Getreid oder dergleichen habe, möge er der Wohlfeile halben gar wenig Geld daraus bringen. Zum Vierten habe an etwa viel Enden im Ober- und Niederlande der Schauer geschlagen, das auch ein merklicher Schaden sey. Und darum aus diesen ansehnlichen wahrhaften Ursachen kann und mag seinen fürstl. Gnaden und derselben Vormunder in ihrem Begehren und Bitten der hundert und fünfzig tausend Gulden nicht gewillfahrt werden. Und wiewohl eine Landschaft nach Vermög gemeinen Landes Freyheit keineswegs schuldig, auch aus erzählten Ursachen ganz schwer wäre, weder viel noch wenig Heurath- noch andere Steuer zu geben, noch zu begehren, so wollte doch eine Landschaft, damit Ihre Gnad und Gunst sonderen geneigten getreuen Willen bey derselben merke, bewilligen, und seinen Gnaden mit hundert tausend Gulden gegen einer gebührlichen Verschreibung, als vormals auch beschehen sey, Hilfe thun. Doch sollen in solcher Bewilligung weder die zweytausend Gulden Geldes abzulösen, noch die 16000 Gulden Fertigung, noch nichts sonderes gemeldet werden, damit man füran in dergleichen Sachen keine Gerechtigkeit daraus zu schöpfen fürnehmen möge. Dazu sey in diesem

Her-

zogthume nicht der Gebrauch, daß man in fürstlichen Heurathen um Fertigung gebetten habe.

Zum andern, der Zeit halben, darinn man die Hilfe abnehmen und thun, haben Wir ermessen, daß solches zwischen hie und des weissen Sonntags beschehen soll, aus der Ursache, dann die Leute ihre Nahrung eingebracht, und in der Zeit am besten zu bezahlen. Es haben auch die zwey Fürsten inzwischen Hochzeit, und wo man gleich auf dieselbe Zeit beyde Fürsten nicht gar abzurichten, sondern nur 40000 Gulden zu geben, so hätten Sie doch, als Wir Uns versehen, Geduld, und bedächten, daß man im Einbringen wäre. Wir haben auch ermessen, sollte die Sache länger verzogen, oder das Geld auf zwo Seiten abgenommen werden, das brächte unserm gnädigen Herrn über die beschlossene Abrede Spott, Schimpf und Schaden, dann der zwey Zeiten halben viel Unkostung darauf gehen würde.

Zum dritten, als Uns anlangt, wie der ausgegangenen Erklärung widerwärtiglich gehandelt werden, auch sonst eine Landschaft von gemeinen Landes wegen Mängel und Beschwerung haben sollte, desgleichen der Statut halben, darin viel gehandelt, und doch noch nicht gar beschlossen, ist

unser

unser Rath und Gutbedünken, daß eine Landschaft gemeinen Landes Beschwerungen, so Sie wissen, verzeichnen lasse, desgleichen wollen Wir, so viel Wir bey Uns finden, auch thun; daß man alsdann etliche dazu verordne, so die ausgegangene Erklärung für sich nehmen, nach Längs überlesen und wo Irrung oder disputirliche Artikel sind, dieselben samt allen andern gemeinen Landes Mängeln unserm gnädigen Herr und seiner Gnaden Vormunder fürzutragen, und endlich richtig zu machen; welche Verordnete die Zeit vom Hof Futter und Mahl haben. Es soll auch die gemeldte Bewilligung der hundert tausend Gulden, auch gemeinen Landes Gebrechen miteinander gehen und gehandelt: wo aber unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Vormunder, dessen Wir Uns doch nicht versehen, nicht so gnädiglich und günstlich in die Beschwerung, als gemeinen Landes Nothdurft ist, sehen wollten, soll davor keineswegs in die Hilfe bewilligt werden; denn unsers Achtens nicht möglich ist, mit gemeiner Landschaft der Mängel halben nach Längs, dieweil die nicht kurz sind, zu handeln, sondern, so solcher Fürschlag durch gemeine Landschaft angenommen und etliche verordnet, alsdann würde nicht Noth thun, gemeine Landschaft länger aufzuhalten.

Auf der 40 im Ausschusse schriftliches Gutbedünken ist gemeiner Landschaft Antwort im Grunde dermassen.

Auf den ersten Artikel. Wiewohl etliche Ursachen, dadurch mein gnädiger Herr zu Minderung der Summe gebracht werden soll, angezeigt, so sind derselben doch noch mehr; nämlich: die Verderbung des Krieges, die langwährende Krankheit Malafranzos, die Steuer, so man ietzt Bartholomäi im Walde, der Unterpfand gewesen ist, abnehmen soll. Der Summe halben hundert tausend Gulden hätten Sie vermeynt, wenn man 80000 Gulden etlich sich bewilliget hätte, es wäre zu einen Both genug gewesen. Dieweil aber die 40 hundert tausend Gulden fürgenommen haben, lassen Sie es auch beschehen; doch daß es dabey bleibe, und keineswegs höher laufe; daß auch vor und ehe die Bewilligung geschähe, mit meinem gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormundern der ausgegangenen Erklärung halben gehandelt, damit die Laut des Buchstabs gehalten werde; denn nicht so gar viel Irrungen darinn sind; darauf sie gerne einen Tag oder zween verziehen wollen. Was Sie auch Mängel schriftlich dem Ausschusse fürbringen, dieselben mit Fleiß meinem gnädigen Herrn und

den Vormundern fürzutragen, und sonderlich vor aller Handlung soll, wie und welcher gestalt die Hilfe abgenommen, bedacht und davon geredet werden.

Auf den andern Artikel, der Zeit halben, achtet gemeine Landschaft, es sey zu kurz, und soll keineswegs minder, dann ein Jahr, fürgenommen werden; zahlt aber einer eher, liessen Sie geschehen.

Zum dritten, der Statut halben, vermeynt eine Landschaft, es thue nicht Noth, etliche dazu zu verordnen, sondern mein gnädiger Herr und die Vormunder wissen selbst wohl gute und nützliche Lands-Ordnung aufzurichten, doch daß dieselben gemeiner Landsfreyheit nicht widerwärtig seyen.

Der 40 weiterer Rath und Gutbedünken auf gemeiner Landschaft Antwort.

Item in dem ersten Artikel hat es nunmals nicht mehr sondere Irrung, darum nicht Noth thut, jetzt weiter davon zu reden.

Item in dem andern Artikel, der Zeit halben will Uns ansehen, daß das Jahr keineswegs statt

haben

haben möge, aus etwa viel nachfolgenden Ursachen: nämlich den zwey Fürsten ist die Bezahlung der Hurathgüter zum Beyliegen zugesagt, darauf sie sich dann gänzlich verlassen; Sollte man dann die Bezahlung nicht thun, wäre unserm gnädigen Herrn schimpflich und spöttlich. Wir besorgen auch, sollte ein Jahr fürgenommen werden, die Ehehalten würden auf Lichtmessen schierist von ihren Herrn aus dem Lande laufen, und sich derselben Enden enthalten, unz die Steuer vergienge; solches würde den Gütern auf dem Lande merkliche Verderbung und Schaden gebähren, auch die andern armen Leute mit der Steuer deshalben beschwert; denn, was die Ehehalten, so sie in der Steuer betretten, zu Steuer geben, solches alles auf den armen Mann kommen, und die Ehehalten gefreyt, das würde aber fürgekommen, so die Hilfe auf den weissen Sonntag beschähe, auch daneben verhütet es merkliche Kostung, so auf die Hilfe einzubringen gehen würde. Es hat auch der gemeine Mann in der Zeit einen Batzen Geld; und dieweil doch gemeine Landschaft meinem gnädigen Herrn Hilfe thun will, so gedäucht Uns gut, daß man dann seinen Gnaden die Hilfe thäte, damit seinen Gnaden dieselbe zu gut und Nutz käme; ungezweifelter Hofnung, seine Gnaden würden solches gar in sonderen Gnaden annehmen, und sich füran gegen gemeiner Landschaft

und

und einem jeden insonderheit desto gnädiglicher hälten und beweisen.

Der Landsfreyheit Erklärung und der Hilfe Abnehmung halben wollen Wir anheute darüber sitzen, und laut gemeiner Landschaft Begehren darin handeln.

Der Statut halben wollen Wir gleich von Fürderung wegen dieser Zeit ruhen lassen, allhier davon endlich zu handeln; doch ist unser Rath, daß man dennoch mit unserm gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormundern davon rede, damit ein nämlicher Tag gen München auf das allerkürzeste jetzt fürgenommen, und etliche darzu verordnet, denen auch vom Hofe die Lieferung gegeben werde, dieweil doch solche Ordnungen gemeinem Lande zu Nutz und gut kommen.

Auf den andern der 40 Fürschlag ist gemeiner Landschaft Antwort:

Die Zeit auf den weissen Sonntag mag nicht statt haben, aber auf Pfingsten lassen sie geschehen; Mag man aber längere Frist erlangen, möchten sie auch leiden.

Der Statut halben wollen sie nicht bewilligen, daß man aus gemeiner Landschaft dazu verord=

ordne, sondern befehlen es meinem gnädigen Herrn und den Vormundern; Doch daß solche Ordnung gemeiner Landesfreyheit und Erklärungen unvergriffen sey.

Auf diese Handlung vereinten sich die 40 im Ausschusse und gemeine Landschaft, meinem gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormundern schriftliche Antwort zu geben, also lautend:

12. Erste landschaftliche Antwort.

Nach dem Original bey den Landtagsacten.

Unser, gemeiner Landschaft, Antwort auf unsers gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder Fürbringen.

Euer Gnad und Gunst haben Uns verschienener Tagen einen Fürtrag thun, und darinn unter andern eine Summe Geldes, nämlich hundert und fünfzigtausend Gulden, Ew. fürstl. Gnaden damit hilflich zu seyn, anzeigen lassen; solche Werbung, wie die mit mehrern Innhalt gelautet hat, haben Wir verstanden, und dieweil ein Artikel angeregt ist, als sollte weyland unser gnädiger Herr Herzog Georg mehrmalen von seiner einigen Landschaft zu einer Landsteuer beyläufig hunderttausend Gulden abgenommen haben, auf Meynung, nachdem

dasselbe Land und weyland unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts loblicher Gedächtniß Fürstenthum zusammengekommen sind, Wir sollten der gemeldten Summa keine Beschwerung haben, so erfordert die Nothdurft, Ew. Gnaden und Gunst etliche unser und gemeinen Landes merkliche Mängel und Beschwerung, dadurch Ew. Gnaden und Gunst abnehmen mögen, daß Uns nicht allein eine solche tapfere, sondern eine viel mindere Summe ganz beschwerlich ist, fürzuhalten. Und sind nämlich die: Erstlich wissen Ew. Gnad und Gunst, daß nach Herzog Georgens Abgang etwa viel Flecken von beyden gemeldten Fürstenthumen hindan in andere Hände gekommen sind, der Kais. Maj. Interesse, Herzog Friderichen, damit man sein Gnad als Vormunder bey 24000 Gulden Geldes vergnügt hat, Herzog Ulrichen von Würtemberg, Graf Friderichen von Zollern, der Stadt Nürnberg, dem Stift zu Salzburg und andern mehr. Daraus erscheint, daß noch kaum soviel Landes, so berührte Hilfe thun sollte, vorhanden ist, als Herzog Georg allein inne gehabt hat.

Zum Andern ist offenbar, daß in kurz verschienenen Jahren diesem Lande mit Steuer, Krankheit, Krieg, Schauer und andern vielfältige Beschwerungen zugestanden, dann noch nicht 3 Jahre

ver=

vergangen sind, daß man eine Steuer gegeben, welches Geld mancher arme Mann entlehnt und noch nicht bezahlt. Es hat auch dieselbe Steuer noch kein Ende, sondern sie wird im Walde, der Unterpfand gewesen ist, erst jetzt auf Bartholomäi gar eingebracht. So hat die Krankheit Malafranzosen in diesem Lande ob 15 Jahren gewährt, und viele Menschen an Leib und an Gut verderbt. Item so sind etwa viel Güter im Kriege verbrannt, aber noch nicht wieder gebauet worden; Dazu hat heuer im Ober- und Niederlande der Schauer fast geschlagen; Aus diesen Ursachen ist männiglich an Gelde ganz unvermögend, und wo einer gleich an Getreid oder anders zu verkaufen hat, löset er doch der Wohlfeile halben gar wenig Geld daraus. Es kommt auch dieser Zeit wohl dazu, daß einer weder um viel noch um wenig Geld Käufer findet. Dem allen nach können und mögen Wir Euer Gnaden und Gunsten in Ansehung dieser wahrhaften Mängel und Gebrechen mit den angeregten hundert und fünfzigtausend Gulden nicht willfahren.

Damit aber Ew. Gnaden und Gunst unsern guten und geneigten Willen, so Wir als eine getreue Landschaft zu denselben Ew. Gnaden und Gunsten tragen, merken, so Wollen Wir Uns,

soferne Uns Ew. Gnaden und Gunst unsere und gemeinen Landes Mängel und Beschwerungen, die Wir anzeigen wollen, dieweil Wir jetzt allhier beyeinander versammelt sind, wenden, hiemit bewilliget haben, (wiewohl Wir nach Vermög gemeinen Landesfreyheit keineswegs schuldig sind, auch aus erzählten Ursachen ganz schwer ist, weder viel noch wenig Heurath noch andere Landsteuer zu geben, noch zu begehren,) Ew. Gnaden und Gunsten diesmals mit hunderttausend Gulden gegen gebührlichen Verschreibungen, jedem Stand insonderheit, wie vor beschehen ist, überzuantworten, Hilfe zu thun. Wir wollen auch aus Uns Steuerer, die solches Geld zwischen hie und den schieristen kommenden Pfingsten einbringen sollen, fürnehmen, denn es auf die Zeit, als Ew. Gnaden und Gunst begehrt haben, aus vorangezeigten und andern mehr gegründeten Ursachen nicht wohl beschehen kann; Doch wollen Wir hiemit nicht abgeschlagen haben, wo vor der Zeit eines Theiles Geld eingebracht werden möchte, dasselbe Ew. Gnaden und Gunsten folgen zu lassen.

Da entgegen ist unsere unterthänige und dienstliche Begehre und Bitte, Ew. Gnad und Gunst wollen bedenken, daß Wir diese Hilfe allein aus gutem Willen, und nicht aus Gerechtigkeit thun,

und

und Uns die neben verzeichneten Beschwerungen, so Wir in der jüngsten ausgegangenen Landesfreyheit, Erklärung und in anderweg haben, jetzt, dieweil Wir allhier sind, ohn allen längeren Verzug wenden, und ernstlich verfügen, auf daß dieselbe Erklärung in allen Punkten und Artikeln gehalten, und durch Euer Gnad und Gunst Amtleute keineswegs überfahren werden, damit eines mit dem andern zugehe, als Wir dann Ew. Gnad und Gunst die Hilfe mit diesem Unterscheid, wie oblautet, zugesagt und hiemit verneuet wollen haben; das steht Uns zusammt, daß Euer Gnad und Gunst solches zu thun schuldig sind, in Gehorsam und Willigkeit zu verdienen.

Es sind auch die nächst nachfolgenden zwo Schriften samt dieser Antwort meinem gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormundern am Erchtag vor Bartomäi (20. August) in Gegenwart gemeiner Landschaft, aufm Rathhaus öffentlich verlesen worden *).

13. Land-

*) Dieser Beysatz steht im Tegernseer Manuscripte; allein sowohl dort, als bey den Originalacten mangelt die hier erwähnte zweyte Schrift, soferne nicht die Berathschlagung Nro. 14. hierunter gemeynt ist.

13. Landschaftliche Petition über einige Artikel der erklärten Landesfreyheit vom Jahre 1508.

Nach dem Original bey den Landtagsacten.

Vermerkt unser, einer ganzen Landschaft, Beschwerung, so Wir in der ausgegangenen Landsfreyheits-Erklärung und in ander Wege haben.

Item der 16te Artikel in der Erklärung lautet also: ein jeder Diebstahl, der mit Recht peinlich gestraft werden mag, soll für einen Vizedomhandel gehalten werden.

Darinn haben Wir die Beschwerung, dieweil dieser Fall mehr, dann andere, vielfältig im Lande geschieht, daß denselben Artikel einer nicht wie der andere verstehen kann oder will, darum ist unser Begehren und Bitte, daß lauter angezeigt werde, welcher Diebstahl für einen Malefitz- oder einen Gerichtshandel gestraft werden möge, damit man sich, und zuvor im Niederlande, da das Buch nicht ist, darnach wisse zu richten. Und ist nämlich das unsre Meynung: Wer über 32 r. dl. oder so viel Werths stiehlt, mag peinlich gestraft werden. Wer aber darunter stiehlt, soll nicht ein Vizedomhandel, sondern ein Gerichtshandel seyn,

und wo in der Tax geirrt werden wollte, sollen die fürstlichen Hofräthe, oder in den Vizedomamten Vizedom und Räthe darum zu entscheiden haben.

Item der Ehebruch soll nicht für einen Vizedomhandel gestraft werden.

Item des Futtersammelns halben ist vor Aufrichtung der Erklärung geklagt, daß man das Futter nach dem Mäßlein gesammelt habe, und darum, daß es für eine Beschwerung geachtet ist, hat man in der Erklärung die Sammlung, so unter 20 Jahren im Gebrauche ist, gar abgethan; und wo gleich das Futter vor 20 Jahren gesammelt ist, das Maaßlein abgeschaft, und die Sammlung in den Willen der armen Leute gesetzt. Darum ist unser Begehren, daß dieser Artikel nach dem Buchstaben gehalten werde.

Item des Weidwerks halben haben etliche aus Uns Supplication gestellt, daß man es derhalb halte, und bleiben lasse, laut des Artikels in der Erklärung deshalb gesetzt.

Item die Forder Kandel Weines, so man noch an vielen Orten nimmt, Laut der Erklärung ernstlich abzuschaffen.

Item daß ein jeder um Sprüche erstlich vor seinem Grundherrn fürgenommen werde, daß solches die Pfleger und Richter Laut des fürgenommenen Artikels nicht halten.

Item dem Artikel mit den neuen Ehehaften, nämlich Tafern, Schmied und Baad wird auch nicht gelebt. Darum ist unser Begehren diesen Artikel, wie der erklärt ist, ernstlich handzuhaben.

Item an viel Orten im Lande haben die Pfleger, Richter und andere Amtleute noch zu der Freyheit nicht geschworen, noch dieselbe vor den Schrannen öffentlich hören lassen; Bitten Wir, daß ernstlich geschaft und verfügt werde, daß ohne längeren Verzug solche Verpflichtungen auch offene Verlesung der Erklärung, und sonderlich in unsers gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs Gebieten mehrmalen geschehen, damit sich männiglich darnach wisse zu halten.

Item so haben etliche aus Uns anderer Mängel halben, Schriften machen lassen, laut der beyliegenden Verzeichnung *), ist unser Bitten, daß dieselben nach Längs gehört, und unsere Be-

*) Diese Particulargravamina mangeln bey den Acten.

Beschwerungen, darinn angezeigt, gnädiglich gewendet werden.

14. Berathschlagungen zwischen dem Ausschusse und der ganzen Landschaft über die Art der Steuerbelegung, und über die Bearbeitung der Landsordnung.

Nach dem Tegernseer Manuscripte der Landtags-Beschreibung.

Handlung, wie die Steuer abgenommen und Landsordnung gar aufgerichtet werden sollte.

Erstlich der Steuer halben.

Ist der 40 Verordneten im Ausschusse Rath und Gutbedunken gestanden, auch gemeiner Landschaft fürgehalten, daß in den drey Ständen, die Steuer abgenommen und gereicht werde, wie in der nächst vergangenen Steuer, jetzt drey Jahre, beschehen ist. Es sollen auch die Steuerer durch die Landschaft fürgenommen, und, wie sich gebührt, mit Pflichten verstrickt werden. Item unser gnädiger Herr soll alle Münze in dem Werthe, wie die jetzt im Gange ist, unangesehen die vorausgegangenen Gebothe, nehmen lassen, und keine Minderung darin setzen, ausgenom-

genommen die weissen verbotenen Heller sollen nicht genommen werden.

Darauf ist von gemeiner Ritterschaft wegen den 40 Verordneten im Ausschusse die Antwort gegeben worden: Es sey eine gemeine Umfrage beschehen, und durch alle Ritterschaft auch 18 Prälaten dermaßen gestellt, daß alle, die steuerbar sind, reich und arm, durchaus von allem Gut je vom Pfund drey Pfenninge geben sollen; So haben die von Städten und Märkten gemeiniglich, samt 7 Prälaten *) der Meynung, wie durch die 40 fürgetragen, verfolgt, das ist, daß die Steuer wie jetzt 3 Jahre abgenommen werden solle.

Also haben sich die 40 im Ausschusse unterredt, daß ihnen nicht gebühren wolle, keinem Theil weder

*) Diese Zahl der sieben Prälaten hat sich nachgehends auf 13 vermehrt. Nämlich: Wessobrunn, Scheyern, Rohr, Beyharding, Raitenbuch, Steingaden, Schöftlarn, Neustift, Heiligenberg. Stift München, Moosburg, Vilshofen und Pfaffenmünster. Vermög eines bey den Acten liegenden Zettels mit der Aufschrift: Prälaten und Stifter auf der Städte und Märkte Theil.

weder Recht noch Unrecht zu geben, sondern sich zu gemeiner Landschaft gefügt und fürgehalten, wo man sich der schwebenden Irrung mit einander vereinen möchte, sähen sie gerne, wo nicht, müsten sie solche Spänne unserm gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormundern fürtragen.

Darauf hat sich gemeine Ritterschaft samt etlichen Prälaten weiter entschlossen, und den 40 die Antwort gegeben, sie lassen es bey ihrer vorigen Antwort bleiben.

Die von Städten und Märkten haben ihre Meynung dermassen angezeigt: Es sey der Ritterschaft Fürnehmen eine Neuung, auch wider ihr, der Städte und Märkte, Freyheit; sie seyen auch von ihren Rathsfreunden dermassen nicht abgefertigt; darum können und mögen sie keineswegs darein bewilligen.

Der Landes-Ordnung und Statut halben.

Haben die 40 im Ausschusse im besten fürgenommen, dieweil solcher Statut halben in allen Landschaften, so in 10 Jahren gewesen sind, gehandelt, und fast zum Ende beschlossen, auch in jüngster Landschaft zu Landshut der Abschied gewesen

sen ist, dieselbe nicht fallen zu lassen, sondern gar aufzurichten, darein dann die ganze Landschaft bewillt hat, nachdem die im ganzen Lande, und zuvor der Austretter, Ehehalten uud anderer vieler Sachen halben Noth thäte, daß etliche dazu verordnet, damit die jetzt allhier, dieweil eine Landschaft beyeinander wäre, vollendet werde; auch solches gemeiner Landschaft angezeigt.

Darauf ist durch gemeine Ritterschaft samt etlichen Prälaten beschlossen, und den 40 fürgehalten, sie vermeynten es thue nicht Noth, etliche dazu zu ordnen, sondern unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Vormunder wüsten selbst wohl, gute und nützliche Landsordnung aufzurichten; doch daß dieselbe gemeiner Landesfreyheit nicht widerwärtig seyen.

Aber etliche von Prälaten samt allen Städten und Märkten haben der 40 im Ausschnsse Fürnehmen verfolgt.

Darnach haben die 40 bedacht, daß unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Vormunder solche Statut allein nicht wohl aufrichten mögen, denn sie wüsten im Lande nicht aller Orte Gewohnheit und Mängel, sondern, so etliche dazu aus gemeiner Landschaft von allen Gegenden erwählt,

oder daß die, so vor fürgenommen worden sind, wiederum geordnet würden, alsdann möchten die Statuten allenthalben gemeinem Landesgebrauch gleichförmig beschlossen werden; Und dieweil sich gemeine Landschaft vielleicht Längerung der Zeit besorgen möchte, so haben die Vierzig gerathschlagt, daß man mit unserm gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder davon reden sollte, und seine Gnad bitten, damit ein Tag auf das allererste gen München gesetzt, und die vor Geordeten, oder wo in mittlerer Zeit einer oder mehr mit Tod vergangen wäre, andere an ihrer statt fürzunehmen, daselbsthin gen München beschieden, und die Statuten gemeinem Lande zu Nutz und Gut gar bestättet, daß auch den Geordneten die Zeit Lieferung zu Hof gegeben würde.

Diesen Weg hat gemeine Ritterschaft auch nicht annehmen wollen, sondern bey ihrer ersten Meynung bleiben lassen.

Aber der 40 im Ausschusse samt etlichen Prälaten, auch aller Städte und Märkte Rath und Gutbedunken ist noch, daß die Statuten gar vollendet werden.

15. Vorstellung der Ritterschaft und des mehrern Theiles der Prälaten gegen die von den Städten und Märkten und einem Theile der Prälaten vorgeschlagene Art der Steuerbelegung.

Nach dem Original bey den Landtagsacten.

Der Prälaten und Ritterschaft Supplication.

Durchleuchtiger, hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Euer fürstl. Gnad und derselben zugeordnete Vormunder thun Wir unterthäniglich bitten, gnädiglich zu vernehmen.

Nachdem gemeine Landschaftl Ew. fürstl. Gnaden aus gutem Willen zu mehrern Frieden Land und Leuten eine Steuer zugesagt, und dann ganz billig, daß dieselbige Steuer dermassen angelegt, damit daß alle die, so steuerbar, sie seyen reich oder arm, keiner für den andern beschwert, sondern dermassen gehalten werden, damit solches gegen Gott und männiglich verantwortlich auch den Rechten gemäß sey, so haben Wir demnach in Erwägung merklicher Gepreftenheit des Bauersmanns, zum Theil in deren vom Ausschuß Schriften, Ew. Gnad und Gunst überantwortet, bedacht, daß dem Bauersmann diesmal nicht wohl möglich ist,

sechs Pfenninge von dem Pfunde zu geben, sondern einem jeglichen, der steuerbar ist, drey Pfenninge auf das Pfund zu schlagen, damit verhoffen Wir die gewilligte Summa wohl zu erreichen. Und wiewohl dagegen die von Städten und Märkten, und 6 von Prälaten Gegenrede, wie solch unser Fürnehmen nicht von Alter herkommen, auch dermassen die Steuer zu willigen, von ihren Mitverwandten nicht abgefertiget seyen, so hat doch solches gegen unserm Fürnehmen, das allein auf Gleichheit gestellt, keine Statt, angesehen, daß in den Steuern, so in Menschen Gedächtniß und länger in dem Hause zu Baiern gegeben seyen, der Anlege halb kein altes Herkommen, noch stätter Gebrauch gewesen; denn sich findet, daß nie eine Steuer wie die andere, sondern in mehrley Weg, nach Gelegenheit, Gepresten und Nothdurft des Landes, auch nach Rath der mehrern Folge angelegt, und gegeben seyen. Denn sollte es solch einen stätten Gebrauch haben, so bedürfte es keiner Umfrage. Dieweil dann obgedachte Steuer nicht in einem stätten Form, sondern, wie obsteht, eingebracht und dann ein jegliches, gutes, altes Herkommen mit einem stätten Gebrauch befestiget werden soll, das aber in diesem Falle nicht beschehen, und kein stätter Gebrauch gehalten, so können Ew. fürstl. Gnad und

der-

derselben Vormunder wohl erwägen, daß solch der von Städten Gegenrede des alten Herkommens keine statt hat.

Dann als die von Städten weiter sagen, daß sie dermassen nicht abgefertiget seyen ꝛc. Darauf ist unsere Antwort, daß Wir von etlichen des Adels, auch von den armen erseigerten Bauersleuten auch nicht abgefertigt, alle oder des mehrern Theiles Bürde auf sie zu laden; und ein Mittel anzunehmen, daß der Reiche wenig und der Arme viel gebe, dadurch dann noch mehr Güter in Oedung kommen, wie dann täglich vor Augen ist.

Weiter ist durch die von Städten gemeldet worden, als sollen sie für unser Fürnehmen gefreyt seyn, dafür Wir es nicht achten; denn unser Fürnehmen ist, daß Niemand für den andern unbillig beschwert, sondern arm und reich gleichermaaß gehalten werden. Dieweil dann solche Steuer nicht wenig von gemeiner Land und Leute Befriedigung und Behütung wegen gewilliget, so ist darauf göttlich Recht, und dem menschlichen ehrbaren Verstande ganz gemäß, daß die, denen durch die Steuer viel befriedet und Schaden verhütet wird, daß dieselben dem auch, der wenig hat, dem Unvermögen gemäß, angelegt und gesteuert werden.

Dazu

Dazu haben die von den Städten der Steuern viele Widerlegung, so Wir nicht haben; denn wiewohl nur die 3 dl. auf das Pfund geschlagen werden, so ist doch der Bauersmann im vergangenen Kriege und sonst mit so mancherley Armseligkeit so hart verdorben, daß er von solcher Steuer wegen etwas verkaufen muß, welche Habe er zu den Städten, als denen so die Kaufmannshändel gebrauchen, und denen die im Vermögen seyen, bringt; Das aber demselben armen Bauern in der wissentlichen Noth um ein kleines Geld abgewonnen, und nachmalen über eine kleine Zeit durch die in den Städten mit hohem Gewinn vertrieben wird.

Zum andern, so ist das Traid, und alles das, so jetzt der Bauersmann zu Bezahlung der Steuer hingeben muß, in fast geringen Kauf; aber alles das, so sie aus den Städten kaufen müssen, in keinem Abschlag oder leidentlichen Gesatz, sondern in mehrerm Aufschlag.

Zum dritten, so haben die Städte des vergangenen baierischen Krieges wenig, und etliche gar keinen Nachtheil, denn alles das, so den Bauern auf dem Lande genommen, das ist gemeiniglich in den Städten samt der Söldner Dienstgeld

ver=

verzehrt worden, deshalben sie mehr gereichert, und der Bauersmann mehr hart erarmt.

Zum vierten, so haben die von den Städten der vielen gehaltenen Landschaften einen ansehnlichen Gemaß der Zehrung so in denselben beschieht.

Zum fünften, daß von einer Stadt manchmal nicht mehr, denn einer oder zween in den Landschaften, und doch auf gemeiner Stadt Kostung, aber aus Uns ein jeder für sich selbst, und auf seine eigene Kostung erscheinen muß.

Gnädiger Fürst und Herr, Ew. fürstl. Gnaden auch derselben Vormunder mögen neben dem allen bedenken, daß Wir gedachte der Steuer Anlegung nicht von Eigennutz wegen fürgenommen, denn die Städte auch selbst eine gar namhafte Anzahl Bauerschaft haben, mit der es in diesem Falle als den unsern gehalten wird; und darauf Ew. fürstl. Gnaden und derselben Vormunder mit aller Unterthänigkeit bittend, gnädiglich das arme Bauernvolk dermassen zu bedenken, damit sie für andere und wider die Billigkeit nicht so groß beschwert, dadurch noch mehrere Verödung der Güter, und Landes merkliche Beschwerung verhütet werde, und die von Städten gnädiglich an die fürgenommene

Anleg der 3 dl. Steuer, durch den mehrern Theil verfolgt, weisen, damit Wir und sie von der beschwerlichen Zehrung und anderer Versaumniß gelediget werden. Das um Ew. fürstl. Gnad und derselben Vormunder wollen Wir samt dem, daß solches gegen Gott ein gutes Werk, und dem Rechten und aller Vernunft gemäß ist, mit aller Unterthänigkeit, auch gegen denen von Städten mit aller Freundschaft verdienen, Ew. fürstl. Gnaden hiemit Uns befehlend

Ew. fürstl. Gnaden

Unterthänige
Der mehrere Theil von Prälaten, und die ganze Ritterschaft.

Anmerkung. Diese Schrift wurde von der Vormundschaft den Städten und Märkten um ihre Gegenerklärung zugeschlossen.

16. Vorstellung der Städte und Märkte gegen die von der Ritterschaft und dem mehrern Theile der Prälaten vorgeschlagene Art der Steuerbelegung.

Aus der Landtagsbeschreibung.

Städte und Märkte Antwort.

Durchleuchtiger, hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr, auch ehrwürdiger in Gott, hochgelehrter, wohlgebohrne, edle, feste, fürsichtige und weise, geordnete Vormunder, gnädige Herrn. Von Euer Gnaden wegen ist verschienener Tagen an gemeine Landschaft unter andern dieses Anbringen beschehen: Ew. Gnaden mit einer bestimmten Summe Geldes Hilfe zu thun, und derhalben eine Landsteuer, wie sich gebührt und landläufig, fürzunehmen ꝛc Darauf dann in der 40 geordneten Rath und Gutbedunken erfunden ist, eine Steuer, wie jetzt drey Jahre, abzunehmen, als Ew. Gnaden ab den Schriften angestern überantwortet, vernehmen mögen. Nun haben aber über solches unsere gnädige und günstige Herrn, der mehrere Theil Prälaten und die ganze Ritterschaft Ew. Gnaden eine lange Schrift fürgebracht, auf Meynung, Euer Gnaden einzubilden, als sey ihr Fürnehmen, das steht, daß alle, die steuerbar sind, von allen ihrem Gut vom Pfunde 3 dl. geben sollten, billig,

göttlich und dem Rechten gemäß, dann dadurch der Bauersmann vor Beschwerung verhütet werde.

In diesem Artikel wird der gemeine Mann aufm Lande treulich bedacht, aber unser und unsrer armen Mitbürger in Städten und Märkten dergestalt ganz vergessen. Nun sollen Ew. Gnaden glauben, daß Wir unserm Gewissen nach auch nicht des Gemüths sind, jemand zu beschweren, sondern gerne sehen, daß einem jeden, er sey reich oder arm beschehe, das göttlich und billig wäre; daß Wir aber das können und mögen erleiden, daß eines andern Bürde auf Uns und unsere armen Mitbürger, zusammt dem Last, dessen Wir vor genug auf Uns haben, geschlagen werde, mögen Ew. Gnaden selbst ermessen; Denn solche Neuung in Menschen Gedächtnuß, auch vor, dieweil Ew. Gnaden Vorfahren geregiert haben, nie fürgenommen ist, dann jetzt und in nächster Landschaft zu Ingolstadt, daselbst dann weyland unser gnädiger Herr Herzog Albrecht, Ew. fürstl. Gnaden Herr und Vater, loblicher Gedächtnuß, der Billigkeit nach gnädiglich darein gesehen hat.

Damit aber Ew. Gnaden berichtet werden, was vielfältige Beschwerung die Burger in Städten und Märkten haben, hat es die Gestalt; Wir

müssen jährlich eine merkliche Steuer unser jeder von seinem Gut geben, davon entrichten Wir Ew. Gnaden die jährliche Stadt- oder Marktsteuer, und mit der Uebermaaß werden Städte und Märkte gebessert und baulich gehalten; das kommt Ew. Gnaden und gemeinem Lande auch zu gut.

Zum andern, so eine gemeine Landsteuer, als jetzt Ew. Gnaden zugesagt ist, müssen Wir auch eine sondere Steuer abnehmen.

Zum dritten; müssen unsere arme Leute auf dem Lande auch steuern in aller Maaß, wie der Prälaten und Edelleute Hintersassen; Daraus haben Ew. Gnaden zu nehmen, daß Wir in unser Maaß Euern Gnaden und gemeinem Fürstenthum wohl soviel und mehr thun, wann die Bauersleute aufm Lande, denn dieselbe keine jährliche, sondern allein Landsteuer geben, und darum verhoffen Wir, solch unsere Hilfe, die Wir untzher getreulich gethan haben, gegen Gott und männiglich zu verantworten; Es hat Uns auch der angeregte unser gnädige Herr, der ob 40 Jahren im Regiment, auch ein hochverständiger und Gott forchtsamer Fürst gewesen ist, bey solchem gnädiglich bleiben lassen.

Auf den andern Artikel, als sollte untzher in Landsteuern kein stätter Gebrauch gehalten, sondern in mancherley Weg nach Nothdurft des Landes, auch mach Rath der mehrern Folge fürgenommen worden sey ꝛc. ist unsre Antwort, daß solches allein in dem Falle, ob man eine große oder kleine Summe Landsteuer abnehmen wolle, oder nicht, gehalten ist; daß man aber von dem, was Städte und Märkte geben sollen, als gedeutscht werden wollte, gehandelt habe, das ist nie geschehen, sondern die Städte und Märkte sind je und allwegen in dem Gebrauche gewesen, und noch, ihre benannte Summe Landsteuer, wie von Alter Herkommen ist, zu geben, und nicht dergestalt, wie die Bauersleute auf dem Lande; wo sich gleich eine mehrere Folge in solchen oder andern Sachen in einer Landschaft oder sonst begiebt, ist dieselbe, als Ew. Gnad besser ermessen, dann Wir fürtragen mögen, einem jeden Stande, dagegen solches fürgenommen wird, an seiner Freyheit, Gebrauch und altem Herkommen ohne Schaden. Denn einem seine Gerechtigkeit dermassen widertrieben würde, wäre schwer und wider alle Vernunft.

Zum dritten, wie Wir Uns hören haben lassen, daß Wir dermassen nicht abgefertigt sind ꝛc. ist wahr, daß Wir von Unsern Rathsfreunden

nicht Befehl haben, Uns in Neuung zu begeben; wo es aber bey altem Herkommen und Gebrauch bleibt, darinn haben Wir Macht. Dann als gemeldet wird, wie sie auch von etlichen des Adels und den Bauersleuten nicht dergestalt abgefertigt seyen ꝛc. achten Wir, es thue nicht Noth. Den Bauern nicht geschrieben. Dazu ist unser Fürnehmen in Ansehung unsrer vorangezeigten Beschwerung nicht ungebührlich, auch nicht wider altes Herkommen.

Zum vierten, als die Herrn von Prälaten und der Ritterschaft melden, sie achten nicht, daß Städte und Märkte für ihr Fürnehmen gefreyt, denn dasselbe ihr Fürnehmen auf Gleichheit gestellt sey ꝛc. Darauf ist unsere Antwort, daß Wir von Ew. Gnaden Vordern genugsamlich gefreyt sind, daß keine Neuung auf Uns geschlagen, sondern alles altes Herkommen und Gebrauch gehalten werden soll, das Uns dann Ew. Gnaden selbst auch confirmirt und verneuet hat. Dazu ist vormals angezeigt, daß Wir wohl gleiche Bürde und mehr tragen, dann die Bauersleute; als aber angerührt ist, daß die, denen durch die Steuer viel befriedet, darnach gesteuert werden sollten ꝛc. ist wissentlich, daß der mehrere Theil Güter den gedachten zwey Ständen zugehören, darum würde dieser Artikel,

tikel, so man den recht erklärt, und daß es bey altem Herkommen nicht bleiben sollte, gar weit reichen. Aber unsere Meynung ist nicht, daß altem Gebrauch widerwärtiglich gehandelt, demnach vermeynen Wir recht und billig sey, daß es dermassen gegen Uns auch gehalten werde, und in Ermäffung, was Ew. fürstl. Gnad untzher an Städt und Märkten gehabt und noch haben.

Zum fünften, als sollten Wir der Steuer viel Widerlegung vor der Ritterschaft und den Prälaten haben ꝛc. das kann und mag nach Gestalt der Handlung, so man jetzt wider altes Herkommen im Lande übt, nicht seyn; Denn vor Zeiten allein die Burger in Städten und Märkten Handthierung getrieben; das haben aber jetzt etliche auf dem Lande auch unter Handen. Darum, will der Bauersmann icht verkaufen, so kömmt er erstlich zu seinem Herrn oder den Fürkäufeln, die aufm Lande sind, aus der Ursache werden Städte und Märkte dieser Zeit icht soviel heimgesucht, als vormals beschehen ist; und obgleich Burger mit Kaufmannschaft Handel treiben und etwas gewinnen, thut wohl Noth; denn wie möchten sie sonst dasjenige, so sie Ew. Gnaden, auch zu Aufenthaltung der Städte und Märkte jährlich zu thun schuldig sind, erschwingen. Ob auch solcher Handel Ew. Gnaden

in

in Mäuten und Zöllen Schaden oder Nutzen bringe, haben Ew. Gnaden zu bedenken.

Zum sechsten, das Getreid in geringen Kauf ist unsre Schuld nicht, sondern jetzt also im Gange, auch Uns gleich sowohl beschwerlich, als den Bauern; Dazu werden Städte und Märkte der Fürkäufeln halben auf dem Lande, wie vor angezeigt, mit Getreid gar wenig besucht; ist auch fast in allen Städten und Märkten der Fürkauf verboten. Item was die Bauern in Städten kaufen müssen, sey im Aufschlag ꝛc. solches sind Wir nicht Ursache, sondern das ist der Mangel, daß man allerley Kaufmannschaft nicht mehr in dem Gelde erlangen mag, als vor Jahren beschehen ist.

Zum Siebenten, als sollten Städte und Märkte des vergangenen Krieges Nutzen gehabt haben ꝛc. Ist unsre Antwort, daß Wir des Krieges an der Burgerschaft gemeiner Comun und sonst in all andre Wege merklichen Schaden und Verderben in Städten, Märkten und auf dem Lande genommen haben, und wollen Gott bitten, Uns vor solchen Nutzen ewiglich zu verhüten.

Zum Achten, wo Ew. Gnaden und gemeinen Landes Nutzen und Nothdurft nicht wäre, Landschaft zu halten, liessen Wir unsernthalben auch

beschе=

beschehen; denn allwegen Zehrung halben Ordnung fürgenommen, damit, als Wir achten, Niemand beschwert wird. Und obgleich etliche Burger deren genieſſen, so geht doch entgegen etwas über die gemeine Commun.

Zum neunten Artikel ist unsre Antwort, daß Uns nicht geziemt, Ew. Gnaden Ordnung zu geben, sondern, wie Wir schriftlich erforbert werden, und von Alter Herkommen ist, dermassen erscheinen Wir, als die Gehorsamen.

Zum zehnten und letzten, als unsre gnädige und günstige Herrn, die Ritterschaft und etliche Prälaten ihren Beschluß im Grunde der Meynung stellen, wie sie der Steuer-Anlegung nicht von Eigennutz wegen fürgenommen, denn Wir selbst eine namhafte Anzahl Bauerschaft haben sollen, mit denen es in diesem Falle als den ihren gehalten werde, mit Bitte des Bauernvolkes zu bedenken, damit sie für andre und wider die Billigkeit nicht so groß beschwert, dadurch noch mehr Verödung der Güter und Landesbeschwerung verhütet, und Uns an die fürgenommenen Anschläge 3 dl. Steuer, durch den mehrern Theil verfolgt, weisen, damit sie und Wir von der Zehrung und andrer Versaumung erledigt würden ꝛc. Auf dies-

sen

sen Artikel ist unsre Antwort: Erstlich, daß unser Gemüth und Willen keineswegs, als dann hievor auch angeregt ist, jemand wider Billigkeit zu beschweren, sondern allzeit zu handeln, das göttlich und Recht ist. Wir verhoffen auch untzher nichts anders von Uns gehört worden sey, und füran zu Uns nicht gebracht werden mag. Zum andern finden Wir nicht bey Uns, daß solch ihr Fürnehmen und Neuung ein gemeiner Nutzen, sondern Ew. Gnaden und gemeinem Fürstenthum in viel Weg unaussprechlichen, und überflüssigen verderblichen Nachtheil und Schaden bringen würde, aus diesen Ursachen: Etwa viele ehrbare Personen in grossen und kleinen Städten und Märkten haben mit allerley Kaufmanschaft allenthalben in die Länder hin und wieder merkliche Handtierung. Nun ist aber in solchen Sachen Glauben und Trauen das Nützlichste und Beste, denn mancher mit kleinem Gut auf guten Glauben großen Handel treibt. Sollte aber solche Neuung auferstehen und eines Unvermögen geoffenbart werden, dadurch würden alle Handtierungen im Lande erlegt und aufgehebt.

Item es hat auch mancher fromme Biedermann in einer Stadt oder Markt etliche Kinder und nicht viel Hab und Güter, sondern einen guten

Trauen,

Trauen, noch dann bringt er sie alle zu Ehren; das beschähe nicht, wo sein Unvermögen gar an Tag gelegt würde. Item wäre dann einer reich, so wollt er auch nicht gern, daß solches jedermann wissen sollte, denn viel Sorge, Wagniß und Gefährlichkeit darauf stünden. Aus diesen und andern mehr gegründeten Ursachen alle Städte und Märkte geödet, denn ein jeglicher handliger Mann wird solches scheuen, und Städte und Märkte in diesem Fürstenthume meiden. Daraus folgt, daß keine Handthierungen mehr würden, auch Ew. Gnaden und aller andrer Mäute und Zoll auf Wasser und Land gar wenig heimgesucht. Was solches Ew. Gnaden und gemeinem Herzogthum Schaden und Nachtheil bringen würde, sind Wir ohne Zweifel, Ew. Gnaden wissen das wohl zu ermessen, das weyland der vorgenannte unser gnädiger Herr löblicher Gedächtniß auch mit Fleiß erwogen hat; Denn als die Ritterschaft jetzt 3 Jahre zu Ingolstadt solche Neuung auch fürnahm, und Wir seiner Gnaden die Sache jetzt gemeldtermaßen anzeigten, wollten seine Gnad solches keineswegs gestatten noch geschehen lassen, sondern sagte Uns gnädiglich zu, Uns bey unsrer Freyheit, altem löblichen Herkommen und Gebrauch handzuhaben, das dann beschah, und die vom Adel also von ihrem Fürnehmen brachte.

Die-

Dieweil Wir dann, als vor angezeigt ist, durch Ew. Gnaden Vorfahren, alle Fürsten von Baiern, von einem auf den andern, dieser und andrer Sachen halben gnädiglich gefreyt, und unser alte Herkommen und Gebräuche bestättet und sonderlich durch Ew. Gnaden selbst confirmirt, auch Wir willig und erbietig sind, die Steuer diesmals wie zu nächster Landsteuer zu geben, wiewohl Uns das ganz schwer ist, und dazu unsre armen Leute auf dem Lande, wie der Ritterschaft und Prälaten Unterthanen steuern zu lassen; so bitten Wir mit aller Unterthänigkeit, Ew. fürstl. Gnaden und derselben Vormunder wollen solches alles und daneben gnädiglich bedenken, was Ew. Gnaden und gemeinem Lande an Städten und Märkten gelegen ist, und Uns bey unsern Freyheiten, löblichen alten Herkommen, Gewohnheiten und Gebräuchen handhaben, schützen und schirmen; denn der Städte und Märkte und der Bauern Freyheit und altes Herkommen nicht gleich sind, als davon geredet wird, sondern Städte und Märkte haben insonderheit Freyheiten und Gebräuche.

Es hat auch in diesem Falle, wie vor gemeldt ist, die mehrere Folge keine Statt, darum können und mögen Wir in solche Neuung keineswegs bewilligen; Wir haben auch dessen von unsern Raths-

freun-

freunden weder Macht noch Gewalt. In unterthäniger Zuversicht, Ew. Gnaden werden unsere gnädig und günstige Herrn der Ritterschaft und etliche Prälaten von ihrem Fürnehmen gütlich weisen, damit sie die Sache bleiben lassen, wie der 40 Geordneten im Ausschusse Rath und Gutbedunken gestanden, und von Alter herkommen ist auf daß sie und Wir, als sie selbst begehren, von Längerung und Kostung verhütet werden, denn der Bauersmann die Steuer, wie zu Ingolstadt fürgenommen ist, dieser Zeit so wohl und besser geben mag, dann nach dem Kriege. Das wollen Wir zu samt dem, daß solches recht und billig ist, um Ew. fürstl. Gnaden und ihre Vormunder, auch dieselbe unsere gnädige und günstige Herrn allzeit unterthäniglich und williglich verdienen.

Ew. fürstl. Gnaden

samt der Vormundschaft

unterthänige alle Städte und Märkte sammentlich.

17. Landesfürstliche Erklärung über die landschaftliche erste Antwort, über die Petitionen wegen einigen Artikeln der erklärten Landesfreyheit, und über die Differenz wegen der Art der Steuerbelegung.

Nach dem Originalaufsatz bey den Landtagsacten.

Herzog Wilhelms und seiner Vormunder andere Begehr, auf der Landschaft erste Antwort.

Auf unsers gnädigen Herrn fleissiges Ansinnen und hohe Bitte an seiner fürstl. Gnaden lobliche und getreue Landschaft hie entgegen einer merklichen ernannten Steuer halben geschehen, ist seinen fürstl. Gnaden schrifftlich von ihr Antwort gefallen, etliche Neben-Ansinnen in sich haltend, so seinen Gnaden in drey Schriften überantwortet sind, die seine fürstl. Gnaden und ihre Vormunder Innhalts vernommen, und nach Erwägung derselben darauf weitere Gegen-Antwort gegeben, wie hernach folgt.

Und Erstlich, als sich seiner Gnaden lobliche Landschaft in ihrer Antwort und ersten Schrift hören hat lassen, als solle, nachdem von beyden Fürstenthumen vieles, durch sie angezeigt, hindangekommen sey, noch kaum so viel Landes, so begehrte

Hilfe

Hilfe oder Steuer thun sollte, vorhanden sey, als Herzog Georg allein inne gehabt habe ꝛc. Dazu die Antwort, daß aus unsers gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder Achtung solches andere Gestalt halte. Ob dem aber gleichwohl also wäre, dennoch versehe sich seine fürstl. Gnade aus sonderer gnädiger Hoffnung, seine gehorsame, getreue und unterthänige Landschaft von allen Ständen werde aus sonderer Unterthänigkeit die grosse obliegende Noth seiner fürstl. Gnaden jetzt vor Augen, als nämlich beyder Heurathen ihrer Heimsteuer, fürstl. Fertigung und Heimführung beyder seiner fürstl. Gnaden Schwestern, auch Herzog Friderichs angezeigte Bezahlung und Ablösung samt den übermässigen grossen Schulden auf seinen Gnaden liegend in so getreue und herzliche Erwägung nehmen und fassen, auch bedenken, daß weyland Herzog Georg solcher Noth keine vor Augen gehabt, und dennoch hunderttausend Gulden aus mehr dann einer Steuer gebracht habe, und in Erwägung solcher Noth seinen fürstl. Gnaden in einer mehrern austräglichern und fürträglicheren Summe zu Hilf und statten unterthäniglich und getreulich zu kommen nicht weigern, denn dadurch in Ansehung solcher Noth nicht allein seiner fürstl. Gnaden Person, sondern auch dem ganzen Fürstenthume und allen Ständen desselben gedient, und zu Nutz, Ehre und Wohlfahrt

fahrt gehandelt wird, als dann ein jeder, der die Dinge wohl erwägt, aus ihm selbst verstehen mag.

Und als seinen fürstl. Gnaden zum andern der armen Leute Abgang und Unvermögen nach Längs durch viele schwere Zufälle angezeigt und dadurch die gebettene Summe der Steuer abgeschlagen wird, dazu seiner Gnaden und Ihrer Vormunder Antwort, daß seiner fürstl. Gnad und ihren Vormundern solche Armuth, schwere Zufälle und Abgang der Armen nicht verborgen, sondern wohl kund und wissentlich sind, sein fürstl. Gnad habe auch derhalben mit denselben Armen nicht kleines Erbarmen und Mitleiden, und wo es ohne die grosse obliegende seiner Gnaden Noth, hievor angezeigt, in einigen Weg seyn möchte, so würde solches Begehren und Bitte ernannter Steuer durch sein fürstl. Gnad und Ihre Vormunder mit ganzer Begier unterlassen, vermieden und unbegehrt bleiben. So muß seine fürstl. Gnad und Ihre Vormunder auch Land und Leute thun helfen und rathen, wie mit dem wenigsten Schaden aus solchen Nöthen zu kommen sey, und deshalb bey den Armen Steuer und Hilfe ihres Vermögens suchen, wie auch in etlichen Königreichen und andern Fürstenthumen vor Augen ist, geschieht und gebraucht wird, das aber unser gnädiger Herr, wo es ohne die sondere grosse Noth

seyn

seyn möchte, gar viel lieber unterlassen und vermei-
den, dann solche Uebung bey seiner Gnad getreuen
Landschaft halten wollte.

Als aber Ihr, von den loblichen Ständen der Landschaft, euch erbietet, so ferne unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Vormunder gemeiner Landschaft ihre Mängel und Beschwerungen, die sie anzeigen werden, jetzt allhier, dieweil sie bey seinen Gnaden sind, wenden, so wollt ihr seiner fürstl. Gnad mit hundert tausend Gulden gegen gebührliche Verschreibung jedem Stand insonderheit, wie vor geschehen ist, überzuantworten, Hilfe thun, und die Steuerer, so Ihr dazu ordnen wollet, sollen solche hundert tausend Gulden zwischen hie und den nächst kommenden Pfingsten einbringen, als sollten zwischen hie und Lichtmessen, seiner Gnad Anzeigens, solche hundert tausend Gulden nicht eingebracht werden mögen. Dazu seiner Gnaden Antwort, was Uns unbilliger Mängel und Beschwerung durch eine Landschaft angezeigt werden, sind seine Gnad und Ihre Vormunder geneigt auch willig jetzt und füran zu allen Zeiten abzuthun, denn Ihre Gnad und angeregte Vormunder ganz nicht Willens sind, jemand unbilligerweise zu beschweren.

Als sich aber die lobliche Landschaft erbietet seinen fürstl. Gnaden mit hundert tausend Gulden Hilfe zu thun ꝛc. können seine Gnad und Ihre Vormunder bey ihnen noch andern im Rath nicht finden, daß solche Hilfe der hundert tausend Gulden seine fürstl. Gnad fürtragen und ihr aus anliegender hievor ernannter obliegender Noth helfen mögen. Dieweil dann weyland Herzog Georgen ausserhalb solcher Noth mit solcher Summe mehrmals geholfen ist, so steht aus sonderen gnädigen und hohen Vertrauen seiner fürstl. Gnad Hofnung gänzlich zu Ihrer getreuen Landschaft, seinen Gnaden mit einer mehrern, und der gebettenen Summe Gulden unterthäniger Hilfsweise zu Statten, und Willfahrung zu kommen; mit hohem Erbieten, das in allen Gnaden, wie hievor im ersten Anbringen vernommen ist, zu bedenken und nicht zu vergessen.

Dann als die lobliche Landschaft vor hat, durch Ihre Steuerer solche Hilf nicht eher, dann zwischen hie und Pfingsten einzubringen ꝛc. will ganz wider unsers gnädigen Herrn Nothdurft, auch seinen Gnaden ganz ungelegen seyn, denn so seine Gnad und Ihre Vormunder der Armen, so die Hilfe thun sollen, bedenken, so finden sie bey Ihnen und andern, daß solche Hilfe zu thun nicht vermöglicher noch geschickter seyn möge, dann an dem Herbst

und

und folgend bis auf Weyhnachten oder Lichtmessen, auch nicht ungeschickter, dann zwischen Ostern und Pfingsten. Auf das ist seiner Gnad gar sonder fleissige Bitte, mit Einbringung solcher Hilfe, deren man sich vereinen wird, förderlich zu handeln, und seine Gnad damit auf die Heimführung beyder seiner Gnaden Schwestern, so aufs längste zu Lichtmessen geschehen soll, nicht zu säumen noch zu verlassen.

Dann von den Steuerern, wer die seyn sollen, wollen seine Gnad und Ihre Vormunder, so die Hilfe beschlossen wird, mit einer Landschaft oder ihrem Ausschusse handeln und fürnehmen helfen, wie zum förderlichsten und mit minderer Kostung solche Hilfe eingebracht werden möge, denn hievor viel übriger Unkosten, der zum Theil wohl vermieden geblieben wäre, aufgeloffen ist, der dann den Armen Mehrung ihrer Hilfe und unserm gnädigen Herrn Minderung derselben tragen thut.

Dann als die loblichen Stände der Landschaft im Beschluß der ersten ihrer Schrift abermals etliche Mängel und Beschwerden angeregt, ihnen die jetzt allhier zu wenden ꝛc. ist unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Vormünder, wie vor, erbietig, wo seinen Gnaden solche Mängel angezeigt werden,

wolle sich seine Gnad darinn fürstlich und solcher Maaß samt seinen Vormundern halten und beweisen, darinn keine Unbilligkeit noch einige der Freyheiten Erklärung Widerwärtigkeit gefunden werden soll.

Als aber in der andern der loblichen Landschaft Schrift, darin von etlichen Fällen, was Vizedom oder Gerichtshändel seyn sollen, aufgezeichnet gefunden wird, und fürs erste der 16te Artikel, von dem Diebstahl sagend, eingeführt ist, will und mag seine fürstl. Gnad und Ihre Vormunder leiden, daß derselbe Artikel also, wie der Landschaft Meynung steht, gesetzt und gehalten werde.

Desgleichen läßt seine Gnad und Ihre Vormunder den Artikel, von dem Ehebruch sagend, auch zu, wiewohl auch der hievor in der Erklärung gemeiner Landsfreyheiten für einen Vizedomhandel nicht gesetzt ist.

Item von des Futtersammelns wegen ist unsers gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder Willen auch, daß der Artikel in der Freyheits-Erklärung nach dem Buchstaben verstanden werde, doch nicht auf Meynung, daß durch unsern gnädigen Herrn seiner Gnaden Urbars und Kastengilt gemindert, so in Ihren ältern Urbarsbüchern beschrie-

schrieben gefunden werden, denn dieses die rechte Meynung der Erklärung nicht vermag, auch Niemand zur Zeit der Aufrichtung solcher Erklärung daran gedacht noch gemeldet hat, sondern allein zu verstehen sey von der Amtleute Futtersammlungen, die unserm gnädigen Herrn selbst nicht zustehen, noch Gilten davon gedient werden; denn durch solche Erklärung unserm gnädigen Herrn seine Urbarsgilt zu mindern, ist in der Vormunder Gemüth nie gewesen, hätten auch dessen keine Macht gehabt. Wäre aber jemand, der sich dieser Meynung beschwert achten wollte, wollen demselben seine Gnad und Ihre Vormunder vor ihren Hofräthen Laut solcher Freyheits-Erklärung Rechtens nicht wider seyn.

Als aber etliche wider solche Erklärung Waidswerks halben sich beschwert achten wollen, mögen dieselben Ihre Beschwerde anzeigen, damit soll es nach Laut angeregter Erklärung gehalten werden.

Es sollen auch die Forderung Kandl Weines Laut der Erklärung abermals, wie vor ernstlich geschehen ist, abgeschaft, und die Amtleute dazu gehalten werden, die keineswegs mehr zu nehmen, und wäre unsers gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder Begehren, die anzuzeigen, die wider solche

Erklärung, darauf sie Pflicht gethan haben, angeregte Forder Kandl genommen hätten, gegen denen würde sich seine Gnad und Ihre Vormunder halten, dabey zu vermerken wäre, daß sie solche Verbrechen nicht gerne hätten.

Seine fürstl. Gnad und Ihre Vormunder wollen auch, daß ein jeder für seinen Herrn, wie das der Artikel mehrgedachter Erklärung vermag, erstlich gewiesen werde, und soll das den Amtleuten, Pflegern und Richtern aufs neue befohlen und ernstlich geschaft werden.

Es soll auch dem Artikel, von Ehehaften sagend, Laut der Erklärung gestracks gelebt, und das zu geschehen, wo dawider gehandelt zu seyn angezeigt würde, mit Ernst verfügt werden.

Auch welche Pfleger und Richter zur Freyheit noch nicht geschworen hätten, das doch unserm gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder, wer die sind, nicht bewußt ist, denn je in dem allen Fleißes mit allen Amtleuten gehandelt zu seyn Ihr Gnad und die Vormunder berichtet sind; Es soll aber nach aller Nothdurft darein gesehen und fürgekommen werden, daß solches Schwören auch offentliches Lesen der Freyheiten geschehe, wie das

die

die Erklärung ausgedruckt vermag. Es will auch unser gnädiger Herr und seine Vormunder unsern gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen ersuchen, sich der Erklärung in dem und andern, als seine Gnad bewilligt hat, gleichmässig zu halten.

Seine fürstl. Gnad will auch samt seiner Gnad Vormundern mit Fleiß in die Mängel, so in Schrift überantwortet sind, sehen, und die nach der Billigkeit und also abrichten, daß seinen Gnaden und den Vormundern derhalb kein Gebrechen billig zugemessen werden soll.

Dann als in der dritten überantworteten Schrift von Anlegung der Steuer durch den Ausschuß gerathschlagt und dessen Beschliessung auf die nächst abgenommene Steuer gezeigt, auf Meynung, daß gleicherweise die jetztkünftige Hilfe auch dergestalt abgenommen werden sollte, sey ihr Rath und Gutbedünken, mit angehängter Meynung, wer die Steuerer seyen, und wie es mit der Münze, jetzt im Lande gehend, gehalten werden soll, welcher ihr Rathschlag gemeiner Landschaft fürgehalten, den habe aber die Ritterschaft und etliche Prälaten nicht angenommen, sondern ein anderes Fürnehmen gethan, aber die von Städten und auch etliche Prälaten haben dem gelebt, und sind dem Ausschusse zugefallen.

Und steht nämlich der Ritterschaft und etlicher Prälaten Meynung und Rathschlag also, daß alle, die steuerbar sind, Reich und Arm durchaus von allem Gut je vom Pfund drey Pfenninge geben sollen, wie sie dann solche Ihre Meynung durch eine Schrift nachfolgend erweitert und viele Ursachen ihres Fürnehmens für unsern gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder darinn angeregt haben, welche Schrift seine fürstl. Gnad den Bottschaften der Städte zugeschickt, die auch darauf ihre Antwort seinen Gnaden und Ihren Vormundern schriftlich zugebracht, und auch etwa viel Ursachen darein gezogen haben, warum den Städten solch neues und hievor nie gebrauchtes Fürnehmen beschwerlich und unleidlich und keineswegs annehmig seyn will; wie auch solches Fürnehmen im Leben weyland des hochgebohrnen Fürsten, unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts löblicher Gedächtniß auch geübt, aber wider der Städte Freyheit und altes Herkommen verworfen und abgestellt worden sey. Sie hätten auch keinen Befehl, Macht noch Gewalt solche fremde und neue und ungegründete Fürnehmen zu bewilligen, wüßten auch wohl, daß dessen bey ihren Herrn und Rathsfreunden kein Zulassen geschähe, mit mehr dergleichen beyderseitigen Darthun, wie die angeregte ihre Schriften in sich begreiffen, die seine Gnad und Ihre Vormunder ver-

nom-

men, und doch keinem Theil Fug oder Unfug in seinem Fürtrag geben haben wollen.

Und wann aber seine fürstl. Gnad und Ihre Vormunder nicht darum hier seyen, einen Stand seiner Gnaden Landschaft wider den andern zu fördern, sondern jedem derselben Stände zu vergönnen, wessen er Recht und Fug hat, auch jedem in seinem Wesen Gnade und Förderung zu beweisen, so will die Zeit seine Gnaden merklichen Obliegens und groß angezeigter Noth halben nicht leiden, diesen Spann zwischen der irrigen Stände mit Verscheinung oder Verlierung der Zeit in leidliche und schiedliche Einigkeit zu bringen, sondern seiner fürstl. Gnad merkliche Noth und Obliegen scheinbarlich erfordert, förderlich und ohne allem Verzuge von der Hilfe, so seinen Gnaden aus unterthänigem Gemüthe von seiner Gnaden getreuer Landschaft mitgetheilt zu werden, höchsten Fleißes gebetten ist, zu handeln, und alle übrige und neue Einfälle darinn abzuschneiden. Auf das ist seiner fürstl. Gnad hochfleissige und sondere gnädige Bitte, in der Handlung gebettener Hilfe und Steuer, durch sein fürstl. Gnad in sonderer obliegenden Nothdurft, und allen Gnaden fürgenommen, und noch stattlich nicht erlangt, unterthäniglich fürzufahren und zu beschliessen, und seine Gnad an ihrem gros noth-

dürf-

dürftigen gehörtem Begehren und Bitten durch einige einfallende Irrung nicht zu verhindern. Das begehrt seine fürstl. Gnad um euer jeden in sonders und allen gnädig zu bedenken, und in gutem nicht zu vergessen.

Wie aber im Beschluß derselben dritten überantworteten Schrift von den Statuten aufgezeichnet ist, steht unsers gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder Antwort also: so ferne sich die Stände gemeiner Landschaft vereinen und wollen, daß die Statuten aufgerichtet werden, das Wir aber aus solcher ihrer Schrift noch nicht befinden, so soll dessen bey seinen Gnaden und den Vormundern kein Abschlag gemerkt, sondern fürstliche Hilfe dazu bewiesen, doch daß die nach Ihrer Aufrichtung mit Fleiß durch Ihrer Gnaden Verordnete besichtigt und erwogen werden, damit Ihrer fürstlich Gnad Obrigkeit dadurch nichts benommen, noch Abbruch zugefügt werde.

18. Auszug aus der Landtagsbeschreibung.

Pfinztag vor Bartholomäi (22. August.)

Als mein gnädiger Herr und seiner Gnaden Vormunder um Eins Nachmittag der Landschaft auf ihre vor eingelegte drey Schriften aufm Rath-

haus

haus Antwort gaben, Laut der Schriften hievorne begriffen, forderten Ihre Gnaden darnach von Stund an die 40 im Ausschusse in die grosse Rathstube auf Meynung, Ihre Gnad hätten noch eine Schrift begreiffen, aber vor gemeiner Landschaft nicht hören lassen, sondern die 40 sollten die hören, und als gute Unterthänige darauf weiter handeln. Und lautet dieselbe Schrift also:

19. Besondere landesfürstliche Erklärung, an den landschaftlicheu Ausschufs alleine gerichtet, die Einführung eines Weinaufschlages betreffend.

Nach dem Originalaufsatz loc. cit.

Als unser gnädiger Herr in seiner jüngsten Schrift, so vor Versammlung gemeiner Landschaft verlesen ist, im Beschluß höchsten Fleißes gebetten hat, daß sich die löblichen Stände gemeldter Landschaft beschließlich vereinen sollen, damit seinen fürstlichen Gnaden in seinen merklichen obliegenden Nöthen geholfen, und dieselbe seine Gnad zu Vermeidung grossen Spottes, Schimpfs und Schadens, so Ihr und seiner Gnaden Landschaft, auch Landen und Leuten daraus folgen möchte, endlich nicht verlassen werde ꝛc. Wo nun gemeine Ritterschaft samt etlichen Prälaten dem guten und fürträglichen Rathschlag des Ausschusses, sagend von sechs

Pfen-

Pfenning vom Pfunde ꝛc. wie durch den Stand der Städte, auch etliche Prälaten geschehen ist, nicht zufallen wollte, dessen Wir Uns doch aus rechter Erwägung desselben, dieweil der aus vielen Ursachen, so anzuzeigen wären, den Armen, die dann bey 40000 fl. erst in Jahrsfrist zu bezahlen hätten, wohl leidlich, auch jetzt viel leidlicher sey, dann zu nächster eingebrachter Steuer, als bald nach dem Kriege und Verderben der Armen alsdann erlitten hat seyn mögen, nicht versehen wollen, auch kein Anschlag unserm gnädigen Herrn leidlicher seyn mag, wiewohl dann noch der nicht völliglich fürträglich zu seyn geachtet wird, und die 3 Pfenninge vom Pfunde, der Ritterschaft und etlicher Prälaten Fürschlages, seiner fürstl. Gnad keine stattliche Hilfe in diesen Nöthen tragen mögen, so wird der löblichen Landschaft ein anderes ehrbares und wohl leidliches Mittel angezeigt, dadurch unserm gnädigen Herrn dennoch geholfen, und seine fürstl. Gnad auch Land und Leute vor Spott, Schimpf und Schaden verhütet würden, und steht das Mittel also:

Daß zwischen hier und Lichtmessen vier Pfenninge vom Pfunde zu Steuer angeschlagen und eingebracht würden, und zur Erfüllung der andern zwey Pfenninge ein gemeiner Aufschlag auf das

Ge=

Getränk Weines also geschehe, daß ein jeder, Niemand ausgeschieden, er sey geistlich, edel, Burger, Wirth oder Bauer von einem jeden Eimer Weines, den er einlegt, verzehrt, austrinkt oder ausschenkt, 6 Kreutzer gebe und bezahle, wohin dann das zu geschehen verordnet, und daß solche Bezahlung nicht länger, dann eine ziemliche Zeit, deren man sich vereinen wird, geschehe, und sonderlich nicht länger, dann bis unserm gnädigen Herrn die Summe seiner Gnaden begehrter Hilfe folgen und erstattet wird. Solch ehrbares Mittel, wo unserm gnädigen Herrn unterthäniglich und gerne geholfen werden will, als sich seine Gnad gar getröstlich versieht, sollte je billig, wo anders des Ausschusses Rathschlag der 6 Pfenninge vom Pfunde nicht Fürgang haben wollte, für Augen genommen werden, und darin unserm gnädigen Herrn und Landsfürsten auf seiner fürstlich Gnad hohes, fleissiges und gnädiges Ansuchen, Begehren und Bitten seine fürstl. Gnad auch Land und Leute vor Spott, Schande und Schaden zu verhüten unterthänige Willfahrung geschehen; Mit Erbietung, daß seine fürstl. Gnad und Ihre Vormunder gemeine Landschaft genugsam versehen sollen und wollen, daß solche Hilfe vom Wein seinen Gnad nicht länger, dann wie ob steht, geschehen solle ꝛc. In dem soll auch die löbliche Landschaft

bey

bey ihr selbst erwägen, daß in solcher Hilfe der 6 Pfenninge nicht allein die Inwohner, dieses Fürstenthumes beladen, sondern auch die auswendigen, die darein kommen, einen grossen Theil daran bezahlen würden; desto leichter würde diese Bürde von den Inwohnern getragen. In gnädiger Zuversicht die löbliche Landschaft werde sich hierinn guten unterthänigen Willens gegen unsern gnädigen Herrn befleissen, dessen versieht sich seine Gnad gänzlich, und ist erbietig, wie vor, das in allen Gnaden zu bedenken.

20. Auszug aus der Landtagsbeschreibung, die Differenzen zwischen dem Ausschusse und der ganzen Landschaft betreffend.

Darauf entwichen Ihre Gnad in die Rathstuben, und fanden die 40 bey ihnen, meinem gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder fürzuhalten, dieweil sich etliche aus gemeiner Landschaft hören hätten lassen, eine Landschaft erkenne sie nicht mehr für einen Ausschuß, denn die Sache, darinn sie erstlich als die Geordneten gehandelt hätten, wäre an meinen gnädigen Herrn gelangt und damit entschlossen, so bedäuchte sie gut, solche Schrift einer ganzen Landschaft fürzutragen, das dann auf Bewilligung Ihrer Gnad geschah.

Nach-

Nachmals giengen die 40 im Ausschusse in die kleine Rathstuben, und etliche Prälaten, auch die ganze Ritterschaft in die Rathstuben, und sonderten sich von etlichen Prälaten, auch allen Städten und Märkten. Es begehrten auch dieselben Prälaten und die vom Adel in der Rathstuben, die Prälaten und die vom Adel im Ausschusse sollten alle zu ihnen kommen, und schlossen die 10 von Städten und Märkten im Ausschusse auch aus.

Darauf ward im völligen Ausschusse das mehrere, man sollte etliche von Prälaten und dem Adel zu ihnen schicken, und hören, was ihre Meynung wäre. Das geschah. Darauf gaben sie Antwort im Beyseyn der 40 aller, sie achteten sie nicht mehr für einen Ausschuß; und dieweil sie dann alle zusammen gehörten, war ihre Bitte und Begehren, die 30 von Prälaten und Adel, so im Ausschusse gewesen wären, sollten zu Ihnen kommen, und auf meines gnädigen Herrn Fürbringen helfen rathschlagen.

Demnach beschlossen die 40, wo sie gleich nicht mehr Ausschuß sollten seyn, so hätten doch mein gnädiger Herr die letzte Schrift ihnen samentlich als Mittlern und getreuen unterthänigen fürgehalten; darum wollte Ihnen nicht gebühren, sich in

die-

diesem Falle zu spalten, sondern sie sollten vor selben ihre Antwort beschliessen und ausgeben.

Freytag frühe (23. August.)

Begehrten die 40 im Ausschusse der Prälaten und Stifter, so bey Städten und Märkten bestanden sind, auch aller Städte und Märkte Antwort auf meines gnädigen Herrn jüngsten Fürtrag des Weinaufschlages halben ꝛc. auf Meynung, sie hätten von meinem gnädigen Herrn Befehl, dieselbe anzunehmen. Darauf ward eine einhellige Antwort beschlossen, und denen im Ausschusse schriftlich behändigt; doch mit den Vorworten, daß Prälaten und Adel mit Ihrer Antwort billig vorgiengen. Entgegen die im Ausschusse: wo gleich die andern Prälaten und Adel gar keine Antwort gäben, so wäre doch gebührlich, daß sie ihre Meynung anzeigten, und lautet dieselbe Antwort dermassen:

21. Particular-Erklärung aller Städte und Märkte und einiger Prälaten über das landsfürstliche Postulat.

Nach dem Original loc. cit.

Städte und Märkte Antwort.

Auf unsers gnädigen Herrn und seiner fürstl. Gnad Vormunder schriftlichen Fürtrag, am Freytag

tag beschehen, ist unser, der Prälaten und Stifter, so bey Städten und Märkten bestanden sind, auch aller Städte und Märkte samentlich einhellige Antwort, dieweil die 40 im Ausschusse in ihrem Rath und Gutbedunken einen Weg erfunden und fürgenommen, auch unserm gnädigen Herrn und seiner fürstlichen Gnaden Vormunder angezeigt, darein Wir vormals auch bewilligt haben, so lassen Wir es noch dabey bleiben, und wissen solches nicht zu verbessern noch zu verändern, in unterthäniger Hoffnung, unser gnädiger Herr und seiner fürstl. Gnad Vormunder werden solches von Uns gnädiglich annehmen.

22. Auszug aus der Landtagsbeschreibung über die weiteren Vorfälle.

Aber die vom Adel samt ihren anhängigen Prälaten gaben diesmal keine Antwort.

Freytag Nachmittag.

Kam gemeine Landschaft wieder aufs Rathhaus in der Sonderung, wie vor angezeigt ist, und begehrte die Ritterschaft samt ihren verwandten Prälaten abermalen die zwey Stände aus den 40, nämlich Prälaten und Adel; und wiewohl die von Städten und Märkten dawider waren, so giengen

sie

sie doch alle zu ihnen mit dem Anhange, was sie ihnen fürhielten, wollten sie denen von Städten und Märkten nicht verhalten, und ausserhalb Ihrer nichts beschliessen.

Also zeigten sie nach ihrem Herwiederkommen an, wie ihnen die Ritterschaft, samt ihren anhängigen Prälaten eine Schrift fürgehalten, und darin ihres Rathes gepflogen; Sie hätten aber nichts gerathen, und ward dieselbe Schrift verlesen. Zum andern hätten die vom Adel sie der Städte und Märkte Antwort, auf Ihre Supplication gegeben, hören lassen, darinn alle Städte und Märkte sammentlich unterschrieben; darum wäre der gemeinen Ritterschaft Begehren, dieweil die von Städten und Märkten im Ausschusse den andern ihren Verwandten hilflich und rathsam gewesen wären, ihnen dergleichen auch zu thun; und wäre ihr Willen nicht, jetzt berührte Schrift meinem gnädigen Herrn fürzutragen, sondern sie wollten die selbst antworten. Nachmals ist an diese da durch den Adel im Ausschusse den Städten und Märkten, sonders ihren beyständigen Prälaten und Stiftern ihre vorgeschriebene Antwort wieder zugeschickt.

Wiewohl durch die 40 die Meynung beschlossen war, man sollte den Handel annehmen, und an

gnä-

gnädigen Herrn und die Vormunder langen lassen, auch sich die von Städten und Märkten dermassen beredten, daß sie ihren Verwandten in ihrer Antwort Hilfe und Beystand gethan hätten, dieweil in des Adels Supplication ohne Sonderung unterschrieben wäre die ganze Ritterschaft, so war doch zum letzten durch die 10 von Städten und Märkten bewilligt, die 30 von den zwey Ständen möchten zur gemeinen Ritterschaft und ihren verwandten Prälaten gehen, ob sie dieselben auf einen guten Weg weisen möchten, damit man von den Sachen käme, wie dann die im Ausschusse von Städten und Märkten bey ihren Verwandten gethan zu haben auch angezeigt. Doch wo es bey der 40 im Ausschusse Gutbedünken nicht bleiben, und eine Minderung fürgenommen würde, solches gegen Städte und Märkte in der Minderung an ihrer Landsteuer und Mehrung nach gebührlichen Anschlag auch zu bedenken.

Der Meynung giengen die 30 der zwey Stände von den Geordneten von Städten und Märkten. Es gedachten auch die von Städten und Märkten nicht anders, dann sie würden alle 40 wieder zusammen kommen; das aber nicht beschah, sondern sie blieben bey der gemeinen Ritterschaft samt ihren anhängigen Prälaten, und gaben samt denselben

Bayerische Staatsbibliothek München

ben meinem gnädigen Herrn einhellige schriftliche Antwort, also lautend:

23. Particular-Erklärung des ganzen Adels und einiger Prälaten über das landsfürstliche Postulat.

Nach dem Original loc. cit.

Des Adels andere Supplication.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr samt Ew. fürstl. Gnad geordneten Vormundern, gnädige und günstige Herrn. Als Ew. fürstlich Gnad schriftlich begehrt haben, einen Aufschlag auf den Wein ꝛc. haben Wir den Handel in viel Weg erwogen, daß solches Ew. fürstl. Gnad und derselben Vormunder auch gemeinem Lande ganz beschwerlich wäre, denn vormals solches auch zu mehrmalen an gemeine Landschaft begehrt, aber allweg aus namhaftigen Ursachen abgeleint und nie bewilligt ist.

Weiter haben Wir Ew. fürstl. Gnad und derselben Vormundern eine Schrift eingelegt, darauf die von Städten und Märkten schriftlich Antwort gegeben, die Ew. Gnad auf unsre Bette Uns überantworten haben lassen, doch mit dem Anhange, darauf keine Gegenschrift von Uns anzunehmen.

Gnä-

Gnädiger Herr, wo das ohne solchem Anhang wäre, so hätten Wir gegen allen und jeglichen ihren angezeigten Artikeln gegründete und rechtmässige Gegenrede, dadurch Wir gänzlich verhoffen, wo die Ew. fürstl. Gnad und derselben Vormunder fürgetragen, solche selbst erkennen würden, daß deren von Städten und Märkten schriftliches Anzeigen nicht Fug noch statt hätte. Denn sollte deren von Städten Freyheit auf das höchste, als sie die anziehen, ermessen und darob gehalten werden, so ist auch nicht unbillig, daß die Freyheiten der höhern und mehrern Stände, die auch höher gefreyt sind, auch billig soviel ermessen.

Aber nichts weniger, damit Ew. fürstl. Gnad und derselben Vormunder klärlich abnehmen mögen, daß Wir derselben Ew. Gnad Nothdurft bedenken, und, unangesehen unsers und unserer armen Leute Unvermögens und Verderbens, auch diesmal unangesehen unsrer Freyheit, dennoch unsern unterthänigen, getreuen geneigten Willen, so dann unser Herz und Gemüth zu Ew. fürstl. Gnad als unserm rechten Erbherrn und Landesfürsten tragen thut, gehorsam und willig zu willfahren befinden, so wollen Wir auf die drey Pfenninge, so vormals durch die mehrere Landschaft unser beyder Stände vom Pfund zu geben bewilligt und

beschlossen, noch einen Pfenning auf das Pfund bewilligen, also daß vier Pfenninge vom Pfunde bekommen mögen werden, und die Uebermaaß mögen Ew. fürstl. Gnad bey der Burgerschaft suchen, wiewohl die von Städten und Märkten ihrem Vermögen und Aufheben nach die 4 Pfenninge vom Pfunde besser zu geben hätten, dann die armen Leute auf dem Lande.

Demnach Ew. fürstl. Gnad klärlich abnehmen mögen, daß unser Willen und Gemüth ist, gerne und williglich Ew. fürstl. Gnad nach unserm Vermögen zu helfen; welchen unterthänigen guten Willen, Ew. fürstl. Gnad von Uns gnädiglich anzunehmen unterthäniglich bittend, Uns hiemit Ew. fürstl. Gnad als unserm gnädigen Herrn befohlen haben

Ew. fürstl. Gnad

Unterthänige die von Prälaten und die ganze Ritterschaft der Landschaft des loblichen Fürstenthumes des Hauses zu Baiern.

Anmerkung. Nachdem obige beyde Particular-Erklärungen der einzelnen Ständeklaſſen übergeben waren, wurde verſchiedenen Individuen, welche zu einer Steuer von ſechs Pfenningen vom Pfunde (als zu dem Vorſchlage des Ausſchuſſes) ihre Einwilligung gaben, oder überhaupt dem Beſchluſſe des Landtages ſich fügen zu wollen erklärten, ganz oder auf einige Zeit abzureiſen bewilliget.

Hierüber ſind folgende zwey Actenſtücke vorhanden.

24. Individuelle Steuerbewilligung des Abts von Ebersberg.

Nach dem Original bey den Landtagsacten.

Auf das jüngſte und letzte Begehren und höchſtes Ermahnen, ſo mein gnädiger Herr Herzog Wilhelm ꝛc. ſchriftlich gethan hat, ſeiner fürſtl. Gnaden obliegende Noth betreffend, ſage ich derſelben ſeiner fürſtl. Gnad die Steuer zu geben auf die nächſtkünftige Lichtmeſſen, wie dann die vom Ausſchuſſe gemeiner Landſchaft fürgenommen haben, ſechs Pfenninge vom Pfunde zu geben, wie dann in der nächſtvergangenen Steuer beſchehen iſt. Wo ich dann etwas mehreres von ſankt Sebaſtian Gottshauſes Gut möchte aufbringen über alle Steuer, will ich allen meinen vermöglichen Fleiß fürkehren, ſeinen fürſtl. Gnaden zu Hilfe und Wohl-

gefallen. Zur Urkund so gebe ich seinen fürstlichen Gnaden als meinem gnädigen Herrn und Landsfürsten diese meine Handgeschrift befestigt, und zur Urkund mit meinem eigenen fürgedruckten Insiegel gegeben und beschehen zu Straubing am sankt Bartolomäusabend (23. August) im 10ten Jahre der mindern Zahl.

Vitus Abt zu Ebersberg.

Auffschrift auf der Rückseite: Abt zu Ebersberg bewilligt in dem Beschluß des Ausschusses Anno ꝛc. 1510.

25. Register der ertheilten Bewilligungen zur Abreise einiger Landstände.

Nach dem Original loc. cit.

Die man aus der Landschaft ihrer Geschäfte halben urlaubt hat.

Erstlich, Hannsen Zenger, Pflegern zu Ried.
Antoni Kadingern, Mautner zu Schärding.
Wolfgang Rainer.
Christoph Zenger.
Jörg Kemnater.
Hanns Hoholtinger.
Ruprecht Leoprechtinger.
Peter Trainer.

Sig=

Sigmund Sigershofer.
Adam Zachreiß.
N. Poißl, Richter zu Kötzting.
Jörg Heuraus, Landrichter zu Mitterfels, ist mit seiner Person und einem Knecht ausgelassen, und hat aus Befehl unsers Herrn Kanzlers dem Röllner zugesagt, was von gemeiner Landschaft beschlossen werde, dem wolle er seines Theiles auch geleben. Actum Freytags sankt Bartolomäusabend (23. August) Anno ꝛc. 1510.

Bernhard Stinglheimer hat, wie vor steht, auch zugesagt, und ihm darauf erlaubt.

Jörgen Schneider, Burgermeister von Dachau, ist auch erlaubt heimzuziehen auf sein Gelübd dem Schrenken gethan.

Herr Wilhelm Paulstorfer ist auf obvermeldtes Gelübd ausgelassen.

Peter Schneewinkler, als ein Anwald der Fugger von Augsburg, so Schmiehen innhaben, hat auch gelobt, wie vor steht, und ihm ist darauf vergonnt, wegzuziehen.

Dem Abt zu Ebersberg und Abt zu Wessobrunn ist ihrer jedem vergonnt wegzuziehen auf obvermeldtes Zusagen.

Bal-

Balthasar und Sebastian die Pfaler zu Lichteneck, haben inmassen, wie oben, gelobt, was vom gemeinen Ausschuß entschlossen wird, zu halten.

Der Abt von Schöftlarn hat obvermeldtermassen auch zugesagt, und darauf seiner Krankheit halben Erlauben erlangt.

Dem Wilibald Pirhinger ist erlaubt wegzuziehen, so er wie die andern, so hievor benannt sind, gethan haben.

Hannsen Schmiedinger ist obvermeldtermassen wegzuziehen auch vergonnt.

Jacob Zerlacher ist ausgelassen zu der Paiß, und will am Erchtag wieder kommen. Actum in Die Bartolomäi (24. August.)

Comenthur von Altmühlmünster sankt Johannis Orden hat am Sonntag nach Bartolomäi (25. August) zugesagt, was der Ausschuß beschlossen hat mit den 6 Pfenningen zu geben vom Pfunde, will er auch geschehen lassen; Darauf ist ihm vergonnt, heimzuziehen.

Probst zu Rohr mit samt des von Rottenbuch, Dechant und Prior von Steingaden haben zugesagt die 6 Pfenninge vom Pfunde Laut nächster

Steu-

Steuer und des Ausschusses Zusagen. Darauf ist ihnen vergonnt wegzuziehen. Actum ut supra.

Andrä Gut von Plattling hat von gemeinen Marktes wegen bewilliget, ut alii. Datum ut supra. Darauf ist ihm vergonnt wegzuziehen.

Dem Abt von Scheyern ist auf sein Zusagen auch vergonnt, wegzuziehen.

Probsten von der Neustift ist auf das Gelübd, so er gethan hat, vergonnt heim zu reiten.

Der Abt von Mallerstorf ist auf sein Zusagen, so er dem Kanzler gethan hat, die 6 Pfenninge zu geben, zum Thor ausgelassen. Actum Erchtags nach Bartolomäi (27. August) Anno ꝛc. 1510.

Indessen hatte die Vormundschaft die von dem Adel übergebene, hieoben Numer 23. eingerückte Particular-Erklärung den Städten und Märkten mit zweyerley Vorschlägen mitgetheilt, und hierauf von diesen letztern die nachfolgende Aeusserungen erhalten.

26. Aeuſſerung der Städte und Märkte auf die Particular-Erklärung des Adels.

Nach dem Original bey den Landtagsacten.

Anmerkung. Auf der Rückſeite ſteht geſchrieben: der Städte und Märkte Antwort auf etlicher Prälaten und deren vom Adel Fürſchlag, am Sonntag nach Bartolomäi (25. Auguſt) Anno ꝛc. 1510.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürſt, gnädiger Herr, auch Ehrwürdiger in Gott, hochgelehrte, Wohlgebohrne, Edle, feſte, fürſichtige und weiſe, geordnete Vormunder, gnädige Herrn. Etliche Prälaten und die ganze Ritterſchaft haben Euern Gnaden abermal eine Schrift fürgebracht, und Wir mit ihrem Innhalt vernommen, und geben Ew. fürſtl. Gnad und derſelben Vormunder darauf dieſe Antwort: Erſtlich daß unſer Willen und Gemüth auch nicht anders ſteht, dann Ew. fürſtl. Gnad als unſerm Erbherrn und Landsfürſten unterthäniglich zu willfahren, als dann Ew. fürſtl. Gnad und derſelben Vormunder ab der hieneben eingelegten Antwort, *) ſo von den Prälaten und Stiften, die bey Uns beſtanden ſind, auch Uns ausgeht, zu vernehmen haben. Zum andern, als von der Freyheit gemeldt wird, iſt unſere Meynung nicht, mit unſern vor eingelegten Schriften

der

*) Dieſe Beylage mangelt.

der mehrern Stände als Prälaten und Ritterschaft Freyheit zu bekränken, doch daß in unsern Freyheiten gegen Uns auch bedacht werde. Zum dritten wie sie bewilligen vier Pfenninge auf das Pfund zu schlagen, soferne Ew. Gnad solches fürträglich und annehmlich ist, mögen Wir unsrer armen Leute halben auf dem Lande auch wohl leiden; doch daß solche Minderung der zwey Pfenninge auf das Pfund an unser Steuer und Mehrung, darein Wir zu Ingolstadt in Fürnehmung der jüngsten Landsteuer gekommen sind, nach gleichem Anschlage auch abgezogen werde. Damit aber Ew. fürstl. Gnad und derselben Vormunder lauter wissen, wie und welcher Maaß alle Städte und Märkte in nächst vergangener Steuer in Mehrung und Höherung gekommen sind, hat es die Gestalt: Als die vom Adel die Neuung wie jetzt gegen Städte und Märkte fürnahmen, und solches doch bey Ew. fürstl. Gnad Herrn und Vatter, unserm gnädigen Herrn loblicher Gedächtniß, in Ansehung aller Sachen nicht statt haben mochte, daselbst bewilligten Wir Uns, demselben unserm gnädigen Herrn zu sondern unterthänigen Gefallen in Betrachtung der merklichen Noth, darin seine fürstl. Gnad zu Abrichtung des Krieges dazumal war, seinen fürstl. Gnad eine jede Stadt und Markt eine Mehrung zu samt der gewöhnlichen Landsteuer, die von Alter

her=

herkommen ist, zu geben; und wiewohl Uns solche Mehrung, das Ew. Gnad gänzlich glauben sollen, in Ansehung der armen Leute, deren auch viel in Städten und Märkten sind, zu geben ganz beschwerlich, auch unsere Bewilligung, solche Hilfe allein desselbenmals zu thun, gestanden ist, noch dann aus sondern getreuen Willen, so Wir zu Ew. fürstl. Gnad als unserm gnädigen Herrn und Landsfürsten und derselben Vormunder, haben Wir Uns auf der 40 im Ausschusse Rath und Gutbedunken solcher Mehrung dieser Zeit auch bewilligt. Darauf dann etliche Prälaten und Stifter, auch Wir, als Ew. Gnad ab vorberührter beyliegender Schrift vernehmen mögen, soferne durch andere Stände solchem der 40 Fürschlage auch gelebt und nachgegangen wird, noch bestehen und bleiben wollen; wo aber Minderung der sechs Pfenninge aufs Pfund, darauf Wir dann unsre Bewilligung der gedachten Steuer und Mehrung halben gethan haben, fürgenommen würde, daß es dann in solcher Minderung, wie oben lauter angezeigt ist, gegen Uns auch angesehen werde. In unterthäniger Hoffnung, Ew. fürstl. Gnad und Ihre Vormunder werden diesen unsern unterthänigen und getreuen Willen in Gnaden annehmen; denn, wo die Sache bey dieser Meynung nicht bleiben wollte, so hätten Wir nicht Macht noch Gewalt, weiter zu handeln.

Be=

Befehlen Uns damit Ew. fürstl. Gnad als unserm gnädigen Herrn und Landsfürsten

Ew. fürstl. Gnad
und der Vormundschaft

Unterthänige die Gesandten aller Städte und Märkte.

27. Nähere und unbedingte Erklärung der Städte und Märkte auf das landsfürstliche Postulat.

Nach dem Original bey den Landtagsacten.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr! Ew. fürstl. Gnad haben angestern Uns sammentlich, auch nachmals Sechs aus Uns sonderlich erfordert, und als Wir von denselben vernehmen, unter andern im Grunde fürgehalten die Noth, darinn Ew. fürstl. Gnad jetzt ist, mit Begehren, denselben Ew. fürstl. Gnad Hilfe zu thun, und Uns deshalben zween Wege fürgeschlagen; Erstlich, nachdem die vom Adel samt ihren anhängigen Prälaten nicht mehr bewilligen wollen, dann von ihrer Hintersassen Gut vom Pfunde 4 Pfenninge zu geben, daß Wir die übrigen zween Pfenninge, damit vom Pfunde sechs Pfenninge gefie-

len,

len, reichen sollten. Zum Andern, wo Uns solches nicht annehmlich seyn wollte, Ew. fürstlich Gnad mit einer erschießlichen Mehrung zu samt unser gewöhnlichen Landsteuer und vorgethanenen Höherung behilflich zu seyn, auf Meynung etlichen Prälaten und denen vom Adel, Ew. fürstlich Gnad begehrte Hilf abzuschlagen, nicht Ursache zu geben ꝛc. Gnädiger Herr, auf solches Wir Ew. fürstl. Gnad unser Gemüth zu zweymalen eröffnet haben, und Uns unterthäniglich versehen, Ew. fürstl. Gnad hätten es gnädiglich dabey bleiben lassen. Nun haben aber Ew. fürstl. Gnad Uns zum Jüngsten zu Abschied gegeben, Uns noch zu bedenken; das haben Wir in Unterthänigkeit gethan, und sind ohne Zweifel, Ew. fürstl. Gnad haben unzher nicht anders befunden, dann daß Wir gerne dazu helfen wollten, so viel Uns möglich wäre, damit Ew. fürstl. Gnad gewillfahrt, wo solches nur nicht durch andere gewendet würde ꝛc.

Dann auf den ersten Artikel der zwey Pfenninge halben ist unsere Antwort, Ew. fürstl. Gnad wissen, was Beschwerung Wir vormals in diesem Falle gehabt, und Ew. Gnad mehrmalen fürgetragen haben; dabey lassen Wir es noch bleiben; denn Wir können und mögen in solchen Fürschlag aus denselben vor angezeigten Ursachen nicht bewilli-

willigen. Zum andern, gnädiger Herr, der Meh-
rung halben, die an Uns zu samt unsrer gewöhn-
lichen Landsteuer und vor geschehener Höherung
gesonnen wird, sollen Ew. fürstl. Gnad gänzlich
glauben, wo es in unserm Vermögen wäre, Ew.
fürstl. Gnad solches nicht zu verzeihen; Wir ha-
ben Uns aber unter Uns selbst mit Fleiß erfahren,
daß alle Städte und Märkte in vergangenem Krie-
ge, auch vor und nach, aus vielfältigen Beschwe-
rungen an Gelde ganz erseigert und entblößt wor-
den, und noch unz auf heutigen Tag sind, und
deshalben in ihrem Vermögen keineswegs ist, eine
mehrere Bürde auf dieselbe zu schlagen; und wie-
wohl Uns in Ansehung desselben, auch etwa viel
mehr andern wahrhaften Ursachen und Beschweru-
gen ganz Noth thäte, die Sache bey unsrer jüng-
sten schriftlichen Antwort, darinn Wir unsrer Städte
und Märkte Steuer und Mehrung, wie etliche Prä-
laten und die vom Adel der sechs Pfenninge hal-
ben Minderung begehren, bleiben zu lassen, das
auch (nachdem die 40 die Steuer, wie nächst be-
schehen ist, fürgenommen, darauf Wir dann unsere
Bewilligung gethan haben) wo solchem durch die
andern Stände nicht gelebt würde, unsers Verste-
hens nicht ungebührlich wäre; noch dann aus son-
deren unterthänigen getreuen Willen, und damit
Ew. fürstl. Gnad noch läuterer sehen und merken,

daß

daß Wir denselben Ew. fürstl. Gnaden je gerne helfen wollten, so wollen Wir Uns bewilligen, unsrer Städte und Märkte Steuer samt aller Mehrung, wie zu nächster Steuer beschehen ist, ohne Abgang und Minderung diesmals zu geben, unangesehen, die vom Adel samt ihren anhängigen Prälaten geleben dem Fürschlage durch die 40 beschlossen oder nicht; doch daß mit unsern Bauern und Gilten aufm Lande, wie zu Ingolstadt nächst beschehen ist, gehalten werde.

Aus dem allen haben Ew. fürstl. Gnad abzunehmen, daß Wir als gehorsame Unterthanen Ew. fürstl. Gnad in ihren merklichen obliegenden Nöthen zu verlassen nicht Ursacher. Wer dieselben aber sind, mögen Ew. fürstl. Gnad und derselben Vormunder wohl ermessen; denn die im Ausschusse in ihrem Rath und Gutbedünken etwa viler Ursachen halben keinen fürtrglicheren und besseren Weg, dann daß die Steuer, wie jetzt drey Jahre, abgenommen werden sollte, erfunden; das sie dann Ew. Gnad angezeigt, welchen Fürschlag Ew. Gnad, als in derselben Antwort begriffen ist, auch für nutz und gut angesehen, darein Wir dann erstlich in Betrachtung Ew. fürstl. Gnad zu sonderen guten und Ersprießlichkeit auch von Förderung wegen der Sache bewilligt haben, und in der Maaß, wie

vor

vor angezeigt ist, noch darauf bestehen und bleiben wollen. Haben Uns auch keineswegs versehen, daß Prälaten und die vom Adel, in Ansehung Ew. fürstl. Gnad anliegenden Nöthen dawider handelten, denn sollte das die Meynung seyn, wer sich erstlich, als Wir in getreuem Willen gethan haben, viel bewilliget, ihm nicht Förderung sondern nur Beschwerung zu bringen, als deren vom Adel Gemüth ist, Uns über der 40 im Ausschusse Fürschlag zu höhern und sie zu mindern, wäre ganz widerwärtig, als Ew. fürstl. Gnad selbst zu bedenken haben. Wir sind auch darauf endlicher unterthäniger Zuversicht, Ew. fürstl. Gnad, darum Wir auch dieselbe mit aller Unterthänigkeit bitten, wolle die merkliche Beschwerung, Erseigerung und Unvermögen, darinn dieser Zeit Städte und Märkte sind, als Wir Ew. fürstl. Gnad in dieser Handlung mehrmalen schriftlich und mündlich angezeigt haben, und noch viel mehr fürzutragen hätten, gnädiglich beherzigen, und solche unsere getreue Hilfe, die Uns überflüssig beschwerlich ist, in Gnaden annehmen; denn Wir können und mögen, haben auch keineswegs Macht noch Gewalt, Uns in noch mehrere Beschwerung, und sonderlich in das, daß Wir gehöhert, und andere Stände gemindert werden sollten, zu begeben; als Wir dann Ew. Gnad vormals auch fürgehalten haben, dazu ist wohl von

70 Städten und Märkten wegen niemand allhier. Befehlen Uns damit Ew. fürstl. Gnad als unserm gnädigen Herrn und Landsfürsten

Ew. fürstl. Gnad

Unterthänige die Gesandten von Städten und Märkten, so noch allhier versammelt sind.

Auf der Rückseite steht geschrieben: Der Städte und Märkte letzte und abschlägige Antwort auf der Ritterschaft Fürschlag. Anno ꝛc. 1510.

28. Auszug aus der Landtagsbeschreibung.

Erchtag vor Augustini (27. August.)

Nach Essen füget sich mein gnädiger Herr und die Vormunder zu den Prälaten und ganzer Ritterschaft aufs Rathhaus, und liessen denselben mündlich und schriftlich fürhalten die Handlung nach Längs, wie seine Gnad mit denen von Städten und Märkten, als vor steht, gehandelt hat, mit hoher Bitte an die jetzt gemeldten zween Stände, nachdem die vier Pfenninge aufs Pfund seinen Gnaden keine stattliche Hilfe seyn möchten, zu bewilligen, sechs Pfenninge vom Pfunde zu geben,

ben, wie dann erstlich der 40 im Ausschusse Gutsbedunken gestanden und zu nächster Landsteuer beschehen wäre, mit Erbietung solches um sie alle und einen jeden besonders in Gnaden nimmer zu vergessen.

29. Herzog Wilhelms Rede an die Prälaten und Ritterschaft.

Nach dem Originalaufsatze bey den Landtagsacten. Von der Handschrift des Kanzlers Neuhauser.

Herzog Wilhelm, euer gnädiger und einiger regierender Landsfürst ꝛc.

Ihr liebe und getreue unterthänige Landsessen etlicher Prälaten und der Ritterschaft! Euch ist unverborgen, wie bisher mit euch und den andern Prälaten, auch aller Städte und Märkte Bottschaften unsers Fürstenthums von einer fürträglichen und ernannten Hilfe und Steuer gehandelt ist. Nun hält sich aber zwischen euch etlichen Prälaten, auch vorgemeldter Ritterschaft an einem, und den andern Prälaten und Stiftern, den Städten und Märkten anhangend, auch denselben Städten und Märkten andern Theiles eine Spann, Irrung und Zwietracht, wie die Hilfe der 100,000 fl., Uns zugesagt, unter allen obgedachten Ständen anges

legt soll werden, und dessen durch den Ausschuß aller Stände ein Maaß, nämlich von dem Pfunde sechs Pfenninge zu geben, wie in nächst gehaltener Steuer auch fürgenommen und geschehen ist; aber durch die Ritterschaft wurden andre zwey Mittel fürgeschlagen, und fürs erste, daß alle, so steuerbar sind, von einem jeden Pfund drey Pfenninge geben sollen, und fürs andere, daß die Ritterschaft samt allen Prälaten vier Pfenninge vom Pfunde, und also zwey Theile, und die Städte und Märkte zwey Pfenninge auch vom Pfunde, und also den dritten Theil an solcher Hilfe geben und bezahlen sollen; welche zwey der Ritterschaft und etlicher Prälaten Mittel nacheinander den Städten schriftlich fürgehalten sind, darein sie aber Mangels halben des Befehles, ihnen gegeben, und daß sie keine Macht hätten, in solche hievor unerhörte Neuung zu bewilligen, in der Mittel keines bewilligen, sondern erbieten sich neben, und mit samt den Prälaten, ihnen anhangend, zu bewilligen, als sie auch dazumal thäten, neben ihren gewöhnlichen Steuern, auch dazumal zugesagter Mehrung, die sechs Pfenninge, durch den vorbenannten Ausschuß fürgenommen, in aller Maaß, wie sie in nächster Hilfe und Steuer zu Ingolstadt zugelassen, bewilligt und bezahlt haben, durch sie und ihre Untersassen abermals bezahlen

zu lassen, und in dem keine Weigerung suchen noch begehren; in unterthänigem Getrauen, Wir würden sie weiter zu keiner Neuung vom alten Gebrauche und Herkommen wider ihre alte und neue gegebene Freyheit gedrängen lassen.

Dieweil Wir dann solcher Mittel, durch die Ritterschaft fürgeschlagen, keines bey den Städten aus ihren angeregten Ursachen erlangen haben mögen, sind Wir aus unsern merklichen obliegenden Nöthen, euch allen und euer jedem vom Adel und der Ritterschaft hievor nach Längs fürgetragen, aus sonders guädigem Gemüthe und hohem Vertrauen verursacht, und bewegt, euch alle und euer jeden er sey geistlich oder weltlich, in was Würden oder Standes der ist, durch unsre eigene Person, ausserhalb unsrer Vormunder, hohen und sonders bittlichen Fleisses zu ersuchen und zu bitten, und thun das hiemit, wie Wir bestens können und mögen, ihr wollet euch in der Anlege oftgemeldter Hilfe und Steuer die sechs Pfenninge vom Pfunde durch euere Unterseſſen zu geben und bezahlen zu lassen, unterthäniglich bewilligen, und uns dessen aus getreuen Gehorsam, nachdem Uns durch euch die vorbemeldte Hilfe gutwilliglich zugesagt ist, nicht verzeihen, noch Uns damit in solchen Nöthen zu verlassen. Denn wo ihr in die sechs Pfenninge

nicht

nicht bewilliget, so sind Wir, nachdem Uns die vier Pfenninge, durch euch jüngst fürgeschlagen, aus solchen Nöthen nicht helfen mögen, ganz verlassen, und kämen mit den Heurathen unsrer beyden Schwestern in Spott, Schimpf und Schaden, mögen auch die nicht vollziehen; das dann nicht allein Uns, sondern auch Land und Leuten nicht wenig verweißlich und nachredig seyn würde; darinn ihr Uns aber als unsre getreue Ritterschaft wohl zu Hilfe und Guten kommen, auch Uns und euch selbst mit solcher Hilfe der sechs Pfenninge vor Spott, Schimpf und Nachrede verhüten möget. Denn je sechs Pfenninge vom Pfunde thut von hundert Pfunden nicht mehr, dann zwanzig Schillinge zu geben, das ist einem, der so viel hat, nicht groß zu achten; Hat er dann an Werthe weniger so giebt er auch nach dem Anschlage soviel desto weniger, und versieht ihrer einer zu Zeiten bey dem Wein so viel, und beschwert sich dessen wenig.

Das wollet als unsre gehorsame Ritterschaft in euerem getreuen Gemüth wohlbedächtlich erwägen, und Uns unterthäniglich in dem willfahren. Das erbieten Wir Uns selbst als euer junger und gnädiger Landsfürst gegen euch allen und euer jedem in allen Gnaden zu bedenken, und in Gutem nicht zu vergessen, und wollen dessen hieoben auf

dem

dem Hause, nachdem unsre Sache nicht Harre leiden will, euere gutwillige und unterthänige Antwort in Gemein gewarten, und wo nicht, von euer jedem besonders seines geneigten Willens gegen Uns ein sonderes Verstehen gewinnen, das Wir Uns auch mitzutheilen höchsten begierigen Fleisses begehren und bitten.

Auf der Rückseite steht geschrieben: Wie Wir Herzog Wilhelm in eigener Person, ausserhalb unser Vormunder die Landschaft gebetten haben.

30. Auszug aus der Landtagsbeschreibung, den Entschluss des Adels und Prälatenstandes betreffend.

Mittichen Augustini (28. August.)

Gaben die Prälaten und Adel meinem gnädigen Herrn auf seiner Gnad jüngstes Begehren Antwort, im Grunde der Meynung:

Erstlich zeigten sie die Handlungen an, so seine Gnad mit Städten und Märkten gehabt hätten, und wiewohl seine Gnad von denselben verlassen wäre, so wollten sie doch seinen Gnaden in ihrem Begehren mit den sechs Pfenningen aufs Pfund willfahren und hilflich seyn; doch daß seine Gnad solches in einem Briefe bekenne, wo die zween

Stände

Stände solches nicht gethan hätten, daß seine Gnad in derselben obliegenden Sachen verlassen wäre.

Zum Andern, jedem Stande einen schriftlichen Revers zu geben, daß alle Beschwerungen abgethan werden.

Zum Dritten, sich zu verschreiben, daß solche Steuer ihren Freyheiten ohne Schaden seyn solle, daß ihnen auch solche Briefe ohne Entgelt zu ihren Handen gestellt werden.

Zum Vierten, Herzog Wolfgangen zu schreiben, damit in desselben Fürstenthum die Mängel auch gewendet, wo nicht, würde die Steuer daselbst vor nicht gegeben werden.

Zum fünften, daß Steuerer fürgenommen werden sollen, wie vor beschehen ist.

Zum Sechsten, haben sie begehrt, daß die Prälaten ihren Bauern, so in Landgerichten sitzen, ihre Steuer selbst anlegen und reichen wollten.

Desgleichen haben die Edelleute auch begehrt, und dazu allen denen, so in ihren Hofmarchen sitzen, auch Steuer anzulegen.

Statut halben, daß etliche aus allen Ständen geordnet und gar aufgerichtet werden.

Die

Die Münze zu nehmen, wie die ietzt im Gange ist, ausgenommen die weissen verbothenen Heller.

31. Schriftliche Erklärung des Adels und Prälatenstandes.

Nach dem Original bey den Landtagsacten.

Auf der Rückseite steht geschrieben: Der Landschaft endliche und letzte Antwort der Steuer halben am Mittichen nach Bartolomäi (28. August.)

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Nachdem Ew. fürstl. Gnad samt derselben Vormunder in Betrachtung Ew. fürstl. Gnad merklich obliegender Noth an gemeine Landschaft eine Hilfe und Steuer gebetten, die Ew. fürstl. Gnad unangesehen ihrer Freyheit, auch der armen Leute auf dem Lande Armseligkeit bis auf hundert tausend Gulden rhl. unterthäniglich und aus guten Willen zugesagt worden sind.

Und so sich aber zwischen dem mehrern Theil von Prälaten und der ganzen Ritterschaft an einem, auch denen von Städten und gar einem wenigeren Theil von Prälaten anderntheils, Anlegung halb der obgedachten Steuer eine Irrung, wiewohl der Städte und Märkte halb ganz unbillig gehalten, deshalb Ew. fürstl. Gnad samt derselben Vormun-

dern

dern zwischen unser obgedachter beyder Partheyen gehandelt, aber mit samt denselben Vormundern nichts fruchtbarlichs ausrichten mögen; so haben nachmalen, und ohne Zweifel in Ansehen, daß Ew. fürstl. Gnad unser Mittel für ziemlicher, dann der von Städten Fürnehmen geachtet, selbst in eigener Person mit denen von Städten und Märkten oftgemeldter Mittel halb gehandelt, die solche Ew. Gnaden Handlung nicht zu Herzen genommen, sondern abgeschlagen, und in solchen Nöthen stecken lassen, das Uns doch aus viel Ursachen ganz fremd und ungemäß, auch von Ew. Gnaden wegen beschwerlich zu vernehmen gewesen ist.

So und aber Ew. fürstl. Gnad nach solchem allen in eigener fürstlichen Person zu Uns gekommen, und solches alles aus sonderem gnädigen Gemüth und hohem Vertrauen mehr dann gnädiglich, und dabey zu verstehen gegeben haben, so ferne Wir die sechs Pfenninge vom Pfunde zu geben nicht bewilligten, so würden Ew. fürstl. Gnad ganz verlassen, und mit den Heurathen Ew. Gnad Schwestern, unsrer gnädigen Fräulein, in Spott, Schimpf und Schaden kommen, auch dieselben Heurathen nicht vollziehen.

Gnädiger Fürst und Herr! Nachdem dann solche Ew. fürstl. Gnad merklich obliegende Noth

scheinbarlich vor Augen sey, haben Wir dieselbige mit unterthänigen treuen Herzen erwogen, und sonderlich betrachtet, daß Ew. fürstl. Gnad in eigener Person so gnädiglich gebetten, dieselbe Ew. fürstl. Gnad in diesen Nöthen nicht zu verlassen, und wollen aus ganzen getreuen unterthänigen Willen Ew. fürstl. Gnad die sechs Pfenninge auf das Pfund zu schlagen bewilligen.

Doch mit Vorbehaltung, daß Ew. fürstlich Gnad Uns beyde Stände deßhalb mit gnädiger Verschreibung versehen, und sonderlich mit dem Innhalt, daß Ew. fürstl. Gnad bekenne, wie dieselbe Uns in eigener Person aus sonderem gnädigen Gemüthe und hohem Vertrauen ersucht und zu erkennen gegeben haben, wo Wir die sechs Pfenninge auf das Pfund zu schlagen nicht bewilliget hätten, so wären Ew. fürstl. Gnad in sondern Nöthen verlassen gewesen, und grossen Schimpf leiden hätten müssen, nach Innhalt Ew. Gnaden Schrift.

Auch daß Ew. fürstl. Gnad in die Mängel und Beschwerungen, wie Wir auf diesem Landtage, die Landsfreyheit und sonst betrefend, Ew. Gnad angezeigt, dieselbe Ew. Gnad abzuthun und zu wenden, Uns gnädiglich zugesagt und deshalb den drey Ständen, einem jeden Stand einen

son-

sonderen Receß unter Ew. Gnad Insiegel aufrichten und geben; doch solchen Recesses Copie Uns vor fürhalten; und was also von Briefen und Schriften Uns aus Ew. Gnad Kanzley zu geben gebührt, die sollen Uns ohne Entgelt übergeantwortet werden.

Zum Andern, daß Uns Ew. Gnad einen sondern Brief gebe, auch von Stund an überantwortet werde, damit es Uns an allen unsern gegebenen Freyheiten unvergriffen sey.

Zum Dritten, daß Ew. fürstl. Gnad bey unserm gnädigen Herrn Herzog Wolfgang ꝛc. verfügen, damit in seiner Gnaden Lande der Buchstab Laut der ausgegangenen gegebenen Landsfreyheit gehalten werde, denn, wo das nicht geschähe, so wollen dieselben Landleute der Enden die Steuer nicht geben, es wäre dann vor nach Laut der Landsfreyheit und Erklärung derselben gehandelt und ihnen vollzogen.

Zum Vierten, daß die von Prälaten in ihren Hofmarchen und auf andern ihren armen Leuten, wo sie die in den fürstlichen Landgerichten haben, derselben Vermögen die Steuer selbst anlegen und einbringen.

Der-

Dergleichen die vom Adel ein jeder von seinen Hofmarchsleuten, Vogtleuten und andern seinen Unterthanen, wo die allenthalben in den Landgerichten sitzen, die Steuer, so ihnen zugeschrieben, und auf die armen Leute und Ehehalten gelegt wird, selbst anlegen und einbringen.

Zum Fünften, so soll man alle und jede Münze, wie sie ietzt gieb und gängig ist, in ihrem Werthe nehmen, ausgenommen die weissen Heller sollen nicht genommen werden.

Es wollen auch gemeine Landschaft die Steuerer selbst verordnen, wie vor auch beschehen ist.

Dann der Statut halben, sieht Uns für gut an, daß Wir aus gemeiner Landschaft und von allen Orten, so die Gebräuche an jeden Orten wissen, verordneten, die ferner davon handeln; doch dergestalt, daß es Uns an den gegebenen Freyheiten unvergriffen und unschädlich sey.

Nachschrift auf einem besonderen Zettel.

Gnädiger Herr, Wir beschweren Uns eines Fürnehmens, so allhier beschehen. Welcher hinaus zum Thor hat wollen, der hat müssen zusagen, die sechs Pfenninge vom Pfunde zu geben; welches

ches doch vormals in keiner Landschaft nimmer erhört, und auch wider unsre Freyheit wäre, und Ew. fürstl. Gnad darob seyen, daß es füran nicht mehr beschehe.

Auch bitten Wir Ew. fürstl. Gnad sich von dannen nicht zu thun, es sey dann allenthalben entschlossen.

Und Ew. fürstl. Gnad wollen auch gnädiglich des Adels halben, im Rieder Gericht seßhaft, darein sehen, welche ihre Beschwerde in ihrer eingelegten Zettel Ew. fürstl. Gnad wahrnehmen thun.

32. Particular-Beschwerde des Adels in den Gerichten Schärding und Ried wegen der Futtersammlung, — als Beylage zur obigen Schrift.

Nach dem Original loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Ew. fürstl. Gnaden haben Wir und derselben Vormundern vormals, auch ietzt dem Ausschusse der Landschaft der Futtersammlung in Schärdinger Herrschaft und dem Rieder Gericht angebracht; darauf Uns Ew. Gnad das Recht geboten, das Uns aber, als derselben Unterthanen mit ihrem gnädigen Herrn und Landsfürsten zu rechten ganz schwer seyn will, und bitten Ew.

fürstl.

fürstl. Gnad gnädiglich Uns zu vernehmen, wie man die Futtersammlung in dem Riedgericht nimmt und hat die Gestalt, daß dreyerley Sammlungen seyen. Die erste heißt man das Herzogfutter, die andere des Pflegers Sammlung, die dritte des obersten Amtmanns Sammlung. Der ersten, die Ew. Gnad zugehört, haben Wir keine Beschwerung, aber der andern zwey haben Wir grosse Beschwerung, nachdem die Erklärung der Freyheit in einem Artikel zugiebt, daß der arme Mann das Futter nach seinem Willen einmal im Jahre, allein Haber und kein Korn, dem Pfleger, oder wer das Gericht hat, und dem obersten Amtmann geben soll; wiewohl Ew. fürstl. Gnad Vormunder solche Sammlung für eine Urbarsgilt achten wollen, das Wir doch nicht gestehen, daß solche Sammlung keine Urbarsgilt sey, denn wo das wäre, so wären unsre Güter für urbar geachtet, das doch in keinem Weg seyn mag, wann viele Güter von der Grafschaft Ortenburg zu Lehen sind, auch von den Edelleuten, und an dem dritten Jahre Lehensteuer geben müssen. Wir haben auch alle Obrigkeit als Grundherrn darauf; Aber daß die Pfleger Geld von der Sammlung geben, ist dermassen nach Absterben Herrn Lazarus Messenbeck, der dann ob den 20 Jahren Pfleger daselbst gewesen ist, nie keinen Pfenning davon gegeben, ist

eines Kirschnes Sohn genannt Benedikt Klell Pfleger worden, der ist der erste, der Geld davon gegeben hat. Es ist auch solche Sammlung durch Herzog Ludwigen und Herzog Georgen, beyder hochloblichen Gedächtniß, abgeschafft worden, aber die armen Leute ohne Wissen ihrer Grundherrn aus Sorgfältigkeit wiederum gegeben. Denn die Scherzgen die geben von ihren Aemtern als eine Schatzung, daß einer für den andern dringt zu den Aemtern, damit sie den armen Mann zu beschweren haben. Hierauf bitten Wir Ew. fürstl. Gnad als unsern gnädigen Herrn und Landsfürsten, Ew. Gnad wolle Uns bey solcher Erklärung der Freyheit, wie dann derselbe Artikel nach dem Buchstab vermag, als andere Ritter und Knechte gnädiglich bleiben lassen. Das wollen Wir alle und jeder insonderheit um Ew. fürstl. Gnad geflissen seyn zu verdienen. Und befehlen Uns hiemit Ew. fürstl. Gnad als unserm gnädigen Herrn und Landsfürsten.

Ew. fürstl. Gnad

Unterthänige von der Ritterschaft aus Schärdinger Herrschaft und Ried Gericht.

33. Auszug aus der Landtagsbeschreibung, die landsfürstliche Entschliessungen betreffend.

Pfinztag nach Augustini (29. August.)

Hat mein gnädiger Herr auf die obgemeldten Artikel Antwort gegeben, dermassen alle Verschreibungen ohne Entgeld zu geben, wie oben angezeigt ist.

Seine Gnad wolle auch mit seiner Gnad Vetter, Herzog Wolfgangen handeln, doch daß die Beschwerungen verzeichnet werden.

Wie und durch wem die Steuer abgenommen werden soll, wollen seine Gnad mit allen Ständen der Landschaft handeln, ob man Wege fürnehmen möchte, damit übriger Unkosten verhütet würde.

Ein jeder Stand möge seinen Unterthanen, die in den Hofmarchen sitzen, die Steuer anlegen, und alsdann den Steuerern reichen.

Statut halben, so seine Gnad gen München kommen, sey seine Gnad nicht wider mit samt etlichen aus der Landschaft derhalben zu handeln.

Der Münze halben, läßt seine Gnad der Landschaft Fürschlag auch bleiben, hintangesetzt die

Meichsner Fünfer sollen nicht höher, dann um 4 Wiener genommen werden, denn die nicht besser sind.

34. Auszug aus der Landtagsbeschreibung, die Wahl der Steuerer betreffend.

Der Steuerer halben ist beschlossen, daß jeder Stand aus ihm selbst wählen soll, das dann beschehen und vormals auch also gehalten worden ist, und sind nämlich 20 fürgenommen.

Erstlich 8 im Rentmeisteramte

München:

Scheyern,
Polling,
Walter von Gumpenberg,
Wolfgang Rorbeck,
Sigmund Abmstorfer,
Sigmund Aichstetter,
Ein Burger zu München,
Ein Burger zu Ingolstadt.

Landshut:

Mallerstorf,
Herr Asm von Seyboltstorf,

Sig=

Sigmund von Schwarzenstein,
Ein Burger zu Landshut.

Straubing:

Obernaltach,
Wilhelm von Raidenbuch,
Caspar Winzrer,
Ein Burger zu Straubing.

Burghausen:

Raitenhaslach,
Alban von Closen,
Sigmund Apfenthaler,
Ein Burger zu Burghausen.

35. Districtsabtheilung der Steuerer im Rentmeisteramte München.

Nach einem in der Landtagsbeschreibung liegenden Zettel.

Nota der Steuerer Umreiten des Rentmeisteramtes München Anno ꝛc. decimo.

Johannes, Abt zu Scheyern,
Sigmund Abmstorfer,
Dachau,
Aichach,
Schrobenhausen,
Pfaffenhofen,
Krandsberg.

Johannes, Probst zu Polling,	Starnberg, Weilheim, Schongau, Rauhenlechsberg, Landsberg, Mehring, Friedberg, Rain, Wemding.
Walter von Gumpenberg,	
Sigmund Aichstetter,	Schwaben, Wasserburg, Reichenhall, Karlstein, Traunstein, Marquardstein, Rosenheim, Auerburg, Aibling, Tölz.
Görg Schluder, zu München Burger,	
Wolfgang von Rorbach,	Gerolfing, Ingolstadt, Kösching, Vohburg, Altmanstein, Riedenburg, Randeck, Neustadt, Abensberg, Mainburg. 36.
Hanns Wild von Ingolstadt,	

36. Landesfürstliche Urkunde über die nähere Bestimmung einiger Artikel in der erklärten Landsfreyheit.

Nach dem Originalauffatz im Archiv bey den Landtagsacten, und im Tomo XII. Privilegiorum.

Wie der Landschaft erklärte Freyheit in etlichen Artikeln auf dem Landtage zu Straubing Anno 2c. 1510. noch mehr erläutert ist.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern 2c. als des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben jungen Vetters Herrn Wilhelms, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern 2c. vorderster Vormunder mit samt andern aus gemeiner Landschaft sechs zuverordneten Mitvormundern, bekennen anstatt und im Namen des bemeldten unsers lieben Vetters und Pflegsohnes, in Kraft unserer Vormundschaft Regiments mit dem offenen Brief: Als Wir aus unsers Pflegsohnes merklichen tapfern obliegenden Ursachen und Bewegungen, die Würdigen und Ehrsamen in Gott, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrbaren, festen, fürsichtigen, Ehrsamen und weisen, gemeine unsers Pflegsohns Landschaft, seiner Lieb Herzogthums Baiern, der

Prä-

laten, vom Adel, Städten und Märkten in der Woche nach sankt Laurenzentag Dato dieses Briefes allher gen Straubing erfordert, haben dieselbe gemeine Landschaft in unserm Abwesen, auf daß Wir Schwachheit halben unsers Leibes in eigener Person zu solchem Landtag nicht kommen mögen, unserm vorgenannten lieben Vetter und Pflegsohne Herzog Wilhelmen, und an unser Statt unserm Anwalde und andern unsers Pflegsohnes Vormündern fürgetragen und erzählt ihre Beschwerung, Gebrechen und Mängel, so gemeine Landschaft haben in etlichen Artikeln der Erklärung, so Wir über gemeine Landesfreyheit jüngst zu Landshut im nächst verschienenen fünfzehnhundert und achten Jahre ausgehen haben lassen, mit gehorsamer und unterthäniger Bitte ihnen die gnädiglich zu wenden; Und nachdem dieselbe gemeine Landschaft sich hievor, auch jetzt auf unsers vorgenannten lieben Vetters und Pflegsohns, Herzog Wilhelms Ersuchen und Begehren unterthäniglich und ganz gutwilliglich gehalten und erzeigt, auch solches füran zu thun ganz begierig und willig zu seyn, sich erbieten.

Hierauf so haben unser verordneter Anwald samt andern unsern Mitvormundern mit zeitigem Rathe und guter Vorbetrachtung anstatt und im Namen unsers vorgenannten lieben Vetters und

Pfleg=

Pflegsohnes in solch gemeiner Landschaft Beschwerung, Gebrechen und Mängel, der Nothdurft und Billigkeit nach, Einsehung und unsers Vermögens Wendung gethan, und thun das mit und in Kraft dieses Briefes und fürnämlich.

Zu Erst, als im sechszehnten Artikel der ausgegangenen erklärten Landesfreyheit in Anzeigung der Vizedomhändel gesetzt ist, daß ein jeder Diebstahl, der mit Recht peinlich gestraft werden mag, für einen Vizedomhandel gehalten werden soll; darauf geben Wir des Artikels halben, nachdem sich die Fälle der Diebstähle in vielfältiger Gestalt begeben, daraus dann mehrmals Irrungen entstehen, damit solche Irrungen abgestellt werden, diese Erklärung und Läuterung: Wer über zwey und dreyssig Regensburger Pfenninge, das ist achtzig Pfenninge schwarzer Münze unsrer Landeswährung, oder soviel Werthes verstiehlt, der mag peinlich und um einen Vizedomhandel gestraft werden. Aber welcher Diebstahl unter vermeldter Summa ist, das soll kein Vizedomhandel seyn, sondern für einen Gerichtswandel gestraft werden. Und wo in der Betheuerung, Schätzung, oder Anschlag solchen Diebstahles geirrt würde, sollen des Landesfürsten Hofräthe, und in den Vizedomamten, Vizedom und Räthe darum zu entscheiden haben.

Fürs

Fürs Andere ordnen und setzen Wir, daß der Ehebruch für keinen Vizedomhandel soll gestraft werden, inmassen dann der in der vorangeregten erklärten Landsfreyheit auch für keinen Vizedomhandel gesetzt gewesen ist.

Fürs Dritte so soll der Artikel, von der Amtleute Futtersammlung gesetzt, nach dem Buchstab gehalten und vollzogen werden, doch dass dadurch unserm lieben Vetter und Pflegsohne seiner Lieb Urbar- und Kastengilt, in seiner Lieb Vorfahrer Urbar- und Saalbüchern beschrieben und angezeigt, nicht gemindert und deren ohne Rechte nicht entwehrt werden *).

Zum Dritten soll der Artikel des Waidwerks halben, wie der in der angeregten erklärten Freyheit gestellt ist, dermassen auch gehalten und vollzogen werden.

Zum Vierten sollen die Forderkandel Weines Laut der Erklärung und ausgegangener Landsbote abermals, wie hievor ernstlich geschehen ist, abgeschaft, und die Amtleute dazu gehalten werden, die keineswegs mehr zu nehmen. Wir wollen

*) Diese, hier mit lateinischen Buchstaben gedruckte Stelle ist im Originalaufsatze wieder ausgestrichen.

len auch die Amtleute, so dawider handeln, wo Uns die angezeigt werden, darum der Nothdurft nach strafen.

Zum Fünften wollen Wir, daß ein jeder um persönliche Sprüche vor seinem Herrn*), wie das der Artikel in mehrgedachter Erklärung vergriffen, vermag, fürgenommen und dahin gewiesen, und solches den Amtleuten in gemein und sonders auf neues befohlen und verschaft werden.

Dazu soll dem Artikel von den neuen Ehehaften, nämlich Tafern, Schmiedten, Baad und Mühl sagend, Laut der erklärten Freyheit gestraks gelebt, und das zu geschehen, wo dawider gehandelt zu seyn angezeigt wird, mit Ernst verfügt werden.

Auch welcher Pfleger und Richter zu der mehrberührten erklärten Landesfreyheit noch nicht geschworen hätte, dessen die Vormunder in ihrer Vormundschaft Regiment diesmals keinen anzuzeigen wüsten, wo sie dessen Bericht empfangen, nach aller Nothdurft darein gesehen, und solchem Artikel mit seinem Inhalte in dem und allen andern,

*) Anfänglich hiefs es im Originalaufsatze: Grundherrn, welches Wort aber wieder ausgestrichen wurde.

dern, wie das die Erklärung vermag und ausdruckt, gelebt werden; allerding getreulich und ohne Gefährde. Dessen zur wahren Urkund haben Wir gemeiner Landschaft aller Stände obverschriebener erklärter Beschwerung, Gebrechen und Mängel halben, diesen Brief mit unsrer Vormundschaft anhangenden Insiegel besiegelt gegeben zu Straubing am Pfinztag nach Bartolomäi (29. August), als man zählt von Christi unsers lieben Herrn Geburt 1510 Jahre.

37. Besonderer Schadloshaltungsbrief für den Stand des Adels und den mindern Theil der Prälaten.

Nach dem Originalaufsatz bey den Landtagsacten, auch in Tomo XII. Privilegiorum.

Aufschrift. **Wie den Prälaten und denen vom Adel eine sondere Verschreibung gegeben ist, um daß sie Uns in unsern Nöthen mit der Steuer nicht verlassen.**

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm**, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. mit zugeordneten Vormundern bekennen mit dem offenen Briefe; als Wir gemeine unsere Landschaft unsers Herzogthums Baiern auf dem Landtag in der Wochen nach St. Laurenzentag auf Dato dies-

ses

ses Briefes allhier in unsre Stadt Straubing erfordert haben, und Wir mit samt unsern Vormundern in Betrachtung unsrer merklich obliegenden Noth von gemeiner Landschaft eine Steuer und Hilfe gebeten, die sie Uns unangesehen ihrer Freyheit, auch der armen Leute auf dem Lande Armuth aus gutem Willen zugesagt haben; So sich aber zwischen Prälaten und der Ritterschaft an einem, auch denen von Städten und Märkten andern Theils Anlegung halb der obgedachten Steuer Irrung begeben, deshalb Wir samt unsern Vormundern zwischen obgedachten Partheyen gehandelt, aber nichts fruchtbares ausrichten mögen; Demnach Wir Uns obbemeldter Herzog Wilhelm nachmal in eigner Person ausserhalb der Vormunder mit den obgedachten Städten und Märkten auch in Handlung gegeben, aber dieselbe von Städten und Märkten von ihrem Erbieten und *) Fürnehmen nicht bringen können oder mögen. Damit Wir aber dennoch in unsern merklichen obliegenden Nöthen nicht also belegen, so sind Wir zu obgedachten Prälaten und der Ritterschaft in eigner Person gekommen, und denselben aus sonderem gnädigen Gemüthe

*) Diese zwey Worte: Erbieten, und sind im Originalaufsatze erst am Rande beygesetzt. Alles übrige ist der von der Ritterschaft selbst wörtlich vorgeschlagene Entwurf.

müthe und hohem Vertrauen gnädiglich zu verstehen gegeben haben, wo sie die sechs Pfenninge auf das Pfund zu geben nicht bewilligen, und auf ihren fürgeschlägenen Mitteln verharren würden, daß Wir alsdann ganz verlassen, deshalb Schimpf, Spott und Schaden leiden hätten müssen; so und aber obgedachte Prälaten auch Ritterschaft solches unser Anliegen scheinbarlich empfunden, so haben sie solche unsere Noth mit unterthänigen treuen Herzen und sonderlich bedacht, daß Wir sie in eigner Person so gnädiglich gebetten, Uns in solchen Nöthen nicht zu verlassen; So sind die obgedachten Prälaten und Ritterschaft Uns zu unterthänigen Gefallen aus den obgenannten Nöthen zu helfen, und aus keiner Gerechtigkeit geursacht, Uns die sechs Pfenninge auf das Pfund zu geben bewilliget. Das Wir von denselben zweyen Ständen nicht unbillig zu gnädigen Dank und annehmigen Gefallen empfangen, und das in sonderen hohen Gnaden gegen ihnen samt und sonders zu erkennen, und zu gutem nimmermehr vergessen erbietig und schuldig sind. Und haben ihnen dessen ihrer sonders getreuer Handlung und Bewilligung zu mehrerer Urkunde diesen Brief mit unsrer Vormundschaft Regiments-Insiegel, nachdem Wir Herzog Wilhelm noch zu der Zeit eigenes gegrabenes Insiegel nicht haben, besiegelt, geben zu Straubing

am

am Pfinztag nach St. Bartolomäustag des heili-
gen Zwölfbothen (29. August) als man zählt nach
Christi unsers lieben Herrn Geburt 1510.

Anmerkung. Im Originalaufsatze ist am Ende von der Hand des Kanzlers Neuhauser folgendes beygesetzt:

Dieser Brief ist dem mindern Theile der Prälaten und gemeiner Ritterschaft gegeben, den sie selbst also stellten, und wollten dessen nicht entbehren, auch keine Mäßigung darinn leiden, sondern die verordneten Steuerer aus ihnen wollten eher, als sie öffentlich sagten, abscheiden und die Pflicht zu der Steuer nicht thun. Doch nach vieler Handlung liessen sie erst zu die zwey Worte: Erbieten, und, in der andern Zeile des andern Blattes hieneben zugesetzt, und wollten keinesswegs zulassen, daß der Städte und Märkte auch des mehrern Theiles der Prälaten halben die Geschichten, wie sie ergangen sind, darein gezogen würden, auf das ihnen auch ein sonderer Brief gegeben ist, solche Geschichte wahrlich anzeigend.

38. Besonderer Schadlosshaltungsbrief für den Stand der Städte und Märkte und den mehrern Theil der Prälaten.

Nach dem Original-Aufsatze bey den Landtagsacten.

Aufschrift auf der Rückseite: der Städte und Märkte Verschreibung Anno 1510. Dessen ist denen von München ein Brief in Geheim gegeben, bis nach Einbringung der Steuer den andern Hauptstädten dergleichen Verschreibung auch zu geben.

Aufschrift am Anfange. Wie dem mehrern Theil der Prälaten, und denen von Städten eine sondere Verschreibung gegeben ist, um daß sie Uns in unsern Nöthen mit der Steuer erstlich bewilliget haben.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. samt zugeordneten Vormundern, Bekennen mit dem offenen Brief. Als Wir gemeine unsre Landschaft unsers Herzogthumes Baiern auf dem Landtage in der Woche nach sankt Laurenzentag, auf Dato dieses Briefes, allher in unsre Stadt Straubing

bing erfordert haben, und Wir mit samt denselben unsern Vormundern in Betrachtung unserer merklichen obliegenden Noth, zweyer unsrer lieben Schwestern Heurathssteuer, Fertigung und Heimführung halben, von derselben gemeiner unsrer Landschaft eine Steuer und Hilfe gebetten, die sie Uns ungesehen ihrer Freyheit, auch der armen Leute auf dem Lande Armuth, aus gutem Willen bis in hunderttausend Gulden zugesagt haben; So sich aber zwischen Prälaten und der Ritterschaft an einem, auch dem mehreren Theil der Prälaten und denen von Städten und Märkten andern Theils, Anlegung halb der obgedachten Steuer Irrungen begaben, deshalben Wir samt unsern Vormundern zwischen obgedachten Partheyen gehandelt, und von angeregtem mehrern Theil der Prälaten, auch von den Gesandten der Städte und Märkte alsobald erlangten, daß sie des Ausschusses gemeiner Landschaft Rathschlage nach, Uns sechs Pfenninge vom Pfunde ihrer Bauersleute Gutes halben, auch der Städte und Märkte gewöhnliche Landsteuer, zusamt der Mehrung, wie sie die in nächstvergangener Steuer unserm lieben Herrn und Vatter gegeben hätten, jetzt auch geben und folgen lassen wollten, das Wir von ihnen mit sonderen gnädigen Dank annahmen; aber bey der Ritterschaft und etlichen Prälaten konnten Wir in etwa viel Tagen

solche Anzahl der sechs Pfenninge vom Pfund ihrer Unterseſſen und Bauersleute halben nicht erlangen, sondern ſie lagen auf etlichen Mitteln und Wegen, die Städte und Märkte betreffend, die bey ihnen über ihr Erbieten der sechs Pfenninge und gewöhnlichen Landsteuer und der Mehrung, hievor durch ſie geschehen, nicht angenommen wollten werden. Und Wir darauf in eigener Person, ausserhalb unſrer Vormunder, die vorgemeldte Ritterschaft und Prälaten hohen Fleiſſes bittlich unterstanden zu ersuchen, daß ſie mit solcher Anzahl der sechs Pfenninge Uns auch gehorsamlich willfahren und nicht verlaſſen wollen, damit Wir in unſern merklichen obliegenden und fürgefallenen Nöthen nicht also belägen, auch zu Spott und Schaden kämen. Und haben Uns darauf zu obgemeldten Prälaten und Ritterschaft persönlich gefügt, und denſelben aus sonderen gnädigen Gemüth und hohem Vertrauen zu verſtehen gegeben, wo ſie Uns die sechs Pfenninge auf das Pfund zu geben nicht bewilligten, und auf ihren fürgeſchlagenen Mitteln und Fürnehmen verharren würden, daß Wir alsdann ganz verlaſſen, deshalb Schimpf, Spott und Schaden leiden müſten. So aber obgedachte Prälaten auch Ritterschaft solch unſer Anliegen scheinbarlich empfunden, so haben ſie solche unſre Noth mit unterthänigen treuen Herzen erwogen und son-

derlich bedacht, daß Wir sie in eigner Person so gnädiglich gebetten, Uns in solchen Nöthen nicht zu verlassen, sind die obgedachten Prälaten und Ritterschaft Uns zu unterthänigen Gefallen aus den obgenannten Nöthen zu helfen und aus keiner Gerechtigkeit geursacht, und haben Uns die sechs Pfenninge auf das Pfund zu geben, auch bewilligt. Das Wir dann von denselben, auch den andern und mehreren Prälaten und von der Ritterschaft auch Städten und Märkten und sonderlich ihrer jedem nicht unbillig zu gnädigen Gedank und guädigem Gefallen empfangen, und das in sonderen Gnaden gegen ihnen samt und sonders zu erkennen, und zu guten nimmer vergessen, erbietig und schuldig sind. Und haben dessen dem mehreren Theil der Prälaten auch Städten und Märkten, nachdem die andern Prälaten und die Ritterschaft hievor gemeldt auch einen sonderen Brief deshalb von Uns haben, um derselben mehrern Prälaten, auch der Städte und Märkte gutwillige und unverzügliche sondere getreue Handlung und Willfahrung zur Urkund diesen Brief mit unsrer Vormundschaft Regiments anhangenden Insiegel, nachdem Wir Herzog Wilhelm noch zu der Zeit eigenes gegrabenes Insiegel nicht haben, besiegelt; Geben zu Straubing am Pfinztag nach sankt Bartolomäustag. (29. August) als man zählt ꝛc. 1510.

39. Allgemeiner Schadloſshaltungsbrief für die ganze Landſchaft.

Nach dem Originalauffatze loc. cit. auch im Tomo XII. Privilegiorum — In der vulgaren Sammlung der Freyheitsbriefe der 49te Brief.

Auffchrift. **Verſchreibung gemeiner Landſchaft gegeben, daß ihnen die Heurathsſteuer und Geldhilfe, Anno 1510 auf dem Landtage zu Straubing bewilliget, an ihren Freyheiten unſchädlich ſeyn ſoll.**

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm**, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. mit zugeordneten Vormundern, Bekennen mit dem offenen Brief: Als Wir gemeine unſre Landſchaft unſers Herzogthumes in Baiern von allen Ständen der Prälaten, vom Adel, Städten und Märkten auf am Montag nach Laurentii nächſt verſchienen, allhier in unſre Stadt Straubing beſchrieben und erfordert, und ihnen fürs erſte beyde Heurathen unſrer beyden freundlichen lieben Schweſtern, deren eine, nämlich Fräulein Sibylla dem hochgebohrnen Fürſten unſerm lieben Vetter, Herrn Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, des heiligen römiſchen Reichs Erztruchſeſſen

sen und Churfürsten, und die andere, Fräulein Sabina, dem hochgebohrnen Fürsten Herrn Ulrichen Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard ꝛc. unsern freundlichen lieben Oheimen und Schwägern zu dem Sacrament der heiligen Ehe versprochen und vermählt sind, und zum andern daneben auch andre unsre merkliche grosse obliegende Noth angezeigt; darauf aus angezeigten grossen obliegenden Nöthen die obgenannte gemeine unsre Landschaft, als unsre getreue gehorsame Unterthanen, Uns auf solches unser hohes, fleissiges und gnädiges Ersuchen eine tapfere und fürträgliche Steuer und Hilfe zu geben, und Uns als ihrem rechten Erbherrn und Landesfürsten damit gehorsamlich und ganz unterthäniglich und gutwilliglich zu helfen, bewilligt, zugesagt und versprochen haben, das sie aber Uns nach Vermög und Herkommen gemeiner Landsfreyheiten auch jüngster Erklärung, darüber ausgegangen, zu thun nicht schuldig gewesen wären noch sind; Hierauf soll ihnen solch ihr getreues, gehorsames und gutwilliges Zusagen, Versprechen und Bewilligung angeregter Steuer und Hilfe, auch derselben Ueberantwortung, so Uns die beschieht, und durch vermeldter gemeiner Landschaft Verordnete zu unsern Handen gegeben und gestellt wird, das dann zum förderlichsten es seyn mag, beschehen soll, an allen

ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten und Herkommen ganz unschädlich und unvergriffentlich, und solche ihre Freyheit dadurch jetzt und füran unbekränkt, unverletzt und ungeschwächt bey ihren Würden und Kräften seyn und bleiben, auch derselben durch Bewilligung und Reichung solcher Steuer und Hilfe nichts benommen seyn. Allerding getreulich und ohne Gefährde. In Kraft des Briefes, den Wir ihnen dessen zur Urkunde mit unsrer Vormundschaft Regiments anhangenden Insiegel besiegelt, geben zu Straubing am Pfinztag nach sankt Bartolomäustag des heiligen Zwölfbothen (29. August) als man zählt ꝛc. 1510.

40. Steuer-Instruction vom Jahre 1510.

Nach dem Original bey den Landtagsacten.

Der Steuerer Ordnung Anno ꝛc. 1510.

Hienach folgend die Ordnung, so des durchleuchtigen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms in Ober- und Niederbaiern ꝛc. aus seiner fürstlichen Gnaden Landschaften von allen Ständen verordnete Steuerer mit Ausschreiben auch Anlegen und Einbringung desselben Hilfgeldes, so seinen Gnaden auf seiner Gnaden angezeigte obliegende Noth auf dem gehaltenen Landtage allhier zu Straubing

bing zugesagt ist, halten sollen; und sind die Steuerer mit Namen, wie hernachfolgt:

Im Rentmeisteramte Straubing.

Abt zu Obernaltach.
Wilhelm von Raidenbuch.
Jacob Zaillacher *).
Wolf Schmidl, Burger zu Straubing.

Im Rentmeisteramte Landshut.

Abt von Mallerstorf.
Herr Asm von Seiboltstorf, Ritter.
Sigmund von Schwarzenstein.
. . . Burger zu Landshut.

Im Rentmeisteramte Burghausen.

Abt von Raitenhaßlach.
Alban von Closen.
Sigmund Apfenthaler.
Sigmund Rieder, Burger zu Burghausen.

Im Rentmeisteramte München.

Abt zu Scheyern.
Probst zu Polling.

Wolf-

*) Dieser Name ist an die Stelle eines ausgelöschten geschrieben.

Wolfgang Norbeck.
Walther Gumpenberg.
Sigmund Abenstorfer.
Sigmund Aichstetter.
Jörg Schluder, Burger von München und Ingolstadt.

Item die obvermeldten verordneten Steuerer sollen in jedem Rentmeisteramte allenthalben in die Landgerichte und Gerichte umreiten, daselbst die Pfleger oder Richter mit samt den Amtleuten und Obleuten in den Dörfern zu ihnen bescheiden, daselbst den armen Leuten zusprechen, damit eines jeden armen Mannes Vermögen auf Gelübd an eines geschwornen Eides Statt angesagt werde; dasselbe Vermögen soll alsdann eigentlich aufgeschrieben werden, nach Gelegenheit einer jeden Ort und Revier.

Item erstlich ist insonderheit betrachtet, damit bemeldte Steuer und Hilfgeld auf das förderlichste beschrieben und angelegt werde, nämlich also: daß die bemeldten Steuerer, so in dem Rentmeisteramte München verordnet sind, auf vier Theile nach ihrem Gutbedunken austheilen, nachdem es ein grosses und weites Rentmeisteramt ist.

Der-

Dergleichen sollen in den drey Rentmeisterämtern, nämlich: Straubing, Landshut und Burghausen dieselben verordneten Steuerer jedweder in ihrem Rentmeisteramte auf zween Theile austheilen, damit bemeldte Steuer und Hilfe aufs förderlichste beschrieben und angelegt werde.

Es sollen auch die verordneten Steuerer den Prälaten und vom Adel zuschreiben, daß ein jeder seine armen Leute mit Namen, seines Vermögens die Summa auffschreibe, und die sechs Pfenninge vom Pfunde zu geben anleze; nachmals dieselbige angelegte Summa Geldes, die Bezahlung samt den Registern bemeldten Steurern überantwortet werden.

Die Richter, Amtleute, Obleute oder Führer sollen schwören oder geloben, daß sie niemand gefährlich ansagen, darinn weder Neid noch Haß, Mieth noch Gabe tragen, noch brauchen wollen, ohne Gefährde.

Und ein jeder Edelmann soll den verordneten Steuerern geloben; welcher aber soferne zu den Steuerern hätte, der soll nach Inhalt einer Copie, so ihm zugeschickt wird, unter seinem Insiegel zuschreiben, daß er auf seine armen Leute nicht mehr schlagen oder auferlegen und ernennen wolle, dann

was ihm von den Steuerern zugeschrieben und befohlen wird; auch das Steuergeld treulich und ungefährlich überantworten.

Dergleichen sollen es die Prälaten auch halten gegen dem Prälaten, der zum Steuerer erwählt ist.

Item die Bezahlung der Steuer soll dergestalt geschehen, nämlich: welcher vollkommene Steuer auf schierist kommenden Obristtag nicht gar zu bezahlen hat, derselbige soll alsdann den halben Theil auf schierist kommende Pfingsten bezahlen.

Wo aber den Steuerern falsche Gulden, die silbern, Messing oder von anderm Metall, dann Gold, oder die eines verbotenen Schlages wären, fürgebracht, dieselben Gulden sollen sie gar nicht nehmen.

Und was von geringem Gold den vorbenannten Steuerern gegeben wird, das sollen sie zu Stund an zerschneiden, und solche zerschnittene Gulden samt dem Aufschatz insonderheit behalten, und unter das Gold und anderes Geld nicht mischen, doch in allweg den Schnittpfenning davon nicht nehmen.

Was aber von gutem rheinischen Golde, rechten Werths und Gewichts, das nicht verbothen ist, von den Steuerern eingenommen wird, da sollen sie allweg einen Gulden rheinisch für sieben Schilling schwarzer Münze Landeswährung, und einen ungarischen Gulden, der das rechte Gewicht hat, für drey und achtzig Kreuzer nehmen, wie sich gebührt.

Was ihnen auch von Gulden zukommen, die gerecht am Golde, und doch zu ring und nicht verboten sind, wo dann derselben Gulden einer um einen Kreuzer zu ring wäre, den sollen sie nicht minder nehmen, und keinen Abgang darauf rechnen.

Auch sollen sie alle und jede Münze, wie dann die jetzt gebe und gang ist, in ihrem Werthe nehmen, ausgenommen die weissen Heller sollen nicht genommen werden.

Des Viehes halben, dasselbige anzuschlagen, soll bestehen in Erkanntniß der Steuerer.

Doch sollen die Steuerer in dem allen, wo eine Person so ganz arm oder unvermögend wäre, Macht haben, darinn nach Gnaden zu handeln.

Und was einem Pfleger, Richter, Schergen oder Ohmann ihrer jeden für Zehrung und Versaum=

saumniß, so man die braucht, soll gegeben werden, das soll geschehen nach Geschäft und Erkanntniß der Steuerer.

Item ein Prälat soll haben drey Pferde, ein Edelmann drey Pferde, der Burger zwey Pferde, und der Steuerschreiber ein Pferd.

Darauf soll man einem jeden geben auf ein Pferd Tag und Nacht, fünf und dreissig Kreutzer.

Welcher Amtmann aufliegende Güter oder Gilt hat, von derselben soll er steuern, aber von seiner Fahrniß nicht.

Item des Geldes halben, so etliche Stände der Landschaft im vergangenen baierischen Kriege auf eine künftige Steuer dargeliehen, und darum unter des Landes Insiegel Briefe haben soll es also gehalten werden, dass ein jeder, er sey Prälat, Edelmann, Städte oder Märkte, Bauersmann, geistlich oder weltlich, nach Bezahlung und vollkommner Einbringung, vor und ehe die unserm gnädigen Herrn vollkommlich geantwortet wird, sich zu den verordneten Steuerern des Rentmeisteramtes, darinn er gesessen ist, mit seinem Briefe fügen, und sol-

che Bezahlung gegen Ueberantwortung des Schuldbriefs von den Steuerern gewarten *).

Item dem armen Mann, was derselbige in dem vergangenen Kriege Geld dargeliehen hat, sollen die verordneten Steuerer denselben armen Leuten wieder geben.

Es sollen auch die Prälaten, ausser ihren Hofmarchen oder in den fürstlichen Landgerichten sitzend ihrer armen Leute Vermögen selbst beschreiben, anlegen und einbringen.

Dergleichen sollen die vom Adel von ihren Hofmarchsleuten, Vogtleuten und andern ihren Unterthanen, wo die allenthalben in den Landgerichten sitzen, die Steuer so ihnen zugeschrieben, auf die armen Leute, derselben Vermögen, und der Ehehalten Belohnung fleissig aufschreiben, selbst anlegen und einbringen, und darnach solche Steuer mit samt dem Gelde und Registern den Steuerern überantworten, und keinen Ueberschlag, Zehrung, Bothenlohn oder anders

*) Diese ganze, aus der Steuer-Instruction vom Jahre 1507 entnommene, hier mit lateinischen Buchstaben gedruckte Stelle ist im Originalaufsatze wieder ausgestrichen, und an ihrer Statt der nachfolgende kurze Artikel gesetzt.

ders darauf schlagen, sondern, was ziemliche Zehrung, Schreiberlohn, Bothenlohn oder anders darüber geht, deren er nicht vertragen mag seyn, soll er den verordneten Steuerern anzeigen. Solches soll ihm alsdann von den Steuerern nach ziemlichen Dingen wiedergegeben und bezahlt werden. Und also soll es von allen Ständen, wie obsteht, gehalten und verstanden werden.

Item die Hofbau und Sedelhöfe sollen nicht gesteuert werden; dergleichen die Hoftafernen, und was von Alter nicht gesteuert hat.

Die armen Leute sollen auf all ihr fahrendes und aufliegendes Gut samt den überflüssigen Kleidern, so ihrem Stande zu tragen nicht gebühren, gesteuert werden; ausgenommen Wägen, Pflug und das Baugeschirr, so zu ihrem Bauen gehört; auch Hennen und Gänse, und ein ziemliches Bettgewand. Dazu Traid, Heu und Streu, so ihrer einer zu seiner Nothdurft in seinem Hause täglich gebraucht, nicht versteuert werden; was aber einer über seinen täglichen Gebrauch hat, soll er versteuern.

Ein jeder armer Mann soll ansagen, was er seinen Ehehalten, nämlich einem jeden Knecht, Dirn, oder Knaben zu Lohn gebe; dergleichen soll

der

der Priester = Köchinnen Kleider und Lohn, auch anderer ihrer Ehehalten Lohn angesagt, darauf gesteuert werden.

Ein jeder Ehehalt soll von dem Pfunde Landshuter Pfenning dreyssig Pfenninge geben. Aber der Prälaten und Edelleute Ehehalten sollen nicht steuern. Desgleichen soll von denen von Städten und ihren Hofmarchen, wo sie selbst Haus haben, oder mit Pflegern besetzt sind, von ihren Ehehalten auch keine Steuer genommen werden.

Und ob ein Ehehalt mit seiner Herrschaft ausgedingt hätte, ihn steuerfrey zu halten, das soll nicht seyn, sondern von des Ehehalten Lohn bezahlt werden; welcher Ehehalt je das von seinem Herrn haben wollte, der soll darum gestraft werden.

Die Inleute, Mann und Frauen, soferne die nichts haben, dann ihre Halskleider, und sich allein mit ihrer täglichen Arbeit nähren, sollen nach ihrem Vermögen auferlegt werden.

Die Schmiede, Bader und Meßner sollen gehalten werden nach Gelegenheit einer jeden Art, wie die vormals gesteuert, oder nicht gesteuert sind.

Item

Item die Gilten, so den Bischöfen und andern Geistlichen, auch Spitälern, Siechhäusern und Allmosern inner oder ausser Landes zugehören, und was von Alter nicht gesteuert hat, soll in dieser Anlege auch nicht seyn, noch gesteuert werden; aber die Bauern und Ehehalten, so auf der Bisthümer und anderer Geistlichen, auch auf der Spitäler, Siechhäuser und Allmoser Urbarsgüter sitzen, sollen gesteuert werden, wie andere. Dazu, was ausserhalb jetzt vermeldter Urbarsgüter die Ausländer, so unserm gnädigen Herrn mit Erbhuldigung nicht verpflichtet, oder seiner Gnaden Unterthanen oder Landsässen nicht sind, von Gütern oder Gilten in seiner Gnaden Fürstenthume haben, derselben Gilten und ihre Bauern und Ehehalten sollen in die Anlege der Steuer, wie von Alter, auch gezogen und gesteuert werden.

Die Herrschaften, so verpfändet, oder in andere Weise, doch nicht mit dem Eigenthume von dem Fürstenthume gewendet sind, sollen auch in der Steuer seyn, und darinn gehandelt werden, wie in den Landgerichten.

Und ein jeder Grund und Gilt, in was Gerichten die gelegen seyen, in demselben Gerichte sie liegen, sollen sie gesteuert werden.

Der

Der Steuerer Pflicht.

Wir die Anleger der Steuer und Hilfe gelo-
ben unserm gnädigen Herrn, seinen Gnaden
als Landsfürsten und gemeiner Landschaft mit
unsern wahren Treuen an geschwornen Eidesstatt,
daß Wir die fürgenommene Steuer und Hilfe dem
Armen als dem Reichen treulich anlegen, die ein-
nehmen und seinen Gnaden antworten, und
darinn keinerley Neid, Haß, Freundschaft noch
Feindschaft gebrauchen, auch weder Mieth noch
Gabe ansehen, sondern den Befehl, wie Uns der
in Geschrift deshalben gegeben wird, vollziehen
wollen, allerding treulich ungefährlich.

Item, nachdem die in dem Unterpfande
die Steuer, so sie vor nächstvergangenen drey Jah-
ren gegeben sollten haben, heuer geben, daß sie
dann diese angezeigte Steuer von schierist kommen-
den Weihnachten über ein Jahr bezahlen.

Dergleichen die Herrschaft Friedburg in
dem Rentmeisteramte Burghausen, angesehen,
daß sie in neulichen Jahren zweyer Lehen empfan-
gen, das Schloß gebauet und allweg am dritten
Jahre Nachsteuer geben, welcher Jahre heuer auch
eines ist.

Darauf sollen die obgenannte Steuerer jegliche in ihrer Hauptstadt der vier Rentmeisterämter am St. Franciscitag schierist erscheinen, und in die Mahlstadt kommen, und zu der Handlung greifen, und welche aus den Steuerern noch nicht Gelübd gethan hätten, die sollen alsdann in den Vizedomamten den Vizedomen und Räthen anstatt unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms, so sie in die Mahlstatt, wie vorsteht, kommen, Pflicht thun.

Solcher obverschriebener Ordnung ist in die vermeldte vier Rentmeisterämter in jedes eine Ordnung gleicher Laut, und mit unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms ꝛc. Vormundschaft Regiments-Secrete gesecretirt, geben zu Straubing am Sonntag St. Egidientag (1. September) Anno ꝛc. 1510.

41. Ausschreiben der Steuerer an die sammentlichen Landsessen.

Nach einem gedruckten Exemplar bey den Landtagsacten.

Unsere freundliche und willige Dienste zuvor, N. N. Als auf des durchleuchtigen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelms, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen

zogen in Ober- und Niederbaiern ꝛc. unsers gnädigen Herrn und Landsfürsten hohes Ersuchen und Begehren durch seiner fürstl. Gnaden Vormunder, den durchleuchtigen Fürsten unsern gnädigen Herrn Herzog Wolfgangen in Baiern, als Vordersten, und andere verordnete Vormünder, auch durch vermeldten Herzog Wilhelmen in eigener Person beschehen, gemeine Landschaft seiner fürstl. Gnaden Herzogthumes Baiern von allen Ständen der Prälaten und des Adels, auch der Städte und Märkte Bottschaften, so jetzt auf gehaltenem Landtage nach St. Laurenzentag jüngst zu Straubing versammelt gewesen sind, aus sonderem unterthänigen Willen, in Erwägung seiner Gnaden grossen obliegenden Noth und Schulden, vermeldten Ständen der Landschaft auf demselben Landtage durch seine fürstl. Gnad erzählt, und fürgelegt, darauf mit einer tapfern Summa Geldes zu Steuer und Hilfe zu kommen, und seine Gnad in solchen grossen obliegenden Nöthen und Schulden nicht zu verlassen beschlossen, bewilligt und zugesagt haben, und damit solche bewilligte und zugesagte Steuer und Hilfe förderlich (als dann solches die Nothdurft erheischet) angelegt und eingebracht mögé werden, so sind Wir von den drey Ständen aus gemeiner Landschaft hievor benannt zu Anlegern und Einbringern solcher Steuer und Hilfgeldes, so

weit der Zirkel und Kreis des Rentmeisteramtes N. N. reichet, verordnet; und wie es ein jeder Landsäß, (deren ihr auch einer seyt) in dem Zirkel und Kreise unsrer Verwaltung mit Anlegung und Einbringung solcher Steuer und Hilfe halten soll, dessen ist Uns von unserm obgenannten gnädigen Herrn und gemeiner Landschaft Ordnung und Maaß in Schriften übergeben, und befohlen, euch die, wie hernachfolgt, zuzuschreiben. Demnach, auch in Kraft der Pflicht, damit ihr unserm vorgenannten gnädigen jungen Herrn, als euerem rechten Erbherrn und Landsfürsten, auch seiner Gnaden Herzogthume Baiern unterworffen, und verwandt seyet, befehlen Wir euch, daß ihr fürs Erste, euere Gerichtsleute und Hintersassen, in euern Hofmarchen und Gerichten seßhaft, auch euere Vogtleute und andere euere Unterthanen, wo ihr die in unsers obgenannten gnädigen Herrn Fürstenthume habt, so durch euch oder euere Vorfahren hievor gesteuert, und euch zugehörig sind, förderlich für euch bescheidet, und ihrer jedem insonderheit mit Ernst zusprechet und dazu haltet, damit er euch sein Vermögen bey geschwornem Eide anzeige, mit der Drohung, wo er unrecht ansaget, und sich solches kundlich zu ihm erfindet, ihn darum schwerlich zu straffen. Und nach solchem seinen Ansagen sollet ihr alsdann sein Eigen und Lehen, Hab und

Gut,

Gut, liegendes und fahrendes, was und wie viel solches ungefährlich werth ist, schätzen und anschlagen, und in ein Register mit Fleiß einschreiben, wie viel ihrer jeder nach euerer Schätzung Werth habe; und so ihr dessen eigentliches Wissen und Erfahrung habt, und also ihrer jeder mit seinem Namen und Vermögen unterschiedlich von euch eingeschrieben ist, alsdann sollet ihr einem jeden aufs Pfund sechs Pfenninge zu Steuergeld schlagen, also, so einer an aufliegenden und fahrenden Gut allenthalben hundert Pfund Pfenninge Werth hat, gebührt demselben davon zu Steuer zu geben zwanzig Schilling Pfenninge. Doch hierin ausgenommen Wägen, Pflug und das Baugeschirr, auch Hennen und Gänse und ziemliches Bettgewand, dazu Traid, Heu und Streu, so ihrer einer in seinem Hause täglich zu verbrauchen nothdürftig ist, solches sollen sie zu versteuern nicht schuldig seyn; was aber ihrer einer von angezeigtem fahrenden Gut über seinen täglichen Gebrauch hat, dergleichen die überflüssigen Kleider, so ihrem Stande zu tragen nicht gebühren, das soll angeschlagen und versteuert werden.

Item den Inleuten, Mann und Frauen, soferne die sonst nichts haben, dann ihre Halskleider und sich allein mit ihrer täglichen Arbeit nähren,

denen soll nach ihrem Vermögen Steuer auferlegt werden.

Item die Schmiede, Bader und Meßner sollen gehalten werden nach Gelegenheit einer jeden Art, wie die vormals gesteuert oder nicht gesteuert sind.

Item welcher Amtmann aufliegende Güter oder Gilt hat, von derselben soll er steuern; aber von seiner Fahrniß nicht.

Item ihr sollet euch auch die euern ansagen lassen, was ihrer jeder seinen Ehehalten, nämlich einem jeden Knecht, Dirn oder Knaben zu Lohn gebe.

Dergleichen sollen der Priester Köchinen, und derselben Köchinen Kleider und Lohn, auch der Priester Ehehalten Belohnung auch angesagt, und solcher Ehehalten Lohn und Steuer aller neben andern in euer Register eingeschrieben werden.

Und darauf ein jeder Ehehalt vom Pfund Pfenninge seines Lohnes, dreyßig Pfenninge zu Steuer geben.

Ausgeschlossen und hintangesetzt der Prälaten und Edelleute Ehehalten, dergleichen der Burger Ehehalten, die Sitze oder Hofmarchen auf dem Lande haben, und durch sich selbst oder ihre Haus-

pfleger

pfleger haushalten, die sollen nicht gesteuert werden.

Item ob ein Ehehalt mit seiner Herrschaft ausgedingt hätte, ihn steuerfrey zu halten, das soll keineswegs gestattet, sondern solche Steuer nichts minder von des Ehehalten Lohn durch seine Herrschaft bezahlt werden; und welcher Ehehalt solche Steuer von seinem Herrn darüber haben, und ihn damit beschweren oder dringen wollte, der soll darum nach Ungnaden gestraft werden.

Item die Sedelhöfe, Hoftafernen und Hofbaue, sollen wie von Alter steuerfrey seyn.

Dergleichen die Gilten so den Bischöfen und andern Geistlichen, auch den Spitälern, Siechhäuser und Almosern inner oder ausser Landes zugehören, und was von Alter nicht gesteuert hat, soll in dieser Anlege auch nicht beschwert noch gesteuert werden.

Aber die Bauern und Ehehalten, so auf der Bißthume und andrer Geistlichen, auch auf der Spitäler, Siechhäuser und Allmoser Urbarsgütern sitzen und wohnen, sollen gesteuert werden, wie andere.

Was aber ausserhalb jetzt vermeldter, die Ausländer, so unserm obgenannten gnädigen Herrn mit Erbhuldung nicht verpflichtet oder seiner Gnaden Unterthan und Landsassen nicht sind, von Gütern und Gilten in seiner Gnaden Fürstenthum und euern Gerichten oder Hofmarchen haben, derselben Gilt und ihre Bauern und Ehehalten, sollen in die Anlege der Steuer, wie von Alter, auch gezogen und gesteuert werden.

Item, wo ihr, euere oder andere Amtleute, auch Führer oder Obleute, oder andere Umsassen bey solchem Ansagen, Schätzung und Anlege der Steuer gehaben möchtet, dessen sollet ihr geflissen seyn, damit sie euch darinn auch Unterricht und Anzeigen wissen zu geben, und in der Anlege und Schätzung desto weniger geirrt werde.

Doch sollet ihr, oder sie in dem allen keinen Neid, noch Haß, auch weder Mieth noch Gabe in der Sache brauchen, noch keinen Ueberschlag thun, sondern aufs Pfund nicht mehr, dann sechs Pfenninge schlagen.

Und also nach Innhalt obverschriebener Ordnung der euern Vermögen und derselben Ehehalten Sold, so euch zu steuern gebühren, auch wie viel ihrer jedem zu Steuergeld darauf durch euch auferlegt wird,

mit der Meynung und Maaß, wie vor steht, alles eigentlich, und unterschiedlich von Item zu Item in ein Register schreiben, und mit Fleiß förderlich einbringen, und alsdann solche Register mit samt dem Steuergeld Uns von wegen gemeiner Landschaft, zwischen hier und der heiligen dreyer König Tag in eigener Person allher gen N. N. oder wohin Wir euch damit bescheiden, unverzüglich bringen und überantworten; wo ihr aber aus ehehafter Noth oder andern billigen Ursachen Uns solche Register und Steuergeld selbst nicht zubringen möchtet, alsdann sollt ihr Uns solche Register unter euerm Insiegel verschlossen mit samt dem Geld zuschicken, und dazu bey der Pflicht, damit ihr unserm mehrgenannten gnädigen Herrn und seiner Gnaden Fürstenthum Baiern verwandt seyet, zuschreiben, daß ihr auf euere Leute nicht mehr gelegt noch geschlagen oder empfangen habt, dann was dies unser Schreiben und gemeiner Landschaft hievor angezeigte gegebene Ordnung ausweiset, vermag und innhält; wo ihr aber in eigener Person zu Uns kommen werdet, so ist Uns befohlen dessen euer Gelübd von euch zu empfangen.

Wo ihr aber von den Euern zwischen hier und der heiligen dreyer König Tag vollkommene Steuer, dessen ihr doch allen möglichen Fleiß fürkehren sollet,

let, je nicht einbringen möchtet, so wollet aufs wenigste halben Theil in vermeldter Zeit Uns überantworten, und den andern ausstehenden Theil auf Pfingsten nächst darnach kommend, gewißlich ohne allem längeren Verzug und Aufhaltung bezahlen.

Und was euch von Zehrung, Schreiberlohn, Bothenlohn oder anders über die Anlege, Einbringung und Ueberantworeung solcher Steuer gehen wird, deren man nicht vertragen seyn mag, darin ihr euch ziemlich und gebührlich halten wollet, die sollet ihr, so ihr Uns die Bezahlung des Steuergeldes thut, Uns insonderheit anzeigen; die wollen Wir euch alsdann, soviel sich gebührt, wieder geben und bezahlen.

Dann unsers obgenannten gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder, auch gemeiner Landschaft endlicher Beschluß, Fürnehmen, Willen und Meynung ist, daß in dem allen gute Ordnung und Maaß gehalten, Niemand wider die Billigkeit beschwert, und ganz keine Gefährde noch Eigennützigkeit hierinn gebraucht werde; als sich dann solches seine fürstl. Gnad und gemeine Landschaft, auch Wir an ihrer statt dessen der Ehrbarkeit und Billigkeit nach, zu euch gänzlich verlassen, getrö-

sten,

ften und verſehen. Datum N. N. am ſankt Franciſcen Tag (4. October) im 1510ten Jahre.

Anmerkung. Im Tegernſeer Manuſcripte der Landtagsbeſchreibung iſt eine Abſchrift des an das Kloſter Tegernſee ergangenen Exemplars von dieſem Ausſchreiben, mit der Unterſchrift aller 8 Steuerer des Rentmeiſteramtes München angehängt, zugleich aber auch die Abſchrift eines beſonders beygelegt geweſenen Zettels, welcher bey den Archivalacten nicht liegt, und folgenden Innhalts iſt:

Ferner, beſonders lieber Freund und günſtiger Herr. Wiewohl in unſerm Ausſchreiben die Bezahlung des Steuergeldes auf zwo Zeiten beſtimmt, iſt Uns doch durch unſers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms verordnete Vormunder befohlen und geſchafft, Ew. Ehrwürden gütlich zu ſchreiben, nachdem berührten unſerm gnädigen Herrn ſeiner Gnaden Gläubigern in einer Kürze merkliche Schulden zu bezahlen vorſtehen, daß Ew. Ehrwürden bey den ihren ſtattlich verfügen und darob ſeyn wolle, damit die Anlege der Steuer, und das Einbringen desſelben angelegten Geldes förderlich beſchehe, und Uns dasſelbe alles mit ganzer Bezahlung ohne weiterem Aufſchub auf ſchieriſt kommende Trium Regum allher gen München überantwortet werde. Darann thut ihr unſerm gnädigen

Herrn

Herrn guten Gefallen, und das Wir unserhalb gerne um euch beschulden wollen.

42. Herzog Wilhelms und der Vormunder Schreiben an den Herzog Wolfgang wegen Aufrechthaltung der erklärten Landsfreyheit in dem Paragetheil des letztern.

Nach dem Original bey den Landtagsacten — auch im Tom XVIII. der Fürstensachen.

Unsre freundliche Dienste, und was Wir allzeit liebes und Gutes vermögen zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter. Ew. Lieb ist ohne Zweifel durch ihren Rath Sebastian von Adelzhofen, den sie an ihrer, als obersten Vormunders statt nächst auf dem Landtage zu Straubing gehabt hat, berichtet worden, daß die Stände der Landschaft Uns etliche Beschwerungen fürgetragen haben, und Uns auf unser Gesinnen der Steuer halben nicht Antwort geben wollten, Wir wenden ihnen dann dieselben Beschwerungen, und sonderlich, wie in dem Zirkel, Ew. Lieb Innhabens, der Erklärung, über gemeine Landsfreyheit ausgegangen, nicht allenthalben gelebt, sondern in viel Artikeln dawider gehandelt werde. Und haben unter andern sonderlich angezeigt, daß die Pfleger, Richter und Amtleute zu

der=

derselben erklärten Freyheit bisher noch nicht geschworen, auch dieselbe Freyheit von den Landschrannen öffentlich nicht verlesen worden sey. Darauf Wir gemeiner Landschaft zugesagt, und Uns gegen den Ständen von neuem auf ihr hohes Begehren und hartes Anhalten verschrieben haben, daß Wir Ew. Lieb mit allem Fleiß ersuchen wollen, damit sie sich der Erklärung in dem und andern, wie sie sich dann gegen Uns bewilligt hat, gleichmässig halte ꝛc.

Demnach bitten Wir Ew. Lieb sonders freundlichen Fleisses, sie wolle der Nothdurft nach in obberührte Händel sehen und fürkommen, damit der erklärten Freyheit in allen ihren Punkten und Artikeln, und in sonderheit des Schwörens, auch öffentlichen Verlesens halben derselben Freyheiten, wie das die Erklärung allenthalben vermag und ausdruckt, Vollziehung beschähe; denn, wo Ew. Lieb und ihre Amtleute das nicht thäten, so haben sich die Stände der Landschaft, in Ew. Lieb Zirkel seßhaft, merken lassen, daß sie Uns die Hilf und Steuer, ietzt durch sie und gemeine Landschaft bewilligt und zugesagt, ihres Theiles nicht geben noch folgen wollen lassen; das Uns dann, als Ew. Lieb selbst bedenken mögen, zu merklichen Schaden und Nachtheil reichte. Wir möchten auch solches in

Kraft

Kraft und Vermög der aufgerichteten brüderlichen und vätterlichen Verträge nicht erleiden.

Es ist auch weiters auf gemeiner Landschaft Anbringen, Begehren und Ersuchen dazumal in etlichen Artikeln der erklärten Landsfreyheit etlichermassen Läuterung und andrer Beschwerung halben ein gemeines Ausschreiben und Landbot ausgehen zu lassen beschlossen, und durch Uns in ihrem Rathe fürgenommen, wie Ew. Lieb an hiebeyliegenden gedruckten Briefen *) vernehmen werden, die Wir Ew. Lieb deshalb zu vernehmen senden, und abermals bitten, sie wolle dieselbe offene Ausschreiben und Mandat in ihre Gerichte allenthalben schicken, und bey ihren Amtleuten verfügen, damit demselben mit ihrem Innhalte auch Vollziehung geschehe und nachgegangen werde. Daran thut Ew. Lieb ihre eigene und unsre Nothdurft; wollen Uns dessen auch zu ihr in Kraft des aufgerichteten Vertrages gänzlich getrösten, und zusamt der Billigkeit freundlich um sie beschulden. Datum Mün-

*) Also ist die hievorne Numer 36. eingerückte nähere Bestimmung einiger Artikel der erklärten Landsfreyheit als ein Landgebot in Druck gelegt worden. Allein dem Herausgeber ist dieses Impressum noch nicht zu Gesicht gekommmen.

München am sankt Dionisien Tag (9. October) Anno ꝛc. 1510.

Wilhelm ꝛc. mit zugeordneten Vormundern.

An den Herzog Wolfgang ꝛc.

43. Auszug aus dem Münchner Stadtraths-Protocoll von den Jahren 1508 — 1514.

Nach dem Original.

Landschaft zu Straubing 1510.

Daselbsthin auf Montag nach Laurentii Anno ꝛc. 1510. sind von Raths wegen verordnet worden Georg Schluder und Ottmar Ridler vom innern, und Ludwig Hundertpfund vom äussern Rath. Was sie daselbst verrichtet, und in ganzer Landschaft allerdings gehandelt ist worden, findet man in Schrift und in Libellsform im Kastl zunächst beym Rathtische. Und als eine gemeine Landsteuer muste abgenommen werden, war Georg Schluder, München halben, zu einem Steuerer vom Rathe daselbst verordnet.

44. Aus-

44. Auszug aus der Münchner Stadtkammerrechnung vom Jahre 1510.

Nach dem Original.

Item 71 tt. 1 ß. 2 dl. zahlt Zehrung Laurentii gen Straubing in die Landschaft, haben verzehrt Georg Schluder, Ottmar Ridler und Ludwig Hundertpfund sechs und zwanzig Täge selb 7 und so viel Pferden. Darinn ist auch was man dem Stadtschreiber daselbst für eine lange Schrift gegeben hat.

Item 2479 tt. 1 ß. 10 dl. für 2833 fl. rhl. 2 ß. 10 dl. zahlt unserm gnädigen Herrn Hilfe und Steuergeld, so viel gemeiner Stadt hier in der Landschaft, zu Straubing gehalten, auferlegt worden ist, und nämlich als daselbst unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen von wegen seiner Gnad zweyen Schwestern, Frauen Sibylla, unserm gnädigsten Herrn Pfalzgrafen Ludwig Churfürsten ꝛc. und Frauen Sabina unserm gnädigen Herrn Herzog Ulrichen von Würtemberg ꝛc. verheurathet, und andrer obliegender des Landes Nothdurft halben 100,000 fl. zu geben bewilliget und zugesagt sind worden, und nicht von Gerechtigkeit wegen. Actum Martini Anno ꝛc. 1510. Und in obberührter Summa ist auch begriffen die Mehrung, so vormals

mals zu Ingolstadt in solcher angelegter Steuer auch gegeben worden ist, nämlich 833 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.

Anhang.

Bey den Actenstücken des Landtages vom Jahre 1510. lag im Archive der nachfolgende Entwurf eines faßlichen Unterrichtes für die gemeinen Gerichtsbeysitzer, welcher zwar, wie es scheint, für Bamberg bestimmt war, aber von der nämlichen Hand copirt ist, von welcher mehrere Actenstücke dieser Zeit geschrieben sind, mithin vielleicht bey den Berathschlagungen über die Statuten benützt worden seyn mag.

Hernach folgt ein Rathschlag, darnach die Bauern und gemeinen Bürgersleute an ihren bürgerlichen Gerichten in etlichen gemeinen Fällen urtheilen mögen.

Etliche Fälle, als Erbschaft, Verjährung, Gewähr oder Entsetzung, auch verwundte Lähmung und andere mehr subtile Sachen betreffend, darinn dem gemeinen Bauersmanne, der die Rechte nicht gelernt hat, keine kurze verständliche Regel zu geben ist, will ich allhier geschweigen. So haben

geist-

geistliche Sachen, peinliche Sachen und Lehensachen auch ihre sonderliche Gerichte.

Aber andere gemeine Händel, darum der Bauersmann und gemeine Bürgersleute allermeist an den gemeinen bürgerlichen und Bauerngerichten zu schaffen hat, stehen gewöhnlich in sechs Dingen.

Für eines, um Schuld.

Zum andern, um gefügten Schaden an Vieh, Häusern, Aeckern, Wiesen, Weyern, Hölzern, oder dergleichen andern Gütern.

Zum Dritten, um Betrug in Käufen oder Verkäufen.

Zum Vierten, um Nichthaltung gemachter Gedinge, Verträge oder Zusagen.

Zum Fünften, um Schläge und Verwundung.

Zum Sechsten, um Schmach.

Und diese obgemeldte sechs strittige Dinge mögen durch Recht entschieden werden, wie hernach Bäuerleins (?) erklärt wird.

Erst-

Erstlich von der Klage um eine Schuld.

Item klagt ein Kläger im ersten Falle zu einem andern um eine Schuld; gesteht dann der Antworter solcher Schuld stracks, so hat der Kläger seine Klage bewiesen, und soll dem Kläger darauf rechtliche Hilfe nach Gewohnheit solchen Gerichtes erkannt werden.

Gesteht aber der Antworter solcher Schuld nicht, so soll dem Kläger aufgelegt werden, solche seine Klage zu beweisen; beweiset er die mit brieflicher Urkunde, oder aber mit zweyen oder mehr glaubwürdigen Gezeugen zu Recht genug, soll ihme derhalb abermal rechtliche Hilfe, als ob steht, erkannt werden.

Gestünde aber der Antworter, oder läugnete nicht, daß er dem Kläger solche geklagte Schuld schuldig gewesen wäre, und gäbe für, er hätte den Kläger solcher Schuld gar oder zum Theile bezahlt; in diesem Falle soll dem Antworter aufgelegt werden, solchem seinen Fürgeben nach zu beweisen, daß er dem Kläger Bezahlung gethan habe. Beweiset dann der Antworter solch sein Fürgeben durch briefliche Urkunde oder zum wenigsten mit zwey glaubwürdigen Gezeugen, als oben im andern Falle von des Klägers Beweisung gesetzt ist, so soll er

darauf ledig erkannt werden; was er aber obgemeldtem seinem Berühmen nach nicht beweiset, soll ihm abermals auf sein gethanenes Bekennen oder nicht Verneinen, Bezahlung zu thun aufgelegt werden.

So aber der Theile einer, dem, als vorsteht, Weisung aufgelegt wird, solche Beweisung nicht zu Recht genug thut, als so er seine Sache mit einem guten Zeugen oder in andere Wege dermassen beweiset, daß es eine gute Vermuthung für ihn gebe, alsdann mag ihm, so er eine glaubwürdige Person ist, in Sachen, die seines Wissens sind, und die Klage über fünf Gulden nicht betrift, durch die Urtheiler aufgelegt werden, den Mangel solcher Beweisung mit seinem Eide zu erfüllen.

Und wie obgemeldter Fall, geklagte Schulden betrefend, rechtlich zu entscheiden gesetzt ist, gleicherweise gebühret den Urtheilern in den andern fünf Fällen auch zu erkennen.

Wenn klagt der Kläger, der Antworter habe ihm an Häusern, Aeckern, Wiesen, Zäunen, Gärten, Hölzern, Weyern, Vieh oder dergleichen Schaden gefügt, oder aber habe ihn mit Käuffen oder Verkäuffen betrogen, habe ihm versprochene Kauf, Verträge oder andere Gedinge und Zusagen nicht

ge=

gehalten, habe ihn geschlagen, verwundet, oder an seinen Ehren geschmäht ꝛc. welchen dieser Fälle einen oder mehr der Kläger klagt, und der Antworter verneint, ist der Kläger zu beweisen schuldig, und so er solche Weisung vorgemeldtermassen nicht thut, soll der Antworter ledig erkannt werden.

Gestünde aber der Antworter der Klage mit Unterschied und Verursachung, die ihn, so er die bewiese, entschuldigten, soll abermals dem Antworter die Beweisung auferlegt werden, und was in allen solchen Weisungen der andere Theil dagegen beweisen will, das zu der Sache dienet, damit soll er, ehe die andere Kundschaft gedfnet ist, auch zugelassen, und der kräftigeren Weisung geglaubt werden.

Und alle die Zeugen, so zu sagen fürgestellt, sollen deshalb mit leiblichen geschwornen Eiden beladen, und darauf ein jeder in Abwesen der andern verhört werden.

Bey dem allen ist zu bemerken, so um Schmach, davon oben unter andern gemeldet ist, dieselben geklagten Worte nicht lauter sind, also, daß die auf Schmach oder keine Schmach verstanden und ausgelegt werden mögen, und dann der Antworter solcher Worte ohne Laugnen ist, und doch nicht gesteht,

daß er die dem Kläger zu Schmach und Unehren geredet und gemeynt habe, so dann der Antworter solches mit seinem Eide betheuert, soll er von derselben Klage ledig erkannt werden.

Von kurzer Läuterung der Appellationssachen in obgemeldten sechs Fällen.

Item so einer an den Untergerichten in obgemeldten sechs Fällen klagt, als nämlich um Schuld, gefügten Schaden an Vieh, Häusern, Aeckern, Wiesen, Weyern, Hölzern oder dergleichen andern Gütern, oder um Betrug in Kaufen oder Verkaufen, oder um Nichthaltung gemachter Gedinge, Verträge oder Zusagen, oder um Schläge und Verwundung, oder um Schmach, und von einer oder mehr obgemeldter Sachen wegen durch den Kläger oder Antworter von den Untergerichten für meinen gnädigen Herrn von Bamberg oder seiner Gnaden Räthe appellirt wird, daß zu Erledigung solcher angezeigter Appellations-Sachen allein der Gerichtshandel, am Untergerichte ausgegangen, an solchem Obergerichte ohne weiteres Einbringen gehört, und darauf geurtheilt werden solle; So aber meines gnädigen Herrn Räthe, oder, so die Apellations-Sache für meines gnädigen Herrn eigene Person käme, seine Gnad selbst aus solchem Gerichtshandel ermessen, daß weitere Urkunde oder Kund-

schaft fürzubringen vonnöthen sey, die mag alsdann auch erkannt werden, die Theile haben sich vormals dazu erboten oder nicht.

Und so solche Kundschaft eingebracht wird, soll zu Beschützung derselben Kundschaft eine Schrift, und zur Anfechtung solcher Kundschaft auch eine Schrift, und nicht mehrerer in Zeit, wie vorige Hofgerichts-Reformation anzeigt, zugelassen, und alsdann darauf die Endurtheile gegeben werden.

Erfänden aber die Räthe einen solchen fürgebrachten Gerichtshandel als gar irrig, gebrechlich und unverständig, daß sie darauf nicht urtheilen könnten, sondern für Noth ermessen, darinn bessere Erläuterung zu haben; vermerkten sie dann, daß solcher Mangel aus des Gerichtschreibers Schulden käme, sollen sie mit demselben verfügen, einen andern Gerichtshandel mit Ersetzung solchen Mangels ohne der Partheyen Schaden für sie zuschicken; möchten aber die Räthe so viel verstehen, daß solcher Mangel nicht vom Gerichtsschreiber, sondern aus irrigem Fürbringen der Partheyen käme, und dann die Sache darnach gestaltet ist, auch sie die sonst nicht vertragen können, mögen sie die Partheyen ihr Fürbringen von neuem, doch allein durch Procuratoren und keinen Advocaten nach Laut der Hofgerichts-Ordnung schriftlich thun lassen, und

soll

soll doch den armen Leuten solch neues Einbringen ohne merkliche Ursache, die die Urtheiler sämtlich für Noth ermessen, nicht aufgelegt werden.

Und sollte diese obgemeldte Ordnung in andern Fällen, dann wie die oben ausgedruckt, nicht statt haben oder gebraucht werden, sondern in denselben und sonsten was durch diese Ordnung ausdrücklich nicht geändert, bey vorigen Hofgerichts-Ordnungen bleiben, mit Vorbehaltung weiterer Erklärung ꝛc.

Nota, damit dieser Ordnung halb die Kanzley keinen Abgang habe, so soll ein jeder, der in obgemeldten Fällen appellirt, mit Angebung solcher Appellations-Sachen um die Inhibition N. N. und von Oeffnung der Urtheile auch N. N. in die Kanzley geben.

Nota, diese Belohnung also zu mehren, daß die Kanzley keinen Abgang habe.

Nota, daß den Hofräthen zusamt ihrer Rathspflicht eine sonderliche Pflicht geordnet, darinn sonderlich ausgedruckt werde, in allen gerichtlichen Handlungen und Urtheilen meines gnädigen Herrn derhalb aufgerichteten Ordnung nach ihrem besten Verstande zu geleben, das Recht in allen ziemlichen Sachen zu fördern, und von keiner Parthey, die vor den Räthen im Rechten hangt, wenig oder viel

Schan-

Schankung oder Verheissung, ohne lauteres Wissen oder Willen meines gnädigen Herrn zu nehmen; und welche Gerichts-Person von der andern in dem allen Ueberfahrung glaublich anzuzeigen weiß, soll solches meinem gnädigen Herrn selbst eröfnen, und nicht verschweigen, es betrefe, wem es wolle; und was sonst mehr in solcher Pflicht gut seyn mag auch dazu zu setzen.

Nota, diese Ordnung ist mit viel offenbaren gemeinnützigen löblichen Ursachen anfänglich zu zieren, deren mein gnädiger Herr mündlich berichtet werden soll. Sind aber die Gerichte den Advocaten und Procuratoren zu gut, auch zu Verhinderung der Gerechtigkeit, Schindung der Armen, und unnothdürftiger Belästigung der Räthe gemacht, so ist die alte Fraschkerey besser, dann diese Ordnung.

Aus-

Ausschußtag zu München.

Im Jahre 1510. zu Galli (16. October.)

(Die bey der Erlage des Steuergeldes verbottene Münzgattungen, und zugleich die Beförderung dieser Erlage betreffend.)

Anmerkung. Die Existenz dieses Ausschußstages weiß man aus dem in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes gedruckten Münzgebot vom 21. October 1510. Ausserdem hat sich aber nur das nachfolgende einzige Actenstück, und dieses nur in dem Briefgewölbe der Stadt München vorgefunden.

I. Landesfürstliche Proposition.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift bey der hiesigen Stadtkammer.

Aufschrift auf der Rückseite: Die Handlung von wegen der Münze zwischen unserm gnädigen Herrn und seiner Gnaden Vormunder, und des Ausschusses. Actum in der Woche Galli (13. — 19. October) Anno ꝛc. 1510.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. thun in eigener Person, ausserhalb unser Vormunder, euch Würdigen in Gott, edeln, festen,

fürs-

fürsichtigen, ehrsamen und weisen, lieben Getreuen hier mit dieser Schrift in sonderen Gnaden und Vertrauen eröfnen, daß Wir euch, wie ihr allhier seyt, aus unsrer merklichen Noth, Uns ietzt vor Augen liegend, zu Uns beschieden haben, und ist das die Meynung:

Ihr alle wißt, daß Uns gemeine unsre Landschaft aller Stände aus sonderen getreuen und gutwilligem Gemüthe eine tapfere Landsteuer und vom Pfunde sechs Pfenninge von ihren Untersassen samt der Städte und Märkte gewöhnlichen Landsteuer und Mehrung, in jüngster Steuer von ihnen gegeben, aus freyen gutem Willen folgen zu lassen, bewilligt und zugesagt hat; doch mit dem Zusatze, daß alle Münze, so ietzt in unserm Fürstenthume gang ist und genommen wird, in solcher Steuer auch genommen, und nicht verargt noch ausgeschlossen werden solle. Und mag solcher Zusatz angeregter Münze halben von gemeiner unsrer Landschaft im allerbesten, und den Armen, so steuerbar sind, zu Gut, die vor Schaden zu verhüten erdacht und fürgenommen seyn; Doch vielleicht unbewußt, daß etwa viele Münzen, so ietzt in allen unsern Rentmeisteräntern genommen werden, durch etliche Fürsten und Städte, Uns nahe gesessen, in Kraft eines Vertrages unter ihnen deshalb aufgerich-

richtet, in kurz verschienener Zeit durch ihr ausgeschriebenes Landbot bey Vermeidung hoher Pönen alle solche Münzen füran nicht mehr noch anders zu nehmen, dann solcher ihr Vertrag und ausgegangene Landbote vermögen und zulassen, in allem Ernste verboten sind. Welcher ihrer Landbote Wir euch eines hiemit fürbringen und hören lassen wollen, sich also anfangend:

Wir Georg von Gottes Gnaden ꝛc. *)

Dieweil ihr dann in solchem verlesenen Vertrage und Landbot treulich befindet, und daraus vernehmet, wie dieselben Fürsten, nämlich der von Bamberg, auch unser Vetter und Schwager Pfalzgraf Ludwig, Churfürst, unser Oheim und Schwager Markgraf Friderich von Brandenburg, und die Stadt Nürnberg mit ihnen sich aller Münze halben, darinn ernennt, vereint haben, die eine

kurze

*) Dieser Münzverein zwischen dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz, Bischoffen Georg zu Bamberg, Markgrafen Friderich zu Brandenburg, und der Stadt Nürnberg d. d. Mittwoch nach Bartolomäi (28. August) 1510. ist in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes I. Thl. Seite 142. seines vollen Innhaltes gedruckt.

kurze Zeit nicht höher zu nehmen, dann wie solch ihr Landbot in sich begreift, und daß die nach sol-cher Zeit ganz verboten seyn, und nicht mehr ge-nommen werden sollen, so ist daraus gar leichtlich abzunehmen, daß alle angesetzte und verbotene Münze aus ihren Gebieten in unser Land mit Hau-fen kommen und gebracht werden; denn die bey Uns höher und unverboten auf gemeiner Landschaft Für-nehmen genommen werden müsten, darein sich der Kaufmann wohl zu schicken, die Münze dort auf-zukaufen, und in unser Fürstenthum zu schicken, und darinn, wo das nicht fürgekommen würde, höher ihm zu Gut zu vertreiben weiß. Was daraus Schadens nicht allein Uns an zugesagter Steuer, auch an unsern Gilten, Mäuten und Zöllen, son-dern euch allen und dem ganzen unserm Fürsten-thume, Armen und Reichen, darinn Wohnenden entstehen mag, hat ein jeder Verständiger bey ihm selbst leichtlich zu finden und zu ermessen; denn am Tage liegt, daß unser Vetter und Schwager Pfalz-graf **Ludwig**, der solche Münze setzen und ver-bieten hat helfen, auch dazu unser Oheim und Schwager der von **Würtemberg** dieselbe Münze von Uns in Bezahlung der Heurathsteuer nicht zu gut haben noch annehmen, wie sie der Steuer hal-ben in unsre Gewaltsame auf der Landschaft Für-nehmen kämen, würden. So ist auch ietzt in An-

sehung

sehung solcher Münze, als vor Augen liegt, das Gold sonderlich hart zu erobern; und wo einer das haben will, muß er dafür nicht kleinen Schaden der Münze halben leiden. Darum sind Wir ungezweifelt, wo gemeine Landschaft solch angeregtes Verbot der Fürsten und der Stadt Nürnberg gewußt, sie hätten Uns und ihnen selbst solchen Schaden mit ihrem Fürnehmen der Münze in Einbringung der Steuer nicht aufgeladen, sondern Uns vor Schimpf und Schaden, so Uns gegen beyden unsern vorbenannten Schwägern daraus folgen mögen, getreulich verhütet, auch den Schaden, so ihnen selbst, auch Landen und Leuten neben Uns daraus entstehen wird, besser bedacht und erwogen.

Solcher merklicher und scheinbarlicher Fürsorge nach künftigen Schadens, so Uns nicht unbillig zu Herzen liegt, haben Wir euch von den drey Ständen unsrer Landschaft in Gestalt eines treflichen Ausschusses, so viel Wir euerer in Kürze der Zeit füglich zu Uns bescheiden mögen, zu Uns zu kommen, in sonderem gnädigen Vertrauen beschrieben, euch alle und jede besonderen gar hohen Fleisses durch unsre eigene Person hiemit bittend, ihr wollet Uns, auch euch selbst und gemeiniglich Landen und Leuten unsers Fürstenthumes zu Gutem anstatt und von wegen

gen

gen gemeiner Landschaft darein bewilligen, daß Wir die auswendige und angeregte verbotene Münze, die mit unserm und euerem, auch allen unsers Fürstenthumes grossen Schaden bisher wider weyland unsers Herrn und Vatters wohlbedächtliche und ausgeschriebene Landbote genommen ist, und noch also für gang und gut genommen wird, füran nicht anders, dann wie gedachtes Landbot in sich hält und vermag von niemand genommen und ausgegeben werde. Doch dieweil die Constanzer Groschen in gedacht weyland unsers Herrn und Vatters Landbot auf unsre innländische Münze nicht gesetzt, sondern von Mangels wegen dazumal derselben, unsrer Münze einen um vier Kreutzer zu nehmen geduldet und zugelassen war, und doch einer vielleicht nicht so viel werth zu seyn, geachtet werden mag, daß dieselben Costanzer auch probirt, und auf den Werth unsrer innländischen Münze gesetzt und gemässiget werden. Und wer füran angeregter Münze halben wider solches Landbot thäte, und anders, dann das vermag, sich hielte, daß derselbe, wessen Standes der wäre, unabläßlich Laut solchen Landbotes gestraft würde.

Und wiewohl vielleicht dagegen gesagt möchte werden, solch unser Begehren möge ohne sonderem Schaden der Armen nicht vollzogen werden, denn

sie jetzt solche Münze dem ietzigen Gebrauch nach höher genommen haben, dann sie die in der Steuer wieder ausgeben werden; dawider ist aber für Augen zu nehmen und zu erwägen, daß in dieser Steuer der Schaden eines jeden nicht so groß seyn mag, als der ietzt geachtet wird. Denn ob gleichwohl etliche Pfenninge einem an der fremden Münze abgehen würden, die können doch keine grosse Summa machen. Denn ohne Zweifel ein jeder Bauersmann eines solchen kleinen Abganges und Schadens an der Münze viel besser zukommen und den ertragen mag, dann Wir, als Landsfürst, eines jeden Abgang und Schaden, der dann von ihnen allen mit Haufen auf Uns allein fallen würde, und Wir den in unsrer Steuer mit merklichen Abgang zu ertragen hätten. Denn je eine grosse Menge Landvolkes eine solche Bürde Abganges leichter trägt, dann der Landsfürst allein, wann, so Wir eines jeden Abgang alleine tragen müsten, so würde Uns der gar viel zu beschwerlich seyn, und dadurch die Steuer Uns nicht so fürträglich an unsern merklichen Bezahlungen der Heurathsteuer und Schulden, euch wissend, erschiessen und dienen möge, als Uns die zu gut fürgenommen ist. Das Uns aber unsre getreue Landschaft samt euch, wie ihr allda auf unsern Fürbescheid erscheint, als Wir Uns dann dessen und alles Guten zu ihr und euch

gänz-

gänzlich und billig getrösten, ungezweifelt nicht gönnet, noch Uns den Schaden und Schimpf, so Uns daraus folgen würde, aus unterthäniger verpflichteter Treue aufzuladen, billig nicht Willens seyn sollet. Darum ist noch wie vor an euch alle in unsrer eigenen Person unsre gar fleissige und hohe Bitte, ihr wollet auf unsre gemeine Landschaft in diesem zufallenden urbarigen Falle, der gar nicht Bitte noch Harre leiden mag, nicht weigern, noch auf sie einigen Aufschub darinn fürnehmen, sondern euch deren mit samt Uns in dieser Noth unsers Bittens mächtigen, so wollen Wir euch in diesem Zufalle, so gemeiner Landschaft neben Uns nicht anders dann zum Guten reicht, und niemanden hoch beschwerlich ist, noch seyn mag, gegen ihr getreulich verantworten, euch auch deshalb bey ihr gänzlich ohne Schaden halten, und dazu das gegen euch allen und jeden in sonderen und hohen Gnaden allzeit bedenken und beschulden, auch in Guten nimmer vergessen.

Nachdem die Zeit, darinn gemeiner Landschaft bewilligte Hilfe und Steuer angelegt und eingebracht soll werden, kurz ist, haben unsre Vormunder mit etlichen Steuerern im Oberlande davon geredet und gerathschlagt, damit solche Einbringung der

Steuer

Steuer vor unsrer Schwestern Beyliegen desto stattlicher, und besonders in den Landgerichten förderlich und mit den mindesten Kosten beschehen möge, daß sie und Uns für gut ansehen wollte, sobald die Anlege der Steuer in den Landgerichten durch die Steuerer beschehen, daß darauf in ein jedes Gericht zwey gleichlautende Register, mit Anzeigung wie viel ein jeder Steuergeldes geben sollte, gemacht, deren eines die Steuerer behalten, und das andere den Amtleuten, so zum Einbringen richtig und geschickt seyen, von Uns und den Steuerern zugeschickt, und ihnen ernstlich befohlen würde, solche Steuer in geordneter Zeit einzubringen, und das Steuergeld alsdann mit samt dem Register den verordneten Steuerern überzuantworten und zu verrechnen; an welchem Ende und Gericht man aber keinen geschickten Amtmann hätte, daß alsdann an demselben Ende die Steuerer solches Steuergeld selbst einbringen sollten. Mit dem würde die Sache gefördert und die Steuerer des langen und zweyfachen Umreitens und vieler Mühe entladen, auch viele Kostung erspart.

Solches haben die verordneten Steuerer im Oberlande, mit denen unsre Vormünder von der Sache geredet haben, an die Stände der Landschaft, so Wir hieher erfordert haben, dieweil in der Ordnung,

nung, ihnen der Steuer halben gegeben, nichts davon gesetzt ist, aufgeschoben, und wo ihnen solches mit Wissen und Zugeben der erforderten Landsleute von Uns befohlen würde, seyen sie willig dem Folge zu thun. Darauf ist unser Begehren, daß die Stände, aus der Landschaft erfordert, Uns solches mit handeln helfen, und ihres Theils auch zulassen, denn das keinen Schaden oder Nachtheil, sondern allein zur förderlichen Einbringung des Steuergeldes dienstlich ist, und dazu viele Kostung erspart.

Dass auf dem gegenwärtigen Ausschusstage beyde obige Postulate gewährt worden seyen, beweiset fürs erstere das hiernächstfolgende Landgebot wegen der Münze, und für das zweyte das auch nachfolgende Schreiben Herzog Wilhelms an den Herzog Wolfgang, wegen Committirung der Steuereinbringung an die Beamten.

2. Landgebot wegen der Münze.

In Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes I. Thl. Seite 137.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang, vorderster Vormunder, und Wilhelm sein Pflegsohn, beyde Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern

und Niedernbaiern ꝛc. samt zugeordneten Vormundern, entbieten ꝛc. Nachdem der ehrwürdige in Gott Vatter, auch die hochgebohrnen Fürsten, unsre lieben Freunde, Vettern, Oheimen und Schwäger Herr Georg, Bischof zu Bamberg; Herr Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst; und Herr Friderich, Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, zu Pommern Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛc. samt den fürsichtigen, ehrsamen, weisen, unsern besondern lieben Burgermeister und Rath zu Nürnberg in kurz verruckten Tagen eine Vereinigung und Vertrag von wegen der Münze miteinander aufgerichtet, und derhalben, wie man die in ihren Landen und Flecken füran nehmen soll, eine sondere Ordnung und Satz eine Zeit lang fürgenommen, und nach solcher Zeit die ganz verboten haben, laut ihr ihrer aller Landbote, deren eines Uns zu Handen gekommen ist.

Und wann aber die obvermeldten drey Fürsten, auch die von Nürnberg unserm Fürstenthume nahe gesessen, und merkliche Handthierungen in und aus denselben Landen in das Fürstenthum Baiern beschehen, dadurch dann die geringen und fremden Münzen, so bey ihnen verboten und in diesem Her-

zogthume unzher in höherer Schatzung, dann die an ihnen selbst werth sind, genommen werden, in unserm Lande mit Haufen eindringen, auch das Gold damit in Höherung wächst, und die gute baierische Währung aufgekauft, verführt, und dieser Zeit mehrern Theils mit fremder ausländischer Münze in Kaufen und Verkaufen in diesem Lande gehandelt wird, daraus dann nicht allein Uns an unsern Mäuten, Zöllen, Renten, Gilten und Einkommen scheinbarlich Nachtheil, sondern auch Landen und Leuten in gemein und sonders merklicher und großer Schaden entsteht, und wo solches in Eile nicht fürgekommen wird, solcher Nachtheil und Schaden je länger je mehr auch unwiderbringlich erwachsen.

Demnach haben Wir etliche aus den drey Ständen der Landschaft, von den Prälaten, dem Adel und Städten, in Gestalt eines treflichen Ausschusses zu iezt verschienenen sankt Gallentag in Eile gen München erfordert, ihnen der obvermeldten drey Fürsten und deren von Nürnberg Vereinigung und Gebotsbriefe, so sie der Münze halben, wie vor steht, in ihren Landen und Flecken haben ausgehen lassen, fürgehalten und darauf ihres Rathes gepflogen. Und wiewohl in nächst gehaltener Landschaft zu Straus-

bing, als von Einbringung der bewilligten Hilfe und Steuer gehandelt und geordnet worden ist, daß die Münze, wie sie jetzt Gang ist, in Einbringung der Hilfe und Steuer in ihrem Werthe, ausserhalb der weissen Heller, soll genommen werden, so ist doch dazumal den Ständen gemeiner Landschaft der vorbemeldten drey Fürsten und deren von Nürnberg Vereinigung und Verbot, der Münze halben beschehen, nicht bewußt gewesen. Als Wir aber hernach den merklichen Nachtheil und Schaden, so Uns, unsern Landen und Leuten, durch den Eindrang solcher ausländischer Münze erwächst, bedacht, und denen von der Landschaft, so Wir aus den drey Ständen zu jetzt vermeldten sankt Gallentag darum her beschieden, fürgehalten haben; darauf ihrer jeder, so viel deren sie gewesen sind, aus den trefflichen Ursachen, so Wir Herzog Wilhelm in eigener Person haben erzählen lassen, für sich selbst bewilligt, daß sie Uns zu unterthänigen Gefallen in Bezahlung der Steuer von ihren armen Leuten hernach geschriebenen Landgebot gemäß halten. und darauf leiden und rathen möchten, daß Wir in Eile allen Steuerern zuschreiben, daß sie laut solchen Landbotes solche ausländische Münze nehmen sollen.

Hierauf

Hierauf so haben Wir aus denselben hievor angezeigten Ursachen nach zeitiger Vorbetrachtung und fleissiger Erwägung des Handels zu Förderung gemeinen Nutzens, auch Landen und Leuten zu grosser merklicher Nothdurft und Gutem, mehreren zukünftigen Nachtheil und Schaden zu verhüten und zu fürkommen, nachfolgendes neues Landbot ausgehen zu lassen fürgenommen, und die fremde ausländische Münze nach Inhalt des Landbotes, durch weyland den hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlich lieben Bruder, Herrn und Vatter, Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. loblicher Gedächtniß, hievor nothdürftiglich betrachtet und ausgegangen, doch mit einer kleinen und nothdürftigen Mässigung gebessert, und nach Rath der Münzverständigen auf nachfolgende Anzahl ihres Werthes gegen Achtung der baierischen Währung um Münze nun füran in unserm Fürstenthume zu nehmen und zu geben gesetzt, wie hernach folgt:

Nämlich zuerst mögen der neuen böheimischen Groschen zween um fünf Kreutzer, das ist achtzehnthalb Pfenninge schwarzer Münze, aber nicht höher, laut des vorigen Landbotes genommen werden, und der dicken Mayländer einen um drey und sechszig Pfenninge oder achtzehn Kreutzer. Aber die dicken Berner, Constanzer,

Zür-

Zürcher, Freyburger, Luzerner, Solothurner und andre dergleichen dicken Pfenninge, die nicht beschnitten sind, um sechszig Pfenninge unsrer schwarzen Münze zu nehmen.

Item die Constanzer und Ysnacher, genannt Rollobatzer, die bisher vier Kreutzer gegolten haben, sollen nun füran um dreyzehn Pfenninge; aber die andern, als Zürcher, Berner, Luzerner, und andre dergleichen Rollobatzer um zwölf Pfenninge, und die halben Rollobatzer um sechs Pfenninge genommen werden.

Item die sächsische Münze, Schreckenberger genannt, soll man laut des alten Landbotes nicht höher, dann um acht Kreutzer, das ist acht und zwanzig Pfenning, und die Schwertgroschen, so bisher um zehn Pfenninge ihren Gang gehabt, nicht höher dann um 9 Pfenninge, und die halben Schwertgroschen, so man Fünfer genannt hat, um vier Pfenninge, alles schwarzer Münze, genommen werden.

Item die Nürnberger Groschen um acht Pfenninge, und die halben Nürnberger Grötschel um vier Pfenninge schwarzer Münze zu nehmen.

Item

Item einen Ulmer Groschen um zehn Pfenninge, und einen halben Ulmer Groschen um fünf Pfenninge, und die gar kleinen um dritthalb Pfenninge schwarzer Münze zu nehmen.

Item soll man im Lande keinen Vierer nehmen, ausgenommen an den Gränzen der Grafschaft Tyrol, da mögen die Vierer, so zu Hall im Innthale mit dem Adler und österreichischen Schilde gemünzt seyn, und deren fünf einen Kreuzer gelten, genommen werden.

Es sollen auch wie bisher allein die baierischen und Augsburger Heller, laut der vor ausgegangenen Landbote genommen werden, und die weissen Heller verboten seyn und bleiben.

Und darauf weyland unsers obgenannten freundlichen lieben Bruders, Herrn und Vatters, Herzog Albrechts seeligen Landbot in den andern Artikeln der goldenen Münze und aller andern Sachen halben ausgegangen, das Wir hiemit wollen verneuet haben, festiglich und mit allem Fleiße gehalten und vollzogen werden.

Und zu Handhabung obverschriebenen Landbotes ist unser ernstliches Heissen und Meynung, welcher über die Satzung, Ordnung und Verbot die angezeigten Münzen nach sankt Catharinentag

nächst

nächst künftig höher ausgiebt oder einnimmt, der soll für eine jede Währung, es seyen Groschen, Gröschel oder Pfenning, dazu so viel guter, zulässiger Münze zu Buß und Strafe bezahlen, und dazu dieselbe verbotene Münze, mit Vorbehaltung nach Grösse des Verbrechens einer mehreren Strafe Uns verfallen seyn, darinn auch den Amtleuten der dritte Theil zustehen und folgen soll.

Und damit sich niemand einer Unwissenheit hierin behelfen noch entschuldigen möge, sollet ihr Amtleute alle und euer jeder solch obverschriebenes unser Landbot jetzt im Anfange zu drey oder viermalen nacheinander vor den Gerichten und Schrannen euerer Aemter, auch in den Städten und Märkten öffentlich und vor der Menge des Volks verlesen, und dessen lautere Abschriften anschlagen lassen, und solches Landbot aus den merklichen Ursachen, darinn angezeigt, dieweil Wir das nicht widerrufen, ändern oder aufheben, allen eueres Vermögens zu handhaben. Dessen wollen Wir Uns bey Vermeidung unsrer schweren Strafe und Ungnade der Nothdurft und Billigkeit nach zu euch im ganzen Ernste verlassen. Datum unter unserm Vormundschaft-Secret, zu München, am Montag sankt Ursulatag (21. October) Anno ꝛc. 1510.

3. Her-

3. Herzog Wilhelms und der Vormunder Schreiben an den Herzog Wolfgang.

Nach dem Original im Tom. XXII. der Fürstensachen.

Unsre freundliche Dienste, und was Wir allzeit liebes und gutes vermögen zuvor, hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter. Nachdem durch die verordnete Steuerer im Oberlande allenthalben unter den armen Leuten die Steuer angelegt und beschrieben ist, damit aber die mit den wenigsten Kosten eingebracht werde, so haben Wir in Ew. Lieb Zirkel, auch andrer Enden unsrer Gerichte, etlichen Ew. Lieb, auch unsern Amtleuten die Steuer, laut der Steuerer Anlege und Aufschreiben, befohlen einzubringen, nämlich unserm Kastner zu Dachau in Ew. Lieb Gericht Aichach, mit samt dem Gerichtschreiber daselbst, im Gerichte Schongau dem Richter und Stadtschreiber daselbst, im Gerichte Landsberg dem Richter und Gerichtschreiber daselbst, im Gerichte Mehring und Friedberg Walthern Gumpenberger als verordneten Steuerer mit samt dem Gerichtschreiber zu Friedberg, im Gericht zu Weilheim dem Probst zu Polling, auch als verordneten Steuerer. Darauf bitten Wir Ew. Lieb freundlichen Fleisses, die wolle denselben befehlen, solches Einbringen

der

der Steuer mit Fleiß zu thun, auch den andern ihren Amtleuten vorberührter Enden schaffen, ihnen, wo sie deren begehren, Hilfe und Beystand zu thun. Daran erzeigt Uns Ew. Lieb freundliches Gefallen, das Wir wiederum freundlich verdienen wollen. Datum München, an sankt Vigilientag (27. November) Anno 2c. 1510.

Wilhelm 2c. samt zugeordneten Vormundern.

An den Herzog Wolfgang.

Zum

Zum Jahrgang 1510.

(Entscheidung des Rangstreites zwischen den Städten Burghausen und Wasserburg.)

Compromissspruch der Vormundschaft über den Rangstreit zwischen den Städten Burghausen und Wasserburg.

Nach dem bey der Stadt Burghausen liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc., des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Vetters Herrn Wilhelms, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. samt andern verordneter Mitvormunder. Bekennen und thun kund mit dem Brief gen männiglich. Als sich zwischen den ehrsamen und weisen, unsern lieben und getreuen Burgermeister und Rathe des obgenannten unsers lieben Vetters und Pflegsohnes Herzog Wilhelms zweyer Städte, mit Namen Wasserburg und Burghausen etwas lange Zeit her Spänne, Irrung und Zwietracht gehalten haben, von wegen der Station und Session, so jedwede Stadt in den Landschaftstägen ob und vor der andern zu haben vermeynt hat; darum sie dann zu beyden Theilen mehrmalen vor unsern

Mit

Mitvormundern und Räthen in gütlicher Verhör und nachfolgend, als derselben Zeit die Gütigkeit zwischen ihrer nicht hat Statt haben wollen, vor obgenannten unsers lieben Vetters und Pflegsohnes Hofgericht zur Ausführung solchen Spannes und Irrung miteinander im Recht gestanden, und etlichermassen darinn gegeneinander verhört worden sind; Also haben die gemeldten unsre Mitvormunder und Räthe, als die, so beyden obvermeldten unsers lieben Vetters und Pflegsohnes, Herzog Wilhelms, Städten um dieser Sache willen in schwere und langwierige Rechtfertigung und übrige Kostung, so der Streit nicht werth ist, miteinander zu wachsen nicht vergönnt haben, zwischen ihren zu beyderseits gesandten Rathsfreunden so vielen Fleiß angekehrt, und sie mit Mühe beredet, daß sie mit freyem Willen und vollmächtiglich diesen Spann und Irrung zu den gedachten unsern Mitvormundern und Räthen, und ihrem gütlichem Entschied und Vertrag gestellt, und dem festen Ritter, unsrer Vormundschaft Hofmeister, Rath und lieben getreuen Wolfgangen von Ahaim zu Wildenau das glaublich zugesagt haben, stätt und fest zu halten alles das, so von ihnen derhalben erkannt, fürgenommen und gesprochen werde.

Dem-

Demnach haben dieselbe unsre Mitvormunder und Räthe zwischen beyden Städten gesprochen und entschieden, sprechen und entscheiden auch hiemit gütlich: Nachdem Wasserburg zusammt den zwey Hauptstädten München und Ingolstadt in unsers Vetters und Pflegsohnes Oberbaierlande, und Burghausen samt den zwey Hauptstädten Landshut und Straubing in dem Niederbaierlande liegen, so sollen hinfüran zu allemalen, als oft in den zwey Hauptstädten des Oberlandes zu München und Ingolstadt Landtäge gehalten werden, die von Wasserburg ob denen von Burghausen der Enden die Station und Session haben, und dann die von Burghausen ohne Mittel nach ihnen und zunächst an sie sitzen, ohne Einmengung, Untermischen und Verhinderung aller andern unsers Vetters und Pflegsohnes Städte, in die Landschaft gehörig; Herwiederum wo in den Hauptstädten des Niederlandes, zu Landshut und Straubing, Landtäge gehalten werden, so sollen der Enden allemal und als oft sich das begiebt, die von Burghausen ob denen von Wasserburg die Station und Session haben, und die von Wasserburg auch gleich nach ihnen und zunächst an sie sitzen, abermal ohne Einmengung, Untermischen und Verhindern aller andrer Städte. Mit dem sollen beyde obgemeldte Städte dieses Spanns und Irrung der Station

und

und Session, und alles dessen, so sich derhalben zwischen ihrer bisher begeben hat, obvermeldten Lautes in ewige Zeiten entschieden und vertragen, und die Schäden so in dieser Sache beyden Städten bis auf heut Dato darinn ausgegangen sind, gleich gegen einander aufgehebt, und derhalb jedwede der andern fürbas nichts schuldig seyn.

Solchen Entschiedes und Vertrages haben Wir jeder Stadt, Wasserburg und Burghausen, einen Abschied und Vertragsbrief in gleicher Laut mit unsrer Vormundschaft anhangenden Insiegel besiegelt gegeben zu München am Freytag vor sankt Simon und Judas (25. October) Anno ꝛc. 1510.

Zum

Zum Jahrgang 1511.

(Die Einbringung der im Jahre 1510 bewilligten Landsteuer betreffend).

Nachdem im Monate December die Steuereinbringung in den Landgerichten, wie hievorne gehört worden ist, theils durch die Beamten, theils durch besondere Commissarien im Vollzuge war, hingegen einige Hofmarchsherrn mit dieser Einbringung und mit der Gelderlage im Rückstande blieben, erliefs die Vormundschaft zuerst einen Anmahnungsbefehl an die Hofmarchsbesitzer, dessen Aufsatz zwar bey den Acten mangelt, dessen Existenz aber aus der nachfolgenden Entschuldigung des Pestenacker zu Rockolting erhellt.

1. Entschuldigungsbericht des Kastners zu Vohburg, Caspar Pestenacker, als Inhaber des Sitzes Rockolting.

Nach dem Original bey den Landtagsacten.

Durchleuchtiger, hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr, auch andere, des durchleuchtigen Fürsten meines gnädigen Herrn Herzogs Wilhelms in Baiern ꝛc. verordnete Vormunder. Gnädige und und günstige Herrn. Mir ist von Ew. Gnaden und Gunsten ein Schreiben, antreffend das Steuergeld, so die Steuerer, so von gemeiner Landschaft

einzubringen verordnet sind, und in Antwortung des Steuergeldes durch sie Euern Gnaden bey etlichen, denen das Steuergeld von ihren armen Leuten selbst einzubringen und zu überantworten gebührt, einen merklichen Ausstand angezeigt, deren ich auch einer seyn soll, zugesandt, das ich mit unterthänigem Fleisse vernommen, und füge Ew. Gnaden und Gunsten darauf zu wissen, daß das Dorf Rockolting nicht mein ist, auch darinn nichts habe, dann meinen Sitz, als einen Edelmannssitz, dazu ich einen Hof habe, den baue ich selbst in meinen Sitz: Und sonst das Dorf Rockolting gehört zu dem Landgericht Vohburg. Es haben auch die verordneten Steuerer dasselbe Dorf gesteuert, auch eingebracht, und dasselbe Steuergeld geantwortet. Wo aber das mein wäre, als ich wohl gedulden möchte, oder andre Güter hätte zu steuern, ich hätte damit so lange nicht beharrt, sondern die eingebracht und geantwortet. Habe ich Ew. Gnaden und Gunsten unverhalten nicht wollen. Datum Vohburg an dem heiligen Abend. Anno ꝛc. undecimo. (24. December 1510.)

Ew. f. G.

Unterthäniger Caspar Pestenacker,
Kastner zu Vohburg.

An Herzog Wolfgang ꝛc. und die Vormundschaft.

Fer-

Ferner erliefs die Vormundſchaft an die Steuerer des Rentmeiſteramtes Burghauſen und Straubing einen (bey den Acten aber mangelnden) Befehl, eiligſt zu berichten, welch eine Summe Steuergeldes dieſelbe vor der Hochzeit der Prinzeſſinen einzubringen verhofften.

Hierauf erſtatteten dieſelbe folgende Berichte.

2. Bericht der Steuerer im Rentmeiſteramte Burghauſen.

Nach dem Original loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürſt, gnädiger Herr, ſamt andern Ew. fürſtl. Gnad mitverordneten Vormundern. Gnädiger und günſtige liebe Herrn. Ew. fürſtl. Gnad und Gunſt Schreiben haben Wir in Unterthänigkeit vernommen, und fügen darauf Ew. fürſtl. Gnad und Gunſt zu wiſſen, daß Wir auf die Zeit, ſo Uns von Ew. fürſtl. Gnad und Gunſt ernannt, der gefallenen Steuer unſers Zirkels euch mit 13000 fl. rhl. zu antworten ungefährlich kommen wollen. Haben Wir Ew. fürſtl. Gnad und Gunſt, darnach zu richten, nicht verhalten wollen. Datum Burghauſen, am Freytage nach Vincentii (24. Jäner) Anno ꝛc 1511.

Ew. fürſtl. Gnad und Gunſt

verordnete Steuerer des Rentmeiſteramtes Burghauſen.

An Herzog Wilhelm ꝛc. und die Vormünder.

3. Bericht der Steuerer im Rentmeisteramte Straubing.

Nach dem Original loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr. Ew. fürstl. Gnaden sind zuvor und bereit unsre unterthänige, gehorsame, willige, geflissene Dienste. Gnädiger Herr. Als Ew. fürstl. Gnad Uns ietzt haben thun schreiben, Ew. fürstl. Gnaden in Eile zu entdecken, was und wie viel Wir der Steuer Ew. Gnaden vor dem Auszuge der Heimführung verhofften zu bringen ꝛc. Also ist Uns solch Ew. Gnaden Schreiben erst angestern Freytag geantwortet; und fügen Ew. Gnad wissend, daß Wir nämlich 5000 fl. an Münze und Gold, auch was die Zeit vor unserm Ausziehen gefallen wird, mit Uns bringen, Ew. fürstl. Gnad darnach haben zu richten nicht verhalten wollen. Hiemit Ew. fürstl. Gnad als unserm gnädigen Herrn befohlen haben. Datum Straubing, am Samstage sankt Paulstag Bekehrung (25. Jäner) Anno ꝛc. 1511.

Ew. fürstl. Gnad

Gehorsame Unterthanen, verordnete Steuerer des Rentmeister-Amtes Straubing.

An Herzog Wilhelm ꝛc. mit zugeordneten Vormundern.

Auf

Auf diese Nachrichten erliefs die Vormundschaft nachfolgenden Befehl an die Rentmeisterämter Burghausen und Straubing.

4. Befehl an die Rentmeisterämter Burghausen und Straubing.

Nach dem Originalaufsatz loc. cit.

Wolfgang ꝛc. mit zugeordneten Vormundern.

Unser Hauptmann und Rentmeister zu Burghausen sollen unsers Pflegsohnes und gemeiner Landschaft verordnete Steuerer des Rentmeisteramtes Burghausen zu ihnen erfordern, und beyliegenden Glaubbrief *), an sie lautend, ihnen von unsern wegen überantworten, und darauf zu erkennen geben, wie Uns am vergangenen Montag nach Conversionis Pauli nächstverschienen ein Sendbrief auf unser Begehren von ihnen zugekommen sey, in sich haltend, daß sie Uns in der Wochen nach unser lieben Frauen Lichtmeßtag schieristen nicht mehr dann 13000 fl. (5000 fl.) Steuergeldes allher antworten und bringen mögen. Solchen ihres Schreibens Wir merklich Erschrecken und Beschwerung empfangen haben, denn den Steuerern sey hievor in nächstgehaltener Landschaft entdeckt, auch nachmals durch Uns zugeschrieben, und dazu männig-

*) Mangelt bey den Acten.

lich wissentlich, daß Wir eine grosse Summa Geldes zu der Heimfertigung unser beyder freundlichen lieben Muhmen, unsers Pflegsohnes Schwestern, nämlich ob 64000 fl. haben müssen. Und wenn aber unser lieber Vetter und Pflegsohn auf Mittichen nach Dorotheä schierist allhier zu München mit denselben seiner Lieb Schwestern ausziehen, und 64000 fl. allein zu beyden Heimsteuern haben und mit ihm führen soll, wollen geschweigen was auf Zehrung, Kleidung und Fertigung beyder Fräulein daneben gehen wird, das auch eine merkliche Summa betrift, deshalben hätten Wir auch seine Lieb Uns einer mehreren und tapferern Summa und aufs wenigste 25000 fl. (10000 fl.) die auch in nächster Steuer gefallen sind *), bey vermeldten Steuerern ungezweifelt versehen, und unsre Rechnung nur auf mehr, und nicht auf minder zu diesem loblichen Handel gemacht.

Hierauf so ist unser ernstlicher Befehl und Meynung, daß unser Hauptmann uud Rentmeister zu Burghausen mit gedachten Steuerern mit allem Ernst und Fleiß reden, daß sie derselben Steuer eine viel mehrere Summa antworten und herbringen. Denn wo es nicht beschähe, so würden Wir und unser lieber Vetter und Pflegsohn dessen gegen

bey=

*) Siehe Band 16. Seite 317. u. f.

beyden Fürsten, denen die Fräulein verheurathet sind, zu merklichem Spott, Schimpf und Schaden kommen, und mögen unsern Treuen und Glauben, Brief und Siegel, ihnen um die Heimsteuer gegeben, nicht vollziehen. Ist auch zu besorgen, daß solches eine ganze Zerrüttung in den Heurathen und fürgenommenen Beyschlaftag gebähren möchte.

Was Unehre, Schimpf, Spott und Schande, auch Schaden und Nachrede Uns und unserm Pflegsohne, auch Landen und Leuten durch das ganze Reich und gegen männiglich mehrern und mindern Standes daraus entsteht und erfolgt, ist unaussprechlich; das alles die Steuerer billig beherzigen, Uns viel eine mehrere Summa, dann sie Uns zugeschrieben haben, überzuantworten, Uns und unsern Pflegsohn von solcher grosser Unehre, Schimpf, Spott, Schande und Schaden verhüten, und darauf allen Fleiß ankehren, in der Zeit zusamt den 13000 fl. rhl. noch eine mehrere Summa zusam zu bringen, und Uns die gewißlich in der Woche nach Lichtmessen her antworten.

Daß auch die Steuerer ungefährlich in den nächsten 14 Tagen, oder aufs längste in einer Wochen darnach nicht feyern, und Tag und Nacht sich mit Einbringung der Steuer bemühen, und mit

allem

allem Ernst bey den Prälaten, denen vom Adel auch in den Landgerichten anhalten, damit die, so noch nicht völlige Bezahlung gethan haben, aus angeregten Ursachen sich besser zu der Bezahlung schicken, das Steuergeld einbringen, und Uns damit nicht aufhalten; denn Wir Uns je gänzlich versehen, in dieser Steuer Uns nicht weniger gereicht werden solle, dann in der nächsten hievor geschehen ist.

Und was innerhalb bestimmter Zeit eingebracht mag werden, darinn sie doch keine Mühe noch Fleiß sparen, sondern allen Ernst brauchen sollen, daß solches in unsers Pflegsohnes Abwesen, unsern Mitvormundern und Räthen gen München zum förderlichsten auch geantwortet, damit solches Geld seiner Lieb hinnachgeschickt, der fürstliche Glauben gehalten, und der grosse Schimpf, Spott und Unehre, wie vor steht, verhütet werden möge, und Uns und seine Lieb in diesen grossen Nöthen keineswegs verlassen; das begehren Wir mit samt seiner Lieb in sonderen Gnaden gegen ihnen zu erkennen, und in Gutem nimmer zu vergessen.

Uns und seine Lieb ist auch angelangt, wie etliche Prälaten und vom Adel und andere in Anlegung

gung und Einbringnng der Steuer mit ihren armen Leuten, Laut der Landschaft fürg nommen Ordnung, lässiglich handeln, und besonders der Prälaten halb wird Uns angebracht, wiewohl ihnen in der fürgenommenen Ordnung zugelassen, das hievor nie beschehen ist, daß sie ihre Stift- und Urbarsleute, wo sie die in den Landgerichten ausserhalb ihrer Hofmarchen und Gerichte haben, allenthalben selbst steuern mögen, so werde doch von denselben Prälaten minder Geldes, dann in nächster Landsteuer überantwortet, das eine grosse Verdächtlichkeit ihres Unfleisses oder einer Gefährde ihren halben anzeigt, und unserm Pflegsohne zu merklichen Abbruch reicht. Demnach ist unser Begehren und Meynung, daß durch die verordneten Steuerer auf diesen Handel sondere Aufmerkung geschehe, und bey den Prälaten, bey denen die Minderung des Steuergeldes gegen nächster Anlege gespürt und erfunden, verfügt werde, sich hierinn laut der Ordnung zu halten, ihre Urbars- und Stiftleute in diesem Falle nicht zu verschonen, sondern es mit Anlege der Steuer allermassen wie in den Landgerichten zu halten, damit Uns ihren halben nicht Minderung dann in nächster Steuer diesmals folge und zustehe.

Desgleichen wo bey etlichen vom Adel auch Minderung und Unfleiß erfunden und gespürt würde,

de, solches zu geschehen, mit allem Ernst zu bestellen.

Und welche aus den Prälaten oder denen vom Adel darüber unfleissig oder ungeschickt erfunden, und sich an der Steuerer Meynung und Befehl auch nicht kehren würden, das sollen Uns die Steuerer in ihrer Rechnung alsdann anbringen und anzeigen, damit unsers Pflegsohnes Nothdurft nach darein möge gesehen werden.

Unser Hauptmann und Rentmeister zu Burghausen sollen auch ab den Steuerern erlernen, wie viel ungefähr des Steuergeldes in ihrem Zirkel allenthalben, ausserhalb der Städte und Märkte seyn, und ihres Achtens gefallen wird. Und ob die Steuerer auch Minderung oder Abgang anzeigen würden gegen nächster Steuer, dessen den Hauptmann und Rentmeister der Ursache zu berichten.

Und was darauf demselben Hauptmann und Rentmeister auf diese unsre Instruction von den Steuerern begegnet, begehren Wir Uns solches ohne Verzug in Eile eigentlich zuzuschreiben. Actum unter unsrer Vormundschaft Secret, zu München am Erchtag nach Conversionis Pauli (28. Jäner) Anno ꝛc. decimo *).

Zu

*) Dieses Wort: decimo ist ein offenbarer Schreibverstoss, und muss undecimo heissen, wie dann

Zu gleicher Zeit wurde an die Prälaten, wegen Besteuerung derjenigen Unterthanen, weche über die Art ihrer Grundgerechtigkeit mit ihren Grundherrn im Streite waren, nachfolgender Befehl erlassen.

5. Allgemeines Ausschreiben an die Prälaten.

Nach einem an eine Abtissin bestimmt gewesenen vorräthigen Exemplar im Archiv.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. mit zugeordneten Vormundern.

Unsern Gruß zuvor, würdige in Gott, liebe Getreue. Wir werden berichtet, daß ihr in euerer Anlege Uns zugesagter Landsteuer beyder Heurathen ꝛc. euere Untersessen, die auf eueren Gütern Herrngnad, als sie es nennen, oder Erbrecht zu haben vermeynen, ihr aber ihnen deren zu haben, auf daß sie von euch oder eueren Vorvordern als ihren Grundfrauen darum vielleicht nicht Briefe und Urkund fürbringen, nicht bekanntlich seyn wollet, und demnach ihr auf solche Herrngnad

oder

---

auch die Aufschrift auf dem Umschlage dieser Instruction ganz richtig lautet: Instruction an die Steuerer der vier Rentmeisterämter ausgegangen Anno 1511. am Montag nach Conversionis Pauli.

oder Erbrecht ihnen ietzt keine Steuer geschlagen habt, das Uns aber, dieweil andre Prälaten solches dergestalt, als Wir vernehmen, solches auch thun, zu merklichen Abbruch und Minderung zugesagter Steuer reicht, daraus Uns dann gegen den Fürsten, unsern lieben Schwägern in beyden unsern Heurathen merklicher Nachtheil, auch dazu Schimpf und Spott folgt, das ihr Uns billig als unsre getreue Landsessen nicht gönnen solltet, sondern Uns als eueren Landsfürsten davor zu verhüten, als ihr auch aus euerer erblichen Pflicht und Erbhuldigung Uns zu thun schuldig seyet, gar billig geneigt wäret.

Auf das ist an euch unsre gar gnädige Bitte, ernstliches Ersuchen und getreue Wahrung, ihr wollet in diesem Falle nichts scheuen, sondern den eueren auf ihre Herrngnad und Erbrecht, die sie auf eueren Gütern zu haben vermeynen, gebührliche Steuer, wie hievor auf sie auch geschlagen ist, oder wo ihr dessen nicht Wissen haben möchtet, nach ihrem Anschlage wie hoch sie die achten, unabläßlich schlagen, damit in alle Wege sechs Pfenninge vom Pfunde laut gemeiner Landschaft Anschlag und Ordnung Uns folgen, und den Amtleuten der Ende gereicht werden; Oder, wo euch nicht gemeynt seyn wollte, solche Steuer auf sie zu schla-

gen,

gen, so lasset das die Amtleute, denen sie gerichtsbar sind, thun, in Ansehung, daß in nächster Landsteuer solche Steuer auf sie auch also geschlagen ist, und Uns ietzt nicht minder, dann in derselben nächsten Steuer gefallen ist, gereicht werden möge. Dessen wollen Wir Uns zu euch gerechten Schimpf, Spott und Schaden zu verhüten gänzlich und unabschlägig versehen, und das zur Billigkeit gegen euch und euerem Gotteshause unvergessen seyn, gnädiglich zu erkennen.

Damit ihr aber eueren Unterseſſen dadurch nicht mehr bekennt, dann die Billigkeit erleiden mag, so haben Wir innliegende Zettel *) hiemit übersenden wollen, nach Laut derselben ihr mit eueren Unterseſſen, so auf eueren Gütern Gerechtigkeit, die ihr nicht gestehet, haben wollen, reden, und nach solchen Vorworten die Steuer, wo ihr das anders selbst, und die Amtleute nicht thun lassen wollet, auf sie schlagen sollet, damit daraus in alle Wege Uns von ihnen nicht weniger, dann in nächstgegebener Steuer geschehen ist, unabschlägig folgen möge. Wo ihr euch aber dem widerwärtig hieltet, und Uns in dem Abbruch zufügen wolltet, so würden

Wir

*) Von solchen Zetteln ist kein Exemplar mehr bey den Acten.

Wir andre Wege gedenken, damit Wir dennoch des Schadens übrig blieben; dazu wollet ihr es nicht kommen lassen, und dessen euere förderliche Antwort. Datum München am Erchtag nach Blasii (4. Februar) Anno ꝛc. 1511.

Von den hierauf eingelofenen Berichten der Prälaten liegen noch 13 Originalien bey den Acten, welche aber zur Ersparung des Raumes hier nur auszugsweise eingerückt werden.

1. Der Abt von Weyhenstephan zeigt an, dass bey seinem Kloster kein Erb - oder andre Gerechtigkeit, sondern Innhalt eines Privilegiums nur Leibgeding und freye Jahrstift (letzteres nur gegen besiegelte Reverse) gegeben werden. Er könne also keine andre Gerechtigkeit gestatten, wodurch die Bauern eindringen, und mit den Gütern, wie mit eigenen Gütern, durch Versetzen und Verkaufen handeln würden. Man finde auch ietzt wegen dem geringen Werth des Getreides und dem grossen Lohn der Ehehalten die Gutsmayer sehr hart, und er habe aus Abgang derselben einige Güter durch gebrödte Diener bauen müssen, wovon er aber nichts destoweniger die Scharwerk und andre Bürden leisten müsse.

2. Der Abt zu Rot zeigt an, dass seine Unterthanen keine Herrngnad oder Erbrecht, sondern nur allein Leibgeding haben, und dass sie nach dem

Kauf-

Kauffchillinge des Leibgedings richtig beſteuert worden ſeyen. Auch ſey die Summe ſeiner erlegten Steuer in der Hauptſache die nämliche, wie jene der letzten Landſteuer.

3. Der Probſt zu Ranshofen zeigt an, daſs ſeine Unterthanen keine ſolche Gerechtigkeit, von welcher das Ausſchreiben meldet, genieſſen, wohl aber müſſe er bemerken, daſs 67 ſeiner Grundgüter von ihm nicht beſteuert worden ſeyen, theils weil ſie von den adelichen Hofmarchs-Herrn, in deren Hofmarchsbezirk ſie lagen, oder auch an einigen Orten von den Landſteuerern beſteuert wurden, und theils weil ſie von einigen Burgern auf Erbrecht beſeſſen würden.

4. Der Probſt zu Chiemſee d. d. 20. Februar zeigt an, daſs, nachdem er bey der letzten Landſteuer ſelbſt ein Steuerer geweſen ſey, er wohl wiſſe, ſich auf gleiche Art auch ietzt zu verhalten.

5. Das Kapitel zu Moosburg d. d. 23. Februar zeigt an, alle Grund-Unterthanen nach Verſchiedenheit ihrer Gerechtigkeiten genau und richtig beſteuert zu haben, obwohl ihnen dieſes beſonders in der Harrartau (ietzt Hallertau) ſehr ſchwer gefallen ſey.

6. Die Abtiſſin zu Seeligenthal d. d. 24. Februar zeigt an, daſs ſie den Befehl ohnehin ſchon vorhin befolgt habe.

7. Die Abtiſſin zu Chiemſee d. d. 26. Februar zeigt an, daſs die meiſten ihrer Unterthanen durch

die

die Pfleger zu Marquardstein, Wildenwart und Aschau, auch diejenigen, welche herzogliche Vogtleute sind, durch die Landsteuerer besteuert worden seyen. Die wenigen aber, welche ihr von den Landsteuerern selbst zugewiesen wurden, habe sie ganz nach dem Fusse der jüngsten Landsteuer belegt.

8. Der Abt zu Seon d. d. 10. März zeigt an, dass alle seine Unterthanen, welche den Herzogen gevoggt sind, durch die Landsteuerer besteuert worden seyen. Er habe auch sonst niemalen mehrere, als die Unterthanen in seiner Hofmarch angelegt. Was aber die Herrngnad oder Erbrecht betrift, so sey sein Gottshaus gegen solche vermeynte Gerechtigkeiten durch die vorderen Landsfürsten tapfer befreyet.

9. Der Probst zu Baumburg d. d. 27. März zeigt an, dass bey seinen Grundunterthanen eine Herrngnad oder Erbrecht gar nie Herkommens gewesen sey, sondern sein Gottshaus habe durchgehends freye Güter, welche nach Gestalt der Güter und der Zeit am Zinse gehöhert oder gemindert werden. Es müssen auch die armen Leute jährlich die Güter in der Stift frey aufgeben; Welcher dann das Gut bäulich und wesentlich hält, und ein guter Hintersess ist, dem überläst man das Gut wieder, wo nicht, so stiftet man ihn ab; und desswegen mus jeder einen Revers ausstellen. Uebrigens sey der gröste Theil seiner Unterthanen, welche den Herzogen gevoggt sind, von den Landsteuerern angelegt werden.

10. Die Priorin zu Altenhohenau d. d. 31. März zeigt an, dafs ihr Kloſter meiſtens freye Güter habe, worauf niemand ein Erbrecht, ſondern nur freye Stift von einem Jahr zum andern genieſſe. Nur einige wenige hätten Leibgeding. Sie bittet daher, ſie bey ihren freyen Gütern handzuhaben, und nicht zu verlangen, dafs dieſelbe, als ob ſie Erbrecht wären, beſteuert würden.

11. Der Abt zu Sanct Veit d. d. 31. März zeigt an, dafs er jeden Unterthan nach Geſtalt ſeiner Gerechtigkeit, es ſey Herrngnad, Erbrecht, Leibgeding, altes Herkommen, oder Zimmerrecht beſteuert habe. Die eigene Gilten, Zehenten, oder ſondere Proviſionen ſeiner Unterthanen aber ſeyen von den Landſteuerern angelegt worden.

12. Der Abt zu Raitenhaslach d.d. 24. April zeigt an, er habe keine Unterthanen auf Herrngnad oder Erbrecht, ſondern nur Leibgedinger, welche alle hiernach beſteuert worden ſeyen.

13. Der Probſt zu Chiemſee berichtet d. d. 9. May auf eine erhaltene Anmahnung noch weiters, dafs die meiſten ſeiner Unterthanen, nur einige wenige vor dem Gebürg ausgenommen, von dem Pienzenauer zu Hartmannsberg, welcher die Voggtey und Scharwerk darauf habe, geſteuert würden, und dafs Friderich Pienzenauer behaupte, ſich ganz in der Art, wie bey der jüngſten Landſteuer verhalten zu haben.

Nachdem in der obigen Instruction an die Rentmeister (Nro. 4.) auch enthalten war, dafs sie sich von den Landsteuerern die Ursache der Minderung des Steuerertrages anzeigen lassen sollen, so sind hierüber folgende Noten eingeloffen.

6. Anzeige der Landsteuerer Rentmeisteramtes München.

Nach dem Original bey den Landtagsacten.

Ursachen, warum die iezt genommene Steuer weniger thut dann die nächste, sind die, wie hernach folgt.

Erstlich sind viele der Prälaten und vom Adel arme Leute in den Landgerichten gesteuert worden, die sie ietzt selbst gesteuert haben.

Zum andern ist den armen Leuten in der nächsten Steuer aller ihr Getreid, auch Heu und Stroh, das sie zu ihrem täglichen Gebrauch genossen, angelegt worden, das ietzt auch nicht beschehen.

Zum dritten ist den armen Leuten an viel Orten, mit Züchten anzuzeigen, ihr Vieh von Handen gegangen, auch an viel Enden der Schauer schwerlich gewesen.

Zum vierten klagen die armen Leuten, daß so bald zwey Steuern aufeinander geloffen sind.

Zum

Zum fünften ist der Ehehalten halb eine grosse Veränderung.

Verordnete Steuerer des Rentmeisteramtes München.

7. Anzeige der Landsteuerer Rentmeisteramtes Landshut.

Nach dem Original loc. cit.

Item Abgänge, darum die Steuer iezt nicht so hoch geloffen ist, als in der nächsten Steuer.

Erstlich, das Voitgericht ist in der Zeit *) von dem Landgericht Neumarkt gekommen, darinn eine grosse Anzahl, so iezt nicht gesteuert haben.

Item unser gnädiger Herr von Freysing hat in der nächsten Steuer, als Wir berichtet werden, bey 400 fl. gegeben; heuer von der Hofmarch Eitting nicht mehr gegeben dann 62 fl.

Item das Gericht Vilshofen hat in der vergangenen Steuer 493 fl. 3 ß. 2 dl. getragen, iezt 236 fl. 3 ß. 12 dl.

Item Osterhofen hat in der nächsten Steuer getragen 577 fl. 2 ß. 24 dl. iezt nicht mehr dann 36 fl. 2 ß. 10 dl. 1 Heller.

*) Durch den Vertrag d. d. Salzburg, Mittwoch in der ersten Fastenwochen 1509.

Item Herr Johannes von Aichberg seeliger mit Moos, Ramstorf und Neißling mit samt andern Gütern, so ietzt gegen Hengersberg und in das Vizedomamt gen Straubing gehören.

Item Bernhard von Seiboltstorf zu Niedernpöring, auch daselbsthin.

Dergleichen die Ecker zu Obernpöring mit der Hofmarch Westerndorf mit samt andern Gütern.

Item Müllhamer zu Raffelstorf.

Item Resch mit Ottmaring.

Item die Minderung, so ietzt mit dem Anschlag weniger macht dann vor.

Das Schaff Getreid ist vor angeschlagen gewesen um 2 fl., ietzt das Schaff um 12 ß. dl.

Item die Kuh angeschlagen gewesen pr. 2 tt. dl. ietzt auch nur pr. 12 ß. dl.

Item so sind die Leute ietzt so arm, daß Vieh und Treid keinen Werth gehabt, das Wir bey den Pflegern, Richtern, Amt- und Obleuten fleissig erkundet haben, daß ihrer der mehrere Theil auf unser ernstliches Anhalten und Ersuchen die nächste Steuer nicht erreichen haben mögen.

8. Eine andre Anzeige vom Rentmeisteramt Landshut.

Nach dem Original loc. cit.

Die Steuerer Rentmeisteramtes Landshut zeigen an, daß ihre angelegte Steuer ungefährlich bis in die 15000 fl. rhl. und darüber nicht laufen werde, aus nachfolgenden Ursachen:

Fürs Erste, so sey das Voitgericht im Neumarkter Landgericht meinem gnädigen Herrn von Salzburg verschrieben, und darinn ob 1000 Bauern davon gekommen, die ungesteuert bleiben.

Zum Andern sey hindangekommen das Landgericht Hengersberg; sie haben auch in den Gerichten Osterhofen, Vilshofen und Landau einen grossen Abgang, von wegen daß der Abt von Niederns altach seine Steuer gen Straubing antwortet.

Zum Dritten, so erfolge meinem gnäd. Herrn ein merklicher Nachtheil aus dem, daß den Prälaten im Niederlande zugelassen sey, ihre arme Leute selbst zu steuern, das aber von Alter der Gebrauch nicht gewesen ist. Sie wollen auch ihren Hinterseſſen keine Erbsgerechtigkeit auf ihren Gütern gestehen, die vormals der Bauer angeschlagen und versteuert habe. Und wo gleich der Bauer dem

Prälaten um solches Geld gegeben habe, so nennen sie ietzt solches eine Weyhsteuer.

Zum Vierten, wo ein Burger auf einem Gute bis in die 30 fl. allein Ueberstift habe, werde auch nicht versteuert, es hätte dann der Bauer die selbst.

Aus diesen erzählten Ursachen erfolge, daß die Steuer bey ihnen so gering laufen werde.

9. Weitere Redaction der Steuerabgangs-Ursachen im Rentmeisteramte Landshut.

Nach dem Original loc. cit.

Item die Steuerer des Rentmeisteramtes Landshut zeigen an die Mängel auf Fürhalten der Vormunder, daß sie nicht so viel Geldes mögen bringen, als in der nächsten Steuer ꝛc. beschehen ist.

Erstlich mein gnädiger Herr von Freysing hat in der nächsten Steuer den Steuerern gen Landshut geantwortet 400 fl., hat ietzt 72 fl. Uns geantwortet, die andre Mehrung geht in das hiesige Rentmeisteramt *). So will er auch seinen Hintersessen kein Erbrecht und Gerechtigkeit gestehen, darum wird dasselbe auch nicht gesteuert.

Die von Prälaten wollen auch ihren armen Leuten kein Erbrecht oder Gerechtigkeit auf ihren

*) Wegen den zum Rentamt München gelegten Landgericht Krandsberg.

ihren Gütern auch nicht gestehen. Damit werden die auch nicht gesteuert; und doch nächste Steuer gesteuert worden sind. Das bringt auch nicht einen kleinen Abgang.

Aus dem Gericht Neumarkt ist das Voitgericht hindangekommen, als Wir Uns in den alten Büchern erfahren haben, bey 1000 Bauern; bringt Abgang bey 1500 fl. dazu die zwey Klöster Garß und Au, die ohne Mittel mit ihren Gütern in demselben Voitgericht liegen.

Item das Gericht Osterhofen hat in der nächsten Steuer gen Landshut 600 und etliche Gulden geantwortet, das ietzt bey 32 fl. giebt, und ist das übrige in das Rentmeisteramt Straubing gekommen.

So sind auch die armen Leute in dem obgenanten Rentmeisteramt ärmer an dem Vieh und Getreid worden, daß in der nächsten Steuer eine Kuh um 2 tt. angeschlagen, und 1 Schaff Treid auch um 2 tt., das aber ietzt nicht seyn hat mögen, nur eine Kuh um 12 ß. und das Treid auch um 12 ß., wiewohl es das ietzt nicht gilt; Das auch einen grossen Abgang macht.

Es haben Uns auch etliche vom Adel ihre Steuer zugebracht, unsers Bedünkens, sie sollen ein mehreres gethan haben.

10. Anzeige der Landsteuerer Rentmeisteramts Burghausen.

Nach dem Original loc. cit.

Zum Ersten, so ist der Werth des armen Mannes ietzt in dieser Anlege der Steuer in leichterem Gelde, dann an vergangener Steuer, so weyland unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. gegeben ist worden.

Zum Andern ist aus dem Rentmeisteramt Burghausen eine michel Mannschaft, so vormals in Anlegung der Steuer gewesen, und ietzt daraus gekommen; auch nicht gesteuert worden seyen.

Zum Dritten, daß die Ordnung und Fürnehmen zu Anlegung auch Einbringung der Steuer in andre Wege und Maaß befohlen ist worden, dann in vergangener Steuer, Laut der Instruction.

Zum Vierten, so ist bey dem gemeinen Manne seines Verstandes eine grosse Beschwerung gewesen mit dem Verbote der Münze, der dadurch seinen Werth viel geringer und leichter geschätzt hat, und verkaufen müssen, dann vormals beschehen.

Zum Fünften, so hat der Schauer nun drey Jahre an viel Orten des Rentmeisteramtes die armen Leute hart gestraft und verderbt, auch daneben das Vieh fast umgefallen.

11. Geheimer Bericht an den Kanzler Neuhauſer über die Steuerausſtände des Adels.

Nach dem Original loc. cit.

Hochwürdiger, edler, und hochgelehrter Herr. Ew. Gnaden ſind zuvor meine willige geflissene Dienſte. Gnädiger Herr. In geheim füge ich Ew. Gnad wiſſend, daß die meiſten in dieſem Rentmeiſteramte Straubing, ſo mit meinem gnädigen Herrn auf die Hochzeit geritten, ihre Steuer nicht bezahlt haben, als ich berichtet bin in Geheim, des Fürnehmens, keine Steuer zu geben, ſondern die ietzt auf dem Wege bey meinem gnädigen Herrn erlangen und abzubringen. Das verkünde ich Ew. Gnaden im beſten, der Meynung, ob Ew. Gnaden etlichen Vormundern, ſo bey meinem gnädigen Herrn ietzt ſind, oder ſeinen Gnaden ſelbſt hinabgeſchrieben hätte, ob dieſelben ſich unterſtünden, bey meinem gnädigen Herrn die Steuer abzubringen, damit ſich ſeine Gnad gegen dieſelben mit Antwort wüſte zu begegnen ꝛc. Denn etliche in dem Rentmeiſteramt Landshut auch des Fürnehmens ſind; Es wäre je gut, daß ihnen ſolches untergangen würde. Ew. Gnad mit ſonderen Fleiß bittend, in guter Meynung von mir anzunehmen und zu vermerken. Gott weiß, daß ich's treulich meyne. Darauf mich hiemit Ew. Gnaden befohlen

len haben. Meine Handschrift. Datum Straubing Mittwoch nach sankt Mathiastag (26. Februar) Anno ꝛc. 1511.

Christoph Giesser zu Winzer.

An den Probst, Dechant, und Kanzler Johann Neuhauser.

In dem Monat May 1511. hat die Vormundschaft von den Landsteuerern Rechnung aufgenommen, und dieselbe hierüber quittirt.

Hiebey entspannen sich zum erstenmal einige Differenzen über die Extradition der Steuerbücher, wie in der nachfolgenden Quittung aus einer am Ende angehängten Stelle erhellt, welche zwar im Originalaufsatze wieder ausgestrichen, und in die Ausfertigung nicht gesetzt worden ist, aber wegen dem Aufschlusse, welchen sie über diese Differenz giebt, hier mit lateinischen Buchstaben beygesetzt wird.

12. Landesfürstliche Quittung und Absolutorium für die Landsteuerer Rentmeister-Amtes Landshut.

Nach dem Originalaufsatz loc. cir.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc.

vor-

vorderster Vormunder, und Wir Wilhelm sein Pflegsohn, auch Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. samt andern aus gemeiner Landschaft zuverordneten sechs Vormundern. Bekennen mit dem offenen Briefe. Als Uns Herzog Wilhelmen von den würdigen und ehrsamen in Gott, auch wohlgebohrnen, edeln, festen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen, unsern lieben getreuen, gemeiner Landschaft aller Stände, den Prälaten und Stifftern, auch Grafen, Herrn, Ritterschaft und gemeinem Adel, dazu von der Städte und Märkte Bottschaften unsers Herzogthumes Baiern auf dem gehaltenen Landtage zu Straubing, nach Bartolomäi nächst verschienen, aus treflichen Ursachen und auf unser Herzog Wilhelms sonderes bittliches Begehren, an die Versammlung unsrer Landschaft dazumal beschehen, eine Hilf und Steuergeld bewilligt, zugesagt und gegeben ist; Darauf dann von Uns, auch von den Ständen gemeiner Landschaft unsre liebe getreue, nämlich der würdige in Gott, Michael, Abt zu Mallerstorf, auch der feste Ritter Erasm von Seiboltstorf zu Seiboltstorf, Sigmund von Schwarzenstein zu Englburg, und Hanns von Asch, Burger zu Landshut, auf und Innhalt einer schriftlichen Instruction und Befehl in dem Zirkel des Vizedomamtes Landshut zu Anlegern und Einbringern solcher Steuer

er verordnet sind; daß Uns hierauf die ietzt genannten Steuerer nach Vermög angezeigter ihrer Instruction und Befehl, auch auf die Pflicht, so sie deshalben Uns und gemeiner Landschaft gethan haben von ihrer Handlung solcher Steuer nach Innhalt ihrer Rechenregister vollkommne Rechnung, Anzeigen und Bezahlung gethan haben.

Darauf sagen und zählen Wir die obgenannten Steuerer, ihre Erben und Nachkommen samt und sonders für Uns und unsre Erben und Nachkommen von wegen solcher ihrer Steuerhandlung, Anzeigung und Bezahlung ganz frey, quitt, ledig und los.

(Doch wollen Wir Uns und unserm Pflegsohne hierinn vorbehalten haben, Uns in ihrer Rechnung etlicher Abgänge und Sachen halben, so sie Uns angezeigt haben, zu ersehen, darinn sie Uns auf unser Begehren, wo es Noth thut, zum besten Unterrichtung geben sollen; dieweil Wir auch die Steuerbücher, so sie, als Uns angezeigt, aus Befehl gemeiner Landschaft bey ihnen zu behalten vorgenommen haben, zu solcher Besichtigung bedärfen und nicht entbehren mögen, haben sie Uns doch dieselben Steuerbücher auf die Vertröstung, dass Wir sie derhalb gegen gemeiner Landschaft entschuldiget tragen

und

und fürstehen wollen, darauf zu unsern Handen gestellt *).

Allerding getreulich ohne Gefährde. Mit und in Kraft dieses Briefes, den Wir zur Urkund den obgenannten verordneten Steuerern des Vizedomamtes Landshut mit unsrer Vormundschaft anhangenden Insiegel haben besiegelt, geben zu München am Mittichen nach dem Sonntag Cantate (21. May) Anno ꝛc. 1511.

13. Gesuch der Landsteuerer Rentamts München um Quittung.

Nach dem Original loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, samt Ew. fürstl. Gnaden verordneten Vormundern. Gnädiger und günstige Herrn. Dieweil Ew. fürstl. Gnad und Gunst Wissen haben, daß Wir Steuerer gewesen sind im Oberlande des Rentmeisteramtes München ꝛc. Und nachdem Wir Rechnung und Bezahlung gethan haben, und noch ausliegen einer Quittanz, in Hofnung Uns billig gegeben werde, rufen darauf zu Ew. fürstl. Gnad und derselben Vormunder, dieselbe Ew. fürstl. Gnad und

Gunst

*) Diese ganze hier mit lateinischen Buchstaben gedruckte Stelle ist im Originalaufsatze wieder ausgestrichen.

Gunst verschaffen Uns eine Quittanz, wie andern Steuerern gegeben ist; Wollen Wir unterthänig-lich verdienen. Ob dann Ew. fürstl. Gnad eine kleine Schuld bey den armen Leuten noch ausstünde, oder etwa einer die Steuer zweymal bezahlt hätte, in unserm Uebersehen geschehen, so ist in unsrer Bezahlung ein Gulden oder vierzig ungefährlich übergeblieben, in unserm Schreine verschlossen, und so die nicht unser sind, sondern Uns von wegen des Aufwechsels auf die Gulden, und angezeigte der armen Leute Einnehmen und Ausgeben übergeblieben sind, begehren Wir gegen der Quittanz Ew. Gnad oder den Rentmeistern überzuantworten. Befehlen Uns darauf Ew. Gnaden.

Ew. fürstl. Gnad.

Unterthänige, Leonhard Probst zu Schöftlarn, Wolfgang von Schmiehen, Sebastian Adelzhofer und Jörg Schluder.

14. Landesfürstliche Quittung und Absolutorium für die Landsteuerer Rentmeisteramtes München.

Nach dem bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Anmerkung. Diese Urkunde ist mit der hieoben Numer 12. eingerückten Quittung der Steuerer von Lands-

Landshut, auch mit Hinweglaſſung der dort ausgeſtrichenen Stelle buchſtäblich gleichlautend, auſſer daſs ſtatt den Worten: Vizedomamt Landshut, die Worte: Rentmeiſteramt München, und folglich auch andre Namen der Steuerer, nämlich: der würdige in Gott, Johannes, Abt zu Scheyern, der ehrſame in Gott, Johannes, Probſt zu Polling, Wolfgang von Rohrbach, Walther Gumpenberger, Sigmund Abmſtorfer, Sigmund Aichſtetter, Jörg Schluder, Burger zu München, und Hanns Wild, Burger zu Ingolſtadt, eingetragen ſind. d. d. München, Freytag nach Aſcensionis Domini (30. May) 1511.

---

15. Landsfürſtliche Steuer-Nachlaſs-Bewilligung.

Nach dem Original bey den Landtagsacten.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Herzog in Obern und Niedernbaiern.

Unſern Gruß zuvor, lieber getreuer. Uns iſt von der Abtiſſin und gemeinem Convent unſers Kloſters zu Hohenwart innliegende Zettel fürgetragen, die Wir dir zu vernehmen zuſenden. Nun haben Wir ihnen in Anſehung ermeldter Urſachen das angeregte ihr ausſtehendes Steuergeld gnädiglich nachgelaſſen. Demnach wolleſt ſie deshalb unangezogen laſſen, und bey unſerm Pfleger zu Pfaffenhofen von unſern wegen daran zu ſeyn und

zu

zu verfügen, mit Erforderung und Einbringung berührten Steuergeldes unbekümmert zu seyn. Daran thust du unser Heissen. Datum Landshut am Erchtag nach Francisci (5. October) Anno 12. 1512.

An den Rentmeister im Oberlande, Conrad Zeller.

Spezial-Landtag des Herzog Wolfgangischen Parage-Antheils.

Zu Landsberg. Im Jahre 1511. Am Montage nach Quasimodogeniti (28. April.)

(Herzog Wolfgangs Fehde mit dem Wolfgang von Freyberg, — und zugleich Beschwerden desselben gegen die Vormundschaft wegen rückständigen Deputat, wegen dem neuen Münzgebote u. a. betreffend.)

Um die Hauptveranlassung dieses Landtages kennen zu lernen, ist es hinreichend, das nachfolgende erste Actenstück einzurücken, weil solches über die Händel mit dem Wolfgang von Freyberg (welche im Archive ganze zwey Bände einnehmen) allen nothwendigen Anfschluss giebt.

1. Herzog Wolfgangs offenes Ausschreiben seiner Verantwortung gegen den Wolfgang von Freyberg.

Nach einem gedruckten Exemplar im Archiv. Tom. XVIII. der Fürstensachen.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. Entbieten allen und jeglichen geistlichen und weltlichen Churfürsten, Fürsten, und fürstmässigen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten,

ten, Hauptleuten, Vizedomen, Vöggten, Pfleegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, was Würden, Wesens oder Standes die seyen, denen dieser unser Brief zu lesen oder zu hören fürkommt, unsre willige freundliche Dienste, günstlichen Grus, Gnade und alles gute allzeit zuvoran. Hoch- und ehrwürdige, hoch- und wohlgebohrne, würdige, edle, gestrenge, hochgelehrte, ehrsame, ehrnfeste, fürsichtige und weise, günstige und freundlich liebe Herrn, Freunde, und besonders liebe!

Wir fügen euch zu wissen, williglich, freundlich und fleissig bittend, günstlich, freundlich und fleissiglich dieses unser Schreiben zu vernehmen, daß sich beyläufig den drey oder vier und zwanzig Jahren ungefährlich begeben hat, daß Wir zween Diener bey Uns, nämlich weyland Ulrichen und ietzt Conraden Härschel, Gebrüder, gehabt haben. Nun hatte weyland Paulus von Freyberg, Wolfen von Freybergs Vatter, einen Unwillen, Uns unverborgen warum, zu genannten Ulrichen Härschel gewonnen, und ihm erstlich vor Uns und etlichen edeln und unedeln Personen, nachmals vor der Bauerschaft und Dorfmennig zu Debshofen auf den Wälvern eine offene Abklage durch sein

selbst

selbst Mund zugefügt, und also gesagt: wo ihm Ulrich Härschel obgenannt werde, wolle er ihn zu Tod schlagen und erwürgen, oder er müsse sich seiner erwehren. Und dabey zu Debshofen sonders gesagt: wer Härscheln gutes gönne, der solle und möge ihm solches offenbaren ꝛc.

Nachmalen über etliche Zeit sind genannter Paulus von Freyberg und beyde angezeigte Härschel auf den Wäldern auf dem Weidwerk auf einander gestossen, und so viel gehandelt, daß Ulrich Härschel Paulusen v. Freyberg leider erschossen und entleibt hat.

Als das auf den Wäldern geschehen ist, sind Wir derselben Zeit hierinn in Baierland zu Geising an der Amper an dem Weidwerk gewesen; indem nachmal gleichwohl beyde Härschel, als sie ihnen wohl schuldig gewesen sind, an ihre Gewährsame getrachtet, als sie auch gethan, und sich in unserm Abwesen, auch noch unwissend unser und der unsern solcher ihrer That, gen Lichtenberg gefügt. Zur Hand Wir aber dieses gewahr worden sind, haben Wir sie keineswegs weder halten, wissen noch sehen wollen, und sie abweg zu schaffen, den unsern zu Lichtenberg in unserm Abwesen befohlen, als auch von Stund an geschehen ist. Dem-

nach sie weiter getrachtet, und nachfolgend sich beyde zu weyland den hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vetter Herzog Georgen in Baiern seeligen Gedenkens gethan haben, der sie auch also, als offenbar und wißlich ist, beyläufig den 17 oder 18 Jahren gehalten, zu Dienern angenommen und gebraucht hat, unangesehen aller Freyberger auch ihrer That. Ungezweifelt hätte jemand einigen Rechtens an seine Lieb gegen ihnen begehrt, dem oder denselben wäre die Billigkeit gegen ihnen nicht verziehen worden; Demnach sie also beyde unangesprochen die vermeldte Zeit bey genannten unserm Vetter bis in seiner Liebe Tod offentlich und dienstlich geblieben, gehalten und gebraucht worden sind.

Nun hat sich weyland genannten Wolfen Freybergers Mutter unterstanden, um deßwillen, daß die Härschel unsre Diener gewesen sind, und zween ihrer Knechte über Uns heimlich geworben und verfördert, Uns mit samt ihren Verhelfern an dem Weidwerk zu erschiessen und zu ermorden zu lassen *).

Nun hat aber der allmächtige Gott Uns so viel Gnad gethan, daß Wir derselben seiner Mutter

Knechte,

*) Siehe 9ter Band, Seite 28. u. f.

Knechte ihren Kundschafter, so sie zu solcher Handlung über Uns gebraucht, zu Uns gebracht haben, der Uns dann auch solch ihr Fürnehmen, nachdem er des einen bestellter der Freybergerin Knechte Bruder gewesen ist, in guten Treuen gewarnt, und Uns den Handel, wie sie über Uns von der gedachten Freybergerin bestellt worden seyen, er ihnen auch Kundschaft geben solle, angezeigt und geoffenbaret hat.

Demnach haben, als Wir Uns selbst wohl schuldig gewesen sind, unterstanden, nach denselben der Freybergerin Knechten, so Uns aus ihrem Befehl ermorden haben wollen, getrachtet; dieselbe andrer Ende nicht füglich betretten mögen, dann in der Kirche zu Münster, daselbst Wir sie fänglich haben annehmen lassen, darinn dann mehrgenannte Freybergerin samt genannten Wolfen Freyberger, ihrem Sohne, der dazumal ein kleiner Knabe, auch gewesen ist. Hätten Wir einigerley dazumal mit ihm fürnehmen wollen lassen, wie er ietzt von Uns ausgiebt, dieses hätten die unsern, so Wir zu solchem verordnet haben, gleich als wohl statt gehabt zu thun, als mit den vermeldten Knechten; Wir haben aber solches nicht thun wollen, noch den unsern nicht mehr befohlen, dann die zween Knechte, so Uns haben ermorden wollen, anzuneh-

men, als auch geschehen ist. Darum mag genannter Wolf Freyberger mit Wahrheit nimmermehr gesagen, wie er ihm zu Behelf und Uns zu Schmach in seinem hohlen Gedichte anzeigt, daß Wir ichts mit ihm haben handeln wollen. Es ist auch nicht beschehen; denn die unsern, als sie die zween benannten Knechte angenommen, haben ihn und seine Mutter in der Kirche zu Münster gesehen, gehört und gewußt. Darum mag er nimmermehr mit Wahrheit von Uns ausgeben, daß ihn der allmächtige Gott verhütet habe, und unter dem Volke hingeschoben worden sey.

Als Wir nun die oftberührten zween Knechte zu unsern Handen gebracht, haben sie ohne alle Noth und Marter von gutem Willen bekannt und gesagt, wie sie von der gedachten Freybergerin, Wolfens Mutter, über Uns, Uns zu erschiessen und zu ermorden, wie Uns vormals durch ihren Kundschafter geöffnet und angezeigt worden ist, bestellt worden seyen. Solch ihrer unbezwungenen Bekanntniß und Handlung Wir glaubliche und genugsame Protestation und Zeugniß nochmalen bey unsern Handen haben, deren Wir Uns dann, wo es daran kommt, wohl gebrauchen, die sehen und hören mögen und wollen lassen. Aus dem abzunehmen ist, daß Wir nichts anders mit seiner,

Wolfens Freybergers, Mutter Knechten, die Uns aus ihrem Befehl haben ermorden wollen, dann das, so Wir Uns selbst wohl schuldig gewesen sind, gehandelt haben.

Nachfolgend über etliche Jahre, als gemeldter Freyberger erwachsen ist, hat er, sein Bruder Sebastian, sein Vetter Hanns von Freyberg zu Krumbach, und etliche mehr seines Namens Uns schriftlich ersucht, als sollten Wir an genannten Paulusen von Freybergs Entleibung einige Schuld haben, genannten Wolfen, Sebastian und ihren Geschwisterten solches zu entragen, nach Vermög desselben ihres Zuschreibens. Das Uns dann nicht unbillig befremdet hat, denn Wir solcher That ganz kein Wissen, Schuld noch Gefallen nie gehabt, auch die Knechte keineswegs nach solcher That enthalten haben. Wir bergen nicht, daß sie vor der That unsre Diener gewesen sind; aber darnach haben Wir Uns, als wißlich und vor gemeldt ist, ihrer ganz entschlagen. Dergleichen möchte Uns und einem jeden, der Diener hat, nochmalen alle Tage begegnen und beschehen, daß ein Diener eine solche oder noch mehrere That begienge; Sollte darum der Herr hafften, und dies schuldig seyn zu kehren, wäre wider alle Billigkeit.

Auf solch obvermeldtes Zuschreiben haben Wir genannten Freybergern wiederum geschrieben, unsre Unschuld angezeigt, deshalben Wir ihnen ihres Vermuthens nicht schuldig seyen, Uns auch nicht gebühren wolle, zu vollziehen; Wo sie Uns aber je deshalb Sprüche nicht erlassen mögen, so wollen Wir ihnen darum gebührlichen und ordentlichen Rechtens, als ein Fürst des heiligen Reiches nicht vor noch ab seyn; das also etliche Zeit geruht hat.

Nun sind wohl etliche Unterreden im Leben Ulrichen Härschels, des Thäters, und seines Bruders, als die Freyberger Wissen tragen, gehalten, und in denselben Unterreden an sie, die Härschel, begehrt worden, daß sie nun bekennen sollen, sie haben solche Entleibung aus unserm Heissen und Befehl an Paulusen von Freyberg begangen. So sie das thun, sollen sie aus der Sache gelassen seyn; das sie aber keineswegs, als sie auch ihnen und der Wahrheit wohl schuldig gewesen sind, nicht haben thun mögen oder wollen, sondern allemal geantwortet und gesagt, wo sie solches redeten, so thäten sie Uns, als einem frommen Fürsten ganz unrecht darann. Aus dem allen klärlich abzunehmen ist, daß Wolf von Freyberg von seiner und seiner Geschwistert wegen mit hohlen blossen Worten aus Uns, als einen frommen Fürsten, einen

Todschläger und Mörder gerne machen wollten. Zu vermuthen, Wir wären ihm lieber und vermöglicher, dann die Härschel, seines Vatters Entleibung zu kehren.

Da aber solches Bekanntniß bey den mehrgenannten Härscheln nicht hat erlangt mögen werden, haben sich vorgenannte Hanns und Sebastian von Freyberg in eigenen Personen, als vollmächtige der Sachen Gewalthaber, vor und auf weyland den hochgebohrnen Fürsten, unsern lieben Bruder Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. hochloblicher Gedächtniß gegen den vielgenannten Härscheln in gütliche und endliche Handlung eingelassen, bewilliget, und darauf die berührte ihre Gewaltsame genannten unserm lieben Bruder dabey zugestellt. Darauf auch seine Lieb, wie die gedachten, und vorab Hanns von Freyberg wissen, sich des Handels gnädiglich beladen, gütliche Mittel fürgeworfen und gehandelt hat.

Noch über solches alles, wie hievor und ietzt gemeldt und gehört, ist Uns landläufig angekommen, wie er vielleicht samt seinem Bruder und gedachten Hannsen von Freyberg, seinem Vetter, Uns deshalb befehden wolle. Demnach Wir ihm, seinem Bruder und Vettern vorgenannt geschrieben

haben,

haben, Uns lange an, wie sie über unsre vor beschehene rechtmässige Rechtbote und genugsamen gemeldten Hintergang befehden wollen, dessen Wir Uns der Billigkeit und unsrer Unschuld nach bey ihnen nicht versehen. Darauf begehren Wir von ihnen Wissens, ob sie Uns bey solchem unsern rechtlichen Erbieten bleiben wollen lassen oder nicht; Uns darnach haben zu richten.

Auf solch unser Schreiben Uns von genanntem Sebastian, seinem Bruder, und Hannsen von Freyberg, seinem Vetter, zugeschrieben ist, der Sachen müssig zu stehen, und sich deren in Unguten nicht zu beladen; Aber Wolf hat sich mit solchem unsern Schreiben, so Wir ihm mehrmalen gen Mickhausen, seinem Anwesen, gen Seifersberg und andrer Ende zugesandt haben, nicht wollen finden lassen, bis zum jüngsten hat ihm unser geschworner Bothe solch unser Zuschreiben, vorgemeldt, zu Augsburg überantwortet.

Darauf Uns aber, ob er solch unser rechtlich Erbieten fangen wolle oder nicht, keine Antwort von ihm, desselben Wissen zu haben, gefallen ist; sondern er hat sich unterstanden, über solch unser Rechtbot, über und wider die königliche Reformation, goldene Bulle, und sonders des heiligen Rei-

ches zu Worms aufgerichteten Landfrieden und Ordnung wider das gemeine Recht und alle Billigkeit unerklagt, unerfordert und unerlangt einigen Rechtens, auch ganz unentsagt und unbewahrt seiner Ehren, aus und ab dem kaiserlichen Reichstag und Stadt Augsburg auf des heiligen Reiches Strassen kaiserlicher Majestät und unsern Diener Michael Haidenpuchner samt einem unsrer Knechte räublich mit der That angetastet, gefangen und hinweggeführt, und Uns allererst bey gemeldten gefangenen Knecht eine vermeynte muthwillige Fehde am vierten Tage nach angezeigter seiner That zugeschickt. Wie ehrlich, loblich und verantwortlich ihm, als einem Edelmann, solches zustehe und sey, befehlen Wir einem jeden verständigen und Ehreliebhabenden zu ermessen.

Nach solcher seiner räublichen That, wiewohl die vormalen vor kaiserl. Maj., unserm allergnädigsten Herrn, und den versammelten Ständen des heiligen Reichs geschehen ist, haben Wir Uns deren bey gemeldter kaiserlicher Majestät und Ständen beklagt, und sie unterthäniglich, freundlich und fleissig angeruffen, dieweil benannter Freyberger und seine Helfer mit solcher That offene Aechter, Friedbrecher und Rebellen, und damit in des heiligen Reiches Acht und Aberacht, auch in andre

schwere

schwere Pön und Straffen, in bemeldter Reichsordnung und Landfrieden begriffen, ohne alles Mittel gefallen seyen, sie, wiewohl nach Vermög itzterührter Reichsordnung weiteren Erklärens nicht Noth wäre, in die Acht zu erklären, zu denunciren, und gegen ihnen zu procediren, wie sich gegen ihnen als offenen Friedbrechern, Aechtern und Verschwendern des Rechtens zu thun gebührt, und Uns bey Recht, der Billigkeit, unserm rechtmässigen Erbieten, auch des heiligen Reichs vorgemeldten Landfrieden und Ordnung zu behalten ꝛc.

Erst nach solchem allen hat bemeldter Wolf Freyberger und seine Tichter (?), sein räubliches offenbares Friedbrechen und Handeln damit zu bedecken, Uns gegen kaiserlicher Majestät und den Ständen des heiligen Reiches ausserhalb der Wahrheit verklagt, verumglimpft und injurirt, seinen Handel geblümt, in Vermuthung aus Uns, als einen frommen Fürsten, einen Todschläger und Mörder mit blossen hohlen Worten zu machen, die Declaration, Acht, Aberacht und gebührliche Handlung damit zu verhindern.

Nun ist vor gehört, offenbar und wißlich, daß ihnen die vorgenannten Härschel die vermeldte Zeit und Ende vor Augen, sich ihres Vatters Entlei-

bung

bung bey ihnen zu erholen, frey vorgestanden sind, das sie billig, so ihnen doch so leid wäre um ihren Vatter, als sie sich stellen, nicht unterlassen hätten. Dabey abzunehmen ist, daß Wir ihnen sonders dazu gefallen, Uns auch ohne allem Grunde und unbillig deshalb anziehen, als sich mit Wahrheit erfindet, beschont und erfinden soll.

Auf solch unser Beklagen und Ersuchen Uns von kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, auch den Ständen des heiligen Reiches gnädig und dermassen Antwort gefallen ist, die kaiserl. Maj. samt bemeldten Ständen haben sich miteinander endlich entschlossen, gemeldte kais. Maj. wolle mehrgenannten Wolfen Freyberger schreiben, die Gefangenen in ihrer Maj. Handen zu stellen. Alsdann wolle sie, die Sachen zu verhören, Commissarien verordnen. Wo aber Freyberger solches, als auch beschehen ist, verachten würde, wolle Ihre Maj. nach Vermöge des heiligen Reiches Ordnung gegen ihn und seinen Helfern mit der Acht ferner procediren und handeln, wie sich gebührt.

Nachmals und solchen Freybergers Ungehorsam hat kaiserl. Maj. Uns als ein gnädiges, christliches, weltliches und oberstes Haupt aus Gnaden zu zweymalen oftgenannten Freyberger fürgeheischen und

citirt,

citirt, erste Ladung achtzehn, die andere zwölf Tage vermögend, in denselben er Freyberger vor k. M. erscheinen, und rechtmässige Ursache anzeigen, warum gegen ihn nicht procedirt werden solle; welch ietzt-gemeldte Terminen er aber beyde ungehorsamlich verscheinen und ergehen lassen hat. Darauf Wir dann die Declaration und Denunciation nach Vermög kais. Maj. und des heiligen, vorangeregter Antwort (?), und Reichsordnung über bemeldten Freyberger, seine Helfer, Helfershelfer, Hinschieber und Enthalter bey kais. Maj. als unserm allergnädigsten Herrn und einen Brunnen aller Rechten erlangt und zu unsern Handen gebracht haben, innhaltend, lautend und vermögend, wie ihr an hiebey offener und glaubwürdiger Abschrift klärlich und eigentlich zu vernehmen habt.

Dieweil Wir dann euch allen, was Würden und Standes ein jeder ist, so diese kais. Declaration, auch diese unsre Verantwortung sehen, lesen, oder hören lesen, dafür achten und halten, daß sie als Liebhaber der göttlichen Gerechtigkeit, auch als gehorsame Glieder und Unterthanen bemeldter kais. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, als unsers und ihres obersten Hauptes, aus schuldiger Pflicht solcher Handlung, so vom Freyberger, seinen Helfern wider Gott, das göttliche Recht, Landfrieden,

Reichs-

Reichsordnung und alle Billigkeit gewirkt ist und wird, sie werden kaiserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn Innhalt solcher ihrer kaiserl. Declaration, Denunciation, gnädigen und gebührlichen Handlung unterthäniglich, gehorsamlich anhangen, geleben und genug thun, wie ihr dies der Billigkeit, auch bemeldter Reichsordnung und Landfrieden nach zu thun schuldig seyet, und euch gehorsamlich hierinn halten, dadurch Wir als ein Fürst des heiligen Reichs bey Rechten, der Billigkeit gehandhabt, beschützt und beschirmt, und gegen genannten Freyberger, seinen Helfern, Hinschiebern, und Helfershelfern, wie sich gegen ihnen als offenen Aechtern, Friedbrechern und Verächtern des göttlichen Rechten gebührt, gehandelt, Wir ferner von ihnen dawider nicht vergewältiget, sondern Uns und den unsern, wo sie in euern Städten, Schlössern, Märkten, Dörfern, Flecken, Ländern, Herrschaften und Gebieten betretten, gegen ihnen, als sogethanen Aechtern, Friedbrechern und Verächtern des Rechten, nach Vermög kaiserlicher angezeigter Acht, Landfrieden und Reichsordnung zu thun gebührt, zu handeln und zu handhaben gestattet werde, wie ihr zu thun schuldig, und als Wir nicht zweifeln, dessen geneigt seyet. Das wollen Wir um euch alle und jeden samt der Billigkeit, freundlich verdienen, günstlich beschulden, gnädig-

lich erkennen, und im guten nimmer vergessen. Geben unter unserm Secret, versecretirt zu Landsberg am Montag nach Exaltationis Crucis (16. Septemb.) Anno ꝛc. 1510.

2. Landtagsproposition.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv Tom. XVIII. der Fürstensachen.

Ehrwürdige und ehrsame in Gott, edle, gestrenge, feste, fürnehme, weise, besondere liebe und getreue. Wir haben euch allen und jeden besonders her zu Uns beschreiben und erfordern lassen, als Wir euere gehorsame Erscheinung sehen, und dessen sonderes gnädiges Gefallen tragen. Und wiewohl Wir der schwebenden Läufe und Handlungen euch vor guter Zeit sollten beschrieben und erfordert, haben Wir euch nicht gerne bemühen wollen, solches bisher, wie ihr hernach gründlich vernehmen werdet, im besten unterlassen. Was Uns aber zu dieser unsrer Zusammbeschreibung unser und euerer Nothdurft nach geursacht und bewegt, werdet ihr hernachfolgend hören.

Zum Ersten haben Wir nicht Zweifel, ihr traget gutes Wissen, daß Uns Wolf von Freyberg samt seiner Helfern wider die goldene Bulle, den kön. Landfrieden, des heiligen Reiches Reformation,

wider

wider unsre gethanene Rechtbote und alle Billigkeit unbewahrt aller Ehren muthwilliglich raublich angetastet, befehdet, und Uns bey röm. kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, den Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Ständen des heiligen Reiches, auf nächstgehaltenem Reichstage zu Augsburg versammelt, dargegeben, und mit seinen heelen unwahrhaftigen Worten ausgegossen, als sollten Wir ihm seinen Vatter, weyland Paulus von Freyberg unbewahrt und ohne alle Ursache haben entleiben und mordlich vom Leben zum Tode bringen lassen ꝛc. Daran er Uns doch ganz Unrecht thut, und Uns als einen frommen Fürsten des heiligen Reiches an unsern fürstlichen Ehren und Würden wider Recht und alle Billigkeit injurirt, betrübt und verletzt hat.

Dessen haben Wir Uns erstens bey Röm. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn und den Ständen des Reichs, der Zeit, wie vorgemeldt zu Augsburg versammelt, genugsamlich verantworten, und nachmals gemeiner des Herzogthumes zu Baiern Landschaft, jüngst zu Straubing versammelt, solches durch etliche unsre Räthe auch öffentlich berichten und zu wissen machen lassen, als Uns nicht zweifelt, es möchte euer etlichen noch bewußt, so trugen Wir doch Zweifel, daß solches denselben

Länge

Länge halben der Zeit aus Gedächtniß gekommen, auch euer eines Theils der Zeit nicht zu Straubingen gewesen seyn mag, demnach haben Wir nachmals ein offenes Ausschreiben mit gründlicher und klarer Entdeckung des Handels gethan, und allenthalben in Städten und Flecken offentlich anschlagen lassen, die ihr hiemit hören, Herkommen und Anfang des Handels klar und gründlich vernehmen werdet.

In dieser ietzt verlesenen unsrer Verantwortung habt ihr Herkommen und Anfang des Handels klar und gründlich vernommen und gehört. Auf solches hat Röm. Kais. Maj. zweymalen offene Mandate an den Freyberger und seine Helfer ausgehen und zuschicken lassen, unter andern in sich haltend, den gefangenen Michael Haidenbuchern zu ihrer K. M. Handen zu stellen und zu antworten, so wolle ihre Maj. wenn der gefangene also zu ihrer Maj. Handen gestellt, gütlicher Unterrede und Handlung zu pflegen verfügen; aber solche Mandate durch den Freyberger und seine Helfer verachtet worden.

Auf das haben Wir Röm. Kais. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, die Stände des heiligen Reichs zu Augsburg versammelt, angerufen, gegen dem Freyberger und seinen Helfern, als den offenen

Fried=

Friedbrechern, nach Vermög der kaiserlichen Rechte, der goldnen Bulle, des aufgerichteten Landfrieden und Reformation zu procediren und zu handeln; bey röm. kais. Maj. und den Ständen des Reichs, wiewohl mit schwerer Kostung, und über unsrer Mißgönner manchfaltige Verhinderniß erlangt, daß genannter Freyberger, alle seine Helfer, Anhänger ꝛc. in die kaiserl. und des Reichs Acht und Aberacht decernirt, erklärt und erkannt worden sey, wie ihr ab dem rechten Originalbrief, von K. Maj. ausgegangen, vernehmen werdet, den wollet also mit Fleiß hören.

In jetzt verlesenem Achtbrief habt ihr klärlich gehört und vernommen, daß Uns gedachter Freyberger mit der Unwahrheit und ohne allem Grunde und wider alle Billigkeit an unsern fürstlichen Würden und Ehren muthwilliglich angetast. Er hat auch samt seinen Helfern, Anhängern und Fürschiebern solche der röm. K. Maj. Mandate, Acht und Aberacht alles bisher verachtet in seinem muthwilligen und räublichen Fürnehmen und Handlungen verharrt, R. Kais. Maj. und unsern Diener, weyland Michaeln Haidenpuchern, so er, wie vor gehört, unbewahrt gefangen, enthalten, um Geld schatzen wollen, und als ihm Freybergern solche Schatzung, so doch in des Haidenpuchers Vermö-

gen nicht gewesen, nicht gegeben und gefolgt, hat er denselben Haidenpucher (als Wir berichtet sind) mit und in der Fängnüß so strenge und hart gehalten, daß derselbe darinn gestorben, vom Leben zum Tode gebracht worden. Wie löblich das ist, hat euer jeder selbst zu ermessen.

Zu dem, wie jetzt gemeldt ist, hat genannter Freyberger samt seinen Helfern unserm Diener Eglofen von Knöringen seinen Sitz zu Hohenraunau, auf dem schwäbischen Erdreich gelegen, ausgebrannt, und müssen noch Wir, ihr als unsre Landsessen, andre unsre Diener und Unterthanen täglicher Beschädigung und Verderbens also wider Recht und alle Billigkeit gewarten.

Und wiewohl Wir Uns, euch und allen unsern Unterthanen zu Beschützung, Beschirmung und zu Gutem nach unserm höchsten Vermögen in die Gegenwehre geschickt, auch unsern lieben Vetter, Herzog Wilhelmen ꝛc. und seiner Liebe mitgeordnete Vormunder in Kraft des brüderlichen Vertrages, den ihr hernach hören werdet, um etliche Reisige Uns zu schicken und zuzulegen ersucht; hat Uns seine Lieb die Anzahl Pferde nach Innhalt unsers Begehrens zugesandt; Und aber seine Lieb samt ihren Mitvormuudern Uns mehr-

malen gebetten, angesonnen und begehrt, seiner Liebe gütliche Unterrede und Handlung gegen dem Freyberger zu gestatten und zu bewilligen. Aus dem erfolgt, daß Wir stätts geachtet, es sollte sich solche Handlung erlegt, unser merklicher Kosten, so Wir bisher auf Uns gehabt, geendet und unnoth gewesen seyn, euch derhalben zu beschreiben und zu bemühen. Aus der, und keiner andern Ursache, haben Wir euch bisher nicht geschrieben. Das wollet dermassen und nicht anders von Uns gnädiger Meynung verstehen.

In mittlerer Zeit ist Uns von den Reisigen, so von unsers lieben Vetters Herzog Wilhelms ꝛc. Vormundern Uns, wie vor gemeldt, allher gesandt worden sind, um Bezahlung etlicher Schäden Pferde, die doch in solchem unsern Dienst nicht Schaden empfangen, viele Anforderung begegnet, deren Wir auch eines bezahlt, und andere mehr dergleichen zu bezahlen gewartend sind, dessen Wir Uns schriftlich gegen unsern Vetter Herzog Wilhelmen ꝛc. zu Weilheim selbst und persönlich beklagt, beschwert, seine Lieb gebeten, sich gegen Uns Innhalt des brüderlichen Vertrages, und dermassen, wie weyland unser lieber Bruder, seiner Lieb Herr und Vatter Herzog Albrecht ꝛc. löblicher Gedächtniß und Wir Uns in dergleichen Fällen

gegeneinander gehalten haben, auch zu halten, auch Uns gegen den Bund zu Schwaben, dieweil seine Lieb, auch die Schloß, Städte und Gebiet, mit samt Landen und Leuten unsrer fürstlichen Obrigkeit und Innhabens, dem gemeldten Bunde, wie ihr hernach hören werdet, verwandt und anhängig sind, auch gegen den hochgebohrnen Fürsten, unsern lieben Oheim und Schwager, Herzog Ulrichen von Würtemberg ꝛc. Mithilfe und Beystand ansuchen, damit unsre Feinde, die sich bisher mit ihrem Reiten durch den Bund geübt, auch, als Wir berichtet, etliche Zeit im Bunde enthalten und fürgeschoben worden sind, zum Rechten angetastet und gehalten würden. Ist Uns von unserm lieben Vetter schriftliche Antwort zugekommen, als ihr ab diesem Missiv, so Wir euch wollen verlesen lassen, hören werdet.

Und so ferne es auf dem, wie das verlesene Missiv verlautet, beruht, wäre ohne Noth gewesen euch zusamm zu beschreiben. Als Wir aber unsern lieben Vetter Herzog Wilhelmen ꝛc. der vorerzählten Artikel und andrer unsrer Nothdurft halben weiter schriftlich und um fernere Hilfe und Beystand (unsers Achtens billig) angelangt und ersucht haben, ist Uns von seiner Lieb ein anderes Missiv zugesandt worden, wie ihr hören werdet.

Die-

Dieſes unſers Vetters ietzt verleſenen Miſſives oder Antwort haben Wir (unſers Achtens nicht unbillig) auf vor gehörte Handlung und gegen ſeine Lieb geſchehenes Schreiben nach Vermög des brüderlichen Vertrages, Befremden und groſſe Beſchwerniß empfangen.

Und wiewohl Wir Uns auf unſers lieben Vetters Herzog Wilhelms ꝛc. manchfaltiges Erſuchen in gütliche Unterrede oder Handlung mit ausgedruckten Unterſcheid gelaſſen, nämlich daß ſolche Gütigkeit Uns an unſern fürſtlichen Würden und Ehren unvergriffentlich und unverletzt, daß auch der K. M. ausgegangener Acht und Aberacht unabbrüchig, und daß Wir dem Freyberger nichts geben wollen, wie dann unſer Zuſchreiben, unſerm Vetter Herzog Wilhelmen ꝛc. gethan, verſtanden wird und mag; So iſt doch ſolche Handlung der Gütigkeit durch Wolfen von Freyberg vor und ehe ihm unſers Vetters Herzog Wilhelms ꝛc Schreiben zugekommen, alles abgeſchlagen und ganz abgeſchrieben worden, wie ihr ab denſelben Schriften auch vernehmen werdet.

Dieweil ſich dann ſolche ungerechte Handlungen, wie ihr gehört habt, in die Harre, Verzug und Länge ziehen, haben Wir bey Uns erfunden,

das

das auch unser und euer aller und jedens Nothdurft erheischt, euch zusamm zu beschreiben und zu fordern, samt euch Rath zu schlagen, welcher Maaß und Gestalt Wir Uns förder in die Gegenwehre zur Beschützung und Beschirmung und rechtlichen Fehde, Uns, euch, gemeine Unterthanen, Land und Leut vor Schaden und Verderben zu verhüten, schicken sollen.

Nachdem aber, als ihr wißt, durch euer und gemeiner des Landes zu Baiern Landschaft Zuthun zwischen weyland unserm lieben Bruder Herzog Albrecht ꝛc. seeliger Gedächtniß und Uns ein brüderlicher Vertrag aufgerichtet, von Uns beyden Gebrüdern und dem Ausschusse besiegelt worden, wollen Wir euch denselben Vertrag nach Längs verlesen lassen. Den wollet mit Fleiß hören, damit ihr alle und jeder besonders unsrer und euer aller Nothdurft nach desto stattlicher Rath zu schlagen, bedenken und lauter erkennen mögen, ob Wir in Kraft und Innhalt des Vertrages gehandelt und solches zu thun gehabt haben oder nicht.

In diesem verlesenen Artikel findet und höret ihr, daß das ganze Land zu Baiern ein Herzogthum und Fürstenthum seyn soll. So nun dem also, so ist auch billig, was eine Gegend im Lande Baiern berührt oder angeht, daß dann solches den andern

Theil des Landes auch berühre, angehe, und eines dem andern schuldig und pflichtig, mit ihm zu leiden, zu tragen und zu helfen.

In diesem Artikel wird klärlich verstanden, daß Wir die Schloß, Städte, Märkte und Gebiete mit allen fürstlichen Obrigkeiten, in Form und Weise, wie weyland Herzog Georg und Herzog Albrecht beyde seeliger Gedächtniß dieselben inngehabt und verlassen haben; darinn nichts ausgenommen noch gesondert ist. Dieweil nun dem also, vermeynen Wir, und nicht unbillig, daß der Artikel vermöge und zugebe, daß Uns Steuer und Hilfe in gemeldter unsrer fürstlichen Obrigkeit und Innhaben zustehen sollte. Und wiewohl Wir Steuer und Hilfgeld in Ansehung der merklichen Kosten und Schäden, darein Wir wider Recht und alle Billigkeit gedrängt, an euch zu fordern und zu begehren Ursache hätten, auch deren nothdürftig wären; Aber nachdem ihr in kurz verschienener Zeit unserm lieben Vetter Herzog Wilhelmen ꝛc. zu Heimsteuer und Abfertigung seiner Lieb zweyen Schwestern und andrer seiner Lieb obliegenden Nothdurft nach, eine Steuer und Hilfgeld gegeben habt, so wollen Wir Uns unserm lieben Vetter Herzog Wilhelmen ꝛc. zu freundlichen Gefallen und euch zu sonderen Gnaden dieser Zeit deren erlassen,

doch

doch Uns in dem Artikel unsre Gerechtigkeit fürohin und künftiger Zeit unbegeben haben.

In diesem ietzt verlesenen Artikel ist gründlich begriffen, was aus den Schlossen, Städten und Aemtern unsrer fürstlichen Obrigkeit und Innhabens verpfändet, oder einig anderes Gut oder Gilt daraus oder darauf verschrieben oder versetzt, daß dieselbe Verschreibungen bey Kräften bleiben, und daß Uns weyland unser lieber Bruder Herzog Albrecht ꝛc. seeliger Gedächtniß, oder seiner Lieb regierender Sohn solches von Handen in unserm Deputat, wie ihr hernach in einem andern Artikel auch hören werdet, samt dem, so die Schloß, Städte und Aemter unsers Innhabens minder dann 12000 fl. rhl. jährlich ertragen ohne alle Verhinderung mit baaren Gelde erstatten sollen. Nun betrift aber die Verpfändung, das Wir jährlich allein an baaren Gelde von den Schlossen, Städten und Aemtern unsers Innhabens bezahlen müssen, 2800 fl. rhl. ohne allem Getreid. Darum dann etliche aus euch, unsern Landleuten, um etliche Zinsgeld Borgen und Gewähren seyet. So geht Uns sonst an den 12000 fl. rhl. Nutz und Geldes Innhalt des brüderlichen Vertrages ab, wie Wir Uns dann mit weyland unserm lieben Bruder Herzog Albrechten seeliger Gedächtniß und nachmals

mit

mit unserm lieben Vetter Herzog Wilhelmen ꝛc. und seiner Lieb Vormundern vertragen haben, das Uns alle Jahre 4400 fl. rhl. zu zwey Fristen, nämlich halb auf unser lieben Frauen Lichtmeßtag, und halb auf sanct Jakobs des mehrern Zwölfbothen Tag an baaren Gelde ohne Verzug solle gereicht und bezahlt werden, und Uns darum das Rentmeisteramt zu Landshut verschrieben und verpfändet. Solches Geld ist Uns vom Anfange des brüderlichen Vertrages bisher zu keiner Frist nie mit Statten oder völliglich bezahlt worden, das Wir bisher weyland unserm Bruder seeliger Gedächtniß, und ietzt unserm Vetter Herzog Wilhelmen ꝛc. zu freundlichen Gefallen in Ansehung ihrer obliegenden Geschäfte halben geduldet, nichts minder diejenigen, so wie oben gemeldt, Verpfändung und Verschreibung auf den Schlossen, Städten und Aemtern haben, zu jeder Zeit ohne Schaden entrichtet, und zu ihrem vollen vergnügt; wiewohl Wir aus solchem Verzuge den Gläubigern auch Verziehung zu thun Ursache gehabt, so haben Wir doch weyland unserm lieben Bruder Herzog Albrechten seeliger, und ietzt unserm Vetter Herzog Wilhelmen zu Gefallen dieselbige, wie vor gemeldt, entrichtet, euch, unsre Landleute, als die Gewähren vor Schaden verhütet. Das Wir aber fürder aus unsrer merklichen und obliegenden Noth nicht

mehr

mehr erleiden oder gedulden können noch mögen. Und ob Wir gleich solchen Verzug über unser Vermögen gerne thäten, so giengen Wir damit aus dem Vertrage. Dazu will Uns solches in Erforderung unsers verfallenen Deputates bey unserm Vetter Herzog Wilhelm nicht dermassen erkannt werden, sondern nur Unfreundschaft gebähren, die Wir nicht gerne haben, und viel lieber verhüten wollten. Denn Uns steht ietzt bey unserm Vetter Herzog Wilhelm ꝛc. so sich auf Lichtmessen, und davor auf Jacobi verschienen verfallen hat, 4000 und bis in 40 fl. rhl. wie Wir dann das durch unsre Räthe mit unserm Vetter Herzog Wilhelm ꝛc. und seiner Lieb Vormundern haben verrechnen lassen. Und auf seiner Lieb Bitte und Begehren Ihr zu Gefallen, wiewohl Wir unser Geld fast nothdürftig, demnoch bewilligt, Geduld und Stillstand zu haben bis auf sankt Jörgentag, ietzt verschienen, und Uns gänzlich vertröstet, es sollte Uns solches Geld ohne weiterem Verzug bezahlt worden seyn. So ist Uns von unserm Vetter Herzog Wilhelm ein Missiv zugekommen, daß Uns seine Lieb dieser Zeit kein Geld oder Bezahlung thun könne, und wird doch in demselben Missiv keine Zeit gesetzt oder benannt, wann Uns doch seine Lieb solches Geld bezahlen wolle. Nun haben Wir aber diejenigen, denen aus den Schlossen, Städten und Aemtern unsers Innha-

bens

bens Gilt und Geld verschrieben, und bis auf dies-
sen Tag ob 1500 fl. rhl, zu bezahlen verfallen sind,
auch andre unsre Gläubiger auf solch unser verfall-
nes Deputat zu bezahlen vertröstet, und euch, un-
sre Landleute, als Gewähren gern vor Schaden
verhütet; Dieweil Uns aber solcher Verzug mit
der Bezahlung von unserm Vetter, wie obgemeldt,
geschieht, müssen Wir gleich den Gläubigern euch
in die Leistung und in andre Wege Innhalt ihrer
Verschreibung zu handeln gestatten und geschehen
lassen, das Wir doch nicht gerne sehen.

In dem Artikel wird abermals verstanden, daß das ganze Land zu Baiern ein Fürstenthum ist, wie vor gemeldt.

Aus diesem Artikel wird klärlich verstanden, daß das ganze Land ein Land ungetheilt seyn und bleiben soll. Es wird auch ferner in diesem Artikel gemerkt, daß ihr als unsre Landsessen den andern, unsers Vetters Herzog Wilhelms ꝛc. Landsessen zu rathen und zu helfen schuldig in Kriegen und Befriedung des Landes. So ihr nun denjenigen das schuldig, herwiederum sind unsers Vetters Land und Leute auch von Billigkeit und Rechtens wegen pflichtig und schuldig, Uns und euch vor Unrecht und Gewalt, Schaden und Verderben zu beschützen und zu beschirmen, wie dann das na-

türliche Recht und die Vernunft erfordert und erheischt; doch dermassen als im Beschlusse des Artikels steht, daß solche Hilfe und Befriedung Uns an allen Obrigkeiten und in andre Wege unvergriffen und unschädlich seyn soll. Dabey mag aber lauter und klar verstanden und gemerkt werden, daß Uns solches an der Steuer und Hilfgeld unsrer fürstlichen Obrigkeit und Junhabens unschädlich und unnachtheilig seyn soll.

Auf diesen Artikel sagen Wir, daß ihr vormals nach Längs und gründlich gehört, daß Wir den Krieg nicht angefangen, sondern der Krieg ist mit Uns wider unsre Rechtgebote, den aufgerichteten Landfrieden (wie dieser Artikel anzeigt, und euch vor erzählt ist) muthwilliglich angefangen; dazu Wir an unsern fürstlichen Würden und Ehren verletzt worden. Darum Uns die Gegenwehre nicht verboten, auch dieser Artikel noch der Vertrag ninders verbietet. Dieweil Wir dann wider Recht bekriegt und befehdet, und Wir die Land und Leut unsrer fürstlichen Obrigkeit und Junhabens nach Vermög dieses Artikels in Laut des königlichen Landfriedens schützen und schirmen sollen, als Wir dann zu thun geneigt, und das bisher unsers Vermögens gethan, und unser lieber Vetter Herzog Wilhelm ꝛc. also Steuer und Hilfe oder Beschutz-

schutzgeld einnehmen sollte, habt ihr bey euch selbst zu betrachten, ob Wir die Bürde zu beschützen samt euch ohne Nutzen tragen, oder ob das dem brüderlichen Vertrage gleicht, auch Uns und euch nicht nachtheilig und schwer. Denn obwohl Wir solches bisher, und noch, unsers Vermögens gerne thun, möchten Wir doch das in die Harre dermassen nicht ertragen.

In diesem und allen vorgelesenen Artikeln ist klar zu verstehen, dieweil das ganze Land zu Baiern ein Land ist, daß ihr als unsre Landleute, auch alle Schloß und Städte unsers Innhabens dem schwäbischen Bunde verwandt, dem anhängig sind, ob Wir gleich selbst mit unsrer Person nicht darinn wären, wie dann in diesem Artikel gemerkt wird, daß unsre Schloß und Städte demselben Bunde zur Befriedung der Straffen auch Landen und Leuten, und zu Kriegen offen seyn sollten, demnach haben Wir, wie vor gemeldt ist, unserm lieben Vetter Herzog Wilhelmen ꝛc. nicht unbillig geschrieben und angezogen, die Bundsverwandten um Hilfe zu suchen und zu begehren, damit Wir, Ihr als unsre Landsessen, unsre Schloß, Städte und Märkte, Land und Leut vor ungerechter Gewalt, Schaden und Verderben befriedet, und unser Feind nicht dermassen durch den Bund aus- und

eingelassen, oder als Wir berichtet, darinn nicht fürgeschoben und enthalten werde; Wenn Uns und euch unleidentlich und ganz beschwerlich wäre, daß Wir, ihr, unsre Städte, Land und Leute, dem Bunde zu Schwaben dermassen verstrickt, und der Bund Uns und euch nichts herwiederum schuldig seyn sollte. Wir setzen auch, ob Uns gleich der Bund nichts zu thun, so sind doch nichts minder der Bund und alle andere, des heiligen Reiches Unterthanen schuldig, auf die ausgegangene Acht und Aberacht bey dem Pönfall, darinn begriffen, dieselbige Acht und Aberacht zu halten, zu handhaben; welche Acht nicht allein unsre Feinde berührt, sondern streckt sich auch auf alle diejenigen, so unsern Feinden, Friedbrechern und Aechtern Fürschub, Unterhaltung, sie ätzen, tränken oder andere Fürderung thun; und alle die, so mit ihnen handeln oder wandeln, die alle sind gleich in dem Falle der Acht und Aberacht theilhaftig, dermassen zu haben und zu halten als unsre Feinde.

Welcher Fürschieber oder Fürderer unsrer Feinde Uns etliche, auf dem schwäbischen Erdreiche gesessen, glaublich fürgebracht und angezeigt worden sind, dadurch Wir wohl geursacht, gegen denselben unsrer und euerer Nothdurft nach aus Vermögen und Kraft der Acht und Aberacht Strafe fürzunehmen,

men, oder mit der That gegen ihnen zu handeln; so haben Wir doch das bisher unterlassen, damit Uns nicht zugelegt möge werden, daß Wir wider den brüderlichen Vertrag und ausserhalb eueres Wissens, Hilfe und Rath einiges gehandelt oder handeln wollten, dadurch Uns und euch einigerley Unrath oder Nachtheil erwachsen; Demselben nach unsre und euere Nothdurft erheischt und erfordert, Uns dagegen zu schicken, damit Wir, Ihr, und gemein Land und Leute vor Verderben, Beschädigung und Unrecht beschützt und verhütet werden.

Und dieweil ihr dann in unsers lieben Vetters Herzog Wilhelms ꝛc. erstem Missiv, Uns zugesandt, gehört, daß Uns unser Vetter zugeschrieben, wie Wir nicht im Bunde seyen, und nach Laut des andern Missives, daß auch seine Lieb die Hilfe, wie vor gehört, Uns zugelegt, wohl hätten umgehen mögen, und auch die nicht länger, dann seiner Lieb füglich sey, thun wolle ꝛc. hat Uns solches Schreiben nicht klein beschwert, nachdem Wir, wie ihr lauter gehört, nichts wider den brüderlichen Vertrag gehandelt, sondern der Krieg mit Uns wider Recht, den königlichen Landfrieden ꝛc. angefangen. Aus den vor und ietzt erzählten Ursachen achten und halten Wir ganz für billig, daß unser lieber Vetter samt seiner Lieb Landen und Leuten,

auch

auch der schwäbische Bund Uns und euch vor Unrecht und Gewalt zu beschützen, Hilfe und Beystand zu thun, schuldig seyen.

Nachdem dann Wir, Ihr, unser Land und Leute noch täglich und alle Stunden in Sorgen stehen, Beschädigung und Verderbens gewärtig seyn müssen, dem zu begegnen und tapferen Widerstand zu thun, ist die Nothdurft; So haben Wir doch ausserhalb eueres Rathes, Hilfe und Beystand nichts endliches beschliessen wollen. Wiewohl Wir vor bey unsern Pflegern und Richtern eine Ordnung bestellt, ist deshalb unser gnädiges Gesinnen, Bitten und Begehren, ihr wollet mit samt Uns helfen, Ordnung und Maaß fürnehmen und machen, in eueren Hofmarchen und Gebieten bestellen, Musterung mit den Unterthanen, Harnasch und Wehre zu halten, damit Wir und ihr gründliches Wissen empfangen, ob es Noth thun würde, unsern Feinden zu begegnen, oder ihre Fürschieber und Unterschleifer nach Vermög der kaiserlichen ausgegangenen Acht und Aberacht zu strafen, wie stark oder was Anzahl Volkes Wir und ihr also auf und zusamm bringen mögen. Solches, unsers Achtens, unsern Feinden, ihren Helfern und Fürschiebern Entsetzen und Erschrecken gebähren, Wir möchten auch solches desto stattlicher verbringen,

gen, Uns und euch vor Verderben und Schaden bewahren, wie dann unser gnädiges Getrauen zu euch allen und jeden besonders steht und ist.

Ferner, besonders liebe und getreue, sind Uns in kurz verruckten Tagen von unserm lieben Vetter Herzog Wilhelm ꝛc. etliche Gebotsbriefe, die Münze betreffend, unter unserm, als des vordersten Vormunders unsers Vetters Herzog Wilhelms ꝛc. und andrer Mitvormunder Titel ausgegangen, zugekommen, wie Wir euch auch hiemit wollen hören und verlesen lassen.

Und nachdem ihr ietzt gehört, gutes Wissen traget, und auch den brüderlichen Vertrag habt helfen machen, daß Wir Uns, unserm lieben Bruder weyland Herzog Albrechten seeliger Gedächtniß und seiner Lieb Sohne unserm Vetter Herzog Wilhelmen zu sonderer brüderlichen und vetterlicher Freundschaft zu Gefallen, und euch, gemeinem Lande zu Baiern zu gut, gar mit einem kleinen unser Leben lang haben abrichten und ersättigen lassen, und ganz des Gemüthes, denselbigen Vertrag unsers Theils getreulich zu halten, und darinn zu bleiben; Wo aber demselben brüderlichen Vertrage nicht sollte gelebt und Folge geschehen, so stünde uns vor, haben auch dessen guten Fug, unsern gebührenden

Erbtheil aller Fälle wiederum zu erfordern und zu suchen.

Würdige und ehrsame in Gott, edle, gestrenge, feste, fürnehme und weise, besondere liebe und getreue. In dem allen, wie vor nach Längs erzählt, habt ihr Grund aller Handlungen, unsrer Feinde Fürnehmen wider unsre gethanene Rechtgebote, den königlichen Landfrieden, die goldene Bulle, des heiligen Reichs Reformation ꝛc. und alle Billigkeit geübt, gehört, auch unsre Verantwortung bey Röm. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn und den Ständen des heiligen Reichs zu Augsburg wie und was Röm. Kais. Maj. mit den Mandaten, und nachfolgend mit der ausgegangenen Acht und Aberacht gehandelt. Desgleichen was der brüderliche Vertrag alles seines Innhalts vermag, und was Wir bisher Uns und euch zur Beschützung Land und Leute zu gut gehandelt; Und sich aber solche Handlung in die Harre und Länge ziehen und strecken will, dem allen nach so ist an euch alle und euerer jeden besonders, als zu unsern besondern lieben getreuen unser gnädiges Gesinnen, gütliche Bitte und Begehren, ihr wollet Uns auf alle und jede vorgemeldte Artikel besonders eueren Rath, Hilfe und Beystand mittheilen, damit Wir, ihr, unser Land und Leut vor weiterem Spott, Scha-

den,

den, Verderben und Nachtheil verhütet, vor Unrecht und muthwilligen Gethaten beschützt und beschirmt; wie ihr dann Uns und euch allen zu thun schuldig, und dermassen, als unser sonderes gnädiges Getrauen zu euch allen und jeden besonders steht und ist, und Wir Uns das zu erhalten gänzlich vertrösten und versehen. Das wollen Wir um euch alle und jeden besonders in allen und besonderen Gnaden erkennen, und im Guten nimmer vergessen.

3. Mission einiger Verordneten aus der Landschaft des Herzogs Wolfgang an den Herzog Wilhelm und an die Vormunder — als Resultat des Landtages.

Nach dem Original loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr, gnädiger Herr. Dergleichen ehrwürdiger, wohlgebohrne, gestrenge, edle, feste und weise, gnädige, günstige und liebe Herrn und Freunde. Unsre gehorsame, unterthänige, willige und freundliche Dienste sind Ew. fürstl. Gnad, Gnaden, Gunst und Freundschaft zuvor bereit. Aus beweglichen Ursachen, und warum Uns der durchleuchtige Fürst, unser gnädiger Herr, Herzog Wolfgang in Baiern ꝛc. verruckter Tagen beschrieben und erfordern, auch Fürhaltung thun lassen hat, haben Wir aus

allen Ständen zu Ew. fürstl. Gnad, Gnaden, Gunst und Freundschaft verordnet, nämlich Herrn Johannsen, Probst zu Polling, Herrn Wolfen von Weichs, Ritter, Erharden von Perfall, Hofmeister, und Erharden Kraler von Landsberg, Sachen halb, wie dann Ew. f. G. Gnaden, Gunst und Freundschaft ab ihnen vernehmen werden; unterthänigen, günstlichen und freundlichen Fleisses bittend, die gnädiglich und günstlich zu hören, ihnen auch ihres Fürtrages zu glauben, und darauf dermassen zu erzeigen, wie unser unterthänniges und ungezweifeltes Vertrauen, das steht Uns in gehorsamer Unterthänigkeit und freundwilliger Dienstlichkeit um Ew. f. G. Gnaden, Gunst und Freundschaft zu gedienen. Geben zu Landsberg am Freytag vor des heiligen Kreutztages Inventionis (2. May) Anno ꝛc. 1511.

Ew. fürstl. Gnad.

Unterthänige.

Gemeine Versammlung unsers gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs Obrigkeit, iezt zu Landsberg.

Anmerkung. Das Original war mit 4 Siegeln verschloffen.

4. Mis-

4. Mission einiger Räthe des Herzogs Wolfgang an den Herzog Wilhelm und an die Vormunder. — Auch als Resultat des Landtages.

Nach dem gesiegelten Original loc. cit.

Instruction, was unser, Herzog Wolfgangs in Baiern ꝛc. Rath, mit Namen Erhard von Perfall, unser Hofmeister, Doctor Anton Pötschner, und Ludwig von Sennen, unser Kanzler, und liebe getreue bey dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vetter und Pflegsohn Herzog Wilhelmen ꝛc. und seiner Lieb zugeordneten Mitvormundern werben und handeln sollen.

Erstens nach Ueberantwortung der Credenz seiner Lieb und den Vormundern unsre freundliche Dienste und alles gute, auch unsern günstigen Grus und Gnade zu sagen.

Zum andern aus fürgefallenen Händeln seyen Wir unsrer Nothdurft nach geursacht, daß Wir die Prälaten, die vom Adel, Städte und Märkte unsrer fürstlichen Obrigkeit und Innhabens bey den Pflichten, damit sie Uns verstrickt, auf Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti nächst verruckt (28. April) zu Uns allher gen Landsberg zu kommen beschrieben und erfordert; Als die bey Uns versammelt erschienen,

ha-

haben Wir denselben versammelten etliche Artikel schriftlich fürgehalten, wie seine Lieb und ihre Vormunder vernehmen werden. Dieselbe Schriften sollen alsdann unsre Räthe, die zu verlesen, darlegen.

Nach Verlesung der Schriften sollen unsre Räthe unserm lieben Vetter und seinen Vormundern anzeigen, Uns zweifle nicht, sie haben unsre Mängel und Gebrechen in der Schrift genugsamlich gehört und vernommen, was Uns zu solcher unsrer Beschreibung und Versammlung der drey Stände unsrer Obrigkeit und Innhabens unsrer und ihrer Nothdurft nach bewegt und geursacht habe, nämlich die muthwillige Befehdung, Kosten und Schäden, darein Wir von Wolfen von Freyberg samt seinen Helfern geführt, wie und was derhalben bisher gehandelt, was auch deshalben weiter unser Begehren und Nothdurft erheische und sey.

Es habe auch seine Lieb und ihre Vormunder in dem Fürtrage genugsamlich gehört, daß das ganze Land zu Baiern ein Land und Fürstenthum seyn und heissen, und was Uns eingegeben, das solle Uns unser Lebenlang mit aller Obrigkeit, wie weyland unser Bruder Herzog Albrecht, und unser Vetter Herzog Georg löblicher Gedächtniß innegehabt, bleiben, und Wir Innhalt des königlichen

chen Landfriedens beschützen und beschirmen sollen; alles nach Vermög und Innhalt des brüderlichen Vertrages. Daß Wir auch seiner Lieb zu sonderen freundlichen Gefallen die Steuer und Hilfgeld aus unsrer Obrigkeit haben folgen lassen; aber Uns derhalb unsrer Gerechtigkeit fürohin und künftiger Zeit unnachtheilig, und wollen Uns damit nichts begeben haben.

Dann, als Uns seine Lieb etliche ihrer Diener und Pferde Innhalt unsers Begehrens zugeschickt, die bisher bey Uns gelegen, Wir also aufgehalten und Uns nicht versehen, daß des Freybergers muthwillige Handlungen so lange geharrt. Weil sich aber solche in die Länge strecken und verziehen, so seyen Wir der Zuversicht, unser lieber Vetter werde aus oben angezeigten Ursachen Uns fürohin mit solcher, und, wo Noth sey, mit mehrerer Hilfe auf seiner Lieb selbst Kosten und Schaden zu Beschützung Land und Leute nicht verlassen; daß Wir aber die, so bisher bey Uns allhier gelegen, dermassen länger zu halten unsers Vermögens nicht ist. Darum seyen Wir seiner Lieb des freundlichen Danksagens, und wollen ihr dieselbe ihre Diener wieder schicken. Das wolle seiner Lieb unsrer Nothdurft nach freundlicher Meynung vermerken.

Weiter unsers verfallenen Deputates halben

wie=

wiewohl Wir unserm lieben Vetter Innhalt seiner Lieb jüngsten Schreiben gerne willfahrten, so sey doch solches in unserm Vermögen nicht, denn es haben sich auf diesen Tag ob 1500 fl. verfallen, und zu sankt Urbanstag, der noch in kurzen Tagen seyn wird, verfallen sich mehr 250 fl. die Wir bezahlen oder zusehen müssen, daß die Gewähren, Stuck und Güter, die darum verhaftet, in Leistung, Pfandung und anderweg in Schaden und Expens kommen. Wir haben auch andre unsre Gläubiger auf solches Geld zu bezahlen getröstet; Darum unsre freundliche und gütliche Bitte sey, unser Vetter wolle Uns mit dem Gelde länger nicht aufhalten, Uns dessen hiemit entrichten lassen, sich selbst, Uns und die Gewähren vor Schaden und Nachtheil zu verhüten.

Ferner als Uns seine Lieb in verruckten Tagen etliche Mandate der Münze halben zugesandt und begehrt, daß Wir sie in die Städte und Gerichte unsrer Obrigkeit schicken und verkünden lassen sollten ꝛc. solches Wir bisher aus nothdürftigen Ursachen unterlassen; denn Uns von den unsern von Landsberg, Schongau, Friedberg und Aichach tägliche Beschwerungen der Münze halben fürkommen, daß sie die dermassen, wie unsers Vetters und seiner Lieb Vormunder Begehren steht, keineswegs

neh-

nehmen können noch mögen; denn sie an der Gränze des Schwabenlandes gesessen, wie Wir dann achten, unserm Vetter und seiner Lieb Vormundern auch angebracht sey. So mögen Wir solche Aufsatzung der Münze unsers Theils auch nicht gedulden, denn Uns das an unsern Zöllen und Mäuten, dazu am Ungeld und allen andern unsern Gefällen, so Uns in unsrer Obrigkeit und Innhaben zugehören, merklichen Nachtheil, Abgang, und Schaden gebähren, und unsers Achtens unserm Vetter Herzog Wilhelmen an dem Salzzolle zu München auch merkliche Minderung, denn unsre Burger zu Landsberg die gröste Handthierung mit dem Salze gen Schwaben führen, der Enden ihnen kein andres Geld, dann die dicken Pfenninge und die Rollenbatzen bey der Währung geben; Wo nun solches Geld von den unsern zu München nicht sollte genommen werden, so könnten und möchten sie solche Handthierung und Gewerb nicht treiben, müsten also still halten. Was Nutz oder Schadens Uns und unserm Vetter, Landen und Leuten daraus erwachse, mögen seine Lieb und ihre Vormunder selbst bedenken.

Auf solch alles und jedes sey unsre freundliche gütliche Bitte und Begehren, unser lieber Vetter und die verordneten Mitvormunder wollen sich hierinn

inn auf alle und jeden Artikel besonders mit lauterer Antwort freundlich, williglich und dermassen halten und erzeigen, wie unser freundliches und gnädiges Getrauen und Begehren stehe. Das wollen Wir freundlich zu gedienen in Gnaden und Guten zu erkennen nicht vergessen. Datum Landsberg Erchtag nach dem Sonntag Misericordia Domini (6. May) Anno ꝛc. 1511.

5. Herzog Wilhelms und der Vormunder Antwort an die Abgeordnete des Herzogs Wolfgang und seiner Landschaft.

Nach dem Originalaufsatze, von der Handschrift des Kanzlers Neuhauser, loc. cit.

Herzog Wilhelms und seiner Gnaden Vormunder Antwort in den nachfolgenden Händeln.

Liebe Herrn und Freunde, die Räthe meines gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs, und die Verordnete der Landsessen aus der Versammlung, so bey bey seinen Gnaden gewesen sind!

Euer Anbringen beyderseits mit Worten, und meines gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs halben durch zwo *) dargelegte Schriften geschehen, haben

*) Nämlich die Instruction, und die derselben in Abschrift beygelegte Landtagspropositon.

den mein gnädiger Herr Herzog Wilhelm, und sei-
ner Gnaden Mitvormunder nach Längs hören le-
sen, und daraus vernommen, daß die mehreren
Artikel beyder Werbungen und Schriften die Fehde
Wolfgangs von Freyberg berühren, oder daraus
fliessen. So wollen euch beyderseits Gesandten mein
gnädiger Herr und ihre Mitvormunder gnädiger
und guter Meynung nicht verhalten, daß seinen
Gnaden erst anheute wiederum ein Schreiben von
wegen Wolfen von Freyberg zugekommen, und
daraus zu finden ist, daß Wolf noch einen gütli-
chen Tag vor seinen Gnaden zu besuchen Willens
ist; doch laut des Schreibens, dessen seine Gnad
jedem Theile eine gleichlautende Copie zu Handen
geben will. Wo nun der Handel zu Vertrag kä-
me, dessen dann seine Gnad und ihre Mitvormun-
der allen Fleiß ankehren wollen, so hörten der an-
gezogenen Irrungen viele und mehrern Theiles auf.
Demnach ist seiner Gnaden Begehren, auch Rath
und Gutdünken, ihr wollet seiner Gnaden Vet-
tern, meinem gnädigen Herrn Herzog Wolfgan-
gen, durch euere fleissige Anweisung bewegen, daß
er noch einen gütlichen unverbundenen Tag gegen
seine Feinde anzunehmen bewillige, und beschwere
sich nicht hoch der Zusätze, in ihrem Schreiben ein-
gezogen; Denn so groß daramm nicht liegt, so die-
selben Zusätze recht erwogen werden, als erstlich

zu

vermuthen seyn mag. Seine Gnad will auch solche Zusätze, so viel die seine Gnad berühren, der Sache zu gut nicht scheuen, sondern die zulassen; das thue mein gnädiger Herr Herzog Wolfgang auch. Das sollet ihr auch ihm getreulich rathen, damit die Irrungen gegen meinem gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen, aus diesem Handel fliessend, aufhören, und derhalb mehrerer Unlust zwischen beyden Fürsten verhütet bleibe, das Wir dann alle zu fördern geneigt und willig seyn sollen. So ihr nun das bey seinen Gnaden erlangt, so werde Uns das vertraulicher Meynung förderlich zugeschrieben, und ohne sonderen Ausdingen, das seine Gnad nichts thun wolle ꝛc. wie hievor geschehen ist; denn das nicht wohl lautet, auch zu gütlicher Handlung nicht dient. Mein gnädiger Herr und seine Vormunder wissen sich wohl recht zu halten, und seiner Gnad zu verschonen, wie sich gebührt. Wo nun der Handel, die Fehde antreffend, verfangen wird, was dann darüber in Irrung bleibt, dazu will mein gnädiger Herr freundlich und vetterlich Antwort geben, und sich in dem allen, auch des Deputates halben also fürstlich und dermassen halten, das ihm von männiglich unverweißlich seyn soll. Darin wollet, als beyden Theilen getreu verwandt, das beste handeln, und Aerger, so daraus entstehen mag, eueres Vermögens verhüten.

Nach=

Nachschrift:

Es wird auch euch Gesandten nicht verhalten, daß mein gnädiger Herr Herzog Wilhelm bey der Kais. Maj. erlangt hat, daß die Acht ein Monat lang in Ruhe bestehen und ohne Wirkung seyn soll.

Und seine Gnad und ihre Vormunder geben euch Gesandten durch mich Wolfgang von Ahaim Hofmeister diese Antwort in Schrift, wie ich die mit Worten sollte ausgesprochen haben, und so ferne der Handel mit den Feinden nicht vertragen würde, so wollen alsdann mein gnädiger Herr und seiner Gnaden Vormunder auf alle Artikel beyder zugestellter Schriften gebührliche und förderliche Antwort geben.

Anmerkung. Unten am Rande steht auch von Kanzler Neuhausers Hand geschrieben: Lieber Köllner, lasse dieser Schrift zwo Copien machen, ob diese Meynung morgen beschlossen wird, daß die geschrieben sey, und alsbald überantwortet werden möge.

Herzog Wolfgang hat sich die gütliche Vermittlung des Herzogs Wilhelms und der Vormunder gefallen lassen; und es kam dann zu München am 22. August 1511. ein Vergleich mit dem Wolfgang

v. Frey-

v. Freyberg, auch seinen Helfern (worunter vorzüglich Albrecht von Chlingenberg und Cunz Pichler waren) zu Stande, wornach auch die Reichsacht des Freyberger durch ein kaiserliches Mandat vom 29. September 1511. wieder aufgehoben wurde.

Zu

Zu den Jahrgängen 1510. und 1511.

(Die Reichshilfe betreffend.)

Nachdem der Reichstag zu Worms im J. 1509. die vom Kaiſer verlangte Reichshilfe gegen die Venetianer nicht gewährt hatte, wurde im J. 1510. wieder ein Reichstag nach Augsburg ausgeſchrieben, wohin Herzog Wilhelms Vormundſchaft am 19. Jäner 1510. den Johann von der Laiter, Herrn zu Bern und Vinzenz, den jüngern, den Wolfgang v. Ahaim zu Wildenau, Ritter und Hofmeiſter, und den Georg v. Trenbach zu Waldberg abſandte.

Der Reichstag hatte ſchon im März 1510. angefangen, und dauerte bis gegen Ende des May, wo dann nach vielen Unterhandlungen eine Reichshilfe auf ein Jahr lang, aber nur nach dem Köllner-Anſchlage und in Gelde bewilliget wurde, dergeſtalt, daſs für einen Mann zu Pferd monatlich 10 fl. und für einen Mann zu Fuſs monatlich 4 fl. bezahlt werden ſollten. Auch wurde beſtimmt, daſs über die Frage, ob dieſe Reichshilfe nach Verfluſs des erſten Jahres noch länger währen möge, zu Lichtmeſſe 1511. ein weiterer Reichstag, und zwar, wenn der Kaiſer perſönlich dabey erſchiene, in Augsburg, widrigenfalls aber in Worms gehalten werden ſollte.

Ueber die Mittel, welche jeder einzelne Reichsſtand in ſeinem eigenen Lande zur Erfüllung dieſer Reichshilfe ergreiffen ſolle, enthält dieſer bereits bekannte Augsburger Reichsabſchied vom 22ſten May 1510, keine andere, als die, mit dem Conſtanzer Reichsabſchiede faſt gleichlautende nachfolgende Stelle:

Item

Item so haben Wir Uns bewilliget, und thun das hiemit, daß diejenigen, so den Ständen von Alters und nicht dem Reiche gedient, auch dem Reiche ohne Mittel nicht zuständig und verwandt sind, oder nichts vom Reiche haben, den Ständen, so sie zustehen, folgen und vorbehalten seyn sollen; und auch sonst ein jeder bey seinen Würden, Stand und Wesen, wie ihm das zusteht, seine Vorfahren und Voreltern auch er das hergebracht haben, bleibe.

Auf diesem Reichstage wurde vom Kaiser auch vorgeschlagen, eine Ordnung zu machen, wie zur Handhabung des Rechts und des Friedens im deutschen Reiche, und zur dauerhaften Beschützung desselben eine Armee von 50000 Mann (40000 zu Fuss und 10000 zu Pferd) zu repartiren, und für jeden Nothall in Bereitschaft zu halten wäre.

Der Abschluss über diesen wichtigen Gegenstand wurde zwar erst auf den nächstfolgenden Reichstag verschoben, aber es wurden dennoch schon diesmal viele Berathschlagungen hierüber gepflogen, und hierunter befindet sich eine Erklärung des Kaisers, welche er am Sonntag Cantate (28. April) den Reichsständen gab, und welche die nachfolgende merkwürdige, die Absicht der Ausführungsart erläuternde Stelle enthält.

Item

Aus-

Auszug der kaiserlichen Erklärung an die versammelten Reichsstände zu Augsburg am Sonntag Cantate 1510.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift des Reichstagsprotocoll im geheimen Staatsarchiv Tom der Reichstagshandlungen 1510 — 1518.

Dominica Cantate.

Die grosse Hilfe und Ordnung.

Auf der Stände des Reiches jüngst gegebene Antwort und Begehren, daß ihnen K. M. der 50000 Mann halben Anzeigung thue, welcher Maaß die gebraucht, und gehalten werden solle, ist K. M. Anzeigen:

2c. . . . . .

Item wie man den Anschlag in einem jeden Viertel anstelle, daß er einem jeden Stand, als Fürsten, Grafen, Prälaten, und Städten mit ihren Unterthanen leidlich seyn würde 2c. bey K. M. belangend das Haus Oesterreich, Burgund, auch italische Lande keinen Mangel habe, was ihrer K. M. aufgelegt wird. So hat K. M. die Ordnung ietzt und nächstkünftiglich machen, was einem jeden Lande gebührt, daß sie das wissen unter einander anzulegen. Aber nachdem in einem Lande nicht Gebrauch ist, als in dem andern an andern

Enden in dem heiligen Reiche, so setzt Ihre K. M. den Ständen heim, wie sie es bey ihnen selbst und ihren Unterthanen zum besten fügen mögen, Anschlag machen, dadurch ein jeder Anschlag, einem jeden aufgelegt, gewiß sey, damit Kais. Maj. in solchem Fürnehmen und das Reich keinen Nachtheil leide.

Aber den Ständen zu Unterricht zeigt K. Maj. diese nachfolgende Wege an.

Am ersten, daß man in einem jeden Lande an etlichen Enden vier Stände habe, Prälaten, Edel, darinn wieder Grafen und Herrn begriffen, Städte und Gerichte, da wieder Prälaten und Adel, auf ihr selber Gilt geschlagen. Aber auf Städte und Gerichte wird nach der Herdstatt geschlagen.

Aber an etlichen Enden sind nur drey Stände, als Prälaten, Adel und Städte. Prälaten und Adel schlagen ihre Gilt und Anschlag auf ihre Bauern, und die Städte auf ihre Gewerb und Herdstätte. Und der Fürst seinen Anschlag auch auf seine Bauern, die man Urbarsleute heißt.

Darnach an etlichen Enden, was zur Rettung eines Landes ist, müssen die Unterthanen ziehen

in

in ihr selbst Sold, und des Fürsten oder Herrn Lieferung.

Aus diesen und andern Arten mag ein jeder Stand nehmen, was ihm bey den seinen am gelegensten sey, oder wie er es am nächsten bey seinen Unterthanen weiß zu finden.

So mag auch manchen Fürstens Stand dermassen seyn, daß sein Einkommen in seine Kamer klein ist, und seine Landschaft reich ist. Darnach mag angesehen werden, daß dem Fürsten Lützel aufgelegt werde, und der Landschaft das mehrere Theil.

Item entgegen mag manche Landschaft arm seyn, und der Fürst am Einkommen und sonst in guten Vermögen seyn, daß dem Fürsten nach Gelegenheit mehr aufgelegt werde, als der Landschaft.

Diese Artikel stellt K. M. zu den Ständen, nach ihrem Gutbedünken darinn zu handeln, und was K. M. darinn gebührt, als Röm. Kaiser, das diesem dienstlich ist, darinn will K. M. nach ihrem höchsten Vermögen Befehl auch Handhabung darum thun; Angesehen, was Gutes daraus entstehen mag, am ersten und am höchsten Gott löblich und gefällig, ihrer K. M. ehrlich, dem heiligen Reiche deutscher Nation aufnehmlich, den Widerwärtigen erschrecklich, den Unglaubigen nachthei-

lig und zerstörlich, und anderes viel Gutes, so daraus entstehen mag.

2c. . . . . .

Uebrigens hat die Vormundschaft den Beytrag zu der kleineren Reichshilfe gegen die Venetianer (wahrscheinlich nach 36 Mann zu Pferd und 49 Mann zu Fuss, mithin mit monatlichen 556 fl.) richtig, wiewohl nur mit geborgten Gelde bezahlt, und es geschah auf dem Landtage zu Straubing im August 1510. keine namentliche Meldung dieser Reichshilfe, als in so weit sie unter der vorgestellten Schuldenlast begriffen war.

Zu Anfang des nächstfolgenden Jahres 1511. verlangte der Kaiser, dass Herzog Wilhelm sich persönlich mit aller Macht gerüstet, nach Trient begeben, oder wenigstens 150 Reiter mit einem Hauptmann ihm zur Hilfe dahin schicken solle.

Herzog Wilhelm und die Vormundschaft sandten aber, um dieses ganz besondere Begehren abzuleinen, den Johann von der Leiter mit nachfolgender Instruction an den Kaiser.

Instruction des von der Vormundschaft des Herzog Wilhelms an den Kaiser abgesandten Johann v. Leiter.

Nach dem Originalaufsatz von der Handschrift des Kanzler Neuhauser im geheimen Staatsarchiv Tom. der Reichstagshandlungen 1502 — 1530.

Instruction in nachfolgenden Händeln.

Der röm. kaiserl. Maj. meinem allergnädigsten lieben Herrn und Vetter soll meine, Herzog Wilhelms, merklich anliegende Nothdurft wahrlicher Entschuldigung mein Mitvormunder, Rath, und lieber getreuer Johannes von der Leiter, Herr zu Bern und Btzenz anbringen wie hernach folgt.

Und erstlich auf die Credenz hiebey Ihrer K. M. soll gedachter von Bern von mir Herzog Wilhelmen sagen, meine gar unterthänige, schuldige, willige und geflissene Dienste ihrer K. M. alles meines Vermögens gern und ganz getreulich zu beweisen, und daß ich auch, wo ihrer Maj. alle ihre Sachen Leibes, Gutes und Gesunds glücklich und alles ihres Gefallens zustünden, dessen wäre ich nicht minder begierig und hoh erfreut, als geschähe mir das von Gott dem Allmächtigen selbst, und nachfolgend weiter also:

Ihre

Ihre K. M. haben mir jungen und noch unmündigen, auch mit Vormundern aus Ihrer K. M. Zulassen und Bestättigung besetzten Fürsten, ein Ihrer K. M. gestrenges Mandat, dessen Datum weiset am 27. des Monates Januarii, der da war der siebente Tag vor unser lieben Frauen Lichtmeßtag Anno ꝛc. 1511. und in meinem Abwesen aus München erstlich am Pfinztag in den vier Tagen angehender Fasten und also am 40ten Tage nach dessen Datum in meine Kanzley daselbst antworten lassen, aber mir und meinen Vormundern das erst am Erchtag nach Reminiscerere, als ich von Stutgart heim gekommen bin, fürgetragen war; denn mir solches ihr kaiserliches Mandat an meinem Heimritt aus Stutgart entgegen zu schicken, hätte auf dem Heimzuge dem Handel zu Nutz und Gutem nichts fruchtbares wirken mögen; Welch ihr kaiserliches Mandat an mich jungen Fürsten in allem Ernste ausgegangen, mich meiner gethaner Pflicht, damit ich Ihrer kaiserl. Maj. und dem heiligen Reiche verwandt, auch in Ansehung der Freyheiten, Privilegien und Gnaden, damit ich von dem heiligen Reiche begnadet bin, ermahnt haben will, daß ich in eigener Person, mit aller meiner Macht zu Roß und Fuß und anderm geschickt, wie in ein Feld gehört, auf den 1ten Tag des Monates April bey ihrer Maj. zu

Trient

Trient und ihrer Maj. kaiserlichem Pannier erschei-
nen, und wider die Venediger und in andre Wege,
in solchem ihrem kaiserlichen Mandat weiteren Lau-
tes angeregt, helfen soll. Das habe ich in aller
Unterthänigkeit und in den Würden, wie mir zu-
steht, empfangen und hören lesen; auch darauf
bey mir selbst, meinen Vormundern, und etlichen
treflichen meinen Landleuten vom Adel, so dazumal
in guter Anzahl bey mir in angezeigtem Rathe ge-
wesen, und dazumal noch bey mir waren, in zeit-
lichen und wohlbedächtlichen Rath erwogen und
befunden, ob mir gleichwohl Kürze der Zeit von
Ueberantwortung ihres kaiserlichen Mandates mir
geschehen, deren wenige Tage sind, an Vollziehung
solchen kaiserlichen Mandates nicht verhindert, daß
doch scheinbarlich vor Augen ist, mir unmöglich zu
seyn, also, wie solches Mandat erfordert, mit
ganzer Macht aufzukommen, wo ich auch viel
mehrere Zeit dazu hätte, solcher Maaß mit ganzer
Macht zu Roß und Fuß auf zu seyn, und ihrer
K. M., wie in ein Feld gehört, zuzuziehen. Noch
dann wäre mir unmöglich, solchem ihren kaiserli-
chen und gestrengen Mandat genug zu thun, und
das aus Ursachen hie nachfolgend:

Und erstlich aus der, daß ich und meine Vor-
munder solchen Feldzug ohne meiner ganzen

Land-

Landschaft Wissen und Willen nicht zu thun noch fürzunehmen hätte; wüsten auch den ohne ihrer sonderen merklichen Hilfe mit ihren Leibern und Gütern keineswegs zu vollbringen. Auf das Noth würde, solche meine Landschaft aller Stände zusamm zu beschreiben, das denn eine geraume Zeit zu gutem Ende zu bringen, wohl bedürfte. Wo ich auch die gleich wohl zusamm bescheiden würde, hätte ich doch kleine Hoffnung, das, so ihre K. M. begehrt, bey ihnen zu erlangen; denn sie gefreyt zu seyn vermeynen, mir ausserhalb meines Fürstenthums aus Vermög ihrer Freyheiten keinen Feldzug zu thun, schuldig zu seyn; Wiewohl ich ihnen dessen damit bekanntlich zu seyn, nicht verbunden seyn will. Bis aber dessen zwischen mein und ihrer ein Vertrag beschähe, möchte viele Zeit fürgehen, und ihrer K. M. dazwischen durch mich und sie nicht geholfen werden.

So ist es auch fürs andere in ganzem Glauben in meiner Macht nicht, ihre Kais. Maj. ohne gemeldter meiner Landschaft merklichen Hilfe in ihrem gegenwärtigen ernstlichen Aufbote gehorsame Willfahrung zu thun; denn ich in so merklichen Schulden aus vergangenem baierischen Kriege noch heute verhaftet bin, daß ich in langer Zeit nicht

weiß

weiß abzuheben, und täglich so hart von den Fürsten und andern, denen ich zu thun bin, angezogen werde, daß ich und meine Vormunder je länger je mehr Geld mit meinem grossen Schaden aufzubringen solche Noth haben, dadurch ich dann mein fürstlich Wesen nicht wohl weiß zu unterhalten, und das Geld, so ich ihrer Kais. Maj. jüngst wider die Venediger bezahlen habe müssen, mit merklichen meinen Schaden aufgebracht habe, und dessen mit samt solchen Schaden noch für und für Gelter seyn muß und bin, und nicht wissen kann, in was Zeit ich dessen entlediget werden möge; also daß ich in rechten Glauben und bey der Pflicht, damit mich ihre kais. Maj. anzieht, in meinem Vermögen nicht weiß, wüste auch in keinem Orte aufzubringen, damit ich ihrem kaiserlichen Aufbote geleben und Folge thun möchte; wiewohl ich ganz begierig wäre, mit meinem Leib und Gut alles meines Vermögens ihrer Maj. in dem und allen andern unterthänige nnd gehorsame Willfahrung zu thun, als ich mich auch dessen nicht allein, als ihrer Maj. gehorsamer Fürst, sondern auch aus angebohrner Sippschaft, damit ich ihrer K. M. verwandt bin, schuldig erkenne.

Ich will auch dessen zu mehreren Glauben ihrer K. M. in aller Unterthänigkeit nicht verhalten,

daß

daß ich in kurzvergangener Zeit meine Landschaft von allen Ständen beyeinander gehabt, und von ihnen zu beyder meiner lieben Schwestern Heurath-steuer, fürstliche Heimführung und Fertigung, und was in andre Wege dazu gehört, eine trefliche Hilfe und Steuer begehrt, und die nicht leichtlich erlangt habe. Welche Steuer und Hilfe mir dennoch soviel nicht austräglich gewesen ist, daß ich damit solch beyde Heurathsteuern, samt den fürstlichen Heimführungen und Fertigungen entrichten und übertragen hätte mögen, sondern bin meinem Vetter und Schwager Pfalzgraf Philipp an seiner Lieb Heurathsteuer noch 12000 fl. schuldig, mit Verpflichtung die seiner Lieb auf nächstkünftige Pfingsten ohne Verzug in Gold zu bezahlen, samt andern merklichen Schulden, so daneben auf mir schwerlich, und dazu ich kein Ziel habe, unerträglich liegen.

So bin ich auch meinem Vetter Herzog Friderichen in Baiern, Vormunder seiner jungen Vettern, in Kraft ihres königlichen Spruches zu Kölln ausgegangen und nachfolgenden Vertrages, zu Vermeidung der langwierigen fürgenommenen Taxation der gesprochenen 24000 fl. halben zwischen mein und sein aufgerichtet, ihm noch eine merkliche Summe jährlicher Gilt auf Ablösung zu

be-

bezahlen schuldig, und muß ihm eine jede Quatember 2200 fl. rhl. ohne Unterlaß und weiterem Schub gewißlich bezahlen, und bin dessen samt meinen Vormundern hoh gegen ihn verschrieben; welche 24000 fl. halben, so gemeldtem Herzog Friderichen an Landen und Leuten durch ihre K. Maj. gesprochen sind, und ich jährlich mit Bezahlung vorgemeldter Gilt, wie vor steht, erstatten muß, ziehen mir samt dem Interesse, so ihre K. M. meinem Herrn und Vatter eingezogen hat, viel und merkliches aus dem Lande, deshalben ich dann ihrer Kais. Maj. Aufboten Unvermögens und angeregter grosser meiner Schulden halben, desto weniger Folge thun mag, wiewohl, als Gott weiß, ganz wider mein Gemüth ist, daß ich aus solchem Unvermögen, darinn ich noch zur Zeit stehe, in solchem Aufbot säumig erscheinen muß; und wollte gar viel lieber, wo es ohne vorbestimmter meiner Verhinderung seyn möchte, und ich etlicher Maaß aus Schulden gekommen wäre, ihrer K. M. als meinem allergnädigsten lieben Herrn und Vetter gehorsame Willfahrung thun, und sie keineswegs verlassen.

Ueber solch mein Unvermögen und unerträgliche Bürde, durch solches Aufbot mich auferlegt, belästiget mich ihre K. M. mit meines Vetters und Mitvormunders Herzog Wolfgangs Aufbot, das

ich

ich dann in Kraft ihrer Maj. Bestättung gleichwie mein Selbstaufbot, so damit gleichen Lautes ist, wo dem gelebt sollte werden, tragen müste, und mir dadurch nicht weniger Beschwerde aufgelegt würde, dann die Bürde meines eigenen Aufbotes erfordert; wiewohl mich ihre K. M. aller Anlege und Aufbote, so gemeldten meinem Vetter geschehen möchten, nachdem er kein sonderes Fürstenthum, sondern allein etliche Flecken meines Fürstenthums in Leibgedingsweise inn hat, und die in Kraft ihres kaiserlichen Zulassens angeregter ihrer Bestättigung verwaltet, und kein Lehen von ihrer Maj. trägt, in vergangener Zeit gnädiglich erlassen und mir die begeben hat, dergestalt, daß ich mein und seine Bürde allein tragen, und davon dem heiligen Reiche nicht mehr schuldig zu dienen sey, dann von meinem Fürstenthume allein. Noch dann wird ihm ietzt gleicherweise wie mir aufgeboten, dadurch ich dann, wo ich dem geleben müste, in zweyfache Hilfe und Aufbot zu mehrerem meinen Schaden und Verderben geführt würde, das ich doch ihrer K. M. Meynung zu seyn, keineswegs achte, mir zu sonderen Ungnaden, deren ich aber nicht verwirkt habe, noch die ungern beschulden wollte, solch zweyfache Aufbot und Hilfe, deren ich aus meinem Unvermögen zu tragen nicht statt habe noch schuldig bin aufzubringen.

Auf

Auf das alles ist an ihre K. M. als meinen allergnädigsten lieben Herrn und Vetter, den ich als ihrer Maj. Schwestersohn billig für meinen rechten Vatter haben soll und mag, mich jungen Fürsten, als ihrer Maj. Sohn, dafür ich mich billig erkenne und halte, in gnädigen Befehl haben und halten wolle, damit ich solcher schweren Last geschehenen Aufbotes und begehrter Hilfe, mich und meinen Vetter Herzog Wolfgangen berührend, die dann in rechten Glauben in meinem Vermögen aus angezeigten Ursachen keineswegs ist, gnädiglich erlasse, und mich dessen bis ich besser aus Schulden und meinen obliegenden Nöthen komme, aus sonderen Gnaden überhebe, frey lasse, und in rechter Wahrheit glaublich entschuldiget halte. Das soll und will ich um ihre Kais. Maj. als um meinen allergnädigsten lieben Herrn und Vetter, in dessen Hand mein Heil, Glück und Wohlfarth auf Erden steht, in aller und ganzer gehorsamer Unterthänigkeit allen Fleisses zu verdienen unvergessen seyn und bleiben. Mit Urkund dieser Instruction unter meiner Vormundschaft Secret gegeben zu München am Samstag vor dem Sonntag Oculi (22. März) Anno ꝛc. 1511.

Zwey-

Zweyter Theil der Instruction, auf einem besonderen Blatte.

Als aber, allergnädigster lieber Herr und Vetter nach aufgerichteter hievor geschriebener versecretirter Instruction Ew. K. M. gesandte Räthe mit Namen: Johannes Rebler und Conrad von Rot, Forstmeister, mit einer Credenz und Instruction zu mir Herzog Wilhelmen und meinen Vormundern gekommen sind, und auf überantwortete Credenz eine Werbung an mich und sie gethan haben, auf Meynung, daß Ew. Kais. M. ihr vor ausgegangenes Aufbot, mit ganzer Macht auf zu seyn ꝛc. in Betrachtung, daß dem vielleicht so eilend nicht Folge geschehen möchte, zu mässigen geursacht, und sey ihrer K. M. Meynung, ich solle in eigener Person zu ihrer Maj. gen Trient kommen, und auf den ersten Tag Aprils allda seyn, oder ob ich in eigener Person nicht kommen möchte, ihrer Kais. Maj. anderthalb hundert gerüsteter Pferde alldahin schicken soll ꝛc. Welch Ew. K. M. Meynung mir und meinen Vormundern solchen ihren Aufbot fürgetragen, haben ich und sie in aller Unterthänigkeit vernommen, und wären ganz willig schuldig, der mit allem Fleisse nachzukommen, wo mich und sie die Ursachen, in vorstehender Instruction angezeigt, meiner merklichen und unerträg-

träglichen Schulden, und vielfältigen obliegenden Beschwerden dessen nicht verhinderten.

Nun habe aber ich samt meinen Vormundern solch ihrer Kais. M. Mässigung ihres vor geschehenen Aufbotes, und ihre kaiserliche Meynung und Fürnehmen, meiner eigenen Person bey ihrer Maj. zu Trient Erscheinens, auch, ob ich selbst nicht kommen möchte, des Schickens der 150 gerüsteter Pferde bey Uns selbst erwogen, und beyder Wege Kostung, wie viel mir der so vielen Rüstung so lange Zeit auflaufen würde, mit Fleiß überschlagen und befunden, daß mich der Wege jeder, aufs wenigste angeschlagen, unter 10,000 fl. nicht kosten würde; bliebe es dennoch der Schäden halb, so ich und die meinen empfangen möchten dabey. Das wolle ihre K. M. mit vätterlichen Gnaden bey ihr selbst wohl ermessen, und meine grosse Schulden und Noth, darum ich, als hievor wahrlich angezeigt ist, beschwerlich und unerträglich stehe in ihrem kaiserlichen Gemüth und Herz guädiglich bedenken, mich als ihrem jungen Vetter und Sohn solchen schweren Lastes in Gnaden überheben, und unverdorben halten. So dann meine Sachen, als ich zu Gott hoffe, besser werden, und ich etlicher Maaß aus solchen Nöthen käme, will ich mit allem und unterthänigen Fleisse das,

so

so ich ietzt versaume, stattlich herwieder bringen, und ihren kaiserlichen Geboten für andern zu geleben, und die keineswegs zu weigern, willig und gehorsam gefunden werden. Und ihre K. M. beweise sich in diesem Handel gegen mir als mein allergnädigster Herr, Vetter und Vatter, damit ich als ihrer K. M. junger und noch unmündiger Fürst und Sohn vor solchem grossen Schaden verhütet bleibe. Das erbiete ich mich aller Maaß, Weise und Gestalt aufs allerunterthänigste zu verdienen, wie dann in der Instruction, hievor stehend, nach Längs gefunden wird, gewartend gnädiger Antwort. Mit Urkund dieser angehängter Schrift, die ich und meine Vormunder unter dem hievor aufgedruckten Secret, an vorgehende Instruction angehängt haben wollen. Gegeben zu München am Mittichen nach unser lieben Frauentag Annunciationis in der Fasten (26. März) Anno ꝛc. 1511.

Diese extraordinaire Kriegshilfe kam also nicht zu Stande; und als Kaiser Maximilian im Juny 1511. nochmal ein solches Aufgebot an den Herzog Wilhelm erliess, um mit aller Macht auf 6 Monate lang nach Augsburg zu ziehen, und die Beschlüsse des dortigen gemeinen Conciliums (Synod) zu handhaben, lehnte die Vormundschaft auch diese Aufforderung aus den nämlichen Gründen, welche in der obigen Instruction enthalten sind, ab.

In-

Indeſſen hätte in Folge des Reichsabſchiedes zu Augsburg vom Jahre 1510. ſchon zu Lichtmeſſen 1511. ein Reichstag wieder in Augsburg, wenn der Kaiſer perſönlich zur Reichsverſammlung käme, oder in Worms, wenn er nicht perſönlich dazu käme, gehalten werden ſollen; ja ſogar dieſer Reichstag hätte vermög eines kaiſerlichen Ausſchreibens d. d. Feldkirchen 9. September 1510. auf Catharina 1510. in Augsburg anticipirt werden ſollen. Allein er kam ſelbſt im ganzen Jahre 1511. nicht zu Stande.

Kaiſer Maximilan berief zwar neuerdings eine Reichsverſammlung auf den 16. October 1511. nach Augsburg; allein die wenigſten Reichsſtände erſchienen, und auch das Exhortatorium, welches derſelbe d. d. Inſpruck 2. November 1511. an die abweſenden Reichsſtände (worunter auch Herzog Wilhelm war) zur ſchleunigſten perſönlichen Beſuchung dieſes Reichstages erlieſs, war vergebens, bis endlich erſt im May 1512. der Trierer oder eigentlich Cölner Reichstag zu Stande kam, von welchem das Weitere unten folgen wird.

Zum Jahrgang 1511.

(Den Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm, — und den damaligen Finanzzustand betreffend).

Nachdem in der Landtagsproposition vom Jahre 1514 (s. die vollständige Ausgabe desselben Landtages Seite 6) gemeldet wird, Herzog Wilhelm habe „im Eingange seines Regiments derselben Land„schaft in gemein und sonders ihre Freyheit wiederum „bestättet, darüber neue Verschreibung und Bestätt„briefe aufrichten lassen, und die mit Sr. fürstl. Gna„den grösserem Insiegel befestigt", so sollte man am ersten Anblicke kaum zweifeln, dass nicht im Momente des Regierungsantrittes ein Landtag gehalten worden sey.

Allein, so wie sich nicht das geringste Actenstück, ja nicht einmal eine Spur von einem Landtage in diesem Jahre zeiget, so giebt sogleich die nächstfolgende Stelle der erwähnten Landtagspropositionen näheren Aufschluss. „Dieweil aber", heisst es „Se. fürstliche Gnad bedacht hat, wo gemeine „Landschaft allein dieser Sachen halb dazumal „sollte erfordert seyn worden, daß den „Ständen darüber viele Kostung gegangen wäre, dem„nach haben seine f. G. etliche treffliche aus „der Landschaft von allen Ständen vergange„nen Jahres gen Landshut erfordert, und ih„nen diesen Handel Bestättung der Landsfreyheit und

„andrer

„andrer mehr Sachen fürgehalten" ꝛc. Hieraus erhellt klar, daſs beym Regierungsantritte kein Landtag gehalten worden, ſondern die Beſtättigung der Landsfreyheit, welche weiter unten bey dem Ausſchuſstage vom Jahre 1512 vorkommen wird, damals nur entworfen worden ſey.

Von dem Regierungsantritte des Herzogs Wilhelms, welcher Beweiſs der Acten am ſankt Briccientage, d. i. der 13. November, und nicht am ſankt Martinstage (wie in der Landtagsproposition vom J. 1514 irrig angegeben wird) das 18te Jahr ſeines Alters erreicht hatte, haben ſich noch zur Zeit erſt die nachfolgenden 2 Actenſtücke, nämlich das bereits in Attenkofers kurzgefaſsten Geſchichte von Baiern gedruckte Ausſchreiben, und eine intereſſante Ueberſicht des damaligen Finanzzuſtandes vorgefunden.

1. Ausſchreiben des Regierungsantrittes des Herzogs Wilhelm.

Nach dem Originalauffatze in Tom. XXIII. der Fürſtenſachen.

Wilhelm ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, liebe getreue. Nachdem Wir die achtzehn Jahre unſers Alters aus Zugebung des Allmächtigen erlangt, deshalben ſich unſrer Vormundſchaft Regiment geendet hat, und

darauf Uns dann gebührt, nach Vermög unsers Herrn und Vatters seeliger Ordnung und letzten Willens unser fürstliches Regiment selbst zu verwalten; demnach schaffen Wir mit euch, daß ihr unser Secret*), so hievor mit der Vormundschaft Buchstaben verzeichnet gewesen ist, nämlich das V., darinn abthun lasset, auch füran alle euere Schreiben im Vizedomamte, so sich hievor auf unsre Vormunder gelendet haben, auf Uns als regierenden Fürsten allein stellet, als ihr zu thun wohl wisset. Ihr sollet auch unsrer Vormundschaft Secret-Insiegel, so ihr habt, darauf herschicken; wollen Wir das allhier verneuen, und mit der Ueberschrift auf Uns allein, wie sich gebührt, stellen lassen, und euch das darnach wieder zusenden. Daran thut ihr unsre Meynung. Datum München am Samstage nach Martini (15. November) Anno ꝛc. 1511.

An Vizedom und Räthe zu Landshut.
— — — — — Straubing.

Hauptmann zu Burghausen.

2. Ueber-

*) Hier ist vom kleineren Secret die Rede, denn das Insiegel hatte eine lateinische Umschrift. S. 16. B., S. 350.

2. Ueberſicht des Finanzzuſtandes beym Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm.

Nach dem Original loc. cit.

Vermerkt den Auszug unſers gnädigen Herrn ꝛc. Kamergut antreffend, darin erfunden werden mag, wie ſeiner Gnaden Sachen ſtehen, der dann ſeinen Gnaden mit Fleiß entdecket und fürgetragen iſt, Anno ꝛc. 1512.

Zum erſten iſt ſeinen fürſtlichen Gnaden angezeigt, daß alles Einnehmen der vier Rentmeiſterämter de Anno 1511 an Geld *) ertragen hat bey . . . . . 91379 fl. rhl.

Da entgegen Anzeigung aller Ausgaben in allen Aemtern auſſerhalb der Hofhaltung:

1511 fl. Abgang an den Pfenninggilten.
343 fl. Ausgab auf das Maleſiz.
18724 fl. Burghut und Sold im Lande.
6553 fl. alle Leibgedinge.
22074 fl. jährliche Zinſen und ewig Geld.
3479 fl. Zehrung auſſerhalb der Kamerrechnung.
8758 fl. auf alle Gebäude.

*) Alſo mit Ausſchluſs des Getreidvorrathes.

4352 fl. allerley gemeines ausserhalb der Kamer.

383 fl. auf Bothenlohn.

Summa Huius 66177 fl. rhl.

Einnehmen und Ausgaben gegen einander gelegt und aufgehebt, Restat nach . . . . . 25202 fl. rhl.

Nota. Von diesem Restat soll unser gnädiger Herr die nachfolgende Ausgabe, so über das Hofhalten geht, ausrichten, und thut Anno ꝛc. 1511;

4821 fl. auf Quatembersold.
2403 fl. auf Zehrung laut des Kamerbuches.
4361 fl. allerley einzelnes auf die Kammer.
1081 fl. um Pferde.
8590 fl. Küche-Unterhaltung.
387 fl. Fischmeisteramt.
3005 fl. Keller.
492 fl. Pfisterey.
1889 fl. Futterkauf.
500 fl. Futtermeisteramt.
2222 fl. Schneiderey.
4246 fl. In meines gnädigen Herrn Hand.
1458 fl. Zeughaus.

Summa Hujus 35509 fl. rhl.

Ein-

Einnehmen und Ausgaben gegen einander gelegt und aufgehebt, Restat über die obgemeldten 25202 fl. daß mehr ausgegeben dann eingenommen worden ist . . . . 10307 fl. rhl.

Hernach folgen mehr Ausgaben, so mittlerer Zeit zugefallen sind, und auch künftiglich jährlich entrichtet werden müssen.

Item unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwigen zum wenigsten . . . 4000 fl. rhl.

Neue Leibgeding:

100 fl. Rabenkhin,
100 fl. Bodmann,
300 fl. Schwichau,
100 fl. Wildenfels.

Dienstgeld:

100 fl. Wolf von Freyberg auf 6 Jahre.

Hernach folgen etliche Schulden und Bezahlung die unser gnädiger Herr ausserhalb aller vorgemeldter Ausgabe haben muß.

6000 fl. Markgraf Friderich ꝛc. altes.
10000 fl. Item auf Palmarum Anno 1513.
2000 fl. dem Fugger auf Weyhnachten in Gold.
700 fl.

700 fl. dem Adler auf Weyhnachten in Gold.
1700 fl. Fraunberger.
1550 fl. Sigmunden Ecker auf Lichtmeß.
2000 fl. dem Hannsen Fugger für das Kleinod.
2000 fl. um Fulbach auf Lichtmesse.
5000 fl. Würtemberg auf Mittefasten.
600 fl. Münchauers Erben auf Lichtmesse.
1000 fl. dem Kadinger auf Lichtmesse.
700 fl. den Rechbergern auf die vier Tage.
2000 fl. dem Kaiser auf die Gelderischen.
7000 fl. unsrer gnädigen Frauen auf Georgi.

Facit 41250 fl.

Andre ausstehende Schuld:

25000 fl. Nürnberg.
25000 fl. aufgebrachtes Geld Anno ꝛc. 1511.
ohne Zins.

Nota. Das von den 25202 fl. bezahlt werden solle und von dem Treid, thut bey 134250 fl.

Würtemberg, ein Jahr.

Auch sonst gemeine Schuld von dem Kriegsjahr herrührend, deren etliche tausend Gulden ist.

Nota. Die 5 Theil in 40000 fl. rhl. bey 36000 fl.

Ver-

Versatzung in Herzog Wolfgangs Zirkel bey 47000 fl.

Thut Summa Versatzung und Schuld 451250 fl. *)

*) Auf welche Art diese Summe berechnet worden sey, läßt sich nicht entwickeln, doch scheint sie auf die vorne stehenden Zinsen von jährlichen 22074 fl. Bezug zu haben, weil diese alleine schon nach 5 Proc. 441480 fl. Schuld-Capital vorausetzen.

Zum

Zum Jahrgang 1512.

(Rentmeisteramts = Instruction.)

1. Ausschreiben an die Vizedomämter zur Handhabung der Rentmeisteramts-Instruction.

Nach dem Original im Archive bey den Landtagsacten.

Wilhelm ꝛc.

Unsern Grus zuvor liebe getreue. Wir schicken euch hiebey eine Ordnung, unter unserm Secret besiegelt, die Wir unsrer Nothdurft halben nach unsrer Räthe Rath haben vergreiffen lassen, darinn ihr findet, was unser Rentmeister, auch die Beysitzer, zu der Amtleute Rechnung verordnet, mit den Amtleuten handeln und ihnen fürhalten sollen. Und nachdem solche Ordnung in viel Artikeln unser Regiment und landsfürstliche Obrigkeit berührt, darinn euch an unsrer statt zu handeln auch gebührt, ist hierauf unser ernstliches Geschäft, Willen und Meynung, daß ihr solcher Ordnung eine lautere und richtige Abschrift in unsrer Kanzley allweg behaltet, auch die mit allem Fleiße verleset, und von Obrigkeit wegen darob seyet und verfüget, daß dieselbe Ordnung gestracks und festiglich gehalten werde; dazu unserm Rentmeister N. N. solche versiegelte Ordnung in Beywesen seiner zugeord-

ordneten Beysitzer zu Stund an überantwortet, und bey dem Eid, so er dem Rentamt geschworen hat, einbindet und befehlet, daß er der gehorsame Vollziehung thue. Wo aber er oder einiger Amtmann das nicht thäten und dawider handeln, oder darinn ungehorsam, säumig oder lässig seyn würden, darauf ihr dann sonder fleissiges Aufmerken und Kundschaft haben, das wollet Uns zu Stund an berichten und keineswegs verhalten. Wollen Wir Uns zu euch, unsrer Nothdurft nach, und der Pflicht, damit ihr Uns verwandt seyt, im ganzen Ernst versehen und verlassen.

Datum.

An den Vizedom und Räthe
zu Landshut.

Hauptmann und Räthe zu
Burghausen.

VizedomamtsVerweser und
Räthe zu Straubing.

2. Rent-

2. Rentmeisteramts-Instruction.

Nach dem Originalaufsatze loc. cit.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc.

Entbieten allen und jeden unsern Rentmeistern, Räthen und Beysitzern, zu der Amtleute Rechnung verordnet, auch unsern Rentschreibern, gegenwärtigen und künftigen, unsern Gruß zuvor. Liebe, Getreue! Nachdem unsre merkliche Nothdurft erheischt, in die Gebrechen und Mängel, so in der Amtleute Rechnung in unsern Rentmeisterämtern erscheinen, mit sonderen Fleiß zu sehen, damit ihr dann mit ihrer jedem desto besser unsre Nothdurft wisset zu reden, zu handeln und ihnen fürzuhalten, so haben Wir hierauf deshalben nachfolgende Meynung in dieser Schrift vergreiffen lassen, die ihr einem jeden Amtmann, so er für euch in Rechnung kommt, soviel die Gelegenheit seines Amts erfordert, fürhalten, und darauf mit ganzem Ernst handeln, auch euere fleissige und gewisse Kundschaft und Erfahrung haben und darob seyn sollet, damit solchem allen bey Vermeidung unsrer schweren Strafe und Ungnade gehorsame Vollziehung beschehe.

Von

Von der Amtleute Bestandzetteln in gemein.

Fürs erste ist unser ernstlicher Befehl und Meynung, daß ein jeder Amtmann, was Standes der sey, in eigener Person vor euch in Rechnung erscheine, und nachfolgenden unsern Befehl, Geschäft und Meynung persönlich von euch höre und vernehme. Und darauf von keines Amtmanns Unterthan noch Diener ohne merkliche ehehafte Ursache Rechnung aufnehmet, es sey dann derselbe Amtmann entgegen, und bringe euch seinen Bestandzettel in Rechnung für. Welcher aber noch zur Zeit keinen Bestandzettel hat, mit demselben sollet ihr von Aufrichtung wegen solcher Bestandzettel in Rechnung Rede halten, euch deren, wo ihr anders genugsame Erfahrung und Wissen darum habt, doch auf Hintersichbringen an Uns, mit ihm vertragen, und Uns darnach euere Handlung berichten. Wo aber solchen Bestandes halben nicht lautere noch genugsame Erfahrungen vorhanden seyen, darinn sollen sich unsre Rentmeister und Rentschreiber in ihrem Umreiten eigentlich und mit allem Fleiß erfahren, auch daneben von demselben Amtmann bey seiner Amtspflicht seinen Unterricht auch vernehmen, ob solche Amtsnutzung laut der Erfahrung dermassen gestaltet, deren nicht minder oder mehr seyen, damit darnach demselben Amt-

mann ein endlicher Bestand von Uns möge aufgerichtet werden.

Und was darauf eines jeden Bestandzettel innhält, sollet ihr ihm raiten und aufheben, und von dem andern allen bey klein und groß, nichts ausgenommen, Uns Rechnung und Bezahlung empfangen. Denn Wir sind glaublich berichtet, daß der mehrere Theil unsrer Amtleute etwa viele Nutzungen, Zustände und Fälle einnehmen, die in ihren Bestandzetteln nicht bestimmt, noch ihnen darinn zugelassen sind, sondern Uns zustehen; als dann gemeiniglich in allen Bestandzetteln im Beschluß vergriffen steht mit dergleichen Worten: „Und das andre alles soll er Uns bey klein und groß verrechnen ꝛc.“ Demnach wollen Wir, daß ihr nun fürân von unsern wegen mit allem Fleiß darauf sehet, auch dessen euere fleissige Erfahrung bey allen Amtleuten und andern, die davon wissen, haltet und verfügt, damit sie alle andre Nutzungen und Zustände, so ihnen ihre Bestandzettel mit ausgedruckten Worten nicht zugeben, und sie bisher eingenommen hätten, Uns füran auch verrechnen und bezahlen.

Und ob sich etliche an altes Herkommen ziehen, oder, daß es andre vor ihnen auch also angenommen hät-

hätten, sagen würden, dagegen sollet ihr ihnen zu erkennen geben, daß sie sich damit auf ihre geschehene Pflicht nicht entschuldigen mögen; Wir wollen auch solches von ihnen zu Begnügen nicht annehmen. Denn wäre unsrer Vorfahrer oder unsre Meynung gewesen, ihnen mehr verfolgen zu lassen, dann ihr Bestandzettel innhält, es wäre solches auch in dem Bestandzettel angezeigt worden. Und was ihr also erfindet, daß durch die Amtleute ausserhalb ihrer Bestandzettel angenommen wird, dasselbe sollet ihr lauter auffschreiben, und dessen darnach zu seiner Zeit in Schrift berichten.

Nachdem auch in etlicher Amtleute Bestandzettel vergriffen und gesetzt ist die gemeinen Worte: „daß ihm das, und alles andre, so andre vor ihm von solchem Amt gehabt haben, auch folgen solle, wie von Alter ꝛc.“ Darauf so wollet euch derselben Amtsnutzung und alten Herkommens, so die vorigen gehabt, bey klein und groß, wie vor steht, auch erfahren, und Uns deren darnach berichten, damit Wir lauteres Wissen überkommen, was ein jeder unser Amtmann von Zuständen habe.

Von

Von den Pflegern, Richtern, Gerichtschreibern und Schergen, und wer Gerichtsverwaltung hat.

Zum andern, nachdem Uns täglich Geschrey und Klage von unsern Gerichtsleuten über unsre Pfleger, Richter und Schergen fürkommen, wie die mit unbilligen Wändeln beschwert, und in den Tafernen, so man Thaiding hält, vertrunken, und dazu über unsers Herrn und Vatters seeligen und unser Verbot wider ihre Pflicht mit den Forderkandeln Weines und sonst in manche Wege übernommen werden, und in dem und andern Sachen ihren Eigennutz suchen und brauchen ꝛc. Darauf wollet euer fleissiges Aufmerken und eigentliche Erfahrung und Nachfrage haben und darob seyn, daß solches gänzlich abgethan, auch die Uebertretter, bey denen solches erfunden wird, Uns angezeigt werden, damit Wir sie der Nothdurft nach darum wissen zu strafen.

Wir werden auch insonderheit berichtet, daß mehrmals in einer Sache drey, vier, oder mehrere Forderungen und Verhören fürgenommen und gehalten, auch die Sachen zu Zeiten durch die Amtleute mit Willen verzogen und mehrere Täge gesetzt, damit des Forderweines desto mehr werde, und vermeynen also die Amtleute von einer jeden For-

de-

derung ein Viertl Weines zu haben; man nenne auch solchen Wein nimmer Forderwein, sondern Thaiding oder Ehrviertel. Darauf meynen und gebieten Wir im ganzen Ernst, daß ihr den Pflegern, Richtern und Schergen, und allen andern, so Gerichtsverwaltung von Uns haben, untersaget, solches füran keineswegs mehr zu thun; die Händel, Thaidigungen und Verhören unbilligerweise und gefährlich nicht aufschlagen, auch die armen Leute, wie vor steht, nicht vertrinken, sondern sich in dem Falle der erklärten Landesfreyheit und ausgezangenen Landboten gemäß halten; bey Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade.

Wir vernehmen auch, daß etliche unsre Pfleger und Richter zu Zeiten die gefangenen Leute, so um Malefiz einkommen, ohne unser oder unsrer obersten Amtleute, die es im Befehl haben, sonderes Wissen und Willen, ledig lassen. Dergleichen so werden auch mehrmals die Gefangenen mit grossem Unfleiß gefragt, und ihnen die Umstände, wo, wie, und wann die Thaten beschehen, nicht fürgehalten, dadurch ihr Urgicht verdunkelt, und je zu Zeiten mit andern Worten, dann der Gefangene verriehen hat, beschrieben und gen Hof geschickt. Es beschieht auch darinn durch sie vor und nach der Gichtigung nicht genugsame und fleis-

sige Erfahrung. Und als unter dem gemeinen Volk davon geredet wird, soll solches zu Zeiten um Schankung und ihres Eigennutzes willen beschehen. Darauf wollet unsern vorberührten Amtleuten ernstlich verschaffen, sobald einer um Malefiz einkommt, daß sie sich dann zu Stund an erkunden der Inzicht oder Thaten halben, so auf ihn geht, ob die also wissentlich und kündlich wahr seyen, und solches darnach zu Stund an gen Hof oder an anderes unser Regiment berichten, und weiteres Geschäft darauf gewarten. Dergleichen sobald derselbe Gefangene auf unser oder unsers Regiments Geschäft mit der Strenge gefragt wird, sollen unsre Amtleute zu Stund an auf die Artikel seiner Urgicht so zu erfahren Noth sind, mit allem Fleiß sich erkunden der Zeit und Statt und aller Umstände, ob solches Laut der Urgicht also beschehen sey oder nicht, und also in den peinlichen Sachen mehreren Fleiß, dann bisher geschehen ist, fürkehren und haben, als sie dann das gegen Gott am jüngsten Tage verantworten wollen.

Unsre ernstliche Meynung und Befehl ist auch, daß unsre Amtleute keinen mit strenger Frage fürnehmen und gichtigen, noch einen zu der Frage führen noch die fürhalten, sie haben dann dessen von Uns oder unsern obersten Amtleuten, die es Macht

ha=

haben, sonderen Befehl. Es würde dann ein Uebelthäter an wahrer That begriffen, oder daß genugsame, offentliche und wissentliche, auch rechtmässige und wahrhafte Ursachen und Bewegungen vor Augen wären, dadurch ein solcher Uebelthäter der Nothdurft nach sollte oder müste in der Eile, ehe die Sachen gen Hof oder an unser Regiment gebracht, gefragt werden.

Wenn auch einer um Malefiz peinlich gefragt wird, desselben Urgicht sollen sie Uns oder unsern obersten Amtleuten, die es in Befehl haben, zuschicken, und weiteres Geschäft darauf gewarten, und den Gefangenen dieweil verwahrt halten, und niemand fremden noch verdächtlichen zu denselben Gefangenen lassen.

Uns langt auch glaublich an, wie die Pfleger, Richter und andre unsre Amtleute die armen Leute mit dem Siegelgeld um die Gerichtsbrief übernehmen und beschweren, also daß einer je zu Zeiten einen Gulden, zween, drey oder mehrer zu Siegelgeld geben muß. Es werden auch durch das Gericht um ihres Eigennutzes willen die armen Leute gereitzt und gehetzt um geringe und schlechte Sachen Rechtfertigung fürzunehmen, und darum zu Recht verschafft; dadurch sie in merkliche Kostung werden geführt, und also die Händel gefähr-

lich von den Gerichten und Schrannen verlängert und verhindert, dadurch die nicht zu Vertrag oder Ende kommen, dieweil sie der Partheyen zu geniessen wissen, bis solange die Amtleute, auch Gerichtschreiber, Vorsprecher, Schergen und andre vorhin der Sachen wohl genossen haben; solches alles unserm Unterthan, Landen und Leuten zu merklichen Nachtheil und Verderben reicht, auch gegen Gott schwer zu verantworten steht. Demnach ist unser ernstliches Heissen und Geschäft, daß ihr allen unsern Amtleuten, so Gerichtsverwaltung haben, und zum Gericht verordnet sind, gebietet, daß sie solches füran nicht mehr thun, und in Sonderheit vorberührte Beschwerung mit dem Siegelgeld abstellen, sich an einem ziemlichen Siegelgeld, wie sich nach Vermög ihrer Bestandzettel und Gelegenheit der Sache gebührt, begnügen lassen. Auch fürder niemanden keine Rechtfertigung um geringe leichtfertige Händel gestatten, sondern was unter zwey Gulden Schuld oder Forderung sind, dieselbe Sachen ohne Recht entscheiden. Dergleichen um bekanntliche oder wissentliche Schuld keinem des Rechtens vergonnen, sondern ausser Rechtens die Billigkeit schaffen; und welcher Theil dessen nicht begnügig zu seyn vermeynte, die sollen sie darum gen Hof weisen, und wo dieselbe Parthey, so beschwert zu seyn vermeynt, ihnen keinen

andern Befehl in 14 Tagen vom Hofe bringt, die alsdann dazu halten, damit sie solchen ihren Geschäften Vollziehung thue, auch derselben Ungehorsam und unbillige Widersässigkeit darnach gen Hof berichten und darum strafen.

Wo auch einige Partheyen ihrer Irrung halben auſſer Rechtens oder ohne Wissen unsrer Amtleute durch ehrbare Leute vertragen werden, das sollen die Thaidinger oder Spruchleute dem Amtmann darnach ansagen, und solches dieselbe unsre Amtleute nicht hindern. Doch Uns an unsern billigen Wändeln und Bussen damit nichts benommen, sondern daran unvergriffentlich seyn.

Item daß die Pfleger, Richter und Amtleute, so Gerichtsverwaltung haben, die Vizedomhändel, sobald sich die begeben, gen Hof berichten, und keinen Vizedomwandel ausserhalb der Rentmeister und Rentschreiber abthaidingen, noch jemand kein Geleit geben, dann zu Recht und in Sachen, die nicht das Malefiz berühren. Daß auch ihrer keiner ausserhalb des Gerichtschreibers und der Schergen desselben Amts einigen Gerichtswandel abthaidigen, sondern die durch die Gerichtschreiber mit Fleiß aufgeschrieben, und in solchem Aufschreiben angezeigt werde die Ursache des Verbrechens; und sollen also alle verthaidigte Wändel eines jeden

Jah-

Jahres durch die Richter dermassen verrechnet, und die unverthaidigten, desselben Jahres gefallen, nach Beschliessung seiner Rechnung euch darnach in Sonderheit angezeigt werden, auch künftiges Jahr davon Rechnung zu thun. Es sollen auch die Gerichtschreiber und Schergen darum bey dem Abthaidingen der Wändel, auch bey der Jahrrechnung seyn, damit sie auf die Händel, darum ihr sie dann in Rechnung fragen sollet, euch desto bessfer Antwort und Unterricht wissen zu geben, und Uns die Händel desto minder verhalten und entzogen werden.

Item nachdem in unserm Lande viele Todschläge beschehen und ganz ring geachtet werden, auch unsre Unterthanen mehrmals von leichten Sachen wegen austretten; Ist unser ernstliches Geschäft und Meynung, daß alle und jegliche unsre Amtleute, so Gerichtsverwaltung haben, mehrern und mindern Standes, ihr fleissiges Aufmerken haben, wenn sich Todschläge begeben, dergleichen so einer flüchtigen Fusses steht und austritt, daß sie zu Stund an nach des Thäters oder Austretters Leib mit dem besten Fleiß ihres Vermögens den in Gefängniß zu bringen, es sey in ihren oder andern Gerichten, nachtrachten, auch derselben Thäter und Austretter Habe zu Stund an beschreiben und in Verhafft legen, und solches darnach mit einer

Anzeigung seiner Verhandlung, darinn er sich davor nothdürftiglich erfahren soll, gen Hof verkünden, damit desto stattlicher gerathschlagt möge werden, wie solche Thäter und Austretter um ihre Mißhandlung gestraft mögen werden. Dazu sollen auch unsre Amtleute ihr Aufmerken und Erfahrung haben auf die, so den Todschlägern und Austrettern Hilfe und Unterschleif thun, behausen, ätzen oder tränken; und alsdann dieselben Enthalter und Fürschieber, so sich das kundlich zu ihnen erfindet, Uns oder unsern Rentmeistern anzeigen, damit dieselbe nach Gestalt ihrer Verhandlung auch mögen gestraft werden.

Ob aber solches alles und jedes in den Gerichten dermassen nicht gehalten, und einiger Amtmann mehrern oder minderen Standes solches gefährlich überfahren, und darum Schankung, Mieth oder Gabe nehmen, oder sich ichts anderes dawider bewegen lassen würde, darauf ihr Rentmeister und Rentschreiber euere fleissige Erfahrung und Aufmerken haben, und darob euere sondere gewisse Kundschaft halten, das sollet ihr Uns anbringen, so wollen Wir die Amtleute, die solches wissentlich überfahren, darum an Leib und Gut strafen lassen. Dergleichen sollen die, so Mieth und Gabe, von Unrechtthuns wegen geheissen oder ausgeben, darum auch nach Ungnaden gestraft, und darinn niemand verschont werden.

Von

Von den Kastnern, Mautnern, Zollnern, Ungeldern und ihren Schreibern.

Zum dritten sollet ihr einem jeden unserm Kastner, Mautner, Zollner, Ungelder, und wem unser Kamergut, Rent und Gilt einzubringen und einzunehmen befohlen ist, verschaffen, daß ein jeder die May- und Herbstgilt, auch Ungeld und anders einbringe zu billiger Zeit, so sich solche Gilt oder Ungeld verfallen hat, und kein Verziehen noch Auffschlag darinn machen noch zulassen; denn solches merklichen Nachtheil bringt, und sonderlich die Gilten sich dadurch bey den armen Leuten übereinander häufen und mehren, daß die darnach hart einzubringen sind.

Ihr Rentmeister sollet auch darob seyn, daß ein jeder Amtmann seine eingenommene Rent und Gilt, auch die Gefälle der Zölle und Mäuten zu jeder Quatember im Jahr bezahle, und in keinem Wege solche Bezahlung vorhalte, wann Wir solche Bezahlung vorbegriffenermassen von euch auch gewähren und empfangen wollen.

Sagt auch allen unsern Kastnern, daß sie darob seyen, daß unserm Getreide, so sie in Verwaltung haben, auf unsern Kästen wohl und nothdürftiglich gewartet werde, damit Wir daran nicht

Scha-

Schaden empfangen, auch aller Getreid, den sie Uns in Rechnung per Restat schuldig sind, beyeinander bleibe, keinen ohne unserm sonderen Befehl ausleihen noch verkaufen; damit wenn Wir von ihnen Umschlag begehren, und den Getreid haben wollen, daß Wir alsdann den in ganzer Anzahl bey ihnen finden. Ihr Rentmeister sollet auch zu füglicher Zeit einstens im Jahre zu den Kästen sehen, und eben wahrnehmen, ob der Getreid nach Laut der Kastner Rechnung aller auf den Kästen liege; und wo ihr Zweifel oder Nachtheil spürt, denselben Kastnern ihren Traid umschlagen und aufschreiben lassen, und darnach gegen dem Rentamt besehen, ob Mangel da sey oder nicht. Und bey welchem sich Abgang erfindet, Uns solches zuschreiben, dann Wir zu derselben Leib und Gut darum greifen lassen, Uns davon bezahlen, und dazu sie nach Ungnade strafen wollen.

Weiter so soll kein unser Kastner jemanden, der auf unsern Kasten- oder Urbarsgütern Leibsgerechtigkeit oder Erbrecht hat, die einem andern zu verkaufen, zu verlassen oder überzugeben gestatten noch zugeben, ohne unser oder unsrer Rentmeister Wissen und Willen; und darnach solches Vergonnen durch unsre briefliche Urkunde zugelassen, und füran nicht mehr durch die Kastner aufgerichtet werden.

Nach-

Nachdem Wir auch zu viel Zeiten von den Kastnern hören und vernehmen, daß sie in ihren Rechnungen viel Abganges jährlich anzeigen, und begehren ihnen den aufzuheben, nämlich von Oedung wegen der Güter, daß die in Unbau und Abkommen sind, oder daß die Gründe, dazu gehörig, durch die wilden Wässer oder sonst hingebrochen oder überstiftet sind ꝛc. oder andre dergleichen Gebrechen. Darauf ist unsre ernstliche Meynung, daß ihr solchen Abgang füran zu rechnen nicht mehr gestattet, sondern wo je öde oder überstiftete Güter sind, sollet ihr und sie mit dem förderlichsten auf Verlassung etlicher Oedrechtjahre, oder wie man seiner in andre Wege am nächsten bekommen mag, wiederum zu Würden und Bau bringen lassen. Desgleichen wollen Wir gehabt haben, daß keinem Urbarsmann ohne sonderem unsern oder euern Befehl künftig einige Gilt gepeutet werde, oder ihm die anstehen lassen, sondern eines jeden Jahres völliglich eingebracht werde. Und wo ein Schauer, Besseß oder andrer Landsgebrechen aufm Feld ist, sollen die Kastner Uns oder euch solches zeitlich verkünden, damit, dieweil der Treid aufm Felde steht, solcher Gebrechen möge besichtigt, und alsdann nach Gelegenheit eines jeden Urbars mit Begnadung und Nachlassung der Gilt stattliche und billige Einsehung beschehen möge. Wo auch also Begna-

gnadung, oder Nachlassung beschieht, oder daß den armen Leuten die Treidgilt um Geld angeschlagen wird, wollen Wir gehabt haben, daß den Kastnern ihr Aufmaaß, wo sie das haben, auch daneben abgehe. Auch welcher Kastner nur allein sein Aufmaaß, als wohl beschehen ist, einbringen, und Uns unser Urbargilt um Schankung, Mieth oder Gabe willen, oder in andrer Gestalt gefährlich füran wird anstehen lassen, und zu rechter Weile und Zeit die Gilt, wie vor steht, nicht einbringen, und also wider obbeschriebenen unsern Befehl in einem oder mehr Artikeln säumig oder lässig erfunden wird, darauf ihr dann euer sonderes und fleissiges Aufsehen haben, dessen sollet ihr Uns alsdann berichten, denn Wir denselben Kastner, ob er gleich Verschreibung auf solchem Amt hätte, darum zu jeder Zeit im Jahre, so sich solches bey ihm wahrlich erfindet, des Amtes entsetzen, und dazu nach Ungnade strafen wollen. Demnach wollet sie in Rechnung davor gewarnen, und ihnen solches mit Ernst einbinden; auch verfügen, daß bey einem jeden Kasten- Maut- und Zollamt richtige Saalbücher gemacht und verneuert werden, und dazu den Kastnern verschaffen, daß sie, inmassen unser Herr und Vatter seeliger verordnet hat, allweg über das dritte oder vierte Jahr nach Längs Rechnung thun, jeden Urbarsmann, auch seine Gilt

Geld und Getreid, und zu welcher Zeit er die giebt, dergleichen alle andre Gefälle, Renten und Gilten, so er einzunehmen hat, von Item zu Item eigentlich beschreibe und anzeige, und euch dessen in seiner Amtsrechnung ein richtiges Register übergebe. Dergleichen wollen Wir gehabt haben, daß die Gefälle unsrer Mäuten, Zoll und Ungeld auch mit guter Ordnung und Richtigkeit beschrieben und verrechnet werden sollen; darein ihr dann nach jeden Amtes Gelegenheit sehen, und dessen bey denen hievor nicht Ordnung ist, gute Ordnung machen, und die zu halten ihnen bey geschwornem Eid einbinden.

Item es soll auch ein jeder unser Zollner und Ungelder einen jeden so viel er verzollt und verungeldet, völliglich einschreiben, also daß von wegen der Wiedergabe oder Nachlassung so gemeiniglich beschieht, an dem zollbaren oder verungeldeten Gut nichts aufgehebt, sondern völliglich in die Rechnung gesetzt werde. Doch mag ein jeder Zollner oder Ungelder solche Wiedergabe im Gelde abziehen; aber er soll es nichtsminder verrechnen, damit Wir und die, so Rechnung aufnehmen eigentliches Wissen empfangen, wie es mit der Wiedergabe oder Nachlassen gehalten, und ob einer für den andern gefördert oder beschwert werde.

Die

Die Ungelder sollen auch jährlich in ihrer Amts-rechnung ihrer Ungelderknechte Rechenzettel, wie viel sie ihnen im Jahre geantwortet haben, neben ihren Registern auflegen, damit man sich der Knechte Fleiß und Unfleiß halben desto besser darinn ersehen möge.

Welcher Zollner oder Mautner unsre Zölle und Mäuten um eine genannte Summa Geldes in Bestandweise von Uns haben, den sollet ihr sagen, daß sie die Brücken, Weg und Stege gut und bey Würden behalten, damit deshalben Wir noch jemand andrer zu Schaden gebracht werde. Dergleichen sollet ihr bey den andern unsern Zollnern und Mautnern, so die Gefälle derselben Zölle und Mäuten Uns verrechnen und bezahlen, was sie wissentlicher und wahrlicher Ausgabe auf Brücken, Weg und Stege thun, und die für euch bringen, die sollet ihr ihnen in Rechnung zulassen. Welche aber darinn säumig oder mit gefährlicher Handlung erfunden, die würden Wir zusammt dem Gemächt, das sie hinnach auf ihre Kostung an Brücken, Wegen und Stegen vollbringen müsten, dazu ungestraft nicht lassen.

Forstmeister.

Item den Forstmeistern sollet ihr ernstlich sagen und von unsrer wegen gebieten, daß sie mit Fleiß darob seyen, damit Uns die Förste und Wälder nicht geschwendet werden, keinen Auffang erlauben an den Enden, da ietzt Holz steht oder da in künftigen Zeiten Holz wachsen möchte. Daß sie auch zu den Brändten der Kalköfen kein gutes Holz, sondern nicht anderes, dann krummes und ungeschicktes Holz geben, damit das geschlachte Holz gespart und nicht geschwendet werde. Beschähe es aber anders, so wollten Wir die Forstmeister auch Forstknechte, die darinn vorhanden, ungestraft nicht lassen. Ihr sollet ihnen auch sagen, mit Fleiß darob zu seyn, daß das alte liegende Holz, Windfälle, Affterschläge und Gipfel zu einzig von den armen Leuten ausgeführt und ihnen gegeben werde, dadurch das geschlachte grün und gut stehende Holz nicht verwüstet, sondern zu grosser Nothdurft Landen und Leuten gespart und gehayt werde. Weiter sollet ihr den Forstmeistern und Forstern befehlen, oder ihnen jemand geschickten zuordnen, wo nicht lautere Forstbücher sind, daß sie alle und jegliche Güter, so in ihr Amt geforstet sind, und wie viel ihrer jedes Uns auch ihnen zu Forstzins und Forstrecht gebe, mit Namen

beschreiben und Forstbücher machen, und die auf künftiges Jahr in Rechnung bringen und übergeben, und also jährlich füran davon Rechnung thun.

Sie sollen auch keinem vergonnen, in den Forst zu fahren, dann der von Alter darein gehört, oder wem Wir es mit unsern Briefen erlauben; bey Vermeidung unsrer Strafe und Ungnade.

Wollet auch allen Amtleuten, die sich laut ihrer Bestandzettel ab unsern Forsten und Hölzern behölzen, wer die seyen, keinen ausgenommen, ernstlich verschaffen, daß sie füran ihr Brennholz nach Rath, Anzeigen und Wissen unsrer Forstmeister und Forster, oder deren, die die Hölzer in Fürsehung und Befehl haben, abschlagen und hauen lassen an Enden, da es den Försten und Hölzern am wenigsten Schaden bringt, und nicht Holz mit Holz verlöhnen noch verkauffen. Dergleichen sollen es die Amtleute, so über die Förste und Hölzer verordnet sind, auch halten, damit Uns unsre Förste und Hölzer, so seither des bairischen Krieges fast erhauet und abgewüstet worden sind, wieder gehayt werden. Und die Ueberfahrer, wo ihr die erfindet, die sollet ihr Uns anzeigen, denn Wir die darum schwerlich zu strafen, und sie darum ihrer Aemter zu entsetzen fürgenommen haben. Davor sie sich auf euere Warnung verhüten wollen.

Alle

Alle Amtleute in gemein betreffend.

Und nachdem Uns von vergangenen Jahren etliche unsrer Amtleute Remanet an Geld und Getreid übergeben, die sie Uns schuldig worden sind, oder hernach in ihren künftigen Rechnungen schuldig werden mochten, darauf befehlen Wir euch, daß ihr solche Remanet von einem jeden, der sie schuldig ist, von Stund an einbringet, und darinn weiter kein Verziehen thuet.

Wollet auch keinen unsern Amtmann, wer die seyen, niemand ausgenommen, aus der Rechnung lassen; auch weder Rechenbriefe oder Quittung geben, er thue dann von seinem Amt ganze vollkommne Rechnung und Bezahlung. Ihr sollet auch keine andre Münze von ihnen nehmen, dann unsre Landbote ausweisen, und darauf ihrer jedem ernstlich verschaffen, solche unsre Landbote der Münze halben gestracks und festiglich handzuhaben.

Item ihr sollet keinem unsern Amtmann, es sey Pfleger, Richter, Kastner, Mautner, Zollner oder Gegenschreiber keinen Bau, unziemliche Zehrung oder Ausgabe in Rechnung zulassen, anders dann sein Bestandzettel ausweiset; er habe dann darum unser sonderes Geschäft unter unserm Secret, das er euch in Rechnung fürbringe. Denn

Wir

Wir haben Wissen, daß sonderlich die Pfleger zu Zeiten Lust- und unnothdürftige Gebäude ohne Geschäft auf merkliche unsre Kostung thun lassen, das Uns zu gedulden ganz nicht gemeynt ist. Aber was zur Verwahrung der Dachwerke und andrer nothdürftiger Gebäude an unsern Schlössern, Häusern und Kästen nach Besichtigung und Anschlag unsrer Werkleute mit unserm, oder euer, der Rentmeister, Wissen beschehen, die ihr hievor von Amtswegen geordnet, und Wir zugelassen haben, darin ihr euch mit Besichtigung und in andre Wege gründlich erfahren sollet, möget ihr in Rechnung zulassen, und sonst nichts. Dazu verlassen Wir Uns gänzlich.

Wir vernehmen auch, daß von etlichen unsern Amtleuten Rechenmale werden gegeben, auch Zehrung und andre Ausgaben beschehen, die sie aus den Gefällen ihrer Aemter nehmen, als von Wändeln oder Zollrechten, und doch davon ganz keine Rechnung noch Anzeigen thun. Darauf ist unser ernstlicher Befehl und Meynung, daß ihr solche, bey welchen ihr das findet, abschaffet, und den Amtleuten gebietet, daß sie von keinem Wandel, Zollrecht noch Ungeld nichts nehmen, aufheben, verzehren noch ausgeben, auch keinen Wandel, Zollrecht noch Ungeld darum unverrechnet nicht

lassen, sondern alle Gefälle ihrer Aemter bey klein und groß, auch was sie davon zu der Nothdurft verzehren oder ausgeben, in was Gestalt solches beschieht, alles und jedes in Rechnung anzeigen, und nichts verhalten. Ihr sollet auch den Gericht- Zoll- und Gegenschreibern und den Schergen solches in Sonderheit bey ihrer Pflicht einbinden, damit sie ihren obern Amtleuten dessen füran nicht mehr verhelfen noch verhängen, sondern solches, so oft es beschieht, auffschreiben, und Uns und euch anbringen und keineswegs verhalten, bey Vermeidung unsrer schweren Strafe und Ungnade.

Unser ernstlicher Befehl und Meynung ist auch, daß in allen Gerichten unsre Kastner, und wo nicht Kastner sind, unsre Pfleger und Richter, oder wer Uns oder euch dazu gefällig ist, ein richtiges Register machen, und das füran im Amt behalten, darinn alle und jegliche arme Leute und Güter, so Uns mit Scharwerk in demselben Gericht unterworfen sind, mit Namen zu Namen, Höfe, Huben, Lehen und Sölden unterschiedlich beschrieben und angezeigt werden. Und so Wir als Landsfürst unsrer Nothdurft, oder unsre Amtleute ihre geordnete Scharwerk haben müssen oder wollen, daß alsdann die Schergen vor zu dem Amtmann, der das Register über die Scharwerk im Befehl hat kommen

und

und die nach Heissen und Anzeigen desselben Amtsmanns bieten, darinn dann derselbe Amtmann gute Ordnung halten, und keines für den andern darinn verschonen, sondern solche Scharwerk gleich nach Gelegenheit eines jeden Gutes austheilen soll. Es begäbe sich dann, daß eine Scharwerk in der Eile zu thun fürfiele, derhalben der Scherg zu dem obern Amtmann sobald nicht möchte kommen, die soll der Scherg alsdann zu gebieten haben, doch solches darnach seinem obern Amtmann ansagen, damit er desselben armen Mannes, der die eilende Scharwerk gethan hat, fürau in andre Wege wisse zu verschonen, und neben seinem Nachbar zu halten. Wo ihr aber erfahren würdet, daß der Amtmann, dem das Register und Handlung über die Scharwerk befohlen ist, oder die Schergen jemand der Scharwerk freyen, oder einen für den andern vor Gunst, Mieth oder Gabe willen umgehen und schieben, auch ihnen selbst oder auf jemands Begehren, ohne unserm sonderen Geschäft wider altes Herkommen und Gebrauch Scharwerk gebieten würden, das sollet ihr keineswegs gestatten, und dazu solches bey euerer Amtspflicht, sobald ihr dessen gewahr werdet, zu Stund an berichten. Dergleichen den armen Leuten allen und jeden bey geschwornen Eid einbinden, solches von einander nicht zu verhalten, sondern Uns oder euch anzu-

bringen, damit Wir die Verbrecher darum wissen zu strafen.

Ferner befehlen Wir euch, daß ihr von keinem unsern Amtmann Rechnung aufnehmet, er sey Uns dann in Sonderheit und nach Vermög der erklärten Landsfreyheit geschworen; und nicht allein dieselben Amtleute, sondern auch die, so unter ihnen stehen und mit den Händeln ihrer Aemter umgehen, als Richter, Unterrichter, Gerichtschreiber und Schergen.

Wir wollen auch gehabt haben, was Wir, und in unserm Vizedomamt unser Vizedom und Räthe, oder ihr, Rentmeister, einem jeden Amtmann, in was Stand der sey, von unsrer Nothdurft wegen und Amtshalben zuschreiben, daß sie sich darin gehorsamlich halten, und solchem Befehl förderlich und gestracks nachkommen. Welcher aber anders handeln, und sich ungehorsam beweisen, dessen sollen die Vizedome und ihr, Rentmeister, Uns berichten, so wollen Wir dieselben ungehorsamen ihrer Aemter entsetzen, und dazu darum ungestraft nicht lassen.

Ihr sollet auch einem jeden unsern Amtmann, was Standes der sey, so er in Rechnung für euch kommt, im Ernst verschaffen, daß er seine Anzahl

Pfer-

Pferde und Knechte allweg in guter Rüstung halte, wie ihn sein Bestand auferlegt, damit, wo Wir oder unsre Hauptleute ihn urbarig erfordern, alsdann gerüstet sey, und kein Mangel bey ihm erfunden werde; bey Vermeidung schwerer Strafe und Entsetzung seines Amtes, welcher sich darüber nicht gerüstet halten würde. Darauf ihr und insonderheit in euerm Umreiten euere Nachfrage und fleissige Erfahrung und Aufsehen haben, dessen sollt ihr Uns zu Stund an berichten, und keineswegs verhalten.

Hernach folgen etliche Artikel, die Rentmeister insonderheit betreffend.

Wiewohl in etlichen unsern Vizedömäntern der Gebrauch bisher gewesen ist, daß ihr, Rentmeister, in peinlichen Sachen, und mit Gebung der Geleite und Landeshuld ohne unserm und unsrer Vizedom und Räthe Rath und Wissen bisher gehandelt habt, werden Wir doch aus billigen und rechtmässigen Ursachen bewegt, solchen Gebrauch aufzuheben, und ist darauf unser ernstlicher Befehl und Meynung, daß ihr nun füran keinen Gefangenen zu gichtigen und mit der Strenge zu fragen, oder mit peinlichen Rechten zu rechtfertigen verschaffet, noch ledig lasset; dazu keinen Uebelthäter oder jemand

andern in malefizischen Sachen zu Recht oder freyes Geleit gebet, ihr habet dann vor Gestalt und Herkommen des Handels Uns oder unserm Vizedom und Räthen eigentlich berichtet, und unsers oder ihres Rathes darauf gepflogen, und was darnach durch Uns, oder die mehrere Folge von unserm Vizedom und Räthen samt euch im Rath beschlossen wird, demselben sollet ihr darnach Folge thun, und für euch selbst künftiglich aus eigenem Gewalt ohne Rath in vorberührten Sachen allein nicht handeln.

Nachdem Uns auch von unsrer Landschaft, edeln und unedeln, mehrmals angezeigt ist, wie ihr, Rentmeister, besonders in unserm Fürstenthume in Niedernbaiern, von weyland Herzog Georgen an Uns gefallen, mit viel Pferden und merkliche Kostung zu zwey, drey oder viermalen im Jahre, die Vizedomwändel zu verthaidigen, umreitet; und wenn aber in dieser unsrer Ordnung gesetzt und dem Richter verschafft wird, daß sie alle Vizedomhändel, so bald sich einer begiebt, zu Stund an, mit Anzeigung der Ursachen des Verbrechens euch zuschreiben sollen, deshalben des Umreitens so oft im Jahre nicht mehr Noth thun wird; ist hierauf unser ernstlicher Befehl, daß ihr füran im Jahre nicht mehr, dann einsten, umreitet; es würde euch dann solches von Uns aus sonderer Bewegung

ver=

verschafft, oder ichts fürfallen, dadurch unsrer merklichen Nothdurft nach in einem oder mehr Aemtern zu handeln Noth thäte, das keinen Verzug leiden möchte. Das wollen Wir hiemit nicht abgeschafft haben. Und was allenthalben auf solches Umreiten mit Zehrung geht, dieselbe Zehrung wollet fürhan nach Längs eigentlich beschreiben, nämlich mit wie viel Personen und Leuten ihr eigentlich umreitet, auch was von euch und den Amtleuten, so ihr zu euch fordert, an jedem Ort verzehrt wird, und Uns solches darnach auch nach Längs verrechnet. Dazu fürbas keinen Wandel, Nachrecht, noch ichts anderes in die Zehrung schlagen, oder auf die armen Leute für Zehrung ichts zu geben legen, sondern alle Gefälle der Wändel samt aller Zehrung in Rechnung bringen, und euch hierinn allermassen, wie vor den Richtern auferlegt ist, in den Thaidingen halten. Wollen Wir Uns zu euer jedem in ganzen Ernst verlassen.

Item so ein Amtmann von seinem Amt absteht, sollet ihr verfügen, daß er die Urfehdbriefe, Gerichtshandlungen, Landbote, gemeine Geschäfte, Saalbücher, Register, dergleichen in den Schlossen das Geschütz und alles andere, zu dem Amt gehörig, in Laut eines Inventari dem neu angehenden Amtmann überantwortet, und desselben

Inventari Abschrift euch Rentmeistern inne behalten, und dem angehenden Amtmann auch eine geben. Ihr sollet auch alsdann von demselben abstehenden Amtmann die Bestandzettel, so er von Uns gehabt hat, in Rechnung übernehmen, und Uns die wieder antworten. Daran thut ihr unsre Meynung.

Item ihr Rentmeister sollet euch füran mit eurer Jahrrechnung dermassen schicken, wenn Wir euch damit nach Ostern zu Uns zu kommen bescheiden, daß ihr dann dazu aller Sachen bereit seyet, wenn Wir solche Rechnung füran nicht mehr so lange, als bisher beschehen ist, wollen anstehen lassen, darnach wisset euch zu richten.

Und nachdem obverschriebener Artikel etwa viel sind, sollet ihr den Gerichtschreibern, so sie in Rechnung kommen, diese unsre Ordnung fürlegen, und ihrer jedem anzeigen und befehlen, das, so dem Amtmann, dem er zugeordnet ist, darinn auferlegt wird, und zu wissen Noth seyn will, mit Fleiß abzuschreiben, damit sich derselbe Amtmann, noch er, der Unwissenheit halben nicht entschuldigen mögen.

Und darauf ob allem und jeden, so hievor geschrieben steht, möglichen Fleiß ankehren, damit demselben allen und jeden dermassen nachgegangen und gehorsame Vollziehung beschehe. Und insonderheit daß der erklärten Landesfreyheit vor allen Sachen gelebt werde. Wo ihr aber darinn anders handelt, oder solches zu thun jemand wissentlich gestatten würdet, so wollen Wir euch darum auch ungestraft nicht lassen. Dazu, ob Uns einigerley Schaden oder Abgang daraus entstünde, Uns dessen zu euch halten.

Wir haben auch in den Vizedomämtern unsern Vizedomen und Räthen befohlen, in unsrer Vizedomamtskanzley dieser unsrer Ordnung eine lautere Abschrift zu behalten, und die mit Fleiß zu übersehen, auch ihr Aufsehen hierin auf euch und die Amtleute zu halten und zu bestellen, auch darob zu seyn, damit ihr und die Amtleute solche unsre Ordnung gehorsamlich und mit Fleiß haltet und vollziehet. Wo ihr es aber nicht thun würdet, sobald sie dann das erfahren, darinn sie allen möglichen Fleiß ankehren, sollen sie Uns solches zu Stund an berichten, und bey der Pflicht, damit sie Uns verwandt sind, euer keineswegs darinn zu verschonen.

Das alles haben Wir euch unſrer Nothdurft nach nicht wollen verhalten. Datum unter unſerm Secret zu München, am Montag nach Valentini (16. Februar) Anno ꝛc. 1512.

Zum

Zum Jahrgang 1512.

(Die Reichshilfe betreffend).

Nachdem Kaiſer Maximilian den vormals nach Augsburg beſtimmt geweſenen Reichstag d. d. Frankfurt 28. Februar 1512 nach Trier angeſetzt hatte, ſandte Herzog Wilhelm d. d. Landshut 4. April 1512 den Dr. Dietrich v. Plieningen, welcher damals ſich bey dem ſchwäbiſchen Bundstage in Augsburg befand, und den Peter v. Altenhaus Pfleger zu Schwaben dahin ab.

Ihre Inſtruction enthielt zwar nichts ausdrückliches von der Reichshilfe, da aber einige andere hiſtoriſche Details darinn vorkommen, ſo wird ſie hier gelegenheitlich eingerückt.

Inſtruction der herzoglichen Geſandten zum Reichstage nach Trier.

Nach dem Originalaufſatze im Staatsarchive Tom der Reichstagshandlungen 1510—1518.

Inſtruction, wie auf künftigen Reichstag zu Trier, und daneben bey der R. R. M. unſre Räthe von unſer, Herzog Wilhelms wegen handeln ſollen, folgt hernach.

Erſtlich ſollen unſre Räthe auf den geſchriebenen Gewalt, ſo ſie von Uns haben, alsbald ſie zu

der

der K. M. kommen, sich gegen ihrer Maj. wie sich gebührt mit Sagung unsrer unterthänigen und gehorsamen Diensten, auch mit unsrer Entschuldigung, daß Wir euch nicht zeitlicher geschickt haben, wie dann du Plieninger das wohl zu thun weißt und dir Herrn Paulusens Vertröstung in dem unverborgen ist, und so die Räthe in die Versammlung der Stände des Reichs erfordert werden, alldahin kommen, und sich auf das, so der Versammlung von wegen der K. M. fürgetragen und an sie begehrt wird, sich schicklich halten, und also daß die K. M. darob nicht Mißfallen empfange; wie dann Herr Dietrich in dem Rath bey Uns davon hat reden hören, und er, auch Herr Peter vom Altenhaus wohl zu thun, und nachdem ihnen begegnet, zu halten wissen. Weiter mag ihnen dieser Zeit keine gewisse Instruction, nachdem Uns Herzog Wilhelmen verborgen ist, was im Reichstage fürkommen wird, gegeben werden, sondern sie müssen sich selbst zum besten in die Handlung richten, und von unsern wegen das beste thun. Doch sich der K. Maj. zuwider nicht merken lassen, daß unsre Sache also gestaltet ist, daß Wir ihrer Majestät höher dann andre Fürsten verwandt sind. Sie sollen sich auch halten Laut des Gewaltes, so sie von Uns haben, und Uns

das

das nützeste und ehrlichste handeln, wie Wir ihnen vertrauen.

Fürs andere sollen unsre Räthe neben des Reichs Handlungen hohen Fleiß ankehren, Uns bey der Kais. Majestät die nachfolgenden Händel zu erlangen, und für den ersten: Nachdem ihre Maj. Uns und dazumal unsern Vormundern Empfangung unsrer Regalien und fürstlichen Lehen durch ihre kaiserliche Briefe bis so lange Wir 18 Jahre vollkommentlich erreichen, und das Regiment unsers Fürstenthumes in Verwaltung selbst annehmen, Empfangung unsrer Regalien und angeregter Lehen gnädiglich erstreckt, auch dazu unsern Vormundern, Vizedomen und Amtleuten den Bann über das Menschenblut zu gebrauchen bis auf dieselbe Zeit erlaubt hat, alles Laut ihrer kaiserlichen Briefe, deren Copien Wir euch, unsern Räthen, hiemit zu Handen stellen. Nun ist von der Zeit der Erreichung angeregten unsers Alters der 18 Jahre, so sich am dritten Tage nach Martini, schierist vergangen, angefangen hat, noch nicht ein halbes Jahr vergangen, und Wir bisher in stättem Gemüth vor Uns gehabt haben, so die Kais. Maj. auf den Reichstag gen Augsburg kämen, das dann vor guter Zeit geschehen seyn sollte, und

Wir durch ihre Maj. alldahin zu kommen, oder mit ihrer Maj. daselbst einzureiten beschieden würden, so wollten Wir daselbst nicht unterlassen haben, ihre Majestät um Verleihung unsrer Regalien und Lehen unterthäniglich ersucht, und in ganzer Hoffnung die daselbst empfangen haben. Dieweil sich aber das, ihrer K. M. merklicher Geschäfte und Obliegens halben verweilt, und ihre Maj. den Reichstag gen Coblenz oder Trier gelegt, und Uns persönlich daselbsthin nicht erfordert, sondern, als Wir Uns zu ihrer Maj. vertrösten, unsre Jugend in Ansehung Ferne des Weges in dem verschont, und daß Wir unsre Räthe mit Gewalt schicken sollen, beschieden hat, so haben Wir euch zween, unsre Räthe, zu ihrer Kais. Maj. mit Gewalt, dem Reichstage zu gewarten, verordnet mit Befehl, daß ihr von unsern wegen ihre K. M. in aller Unterthänigkeit bitten sollet, daß ihre Maj. nachdem Wir bisher in solcher Empfangung nicht säumig gewesen, sondern aus angeregten ehrbaren Ursachen still gestanden sind, auch uns ganz ungelegen ist, von solcher Empfangung wegen Uns persönlich gen Trier oder an andre ungelegene Orte Uns zu fügen, daß ihre K. M. Uns noch gnädiglich eine Zeit gebe und zulasse, bis ihre Majestät wieder herauf in das Reich gen Augsburg oder der Enden komme, und

Wir ihrer Maj. näher und mit weniger Kostung in Ansehung unsrer grossen Schulden besuchen und Empfangung thun mögen; oder Uns gnädiglich vergönnen, daß Wir durch einen Anwald in ihrer K. M. Kamer unsre Regalien und Lehen empfangen mögen und Uns, oder euch unsern Räthen deren eines gnädiglich zu wissen thue, auch das bishin den Bann über das Menschenblut zu gebrauchen, wie bisher und sich gebührt, auch gnädiglich vergönne, damit das Uebel gestraft werden möge, und Uns dessen ihre kaiserliche Briefe zu geben gnädiglich verschaffe, so sind Wir willig in alle Wege nicht säumig zu seyn, und gebührliche Empfangung und was dazu gehört, nach ihrem kaiserlichen Rath und Willen gehorsamlich zu thun. Und was ihr, unsre Räthe, in dem Uns erlangt, dessen gewarten Wir von euch glaublichen Bericht.

Fürs dritte so findet ihr hiebey einen böhmischen Brief, an die K. M. lautend, so ihr das Regiment zu Prag auf ihr kaiserliches Schreiben, demselben Regiment gethan, Antwort giebt; den sollet ihr seiner Maj. überantworten. Ueber solche, auch ihre Antwort, auf unser selbst Schreiben Uns gegeben, werden Wir trefflich gewarnt, etlichen böhmischen Herrn um den Wald gegen Uns

sitzend,

sitzend, auch des Königs Dörfer, so man die Rodn-dörfer nennt, in derselben Art liegend, rüsten sich stark wieder Uns, und seyen Willens Uns und unser Fürstenthum vorm böhmischen Wald zu überfallen, und ihren Hochmuth mit Uns zu vollbringen. Ueber beyde Schreiben, so das Regiment ihrer Kais. Maj. jetzt thun, und Uns zuvor gethan haben, darinn sie still zu stehen, bis die Landtafel weiter in die Sache sehe, Uns zugeschrieben haben, und vielleicht ihrer Maj. solche Meynung jetzt auch zuschreiben, auch über daß Wir ihnen solchen ihres Fürnehmens gar keine Ursache geben, Uns auch zu nachbarlicher Zusammenschickung unsrer Räthe, und gütlich von den Gränzen, darum der Spann ist, und deren Wir je und je in ruhlichen Gebrauch bisher gewesen sind, handeln zu lassen, mit Erbietung, wo der Handel gütlich nicht hingelegt werden möchte, Uns eines Austrages mit ihnen nachbarlich zu vertragen, auch unsern Räthen dessen Befehl zu geben, auch über den Stillstand, so ihr König auf unser Ersuchen und Erbieten, jetzt erlautet, ihnen zu halten schriftlich geschaft hat. Noch dann seyen Wir über solchen alles gewaltigen Ueberzuges von ihnen zu gewarten, und müssen für und für mit den unsern wohl gefaßt, und nicht mit weniger Ernstung und Kostung gegen ihnen sitzen, und ihres Anfanges gewärtig

wärtig seyn; denn Wir für Uns selbst den Ge-
zank nicht gerne anfangen und damit Ursache zur
Aufruhr im Reiche geben. Das klagen Wir ihrer
Kais. Majestät als unserm allergnädigsten lie-
ben Herrn und Vetter, auch als dem, der Uns
als seinem gehorsamen Lehensfürsten im Handel
zu rathen, und gnädigen Schutz mitzutheilen, und
ihr selbst Eigenthum, so ihre K. M. als Lehenherr
ob unserm Fürstenthume hat, vor den Vergewäl-
tigern in Kraft seiner K. M. und des heil. Reichs
Landfriedens mit gnädiger Förderung wohl zu ret-
ten, und aus hoher Vernunft solchen Ueberzug zu
verhüten weiß. Mit schuldiger Erbietung, das
um ihre Kais. Majestät. hohen Fleißes zu verdie-
nen. Und uns bedäucht nicht ungut, ihrer Kais.
Majestät Schreiben dem König zu Ungarn und
und Böheim auch abermals seinem Regiment, mit
Begehr, still zu halten und keinen Aufruhr fürzu-
nehmen ꝛc. wie dann ihre Maj. vor dem Regiment
geschrieben hat, mit dem Anhange, ihre Maj.
wolle selbst ein guter Mittler seyn, damit keinem
Theil von dem andern Unrecht geschehe; wie dann
auf die oder andre Meynung der K. M. zu schrei-
ben für gut ansehen will.

Weiter befehlen Wir unsern gesandten Räthen
in diesem nachfolgenden Handel Uns zu verant-
worten. Nachdem von wegen ihrer Maj. durch

Herrn Petern Marexi in Beyseyn des Langen Rai-
ners auf eine kaiserliche Credenz Werbung an Uns
von wegen weyland Herrn Sigmunds von Nor-
bach und seiner gelassenen Wittwe Leibgeding we-
gen an Uns geschehen ist, und Wir darauf zu
Antwort gegeben haben, daß Wir der K. M. bey
eigener Bottschaft unsre Meynung auf solche Wer-
bung zu erkennen geben wollen, und ist darauf
unsre Antwort die: Wir haben in weyland des
von Rorbachs Leben auf eine Zeit Herrn Johann-
sen von Bern ein Instrument an die K. M. gege-
ben, darinn im Beschluß unser Erbieten gestan-
den ist, daß Wir ihm, demselben von Rorbach,
das künftige Leibgeding wollten füran bezahlen,
so ferne er das verfallene hätte nachgelassen. Des-
selben Erbietens sind Wir noch, also daß Wir sei-
ner gelassenen Wittwe füran ihre hundert Gulden
Leibgedings jährlich geben wollten, doch daß sie
um das vergangene weiter keine Ansprache zu Uns
setze; darauf sollen auch unsre gesandte Räthe noch
beharren, und was ihnen darauf weiter begegnet,
sollen sie an Uns hinter sich bringen, mit weiterer
Anregung wo unser Erbieten nicht gefallen wollte,
daß Wir Uns versehen, die Wittwe, nachdem sie
als ein Weibsbild Uns zu nützlichen Diensten gar
nicht oder wenig zu gebrauchen sey, sie sollte unser
Erbieten künftigen Leibgedinges der hundert Gul-

den rhl. zu grossen Dank von Uns annehmen, nachdem doch der Fürsten Gebrauch nicht sey, daß den Frauen von ihrer Männer Dienste wegen, Leibgedinge sollten gegeben werden.

Fürder sollen unsre gesandten Räthe guten und fleissigen Versuch haben, ob der Handel, die kleine und ringschätzige Herrschaft, als man sie nennt, zu Altenwaldeck bey der K. M. ietzt möchte erledigt werden, auf das Wir ihnen die Handlung, vor unserm Freund dem Bischof zu Augsburg als kaiserlichen Commissarien dieses Handels gehalten und in Schriften verfaßt, mitzuführen befohlen haben, deshalben sie, als viel möglich ist, anhalten sollen der K. Maj. Meynung und Willen darauf zu vernehmen, und daß Wir endlich derhalben in unsrer Vorfahrer landsfürstlichen und alten Gebrauch, der Uns in Gestalt, als sey es des Reiches Lehen, durch Hochprandten Sandizeller, seiner gelassene Wittwe, und ihrer beyder Kinder Vormunder und Verwalter ungehorsam ohne Recht erstlich entwendet ist, und Wir solcher Gehorsam noch heute also durch sie entwehrt sind, wieder eingesetzt und dabey gelassen werden, bis so lange solche Herrschaft mit Recht aus unser landesfürstlichen Obrigkeit gebracht wird; In Ansehung daß viel mehrere und tapfere Herrschaften in unserm Fürstenthume liegend vom Reiche zu Le-

hen gehen, und dennoch nichts minder zu unserm Fürstenthum, als des Reiches mehrerem und fürstlichen Lehen gehörig, und Uns als Landsfürsten dienstlich, gehorsam und gewärtig sind. Sie werden auch in des Reiches Anlegen und Dienstbarkeiten nicht gebraucht, sondern Wir selbst gebrauchen sie, als die unsern, in allen des Reiches Anlegen und Diensten. Also ist es mit Altenwaldeck auch gehalten, bis auf weyland Hochprandten Sandizellers Widerspännigkeit, weyland unserm Herrn und Vatter neulicher Zeit erzeigt, als sich dann das und mehreres in des von Augsburg Auffschreiben, als Wir gänzlich hoffen, wohl erfinden wird, welches Auffschreiben unsre Räthe also versehen sollen, daß es in kaiserlicher Kanzley nicht verlegt, noch Uns das verloren werde, denn Wir dessen keine Copie haben ꝛc.

Wir befehlen euch auch, daß ihr mit unserm Herrn und Freund, dem von Kölln, wo der persönlich auf den Reichstag käme, oder wo nicht, mit seinen Räthen, und sonderlich mit Conraden von Moßbach, Rittern und seiner Lieb Hofmeistern, dem jüngst von Uns dieser Sache halben geschrieben ist, Laut einer Copie hieben fleissige Rede halten sollet, unsrer noch ausständigen alten Schulden halben, thun in einer Summa drey-

tausend Gulden, deren Uns über viele Handlung glaubliches Zusagen und neue Abrede, die alle ihr findet in den Schriften, sonderlich in jetzt unsers Landhofmeisters Wolfgang von Ahaim Missiven und Zetteln seiner Handschrift, auch hiebey, noch keine Bezahlung laut der Abrede beschehen ist. Darinn haltet an, als viel möglich ist, daß Uns Bezahlung, und der jüngsten Abrede oder Abschied gemäß beschehe. Mit angehängter Rede, Wir können unsrer merklichen Nothdurft nach solcher alter und lang ausständiger verbriefter und verpönter Schuld länger nicht nachsehen noch gerathen, und würden geursacht die Pön, in den Briefen eingeleibt, auch zu suchen; wiewohl Wir unsern Herrn und Freund den von Kölln nicht gerne so hart anziehen und beleidigen, aber unsre große Schulden, darinn Wir aus jüngst gehaltenen baierischen Kriege noch schwerlich verhaftet sind, dringt Uns so hart, daß Wir auch zu suchen, wo Wir dessen Fug haben, hoch geursacht werden. Das wolle Uns seine Lieb über so langen Verzug ausstehender Schuld nicht verargen, denn wo Wir in andre Wege mögen, seyen Wir seiner Lieb wohl geneigt, allzeit zu thun, was ihr freundlich und lieb sey. Mit der oder dergleichen Meynung, so ihr im besten für euch selbst Uns zu gut üben sollet.

In

In dem allen sollen unsre Gesandten allen ihren möglichen Fleiß ankehren und im hangenden Reichstag die Sachen alle ausrichten und zu gutem Ende führen, so viel ihnen möglich ist. Was aber der Sachen bey der K. M. zu üben sind, und im Reichstage nicht möchten zu guten Ende gebracht werden, will Uns ohne Noth bedunken, daß du Plieninger der K. M. weiter derhalb nachfolgest, sondern du Peter von Altenhaus sollst ihrer K. M. anhangen, und die Sachen so viel deren zu guten Enden nicht gebracht wären, weiter allen Fleisses üben und dahin deines Vermögens bringen, wie dieser unser Befehl dich lehrt, und du Plieninger dem nächsten wieder zu Uns dich fügen, und Uns dessen so dir und deinem Mitgesandten allenthalben begegnet ist, eigentlich berichten; und sollet auch beyde für euch selbst, nachdem euch begegnen wird, in allen Sachen zum besten Uns zu gut richten, denn in alle Wege nicht möglich ist, euch zu befehlen, was und wie ihr euch in allen Sachen halten sollet. Darnach habt ihr euch zu richten, und guten Fleiß bey euch nicht mangeln zu lassen, als Wir euch in sonderen Gnaden vertrauen, und gegen euch gnädiglich zu bedenken Willens sind.

Auf diesem Reichstage, welcher zu Trier angefangen und sodann nach Kölln verlegt wurde, wurde dann zur Beschützung des deutschen Reiches und seiner Glieder, und zur Erhaltung des Landfriedens beschlossen, dass jedem Beschädigten auf vorläufiges Anrufen eine allgemeine Hilfe des Reiches geleistet, und der Unkosten dieser Hilfeleistung durch eine allgemeine Auflage in der Art eines allgemeinen Pfenninges bestritten werden solle.

Die Modalität und die Taxation dieser allgemeinen Auflage ist in dem vielfältig gedruckten Reichsabschiede vom 16. August 1512 in vielen Paragraphen sehr ausführlich enthalten, und bedarf also hier nicht eingerückt zu werden. Nur drey Stellen, welche auf den Geist der Gesetzgebung in Hinsicht der Verhältnisse der Fürsten zu ihren Unterthanen Einfluss haben, müssen hier ausgezogen werden.

Und nachdem Churfürsten und Fürsten, geistlich und weltlich, auch Grafen und Herrn des heiligen Reiches die Reichstäge, wie vor und nach gemeldet, jederzeit in eigener Person, oder durch ihre vollmächtige Bottschaft auf ihre Kosten besuchen, auch den Anschlag in ihren Fürstenthümern und Gebieten, wie hernach folgt, einbringen, und allerley Kostens aus ihrem Kammergut darauf wenden, und nicht auf die Unterthanen schlagen sollen; dazu, ob man zu Handha-

bung Friedens und Rechtens ichts handeln und fürnehmen wird, ihre Büchsen, Pulver und andere Geräthschaft dazu gehörig, darleihen sollen, wie hernach folgt, sollen sie für ihre Person bey diesen Bürden und Anlagen (frey) bleiben, damit sie dem, so jetzt gemeldt, desto stattlicher ob und vor seyn mögen.

Item sollen Wir und sonst alle Obrigkeiten, sie seyen von Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn oder Städten auf ihrer selbst Kosten solchen Anschlag einbringen, und an dem Anschlag nichts abgehen lassen oder abschlagen.

Item so man Büchsen, Büchsenmeister, Pulver und anders dazu, in ein Feld gehörig, zu Vollziehung dessen, so man in den Zirkeln, wie obsteht, nothdürftig seyn wird, die sollen Wir, Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Städte und andere, so solches haben, die der Sachen gesessen sind, darleihen. Und ob die Schaden nehmen, abgehen, verbraucht oder gebrechlich würden, das soll ihnen von dem gemeinen Aufsatz wiedergegeben, erstattet und bezahlt werden.

Neben dieſer allgemeinen Maaſsregel für die künftigen Fälle einer allgemeinen Reichshilfe, wurde auch dem Kaiſer in dem Nebenabſchiede vom 26. Auguſt 1512 eine beſondere Hilfe auf ein Jahr lang nach einem übergebenen Anſchlag (worinn Herzog Wilhelm in Baiern mit 36 Mann zu Pferde und 49 1/2 Mann zu Fuſs angeſetzt war) dergeſtalt bewilliget, daſs dieſe Hilfe auf 4 Monate lang mit einem baaren Geldvorſchuſſe, in der Geſtalt eines Anlehens zu einer eilenden Hilfe bezahlt, der Betrag für die übrigen 8 Monate aber, ſo wie der Rückerſatz des obigen Anlehens von dem im Hauptabſchiede erwähnten gemeinen Anſchlags-Pfenninge entrichtet werden ſolle.

In dieſem Nebenabſchiede ſind in Bezug auf die Verhältniſſe der Fürſten zu ihren Unterthanen, die zwey nachfolgenden Stellen enthalten, welche hier eingerückt werden müſſen.

Item ſollen diejenigen, ſo den Ständen vor Alters, und nicht dem Reiche geſteuert, auch dem Reiche ohne Mittel nicht zuſtändig und verwandt ſind, oder nichts vom Reiche haben, den Ständen, denen ſie zuſtehen, in dieſer eilenden Hilfe folgen und vorbehalten ſeyn, damit und auch ſonſt ein jeder bey ſeinen Würden, Stand und Weſen, wie ihm das zuſteht, ſeine Vorfahrer und Voreltern, auch er das hergebracht, bleibe.

Zum andern, ob einem Churfürsten, Fürsten oder andern Ständen in ihren Landschaften und Gebieten von ihren Unterthanen in des Reiches Ordnung, auch sonderlich dem angeschlagenen Pfenninge Ungehorsam und Widerwärtigkeit begegnet, daß die acht Räthe dem oder denselben Ständen räthlich und tröstlich seyn sollen, nach desselben Standes Gutbedunken, damit er bey seinen Unterthanen Gehorsam erlangen möge, Uns und dem heiligen Reiche, auch ihm selbst zu gut.

Ob und in wie weit die obigen beyden Reichsschlüsse in Baiern zum Vollzuge gekommen seyen, hat der Herausgeber noch zur Zeit in den hiesigen Archiven nicht aufzufinden vermocht; das einzige was einigermafsen von der Nichtbefolgung zeuget, ist folgende Thatsache:

Nach dem Reichsabschiede zu Kölln vom J. 1512 hätte im nächstfolgenden Jahre, und dann fortwährend alle Jahre ein Reichstag zu Frankfurt oder zu Worms gehalten werden sollen. Als nun auch wirklich der nächste Reichstag nach Worms auf heiligen 3 Königstag 1513 ausgeschrieben wurde, schickte Herzog Wilhelm den kaiserlichen Kammerdiener und Pfleger zu Traunstein, Sebastian

Aigel,

Aigel am 2. December 1512 an den Kaiſer mit dem Auftrage, ihn wegen ſeines Ausbleibens bey dem Reichstage zu entſchuldigen, weil ihn erſt ſeit kurzem die Krankheit der Kindsblattern in einem ganz auſſerordentlichen Maaſse überfallen habe, und er ſich bey dieſer rauhen Zeit um ſo weniger in die Luft wagen dürfe, als ſeine Schweſter Sidonia, welche auch erſt im 19ten Jahre ihres Alters die Kindsblattern überſtanden hatte, ſich nach dem Zeugniſs der Aerzte durch frühzeitiges Wagen in die freye Luft den Tod zugezogen habe.

Zugleich enthält dann die Inſtruction des Sebaſtian Aigel folgende Stelle:

Und darauf Willens geweſen, vermeldter Sachen halben (wegen den Landgeboten für die innere Landesſicherheit) auch von Bewilligung und Anlege wegen des gemeinen Pfenninges und Reichshilfe, wie dann des obvermeldten nächſtgehaltenen Reichstages Abſchied ausweiſet, gemeine unſre Landſchaft zu Uns zu erfordern, und mit ihnen von den Sachen zu handeln, dabey Wir dann in eigener Perſon ſeyn müſſen, aber durch den Zufall vorberührter unſrer Krankheit ſind Wir verhindert worden, daß Wir unſre Landſchaft bisher nicht haben fordern mögen.

Da

Da nun der Gegenſtand wegen dem gemeinen Pfenning wirklich erſt in der Landtagspropoſition vom J. 1514 der Landſchaft vorgetragen wurde, ſo beſtättigt ſich die Vermuthung, daſs die Reichsſchlüſſe von Kölln in der Zwiſchenzeit nicht zum Vollzuge gekommen ſeyen.

Aus:

Ausschußtag zu Landshut

im Jahre 1512. Am Dienstage nach Michaelis (5. October.)

(Die Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten, — einige Maaßregeln für die öffentliche Sicherheit, — und die Differenzen mit Salzburg betreffend.)

Von diesem Ausschusstage geschieht in der schon hievorne Seite 306. angezogenen Landtagsproposition vom J. 1514. eine Meldung. Die Stelle lautet ihres ganzen Innhaltes also:

2c. . . . . .

Demnach hat seine fürstl. Gnad etliche treffliche aus der Landschaft von allen Ständen vergangenen Jahres gen Landshut erfordert, und ihnen diesen Handel, Bestättung der Landsfreyheit und andre mehr Sachen fürgehalten; Als aber dieselben Erforderten sich in diesem Falle gemeiner Landschaft aus guten Ursachen nicht mächtigen, noch die bestättigte Freyheit einer Landschaft annehmen wollen, sondern unserm gnädigen Herrn gerathen, daß seine fürstl. Gnad der und andrer Sachen halben, die seine Gnad ihnen fürgehalten hatte, zu füglicher Zeit darum soll

eine

eine Landschaft erfordern; dieweil dann mittlerer Zeit seiner Gnaden noch mehr Sachen, so mit einer Landschaft zu handeln Noth thut, fürgefallen sind, hierauf so hat seine fürstl. Gnad die aufgerichtete und besiegelte gemeine Landschaft Freyheitsbriefe bis auf diese Versammlung (1514) behalten, die seine Gnad gemeiner Landschaft hiemit thut überantworten und zu ihren Handen stellen, der ungezweifelten Zuversicht, sie werden die von seinen Gnaden zu guten Gefallen und in Unterthänigkeit annehmen.

Nach dem in dieser Stelle vorkommenden so bestimmten Ausdruck: **vergangenen Jahres** zu schliessen, sollte man nun dann freylich glauben, dieser Ausschusstag müsse nicht im Jahre 1512, sondern erst im Jahre 1513. gehalten worden seyn. Allein Beweise der nachfolgenden Actenstücken ist es ganz gewiss, dass er im October 1512. vor sich gieng; und wenn man endlich bedenkt, dass die am Tage nach dem neuen Jahrstage 1514. gestellte landesfürstliche Proposition schon im December 1513. berathschlagt und aufgesetzt wurde, so wird es auch ganz klar, wie der Ausdruck: **vergangenen Jahres** nicht das Jahr 1513, sondern das Jahr 1512. bedeuten konnte.

Da auf diesem Ausschusstage neben dem obenerwähnten Gegenstande wegen der Ausfertigung eines **Bestättigungsbriefes**, und neben der Vorlage

eines

eines Landgebotes wegen der öffentlichen Sicherheit und wegen der Musterung, auch noch die Differenz mit Salzburg vorkam, so muss rücksichtlich dieses letzteren Punkts zur Verständlichkeit der nachfolgenden Actenstücke eine kurze Erläuterung vorausgeschickt werden.

Schon in Lebzeiten Herzog Albrechts IV. entstanden Beschwerden gegen das Erzstift Salzburg, dass dieses in den zu der Saline Reichenhall gehörigen sogenannten Schwarzwäldern so viele Schwendungen und Einfänge vornehme. Herzog Albrecht sandte im Jahre 1507. den Wolfgang Baumgartner und Hanns Offenheimer nach Salzburg, und als der Erzbischof die Abstellung der Beschwerden verzögerte, setzte er die auf dem Landtage zu Ingolstadt im September 1507. versammelte Landschaft hievon in Kenntniss. Ein Umstand, welcher dem Herausgeber während dem Drucke des 16ten Bandes noch ganz unbekannt war, und der sich erst ietzt bey Durchgehung der voluminosen Salzburger Acten entdeckt hat.

Die Landschaft zu Ingolstadt 1507, von dem Nachtheile der Salzburgischen Eingriffe überzeugt, beschloss den, zum zweytenmal nach Salzburg beorderten herzoglichen Räthen auch eine Bottschaft aus ihrem Mittel mitzugeben. Allein wegen der in der Gegend von Salzburg eben damals eingerissenen Epidemie unterblieb diesmal die ganze Mission, und bald hierauf gieng Herzog Albrecht IV. mit Tode ab.

Auf dem Landtage zu Landshut 1508. kam diese Sache (was dem Herausgeber bisher auch ganz unbekannt war) neuerdings zur Sprache, und es wurden diesmal von der Vormundschaft der Dr. Peter Baumgartner, von der Landschaft aber der Abt von Attl, Georg v. Fraunberg, Wilhelm v. Münchau, und Sigmund Rieder im September 1508. nach Salzburg gesandt, wo dann der ersagte v. Münchau nach geendigtem Vortrage des herzoglichen Gesandten, im Namen der Landschaft den nachfolgenden, in dem Berichte des Dr. Peter Baumgartner eingeschalteten Vortrag an den Erzbischof machte:

Nach dem Original-Commissionsbericht im Archiv bey den Halleinischen Salzacten Tom. VI. von 1507 — 1513.

Hochwürdigster Fürst, gnädigster Herr! Aus der Werbung, so ietzt von des durchleuchtigsten Fürsten meines gnädigen Herrn Herzog Wolfgangs und andrer meiner Herrn der Vormunder wegen durch Doctor Baumgartner beschehen ist, haben Ew. fürstl. Gnad vernommen, was weyland der durchleuchtige Fürst, mein gnädiger Herr Herzog Albrecht seeliger Gedächtniß, Schwendtung und Einfänge halben der Schwarzwälder gehandelt hat, und wie unrechtlich dieselben durch die Bauersleute ge=

geschwendet und eingefangt seyen, auch aus was Ursachen solche Schwendtung künftiglich billig verboten und die Einfänge aufgelassen werden sollten, das alles Unnoth thut, durch mich von neuem zu ermelden. Aber nachdem an diesem Handel, das Salzärtzt und Schwarzwald berührend, nicht allein dem hochgebohrnen Fürsten, meinem gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen als Landsfürsten, sondern auch seiner Gnaden Land und Leuten gar merklich gelegen ist, aus viel Ursachen, als Ew. fürstl. Gnad dieselben selbst ermessen mögen, darum so hat gemeine Landschaft, ietzt zu Landshut versammelt, von allen Ständen, nämlich meinen Herrn den Abt von Attel, auch Jörgen von Fraunberg, Sigmunden Rieder und mich allher verfertiget, mit Befehl obgemeldter Schwendtung und Einfänge halben der Schwarzwälder an Ew. fürstl. Gnad Werbung zu thun, auch Ew. Gnad mit gehorsamen Fleiß im Namen gemeiner Landschaft zu bitten, damit Ew. f. Gnad fernere Schwendtung bey schwerer Strafe verbiete, und die Einfänge, vormals an den Schwarzwäldern beschehen, ernstlich verschaffe, aufzulassen, auch gnädiglich verfüge, damit das also vollzogen und handgehabt werde, als dann sol-

ches aus den gegründeten Ursachen, in vorgedachter Werbung ermeldet, gar billig beschehen soll; Das wolle gemeine Landschaft um Ew. fürstl. Gnad gehorsamlich, und um Ew. Gnad Stift willigklich zu verdienen geflissen seyn.

Allein auch diese Mission hatte keine Folge. Der Erzbischof behielt sich vor, die Sache besser zu untersuchen und zu überlegen. — In dem hierauf d. d. Salzburg 28. Februar 1509. geschlossenen Hauptvertrage geschah von diesem Gegenstande, als einer Nebensache, keine andere Meldung, als dass für derley Irrungen ein Art von Austrag beliebt wurde. — Auf dem Tage zu Müldorf zu Jubilate 1511. wurden von den Herzoglichen Commissarien einige nähere Vorschläge zur Ausgleichung dieser Differenzen wegen den Schwarzwäldern gemacht, und als auch diese ohne Wirkung blieben, liess Herzog Wilhelm diese Sache wieder auf dem gegenwärtigen landschaftlichen Ausschusstage 1512. zur Sprache bringen.

Von diesem Ausschusstage sind die Acten im Archive etwas unvollständig; allein in dem Briefgewölbe der Stadt München hat sich von gleichzeitiger Handschrift eine Relation von den Verhandlungen dieses Ausschusstages vorgefunden, welche diese Lücken so ziemlich ersetzt, und daher an den geeigneten Stellen stückweise hier eingerückt wird.

1. Ver-

1. Verzeichniſs der einberufenen Landſtände.

Aus dem Münchner Manuſcripte.

Die hernachgeſchriebenen ſind von dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürſten unſerm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen in Ober und Niederbaiern ꝛc. aus den drey Ständen ſeiner Gnaden Landſchaft auf Erchtag nach Michaelis (5. October) Anno ꝛc. 1512. gen Landshut erfordert, und ſind erſchienen

Von Prälaten:

Tegernſee.
Niedernaltach.
Raitenhaslach.
Scheyern.
Windberg.
Polling.
Fürſtenfeld.
Rohr.

Von der Ritterſchaft und Adel.

Graf Wolf zum Haag.
Herr Hieronymus von Stauff, Freyherr.
Herr Friderich Sturmfeder, Commenthur zu Blumenthal.
Herr Chriſtoph von Layming.
Herr Hanns Cloßner.
Herr Hanns Peffenhauſen.
Herr Rudolph Haslanger.
Herr Wolf Weichſer.

Herr Bernhard Seiboltstorfer.
Herr Jörg von Parsperg.
Heinrich Rothaft.
Jörg von Freyberg.
Moriz von Rorbach.
Ulrich Ramung.

Von Städten.

München.	Landsberg.
Landshut.	Wasserburg.
Ingolstadt.	Braunau.
Straubing.	Deckendorf.

2. Die landesfürstliche Propositon,

Anmerkung. Diese Proposition ist in den Acten nicht mehr vorhanden; vielleicht geschah sie nur mündlich. Jedoch sind bey dieser Proposition 2 Schriften, nämlich der nachfolgende Entwurf einer auf das Jahr 1511. datirten Freyheits-Bestättigung, und das auch nachfolgende Landgebot den einberufenen Landständen vorgelegt worden.

3. Her-

3. Herzoglicher Entwurf einer Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv bey den Landtagsacten.

Aufschrift. Unser Herzog Wilhelms von Baiern Bestättung und Confirmation der Freyheit und Handfesten gemeiner Landschaft in Obern und Niedernbaiern gegeben.

Hiernach ist beygesetzt: Ist nicht angenommen worden.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. Bekennen als einiger regierender Fürst für Uns, unsre Erben und Nachkommen, regierende Fürsten und thun kund allermänniglich mit dem offenen Brief. Als weyland der hochgebohrne Fürst, Herr Albrecht, auch Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. unser lieber Herr und Vatter lobslicher Gedächtniß nach Eroberung weyland unsers lieben Vetters Herzog Georgens in Baiern ꝛc. gelassenen Fürstenthumes, so seiner Lieb mit samt seinem Bruder Herzog Wolfgangen unserm lieben Vettern, als den nächsten Schwertlehens-Erben angefallen ist, darauf einen ewigen Vertrag und

Ord-

Ordnung mit Bewilligung und Bestättung des allerdurchleuchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian erwählten römischen Kaisers ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn und Vetters aufgerichtet hat, also daß vermeldten unsers Vetters Herzog Georgens erblich angefallenes, und hievor gehabtes vätterliches Fürstenthum ein Herzogthum seyn, und füran nicht mehr getheilt noch zertrennt werden, auch in solchem Herzogthum nicht mehr dann ein regierender Herzog, Landsfürst und Herr seyn soll; das auch Wir Herzog Wilhelm, als seiner Lieb ältester Sohn nach seiner Lieb Absterben an solches Herzogthum und landsfürstliche Regierung, sobald Wir achtzehn Jahre unsers Alters völliglich erreichen, tretten und stehen sollen.

Und wenn aber Wir nun aus Zugeben göttlicher Gnade solches Alter der 18 Jahre an heut Dato dieses Briefes erreicht, deshalben Uns in Kraft mehrberührten Vertrages und Ordnnng gebührt, unser fürstliches Regiment, so Wir nach unsers Herrn und Vatters seeligen Tode Innhalt seiner Lieb Uns zugeordneten Vormunder verwaltet haben, selbst anzunehmen und darann zu stehen, und Uns nun auf das alles die würdigen, ehrsamen, andächtigen in Gott, wohlgebohrnen, edeln, festen, fürsichtigen und weisen, unsre liebe getreue Prälaten,

ten, Grafen, Freyen, Ritter und andere vom Adel, auch Städte und Märkte unsers Herzogthumes in Obern und Niedernbaiern in Gemein und besonder am Montag nach sankt Egidientag im 1508ten Jahre auf gehaltenen Landtage zu Landshut nach unsers Herrn und Vatters seeligen Tode in Kraft angeregten Vertrages und Ordnung, als ihrem rechten Erbherrn und einigem regierenden Landsfürsten Erbhuldigung und Pflicht gethan haben, nämlich unter andern der Meynung, wo Wir im Eingange unsers Regiments vermeldter unsrer Landschaft ihre Freyheit in Gemein und sonders, wie vormals von obgedachten unserm Herrn und Vatter seeligen, und nach seiner Lieb Absterben durch unsre Vormunder beschehen ist, wiederum erneuern, confirmiren und bestätten, so wollen sie Uns ietzt alsdann, und dann als ietzt durch angeregte ihre gethanene Pflicht auch gebunden, unterthänig, gehorsam, getreu und gewärtig seyn, wie dann solches alles mehrberührter Vertrag und Ordnung künftiger Regierung halben durch unsern Herrn und Vatter seeligen, auch den vorgedachten unsern freundlichen lieben Vetter Herzog Wolfgangen und gemeine Landschaft im 1506ten Jahre auf dem Landtage in unsrer Stadt München am Mittichen nach sankt Ulrichstag ausgegangen, samt der ge-

thanenen Erbhuldigung weiter vermögen und innhalten.

Hierauf sind Wir aus fürstlicher angebohrner Güte, Mildigkeit und rechter schuldiger Billigkeit, Neigung und Pflicht bewegt und verursacht obvermeldter gemeiner unsrer Landschaft von allen Ständen unsers Herzogthumes Baiern, auch allen und jeden Personen, derselben Erben und Nachkommen in Gemein und besonder alle ihre alte Handfesten, Freyheiten, Briefe und Gerechtigkeit, auch das Rechtbuch im Oberlande und lobliches Herkommen und Gewohnheit dieses Herzogthumes in Obern und Niedernbaiern, und sonderlich die Freyheiten und grosse Handfesten von König Otten von Hungarn um den Kauf der Gerichte, Herzog Stephan und seinen Brüdern (?) Heinrichen, Otten und Heinrichen, Kaiser Ludwigen, Markgraf Ludwigen, Stephan und Ludwigen den Römern, Herzog Albrechten und Johannsen von Holland, Stephan, Friderichen und Johannsen Gebrüdern, Herzog Heinrichen, Herzog Ludwigen, und weyland unserm Anherrn und Vattern, Herzog Albrechten seeligen, und allen andern vergangenen Fürsten und Fürstinen von Baiern loblicher Gedächtniß ausgegangen und gegeben, gnädiglich und gutwilliglich zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätten.

Er=

Erneuern, confirmiren und bestätten die auch hiemit rechter Wissen, als einiger regierender Landsfürst in Kraft dieses Briefes in aller Maaß, Weise und Form, als wären die von Wort zu Wort nach Längs in diesem Brief beschrieben und eingezogen, und insonderheit die Erklärung, so nach weiland unsers Herrn und Vatters seeligen Absterben durch unsre Vormunder und gemeine Landschaft über gemeinen Landes vorberührte Freyheit aufgerichtet, und dessen glaubwürdige und briefliche Urkunde und Handfeste durch unsern obgenannten lieben Vetter Herzog Wolfgangen, als vordersten Vormunder, und andre aus gemeiner Landschaft zugeordnete sechs Mitvormunder in unserm Namen und an unsrer statt unter unsrer Vormundschaft Regiments-Insiegel am Montage nach unser lieben Frauentag ihrer Geburt im 1508ten Jahre auch auf dem Landtage zu Landshut, wie vor steht, ausgegangen sind, dessen sich dann das ganze unser Herzogthum in Ober und Niederbaiern nun füran gleich miteinander gebrauchen.

Demnach so gereden und versprechen Wir obgenannter Herzog Wilhelm bey unsern fürstlichen Würden und Worten für Uns, unsre Erben und Nachkommen, regierende Fürsten, daß Wir alles und jedes, hievor angezeigt, und sonderlich das,

so

so angeregte jüngste Erklärung der Landsfreyheit innhält, erfordert, vermag und haben will, allen geistlichen und weltlichen, und ihrer jedem insonderheit in allen und jeden Punkten, Artikeln, Meynungen, Innhalt und Begreiffungen getreulich, auch stätt, fest und unzerbrochen halten und vollziehen, dawider nicht handeln noch jemand zu thun gestatten wollen in keine Weise. Gebieten auch darauf allen und jeden unsern Vizedomen, Hauptleuten, Statthaltern, Räthen, Pflegern, Rentmeistern, Jägermeistern, Landschreibern, Richtern, Kastnern, Mautnern, Zollnern und allen andern ietzigen und künftigen Amt- und Dienstleuten, in was Würden oder Statt die seyen, keinen ausgenommen, wie die ietzt genannt sind und füran genannt mögen werden, gemeine unsre Landschaft samt und sonders bey solchen angezeigten ihren Freyheiten, Gebräuchen und alten Herkommen und insonders bey der vorbenannten jüngsten Erklärung darüber ausgegangen, inmassen Wir selbst auch gnädiglich und ohne Widerrede thun sollen und wollen, und Uns dessen hiemit zu thun verpflichten, ruhlich und unverirrt bleiben zu lassen, zu halten, handzuhaben, zu schützen und zu schirmen, auch niemanden, sie daran zu verhindern oder zu bekränken, zusehet noch gestattet, bey Vermeidung unsrer schweren Straffe und Ungnade.

Aller-

Allerding getreulich ohne Gefährde. Dessen zu ofenbaren, kräftigen und beständigen Urkunde haben Wir gemeiner unsrer Landschaft und derselben Ständen samentlich und sonderlich diesen Brief mit unserm fürstlichen anhangenden grösseren Insiegel besiegelt, geben zu München am Pfinztag nach sankt Martinstag (13. November) desselben Tages Wir dann die achtzehn Jahre unsers Alters völliglich erreicht, und an unser fürstliches Regiment getretten sind. Als man zählt ꝛc. 1511.

4. Landgebot in Betreff der Mörder und Störer der öffentlichen Ruhe, — dann der Herstellung der Sicherheit auf den Straſſen, — und einer Ordnung der beſtändigen Rüſtung der Amtleute und des Volkes zur Erhaltung des obigen Endzweckes. Vom 4. October 1512.

Nach einem gleichzeitig gedruckten Exemplar im Archiv bey den Landtagsacten.

Titelblatt. Gemeines Landbot und Ordnung wider die Mörder, Todſchläger, Austreiter, ihre Helfer und Enthalter; und von Befriedung der Wege und Straſſen; auch Ordnung von Rüſtung der Amtleute und Fußvolkes im Lande zu Baiern ꝛc. Anno ꝛc. im zwölften Jahre.

Gemeines Landbot und Ordnung. Erſtlich wider die Mörder, Todſchläger, Austretter, und andre Beſchädiger, ihre Helfer, Fürſchieber und Enthalter.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedernbaiern ꝛc. Entbieten allen und jeden unſern Vizedomen, Hauptleu-

leuten, Pflegern, Rentmeistern, Richtern, Mautnern, Zollnern, auch unsrer Städte und Märkte Burgermeistern, Kamerern, Räthen und Gemeinden, und allen andern unsern Amtleuten und Unterthanen unsern Gruß zuvor. Liebe und Getreue! Als in unserm Fürstenthume und Lande zu Baiern je zu Zeiten Mord, fürsätzliche und vermessentliche Todschläge beschehen und entstehen, darum dieselben auch sonst in kurzer Zeit viel muthwillige Personen freventlich und über daß denselben Personen gebührliches und landläufiges Recht gegen ihren Widertheilen nicht versagt worden ist, ausgetretten und ihren Widerpartheyen, auch andern Inwohnern unsers Landes über und wider völliges Rechtbot mit drohlichen Fehdschriften, Angriff, Brand, Nothschatzung, und in andern unrechtlichen Wegen Beschädigung und merkliche Beschwerden, dadurch sie in Verderben und Abnehmen gekommen, zugefügt, sie auch zu Zeiten damit so hart und gewaltiglich gedrungen haben, daß sie dieselben Widertheil und unsre Inwohner zusamt ihren erlittenen und genommenen Schäden, ihnen, solchen Austrettern und Notheidigern um ihres unrechtmässigen Fürnehmens und Verhandlung wegen, Geleit und Sicherheit, darnach Landeshuld ausbringen, sie auch da- zu ihrer etliche über das alles nach ihrem Willen mit ihnen um ihre vermeintliche Sprüche und For-

derung, wo sie anderst zur Ruhe haben kommen wollen, wider Recht und des heiligen Reichs Landfrieden vereinen und vertragen müssen, das Wir, als regierender Landsfürst, länger zu gedulden, zuvorab gegen Gott schwerlich zu verantworten zu seyn nicht unbillig zu Herzen genommen, und haben darauf in Betrachtung desselben, und zu Fürderung gemeinen Nutzens, Rechtes und Gerechtigkeit auch unsern Landen und Leuten zur Befriedigung solches aufs best Wir mögen, zu wenden und zu vorkommen, auch gemeinen Landfrieden desto stattlicher zu beschützen und handzuhaben, bey Uns selbst, auch unsern treflichen Räthen erwogen, und im Rathe wohlbedächtlich nachfolgende Ordnung und Gesetz darüber fürgenommen. Setzen, ordnen und wollen darauf, daß nun füran keiner unsrer Amtleute, er sey Vizedom, Hauptmann, Rentmeister, Landschreiber, Pfleger, Richter, noch kein andrer unsrer Landsessen und Unterthanen, in was Standes, Würden oder Wesen der oder die seyen, weder in unsern Landgerichten, Herrschaften, Städten, Märkten, Hofmarchen, Dörfern, noch sonst keinem, der in unserm Lande einen Mord, oder fürsätzlichen vermessentlichen Todschlag thut, austritt, Absage und Fehdbrief anschlägt oder zuschreibt, dem Recht vor seines Widertheils geordnetem Richter, nach Ordnung oder Gewohnheit

desselben Gerichts, darinn er gesessen, nicht versagt ist, noch seinen Helfern, oder denen, so denselben Mördern, Todschlägern oder Austrettern wissentlich rathen, sie behausen, enthalten, fördern, ätzen, tränken, oder andern Zu- und Vorschub thun, einige Sicherheit, Vergleitung oder Landshuld geben, noch den Eingang und Inwohnung in unserm Fürstenthum mehr zu haben, weder aus Gabe, Bette, noch einiger andrer Sachen, wie die erdacht werden möchte, heimlich noch offentlich zulassen, gestatten, noch verhängen sollen, bey Vermeidung unsrer schweren Strafe und Ungnade, sonderlich welcher oder welche also Mord oder fürsätzlich und vermessentlich Todschlag thun, auch welche sich landläufig oder Rechtens vor Uns und unsern Räthen nicht begnügen lassen wollen, dessen doch einem jeden förderlich, wie sich rechtlich zu thun gebührt, verholfen soll werden, und darüber austreten und jemand befehden, oder durch gewaltsame Thaten mit Brand, Gefängniß, Nothschatzung, oder in andre dergleichen unrechtmässige Wege Beschädigung thun, der oder dieselben, samt ihren wissentlichen Fürschiebern, Enthaltern und Helfern, bey denen sich solches kundlich erfindet, sollen unsers Landes zu Baiern Eingang und Inwohnung ihr Lebenlang beraubt und verziehen seyn und bleiben, auch mit ihrer Handlung und That, ohne fernere

Erklärung in unser, als Landsfürsten, Acht, und Uns alles ihr Hab und Gut, in unserm Lande gelegen, soviel nach Entrichtung aller ihrer Gläubiger, auch ihrer Kinder ehehaften gebührenden Theil, zu latein legitima genannt, so von landsfürstlicher Obrigkeit denselben soll gemässigt werden, vorhanden seyn würde. Und ob ihnen darnach durch Todfälle, Erbschaft oder in andre Weg ichts mehr in unserm Lande zufiel, dasselbe vorgeschriebenermassen auch alles verfallen seyn, das Wir alsdann annehmen und einziehen, und wollen von solchem Gut, auch sonst, als Landsfürst den Austrettern, Beschädigern, und andern dergleichen Uebelthätern und ihren Helfern, Enthaltern und Fürschiebern, die nieder zu werfen und zu erobern, mit allem Fleiß nachstellen, und so sie betretten werden, dieselben nach Gestalt ihrer Mißhandlung an Leib und Leben strafen lassen.

Es soll auch nun hinfüran einem jeden und männiglich, der solche Mörder, Todschläger, Austretter, Notheidiger und Beschädiger, auch ihre wissentlichen Enthalter, Fürschieber oder Helfer betretten und erobern kann oder mag, mit und gegen ihren Leib und Gütern, die bey ihnen gefunden werden, zu handeln frey und erlaubt seyn, und damit gegen niemand gefrevelt haben, sondern

dern deshalben von Uns, allen unsern Amtleuten und von männiglich, Uns unterworfen, ungestraft und unangezogen seyn und bleiben.

Wäre auch Sach, daß solche Mörder, Todschläger, Austretter oder Beschädiger, ihre Helfer, Enthalter, oder Fürschieber in einer Hofmarch einig Gut hätten, oder verliessen, so dann derselbe Hofmarchherr samt seinen Leuten und Hintersessen mit gutem Fleiß, und mit der Maaß, wie vor steht, solchen Mördern, Todschlägern, Austrettern und Beschädigern, ihren Helfern, Enthaltern und Fürschiebern samt Uns hilft, nachstellen, so mag dasselbe Gut alles, so viel des auch über Entrichtung der Gläubiger und ihrer Kinder Legitima überbleibt, derselbe Hofmarchherr wohl annehmen.

Es sollen auch dazu nun füran eines jeden Mörders und fürsätzlichen Todschlägers, auch Austretters und Beschädigers, desgleichen ihrer wissentlichen Rathgeber, Fürschieber, Enthalter und Helfer, Weiber und Kinder, wo sie die in unserm Fürstenthum und Lande haben und verlassen, von Stund an nach der Absage oder Beschädigung und Angriff durch unsre und andre Amtleute, Herrschaften oder Verwalter derselben Enden, wo sie wohnen, aus unserm Lande geschafft, vertrieben, und darinn nicht länger noch mehr ge-

det werden, damit sie den Beschädigern und Austrettern nicht Fürderung thun oder Kundschaft geben, noch selbst heimlich Beschädigung treiben oder üben mögen.

Wo man auch solche Mörder und fürsätzlich vermessentliche Todschläger, auch die Austretter und Beschädiger, oder die sie, als hievor steht, heimlich oder offentlich behausen, oder ihnen durch sich selbst oder andrer Zu- und Fürschub thun, in unsern Landgerichten, Städten, Märkten, Hofmarchen, Dörfern, oder andern Gebieten unsers Landes betritt und ankommt, darauf Wir dann allen unsern Vizedomen, Hauptleuten, Pflegern, Rentmeistern, Landschreibern, Richtern, und andern unsern Amtleuten und Unterthanen, durch sich selbst und andre gute Kundschaft und fleissige Nachstellung zu haben und zu verfügen, hiemit ernstlich gebieten, gegen denselben soll um solche Verhandlung nicht anders, dann mit strengen Rechten ohne alle Gnad gehandelt und vollfahren werden.

Wo sich aber in offenen Rumoren, aus Zorn oder andrer Bewegung ungefähr Todschläge begeben, die dann etliche Zeit her viel in unserm Lande beschehen, darum durch unsre Rentmeister und Landschreiber von den Thätern zu Zeiten eine lie-

derliche Geldstrafe genommen, und sie wiederum begnadet und zu Vertrag haben kommen lassen. Ist hierauf unser ernstlicher Befehl und Meynung, daß denselben Thätern weder vor noch nach Ausgang des Jahrs, noch auf des Erschlagenen Freundschaft, und Jemands andern Fürbitte, Bewilligen, Zulassen oder Begehren durch unsre Vizedomen, Hauptleute, Räthe, Rentmeister, Landschreiber, noch einigem andern unsern Amtmann, ohne sonderer unsrer Verwilligung kein Geleit, dann allein zu Recht, noch Landshuld geben, auch um keine Geldstrafe abkommen noch vertragen lassen, sondern gegen denselben Todschlägern, nach Gestalt ihrer jedes Verhandlung, ferner mit Ernst, und wie sich nach Form Rechtens gebührt, gehandelt werden.

Und schaffen auf das alles in ganzem Ernst mit euch und wollen, so bald euch dieser unser offene Gebotsbrief und Mandat geantwortet wird, daß ihr solches zum förderlichsten offentlich und zu mehrmalen vor der Kirche, bey den Landschrannen, und andern Versammlungen des Volks, in euern Aemtern mit lautern vernehmlichen Worten verrufen und verkünden lasset. Also, welcher oder welche nach sankt Andreastag nächstkünftig einen Mord, oder vermessentlichen und fürsätzlichen Todschlag thut, oder austritt, und Jemand zu befehden, zu

beschädigen, nothzuthaidigen oder zu schätzen untersteht, daß es mit und gegen dem und denselben auch ihren wissentlichen Helfern, Zulegern, Enthaltern, Fürschiebern, dazu ihren und denselben Hab und Gütern, desgleichen gegen derselben Thäter und Austretter Weib und Kinder mit Strafe obvermeldtermassen ohne alle Gnade gehalten und gehandelt werden soll, auf daß sich ein jeder davor zu hüten wisse, und durch Unwissenheit nicht entschuldigen möge. Wo aber Jemand in solchem hievor geschriebenen lässig und säumig seyn, und sich das glaublich erfinden würde, wollen Wir denselben ohne alle Gnad an Leib und Gut selbst strafen. Darnach wisset euch endlich zu richten.

Von Befriedung der Wege und Strassen.

Ferner nachdem Wir aus fürstlicher Obrigkeit auch aus Erforderung der Billigkeit und Rechtens unser Herzogthum zu befrieden, und die Wege und Strassen in unserm Lande vor den Strassenräubern und Beschädigern zu verhüten schuldig sind, haben Wir hierauf nach sonder fleissiger Vorbetrachtung ferner mit unsern Räthen in treflichem Rathe, damit ein jeder desto sicherer und freyer hin und wieder in unserm Lande wandeln möge, auch gerathschlagt, und wider die Strassenräuber und Beschädiger

diger

diger diese nachfolgende Gesetze, Ordnung und Landbot fürgenommen: Also, so Jemand in unserm Fürstenthum auf den Wegen und Strassen hintan von den Städten, Märkten oder Gerichten beraubt wird, und die Leute auf dem Felde oder Jemand andrer solches sehen oder vermerken würden, oder daß der Beraubte solches aufs nächste den Leuten auf dem Felde, in einer Einöde, Weiler oder Dorf anbrächte und sich dessen beklagte, so sollen derselben Leute einer oder mehr, mit dem Beraubten zu dem nächsten Gerichte, oder wo das zu ferne wäre, zu dem nächsten Dorfe oder Flecken, da eine Kirche und Glocke ist, eilends und förderlich laufen, gehen, oder reiten, und solches den Amtleuten, Führern, Haupt- und Obleuten, oder ihren Verwesern desselben Dorfes oder Fleckens, soviel deren vorhanden, anbringen. Dieselben sollen alsdann, sofern der Beraubte ein Ausländer und im Lande nicht angesessen, und keine sonder bekannte oder fürnehme Person wäre, einen geschwornen Eid, wo aber der Beraubte ein Inwohner und Angesessener im Lande ist, ein Gelübd an Eidesstatt von ihm annehmen, daß er, inmassen seines Fürgebens, beraubt worden sey. Darnach sollen die Führer, Haupt- und Obleute, oder ihre Verweser den Beraubten wohlverwahrt bey ihnen behalten, an die Glocke anschlagen lassen, und zu Stund

auf

den Glockenschlag sollen die Inwohner desselben Dorfes oder Fleckens, soviel dazumal anheim sind, mit ihrer Wehr zu Roß und Fuß nach eines Jeden Gelegenheit nachfolgender Weise auf seyn.

Fürnehmlich, daß ein Dritttheil des Volks auf der Führer, Haupt- und Obleute, oder ihrer Verweser Bescheid sich anheim enthalte, damit, ob Feuer oder Anders auskäme, solches zu retten und wehren, auch die Thäter, so darein fliehen, anzunehmen.

Aber der andere Dritttheil, so der Raub in frischer That beschehen und angesagt wird, soll mit dem Beraubten, den sie dann wohlbewahrt bey ihnen behalten sollen, zu der Stätte der Beschädigung förderlich eilen, des Beraubten Anzeigen vernehmen, wo seines Vermeynens die Räuber seyen ausgelendet, daselbst sollen sie auf den Strassen, Stegen und Altwegen stracks nacheilen oder fürpuchen, wie sie dann zur Eroberung der Thäter für gut ansehen würden. Haben dann die Nacheiler die Thäter in den Augen, oder den neuen Hufschlag im Gesicht, sollen sie für und für von dem Nacheilen nicht setzen, auch in den Tafernen und Wirthshäusern unterwegs besichten lassen, ob sich jemand Argwöhniger da nieder gethan habe, den handhaben bis auf der Obrigkeit weitern Befehl.

Und

Und wem sie unterwegs, zu Hause oder im Felde betretten mögen, sie zu dem Nacheilen mitnehmen, sofern es sie nothbedünken will, wo anderst dieselben keinen andern oder sonderen Bescheid haben. Und so Jemand, durch die Nacheiler ermahnt, sich des Nacheilens widersetzen thäte, den oder die sollen dieselben Nacheiler ihrer Obrigkeit ansagen, sie darum ernstlich zu strafen.

Item so der Beraubte auf die Stätte der Beschädigung gebracht würde, soll er zu dem Nacheilen nicht mitgeführt, sondern durch ihrer etliche wohlbewahrt alsdann zu dem nächsten Gericht gebracht, und die That angesagt, allda der Beraubte von der Obrigkeit daselbst abermals wohlbewahrt enthalten werden soll bis nach Vollendung des Geleits, und so er alsdann guten Unterricht, Bescheid und Anzeigen thut, dadurch nach Erkenntniß der Obrigkeit daselbst er gerecht geachtet und erfunden wird, oder sonst verbürgt, soll man ihn seine Strasse wiederum ziehen lassen. Wo sich aber wissentlich erfände, daß derselbe die Unwahrheit hätte angebracht, und nichts an der That wäre, soll man ihn um solch sein erdichtetes Anbringen an dem Leibe strafen, darum, daß er mit seiner Unwahrheit einen solchen Aufruhr im Lande gemacht hätte.

Weiter soll der dritte Dritttheil des Fleckens, da erstlich die Glocke angeschlagen wurde, zu Stund auf das Geleit zu den Führten, Mösern, Brücken, Urfahrn, Hölzern und Einöden derselben Enden, da man über und durch muß kommen, oder sich verschlagen mag, zutrachten, dieselben besetzen und durchsuchen, ob sie jemand Unbekannten oder Argwöhnigen betretten, den sollen sie aufhalten und annehmen, zu dem Gericht führen, und allda behalten, bis man sich seines Wesens erkundet. Es sollen auch die, so ausziehen, ehmalen ihnen von den Haupt- und Obleuten, Führern oder Obrigkeit abgekündet wird, keineswegs abziehen.

Wir Herzog Wilhelm wollen auch von landsfürstlicher Obrigkeit wegen, durch unsre Räthe, Amt- Obleute und Führer eines jeden Fleckens Ordnung fürnehmen und unterschiedlich aufzeichnen lassen, so an die Glocke geschlagen wird, wer anheim zu bleiben, auf die Strasse zum Nacheilen, auch zu den Brücken, Führten und Urfahrn ꝛc. und zu welchem ein jeder beschieden sey, damit ein jeder wisse, so man anschlägt, was er thun solle.

Item, so die Thäter, oder sonst verdächtige und argwöhnige Personen werden betretten und angenommen, die sollen nicht geschlagen noch beschädiget werden, sie geben sich dann in solche Wehr

oder Flucht, das man sie mit Schlägen erobern müßte. Wer aber sonst freventlich, ohne Noth dieselben schlägt, und sich solches erfindet, der soll durch die Obrigkeit, nach Gelegenheit seines Verschuldens gestraft werden.

Item, sobald obvermeldtermassen an die Glocke geschlagen wird, soll eilends ohne Verzug in allen andern Städten, Märkten, Gerichten, Dörfern, und Flecken, wo das Geläute gehört wird, gleicherweise auch angeschlagen, und also für und für gehen, auch ein jeder darauf zum förderlichsten, wie er geordnet ist, auf seyn, und mit der Austheilung des Landvolkes in drey Theile allermassen, wie in obvermeldtem ersten Artikel begriffen, gehalten, und also dem Landgeschrey nach durch die Nacheiler für und für nachgehängt werden.

Item, aus den Städten und grossen Märkten, da viele Leute sind, soll eine mindere Anzahl, dann zwey Dritttheile, ausgeschickt werden, damit die Städte und Märkte nicht zu viel an Leuten entblößt würden, wie dann deshalben die Ordnung solcher Anzahl, durch Uns, als Landsfürsten, nach Gelegenheit eines jeden Orts, fürgenommen soll werden.

Item, so also an die Glocke geschlagen wird,

und

und die Leute ausgeschickt werden, sollen in den Städten und Märkten die Thore wohl besetzt, und die Herbergen in denselben Städten und Märkten besichtiget, dergleichen in den grossen Dörfern die Schrankbäume fürgethan und auch besetzt, und die Wirthshäuser und Tafernen in Städten, Märkten und Dörfern allenthalben durchsucht werden, ob sich jemand Unbekannter, Argwöhniger und Verdächtiger allda heimlich niedergethan und unterschleift hätte, dieselben anzunehmen bis auf weitere Erfahrung.

Item, so dann Jemand nahe bey den Städten, Märkten oder Gerichten beraubt würde, und der Beraubte der Obrigkeit solches anbrächte, soll mit Aufenthaltung des Beraubten, und dem Nacheilen auch, wie ietzt gemeldt, gehandelt werden.

Item, wo aber der Beraubte und Beschädigte seine Beschädigung nicht klagte oder anbrächte, noch anbringen wollte oder dürfte, so dann solches Berauben und Beschädigen an die Obrigkeit, unsre Pfleger, Landrichter, oder andre unsre Amtleute oder Unterthanen unsers Fürstenthums sonst gelangt, sie dessen durch Jemand erinnert, oder selbst gewahr würden, sollen sie zu dem förderlichsten bey schwerer Strafe den Beraubten, wo der bey der Hand wäre, beschicken, sich eigentlich der That

an ihm, auf seinen Eid oder Pflicht, wie oben gemeldet, erkunden, und darnach die Glocke ohne Verzug anschlagen, auf seyn, und nacheilen, wie vor steht.

Item, wo aber der Beschädigte nicht vorhanden, oder er das nicht öffnen wollte, und doch solch begangene That glaublich an die Obrigkeit, unsre Amtleute oder Unterthanen in frischer That gelangte, dieselben sollen das bey Vermeidung schwerer Strafe, die Wir ihnen nach eines Jeden Verschulden darum wollen anlegen lassen, in keinem Weg verhalten, sondern zu dem nächsten Gericht, oder wo das zu fern wäre, zu der nächsten Kirche zueilen, und den Führern, Haupt- und Obleuten, oder ihren Verwesern, solches ansagen, daß sie an die Glocke schlagen lassen, und auf seyn, dem gemeinen Landgeschrey und den Thätern, so den Raub und Angriff gethan, auf den Strassen und Wegen, wie gemeldt, nachzueilen.

Item allen Weilern und Einöden, da nicht Glocken oder grosse Versammlung der Leute sind, wollen Wir von Obrigkeit wegen, nach Gelegenheit eines jeden Endes, lautern Bescheid und Ordnung geben lassen, welche anheim bleiben, zu den grossen Dörfern oder andrer Enden kommen, oder wessen sie sich halten sollen.

Item,

Item, es sollen auch in einem jeden Gerichte alle unnothdürftigen Strassen, Hölzer und Altwege mit Gräben verbaut, die Führt verschlagen, auch die Landwehren gemacht, und bey den Brücken und Urfahrn Ordnung und fleissiges Auffsehen fürgenommen werden. Und sonderlich soll niemand Argwöhniger oder Verdächtiger, und zuvorab bey nächtlicher Weile niemand Unbekannter übergeführt, noch über die aufgezogene Brücken gelassen werden, und solches alles soll bey den Hofmarchherrn also zu halten, auch verfügt werden, damit die Räuber und Beschädiger desto weniger abwegs auf den Strassen entweichen, und sich heimlich bey Nacht aus dem Lande stehlen, und damit solches bestens verhütet möge werden, so sollen die Brücken über die schiffreichen Wässer mit Schlagthoren versehen, und bey der Nacht aufgezogen und versperrt, dergleichen die Urfahrn bey der Nacht auch eingeschlossen werden.

Item, die Räuber und Uebelthäter, sobald man die erforscht, und deren gewahr wird, sollen bey Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade gefährlich nicht gewarnt noch geschoben, auch die eroberten und Niedergeworfenen keineswegs betagt noch ledig gelassen, sondern fänglich angenommen, und in die Gerichte, da sie betretten und angenommen

seyn,

seyn, geführt, und in guter Bewahrung und Fängniß daselbst behalten, und der Obrigkeit desselben Gerichts verkündet, auch ohne unsers, als Landsfürsten, Wissen und Willen, keineswegs ausgelassen, noch in geringe, unbewahrte Gefängniß gethan werden.

Und damit durch unordentliche Anschlagung an die Glocken nicht liederlicher Aufruhr oder Bewegung beschähe, und das Volk verirrt werde, so soll es also gehalten werden, daß bey einer jeden Kirche, da solches Anschlagen zu thun fürgenommen würde, ohne Wissen und Willen der Führer, Ob- oder Hauptleute desselben Orts, oder ihrer Verweser, so dazu allwegen dafür verordnet seyn sollen, an die Glocke nicht geschlagen werden soll, ausgenommen es beschähe solches auf Heissen unsrer Vizedome, Hauptleute, Pfleger, Landrichter und der Obrigkeit, die sollen das zu thun allzeit Macht haben, und auf dem Lande Klang- Klangweise mit einer der grösten Glocken eines jeden Fleckens, ungefähr eine halbe Stunde lang, angeschlagen werden, damit man unterschiedlich erkennen möge, daß solches Anschlagen eine Räuberey oder Beschädigung auf der Strasse bedeute.

Ob sich aber Jemand unterstünde, ausser der Obrigkeit und ohne obvermeldter Ordnung freventlich

lich und muthwilligerweise anzuschlagen, oder das andern zu thun Befehl thäte oder gestattete, und also Aufruhr im Lande machte, der soll darum strenge am Leibe gestraft werden.

Wo sich aber Brunst oder grosse Rumor und Aufruhr in Dörfern und Flecken begeben, so soll man allein an demselben Ort, doch nicht obvermeldermassen mit einer Glocke, sondern mit allen Glocken Klangweise anschlagen, damit ein Unterschied sey zwischen der Dörfer- und Landsaufruhren. Es wäre dann, daß einige Städte, Märkte, Dörfer oder Weiler von Jemand gewaltiglich überfallen würden, die Inwohner zu morden, zu berauben, zu brennen, zu fangen, hinzuführen, zu schätzen, zu benöthigen, oder zu betagen, es sey bey Tag oder Nacht, so soll wider dieselben allermassen, wie wider die Räuber, allein mit einer Glocke angeschlagen, und dazu mit dem Geschütz und Büchsen auf den Thürmen Kreuzschüsse gethan werden, und also solches Anschlagen und Schiessen für und fürgehen, auch den nächsten Umsessen und Nachbarn solche Vergewaltigung kund gethan werden, daß sie sich versammeln, und solches ferner auch andern wissentlich machen, damit sie denselben gewaltsamen Thaten helfen Widerstand thun, es sey mit Retten oder Nacheilen.

Und soll hierauf diese Ordnung des Nacheilens

nicht

nicht allein wider die Räuber, als vor steht, sondern auch wider die Nothzwinger, Strassenmörder, und die, so sich unterstehen, Jemand im Lande zu befehden, zu bekriegen und Gewalt zu thun, daraus oder dadurch fänglich zu führen, oder in Gelübd und Fängniß auf Wiederstellung zu dringen, fürgenommen seyn, und also gegen denselben mit dem Nacheilen allermaaß, wie wider die Räuber, gehandelt werden.

Und damit in obberührtem Anschlagen gute Ordnung gehalten werde, demnach sollen ausserhalb der Städte, Märkte, und Gerichte, als bey den Dörfern und Flecken, da die Glocken anzuschlagen verordnet sind, aber nicht Amtleute wohnen, Führer, Ob- oder Hauptleute und ihre Verweser fürgenommen werden, die dem Anschlagen, Aufseyn, Nacheilen und Besatzung der Führt, Möser, Hölzer, Brücken und Urfahrn rechte Maaß und Ordnung zu geben wissen, und darauf die andern ihr Aufsehen haben.

Item, wo die Räuber und Beschädiger in die Herrschaften, so in unserm Fürstenthum gelegen, und sondere Halsgericht haben, flüchtig würden, soll man ihnen nichts weniger darein nacheilen, sie darinn fänglich annehmen, und den Herrn derselben Halsgerichte zu wohlbewahrter Gefängniß antwor-

worten. Und wo dieselben Herrschafteu solche Thäter zu peinlicher Strafe nicht gefänglich annehmen und einlegen wollten, sondern sie zu betagen oder in Gelübde zu verstricken vermeinten, so sollen dieselben Thäter darausgeführt, und in das nächste Gericht unsers Fürstenthums fänglich eingelegt werden. Und wo sie dem Herausführen zu schwach wären, sollen sie bey den Thätern daselbst bleiben und hinter sich zu dem nächsten unserm Landgericht um Hilfe schicken.

Würden aber die Räuber und Beschädiger in einer Hofmarch betretten, und aber der Hofmarchherr oder sein Richter daselbst nicht anheim oder niemand von seinetwegen vorhanden wäre, oder daß derselbe Hofmarchherr nicht genugsam verwahrt und wohlversehen, oder gar kein Gefängniß hätte, alsdann sollen solche Räuber und Beschädiger zu unsern Landgerichten gebracht und geantwortet werden; doch solches alsdann dem obvermeldten Hofmarchherrn an seinem Gericht und Obrigkeit unvergriffen seyn.

Wenn sich auch ein Raub oder gewaltiger Angriff zwischen dem Böhmer Walde und der Donau, oder um die Altmühl bis an die Donau, auch am Lech, oder sonst an den Gränzen unsers Fürstenthumes

begäbe, soll es mit Nacheilen auſſer Landes, nämlich im ſchwäbiſchen Bund (nachdem Wir ein Bundsverwandter ſind) nach bündiſcher Ordnung, und in den andern Flecken nach Vermögen des Landfriedens gehalten werden.

Und damit den Straßenräubern, Mördern und andern Beſchädigern beſſer und fleiſſiger nachgeeilt und ſonſt nachgeſtellt werde, ſo ſoll denjenigen, ſo ſolche Thäter und Beſchädiger niederwerfen und zur Gefängniß bringen, derſelben alle und jede eigene Hab und Gut, ſo bey ihnen gefunden wird, ohne unſer und männiglichs von unſern wegen Verhinderung nachfolgen und bleiben.

Weiter wollen und ordnen Wir, wo Gereiſige und Fußknechte in Städten, Märkten, oder auf dem Lande in Tafernen liegen und darin zehren, aber nicht Herren haben die ſie verſprechen und beſolden, noch ſonſt Gilt oder Güter haben, davon ſie ſolche Zehrung thun mögen; Dergleichen, wo dieſelben ſich an Herrn verſprechen, und doch mit ſtätem Anweſen bey denſelben ſich nicht enthalten, ſondern ab- und zureiten, und alſo ihrem Vortheil und Reiterey nachziehen, oder wo ihre Herrſchaft, darauf ſie ſich verſprechen, ihrer zu Recht nicht mächtig ſind; Dieſelben all und jeg-

lich sollen sich in einem Monat nach Verrufung dieses unsers Landboths und Ordnung, mit Diensten, oder in andre gebührliche und unverdächtliche Wege versehen, oder sich zur Stund aus unserm Fürstenthum thun. Denn um mancherley Räuberey, Brand, Mord und andre Ursach Willen sie also zehren zu lassen, sich nicht gebührt; sondern wollen sie in unserm Fürstenthume Wohnung haben, sollen sie sich förderlich zu Herren thun, die sie versprechen und denen sie dienen. Wo aber das nicht geschähe, würde dann einer oder mehrere über benannte Zeit im Lande betretten, den sollen unsre Amtleute annehmen und mit ihm verfahren als es sich gegen Verächter dieses Geboths und des Reiches Ordnung nach zu thun gebührt, dem soll auch also auch gestracks nachgegangen und keiner über solche Zeit geduldet werden.

Man soll auch unbekannte, argwöhnige Leute, Bettler und Freyheitsbuben über eine Nacht nicht an einem Ende zehren lassen, sondern auf sie gesehen werden. Wo sie ungewöhnliche Wege reiten oder gehen die anzunehmen und zu den Gerichten zu bringen, auch sie gütlich mit Drohen, oder aus unser Vizdom- und Regimentbefehl mit ziemlicher Frage nach Gelegenheit ihres Wesens oder Verdachtes fragen.

Un-

Unsre Pfleger, Landrichter, Kastner, Zollner, Mautner, Amtleut und alle andre so von Uns Obrigkeit und Verwaltung haben in Städten, Märkten und Gerichten sollen zu jeder Zeit an den Herbergen und sonderlich in den Tafernen auf dem Lande, auf solche obgemeldte verdächtige und argwöhnige Personen ihr fleissiges Aufsehen haben, ihres Wesens eigentlich erkunden, und ob ihnen zu Verhütung Uebels gute und gewisse Kundschaft halten und machen.

Item wo sich verdächtige und argwöhnige Personen zu Roß oder Fuß auf den ungewöhnlichen Wegen und Hölzern hielten, sehen ließen, oder bey nächtlicher Weile fürziehen würden, so sollen unsre Amtleute, alsbald sie das gewahr werden, auf sie streifen oder die suchen lassen. Wo auch unsre Unterthanen die sehen oder spüren, sollen sie solches ohne Verzug unsern Amtleuten zu wissen thun.

Wir wollen auch zur Handhabung dieses unsers Landgeboths um Befriedung der Strassen je zu Zeiten eine Rotte unsers Hofgesindes in dem Lande, und sonderlich an den Gränzen, streifen lassen, damit den Uebelthätern eine Furcht und Scheu, sich des Landes zu entäußern, gemacht werde.

Und nachdem diese Ordnung und Landgeboth, wie hievor gemeldet ist, zur Beförderung des gemeinen Nutzens, zur Erhaltung des Friedens und Handhabung des Rechtes fürgenommen ist, dazu dann männiglich im Lande, geistlich und weltlich, reich und arm, wessen Standes sie seyen, und insbesondre zu Widerstand und Strafe der Beschädigung, Gewaltes, Frevels und Uebels Hilfe und Rettung zu thun schuldig sind. Hierauf wollen und gebieten Wir in Kraft und aus Macht unsrer landesfürstlichen Obrigkeit, daß alle unsre Landsessen, Unterthanen und Inwohner unsers Herzogthumes aller Stände obverschriebene Ordnung und Landgeboth bey Vermeidung unsrer Strafe und Ungnade in allen und jeden Punkten und Artikeln halten, nachleben und gehorsame Vollziehung thun.

Und zuvörderst sollen alle unsre Vizdome, Hauptleute, Pfleger, Rentmeister, Richter, Kastner, und alle andre unsre Amtleute, wie die genannt seyn, sobald sie die Sturmglocken hören, und obgemeldetes, oder sonst eines freventlichen Angriffs oder gewaltsamen Beschädigung gewahr werden, mit dem förderlichsten selbst persönlich, und mit ihren Knechten und Rüstungen auf seyn; solchen Beschädigern auf den Strassen und Wegen der begangenen That dem Landgeschrey förderlich

nach=

nachzueilen, und getreuen Fleiß haben die Thäter zu betretten. Auch bey den Unterthanen solches mit Ernst verfügen, und daß mit Besetzung der Furten, Möser, Brücken und Urfahr ꝛc. und andern rechte Maaß und Ordnung gehalten werde. Es sollen auch dieselben unsre Vitzdome, Hauptleute, Pfleger, Rentmeister, Richter, Kastner und Amtleute besondre Pflicht thun nach Inhalt dieser Landesordnung zu handeln und dieselbe zu vollziehen. Und ob sie aus redlichen Ursachen ihres persönlichen Aufseyns je zu Zeiten verhindert würden, so sollen sie nichts weniger ihre Knecht und Diener schicken, die dann auch besondre Pflicht ihren Herren deßhalb thun sollen.

Item wo auch unsre Landsessen, so nicht Amt haben, oder eine andre treffentliche tapfere Person, nicht würde in eigner Person nacheilen, sollen sie doch auf das wenigste ihre Knechte und Unterthanen dahin schicken, und sich obgemeldter Ordnung gemäß halten.

Item wo in obgeschriebenen Artikeln einem oder mehr jemand säumig, oder Uns, unsern Vizdomen, Hauptleuten, Pflegern, Rentmeistern, Richtern, oder andern unsern Amtleuten, Führern oder Obleuten ungehorsam seyn würden, oder sich frev-

vent-

ventlich setzen thät, der oder dieselben sollen andern zu einer Furcht und Ebenbild, nach Gelegenheit ihres Verbrechens, hart und nach Ungnaden gestraft werden.

Doch dieweil den Geistlichen nicht geziemt selbst nachzueilen, sollen sie aus obgemeldten billigen Ursachen ihre Amtleute, Diener und Unterthanen schicken, und bey ihnen verfügen dieser Ordnung und Landbot zu geleben.

Es soll auch durch dieses Landboth, Satzung und Ordnung gemeiner Landschaft erklärter Freyheit, soviel die solches berühren mag, uichts benommen, sondern daran gänzlich unvergriffentlich seyn.

Ordnung von Rüstung der Amtleute und Fußvolkes im Lande.

Nachdem kein Gesetz noch Ordnung nützen noch wirksam seyn mag, es habe und folge dann darnach billige und ernstliche Vollziehung und Handhabung. Dieweil dann nach Ausweisung vorgeschriebener Ordnung und Landbots, wider die Strassenräuber, Mörder, freventlichen und vermessentlichen Todschläger, auch wieder die Austreter,

ter, und die, so Land und Leute in gemein und besonders mit Gewalt zu überziehen, zu fangen, wegzuführen, oder heimlich zu überfallen, auch mit Nam und Brand, oder in andre Wege zu beschädigen und zu überwältigen sich unterstehen, dagegen eilende Hilfe, Rettung, Zuziehens und Nacheilens täglich noth seyn will. Hierauf haben Wir ferner mit Rathe unsrer trefflichen Räthe nothdürftiger Meynung fürgenommen und betrachtet, daß nun füran zu jeder Zeit eine Anzahl gerüsteten Volkes zu Roß und Fuß, bey allen und jeden unsern Städten und Märkten, auch bey unsern Schlossen und Gerichten verordnet werden sollen; die zu jeder Zeit, so sich wie vorsteht ein Aufruhr oder Beschädigung im Lande begiebt, zum Widerstand derselben mit ihren Wehren gerüstet und geschickt seyen, nacheilen, zuziehen, Hilfe und Rettung thun.

Und vornemlich so ist vor allen Sachen die Nothdurft, auch unser ernster Befehl und Meinung, daß alle und jegliche unsre Vitzdome, Hauptleute, Pfleger, Richter, Kastner und andre unsre Amtleute ihre Anzahl Knechte und Pferde, so ihnen nach Vermögen ihrer Bestandbriefe zu halten auferlegt sind, nun füran allweg in guter Rüstung halten. Welcher aber nach Verkündung dieser Ordnung solches füran nicht thäte, und darin läßig

und

und säumig erfunden würde, der soll in unsre, als Landsfürsten Ungnade gefallen seyn; Wollen auch denselben ungestraft nicht lassen, oder seines Amts entsetzen, Darnach wolle sich ein jeder unsrer Amtmann zu richten wissen.

Mehr, nachdem in der Ordnung wider die Mörder, freventlichen Todschläger, Straßenräuber, Austreter, Vergewältiger und Beschädiger fürgenommen ist, wie man über dieselben die Glocken anschlagen und den Thätern nacheilen soll ꝛc. Hierauf wollen Wir zur Aufrichtung und Vollziehung solcher Ordnung und Landbot in allen unsern Städten und Märkten, auch Landgerichten und Herrschaften, jemand Verständigen schicken, der mit samt unsern Amtleuten eines jeden Ortes, die Sachen, wie deshalben diese Schriften und Landboth vermögen und ausweisen, dermassen unterschiedliche Ordnung machen, damit ein jeder in obverschriebenen Fällen, und in der Noth wisse was er thun und wie er sich halten solle.

Und darauf in einem jeden Gerichte eine nahmhafte Anzahl gerüsteten Fußvolkes vornehmen, und die vermöglichsten, und zu der Wehre geschicktesten Personen aus ihnen mustern und ausschiessen lassen; dieselben sollen mit Kleidung, Wehre

und

und Harnisch wohl gerüstet und nothdürftiglich versehen und unsern Amtleuten zugeordnet; wie dann solches unsre Verordnete, Laut einer besondern Instruction weiter zum Besten fürnehmen werden. Doch soll nichts minder männiglich im Lande seine Wehre und Harnisch, so ihm in Musterung auferlegt ist, dennoch haben.

Item die erwählten und ausgeschossenen Personen sollen auch mit ihren Namen, Zunamen und Anwesen in ein glaubwürdiges Register verzeichnet, und derselben Register zwey, in gleicher Laut aufgerichtet werden; deren eines derselbe Pfleger oder Richter des Ortes, nnd das andre Wir als Landesfürst, oder wem Wir es befehlen, behalten soll.

Dergleichen soll einem jeden Amtmann, Führern, Haupt- und Obleuten, soviel aus ihres jeden Gebiet oder Verwaltung verordnet sind, dessen auch ein Verzeichniß gegeben werden, damit sie die Erwählten und ausgeschossenen Personen zu erfordern, und deren Namen und Anzahl Wissen haben.

Wo aber der erwählten oder ausgeschossenen Personen eine mit Tode abgehen, aus dem Gerichte ziehen, oder Alters, Krankheit und andrer vorfal-

fallender Ursachen halb seines Leibes zu diesem Handel nicht mehr vermögend oder geschickt seyn würde, alsdann soll derselbe oder des Abgestorbenen Erben solches unserm Pfleger, Richter oder Amtmann im Gericht zur Stund an ansagen und zuwissen thun. Und darnach dieselben unsre Amtleute nach dem Rathe der Obleute, Führer oder Hauptleute des Ortes einen andern an des Abgegangenen Statt zur Stund an ausschiessen, wählen und verordnen, damit die Rüstung in ihrer Ordnung, und die Anzahl ungemindert bleibe.

Item sobald über die Räuber, Mörder, Todschläger, oder in andern Aufruhren oder gewaltigen Thaten an die Glocken nach Ausweisung vorgeschriebener Landbot und Ordnung angeschlagen, oder mit Büchsen Kreuzschüsse gethan werden. Dergleichen wo Wir als Landesfürst unsre Vizdome und Hauptleute, oder unsre Pfleger, Richter oder Amtleute dieselben ausgeschoßnen und erwählten Personen aufbieten, es sey bey Tag oder Nacht, sollen sie sich alsdann gestracks und eilend zu ihren verordneten Wehren fügen, anthun und rüsten, und unsers Pflegers, Richters, oder andrer unsrer Amtleute Bescheides gehorsamlich, bey Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade gewarten und nachkommen.

Und

Und wiewohl in vorgeschriebenen Landgebothen und Ordnungen wider die Räuber, Mörder, Todschläger, Austretter und andre Beschädiger vorgenommen ist, daß in einem jeden Dorfe der erste Drittheil anheim bleiben, der andre Drittheil zu den Mösern, Wegen, Stegen, Hölzern, Furten, Ueberfahrten und Brucken laufen, und der letzte Drittheil nacheilen, sollen doch die ausgeschossenen und erwählten Personen in solcher unsrer vorgeschriebenen Landboth und Ordnung desselben Artikels halben nicht eingezogen, sondern ausgeschieden seyn, und in vermeldten Fällen allweg eilend zu dem Gerichtshause, wie vorsteht, kommen; auch sich zur Stund an zu der Wehre und Rüstung schicken, und unserer Vizdome, Hauptleute, Pfleger, Richter, oder andrer unsrer Amtleute Bescheides gewarten.

Item unsre Landsessen die vom Adel, sollen unter ihnen diese Ordnung mit der Rüstung auch machen, damit sie und ihre Unterthanen zur Handhabung Friedens und Rechtens in obvermeldten Aufbothen, Aufruhren und Aufläufen auch mit ihren Wehren, samt den Landgerichtsleuten geschickt seyen, und als andre zur Vollziehung dieser Landboth helfen handeln.

Item

Item in unsren Städten und Märkten soll es nachfolgendermassen gehalten werden. Also: daß in einer jeden Stadt und Markt, allermassen auf dem Lande von den Landgerichten gesetzt ist, eine Anzahl Fußvolks samt einem Feldgeschütz geordnet werde, so zu der eilenden Hilfe, Rettung, Nacheilen und Feldzug allweg gerüstet seyn, und daß mit unser, als ihres Landesfürsten Wissen und Rathe in jeder Stadt und Markte eine Anzahl gesetzt und fürgenommen werden. Und so in einer Stadt, Markte oder auf dem Lande die Sturmglocken nach Laut vorgeschriebenen Landgeboths angeschlagen werden oder Kreuzschüsse geschehen, sollen die in den Städten und Märkten davor unter ihnen diese Ordnung machen. Sobald sie hören daß auf dem Lande die Sturmglocke oder Kreuzschüsse angehen, daß allweg unter ihnen sondere Personen also bereit und verordnet seyen, die den Thoren zur Stund anzutrachten, die Schneller und Schrank-Bäume nieder- und niemand Unbekannten weder aus noch einlassen, auch etliche auf die Wehre und Thürme auch förderlich laufen und ihr Aufsehen haben, was die Läufe seyen. Wo dann in einer Stadt oder Markt ein Pfleger oder Richter ist, sollen nichts weniger einer oder zween des Rathes verordnet seyn, die zur Stund an zu dem Pfleger oder Richter gehen und sich bey

ihm der Ursachen des Anschlagens oder Aufruhrs erkunden. Und so unsre Amtleute derselben Stadt und Markt, samt den zweyen des Raths daselbst, oder wo in einer Stadt oder Markt kein Pfleger oder Richter ist, etliche des Rathes der Enden erfunden, dem Gericht oder Obrigkeit zur Handhabung und Vollziehung vorgeschriebener Landboth und Ordnung mit Nacheilen und in andre Wege Hilfe und Zusatz zu thun, so soll alsdann ein Burgermeister, Kammerer, oder ihr Verwalter ohne Verzug an die Rathsglocke anschlagen und klenken lassen. Doch sollen sie davor ihre Ordnung, wie in den Gerichten, mit einer Anzahl vornehmen. Nämlich wie viel und welche mit unsern Amtleuten des Orts aus jeder Stadt oder Markt nacheilen, und welche bey der Stadt oder Markt bleiben, und zu den Brucken, Ueberfahrten, Mösern oder Hölzern die zu besetzen laufen sollen. Und darauf die, so zum Nacheilen geordnet sind, allweg ihre Wehre in ihren Häusern zu der Hand und in guter Vorsehung haben.

Würde dann das Landgeschrey hernach kommen, daß ein Mörder, Räuber, Todschläger, Austreter oder andrer Beschädiger in einer Stadt oder Markte entflohen, oder sich darinn verstoßen hätte, so soll die Stadt oder der Markt und derselben

Thore

Thore wohl besetzt, und darnach durch die Obrigkeit und Burger in allen Häusern gesucht, und allermassen wie auf dem Lande ferner gehandelt und und gehalten werden.

Und welche Städte und Märkte ausgezeichneten Burgfrieden haben, die sollen besondre Leute zur Besetzung und Verwahrung derselben Burgfrieden alle Zeit auch verordnen.

Begäbe sich aber, daß eine Stadt oder Markt, oder derselben Burger, samt oder sonders, überfallen, belagert, mit Brand angegriffen, verunstreuet oder in andre Wege beschädiget werden wollten, oder merkliche Aufruhre darin entstünden, so soll in den Städten und Märkten allweg eine oder mehrere nahmhafte Personen verordnet seyn, die die große Sturmglocken anschlagen, wie dann dessen in vielen Orten, besonders in den nahmhaften Städten, sondere Polizey und Ordnung ist.

Und auf das alles ist unser ernstliches Heissen, Wille und Meinung, daß alle und jegliche unsrer Amtleute, wessen Standes oder Wesens sie seyen, so Gerichtsverwaltung haben, obverschriebene Artikel dieser unsrer Ordnung und Landbots eines jeden Jahres, und aufs wenigste zu viermalen vor

den

den Gerichten und Schrannen ihrer Aemter, auch in den Städten und Märkten, dergleichen in den Hofmarchen, öffentlich, wo die Menge des Volks am meisten ist, hören und verlesen lassen. Auch zu den Altwegen, Stegen, Mösern, Hölzern, Brücken und Urfahrten, so Laut dieses Landbothes in Versehung zu halten verordnet sind, hinumreiten, die oftmals besichten; dazu die ausgeschossenen und erwählten Personen und Fußvolks je zu Zeiten fordern, mit ihren Wehren mustern, und allenthalben in den Dörfern und andern Flecken ihre fleissige Nachfrage und Aufsehen haben, damit die, so zum Anschlagen der Sturmglocken, dergleichen die drey Drittheile Volks, so zum Nacheilen, auf die Straßen, und anheim zu bleiben verordnet sind, allweg in dieser Ordnung bleiben, und jeder Inwohner wisse, was er thun solle. Und die Sachen allenthalben in guter, fleissiger Fürsehung halten, damit sich niemand einiger Unwissenheit in diesen Händeln behelfen und entschuldigen möge.

Wo Wir auch je zu Zeiten durch Uns selbst, oder unsre oberste Amtleute aus unserm Befehl, euch Pfleger, Richter, Kastner und andre unsre Amtleute mit eurer Rüstung, dergleichen das ausgeschossene und erwählte Fußvolk in den Landgerichten

ten mit ihren Wehren und Harnisch Laut dieser Ordnung in der Eile fordern und bescheiden würden, und ihr, die Amtleute, nicht geschickt erscheinen, sondern säumig seyn, oder dieß unser Landboth und Ordnung, der Rüstung, in einem oder mehrern Punkten, Artikeln und Meynungen nicht halten noch handhaben, und sich solches zu euch kundlich erfunden würde, sollet ihr von Uns, wo Wir dessen Wissen empfangen, an Leib und Gut nach Gelegenheit und Gestalt eures Verbrechens gestraft werden. Dergleichen wo unsre Unterthanen und Innwohner in unsern Städten und Märkten, oder Gerichtsleute auf dem Lande sich darinn auch nicht gehorsam halten, oder lässig seyn würden, der oder dieselben sollen auch nach Gestalt ihres Verbrechens darum mit Ungnaden gestraft werden. Ihr Amtleute sollet auch dieses unser Landboth und Ordnung in euern Aemtern mit Fleiß behalten und einschreiben, damit ihr und ein jeder künftiger Amtmann der Enden sich daruach wisse zu richten, und obverschriebene Landboth und Ordnung zu halten und zu vollziehen, dazu wollen Wir Uns gänzlich verlassen. Datum unter unserm hievor gedruckten Secrete zu Landshut am sankt Franciscen-Tag (4. October) Anno ꝛc. 1512.

5. Erste Antwort der einberufenen Landstände.

Aus dem Münchner Manuscripte.

Hernach folgt der genannten Erforderten Antwort auf unsers gnädigen Herrn ꝛc. Fürhalten beschehen, das mit kurzen Worten, was das gewesen ist, aus der Antwort eines Theiles verstanden werden mag.

Durchleuchtiger, hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr, Ew. fürstl. Gn. gnädiges Fürhalten und überantwortete Schriften, erstlich der Confirmation Copie, so in Kraft der vor ausgegangenen Erklärung Ew. fürstl. Gn. gemeiner Landschaft geben soll, zum andern eines Landbotes wider die Mörder, vermessentliche Todschläger, Austretter und andre Beschädiger, zum dritten Ordnung, Befriedung Wege und Strassen halben, und zum vierten Rüstung halben der Amtleute und Fußvolkes im Lande, wie dann solches von Ew. f. Gnaden wegen erzählt, in Schriften überantwortet, und derhalben unsers Rathes und Gutbedünkens begehrt ist, haben Wir unterthäniglich vernommen.

So dann Ew. f. G. in der angezeigten Erklärung, und wie in der Copie der Confirmation ietzt auch gemeldet wird, erfunden, daß die Confirmation, darinn auch dieselbe Erklärung von Wort zu Wort inserirt, von Ew. fürstl. Gn. einer gemeinen Landschaft gegeben werden soll, und Ew. f. G. unsers Rathes und Gutbedünkens daneben hierin begehren, finden Wir dieser Zeit darauf nichts besseres bey Uns, dann wo Ew. f. G. den Sachen weiter nachgehen wollen, daß dann Ew. f. G. dazu eine gemeine Landschaft an gelegene Zeit, und auf Ew. f. G. Gefallen zusammenberufen und ihnen solches alles fürhalten lassen. Daselbst mag stattlich, fruchtbarlich und beschließlich gehandelt werden.

Was alsdann Wir für Uns selbst und Landsessen in dem allen und andern E. f. G. zu aller unterthäniger Gehorsam, und gemeiner Landschaft Nothdurft und Freyheit nach thun und rathen sollen und mögen, darinn wollen Wir Uns aller Ehrbarkeit fleissen.

Und ist darauf unsre gar unterthänige Bitte, Ew. f. G. wolle diese unsre Antwort und Gutbedunken nicht widerwärtiger sondern getreuer unterthäniger Meynung, und in den Sachen dienstlich

ver=

vermerken, und das mit Gnaden von Uns, Ew. f. G. Unterthanen, annehmen. Steht Uns in aller Gehorsam unterthäniglich und gar willig zu verdienen.

Ew. f. G.

Unterthänige und gehorsame Landsessen, von Ew. f. G. aus den drey Ständen allher gen Landshut erfordert.

Die obgemeldte Antwort und Meynung ist unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen ꝛc. auf der Erforderten Befehl durch den wohlgebohrnen Hieronymus von Stauf. Freyherrn von Ehrenfels mündlich geredet, und der Artikel der Irrung halben gegen den von Salzburg, die Schwarzwälder betreffend, der nachfolgende Artikel, wie der vor andrer Gestalt bey den Erforderten, soviel sie derselben Zeit und nicht gar eigentlich Wissen gehabt haben, gesetzt, und seinen fürstlichen Gnaden in solcher Gestalt auch mündlich fürgetragen ist, wie die Meynung ungefährlich hernachfolgt:

Dann der Irrung halben unsers gnädigsten Herrn von Salzburg ist der Erforderten Rath und

Gutbedunken, daß seine fürstl. Gnad denselben unsern gnädigsten Herrn für sich selbst durch seiner fürstl. Gnad trefentliche Räthe aufs freundlichste und nachbarlichste noch beschicken und ersuchen liessen, der Irrung halben gegen seinen Gnaden abzutretten, oder aber der Sache für etliche aus ihrer beyder Gnaden Landschaft zu gütlichen und freundlichen schleunigen Austrag kommen; und ob dieselbe sich der Sachen nicht vereinen möchten, einen unpartheyischen Obmann aus den Fürsten oder andern zu erkiesen, auf daß die Irrung, nachdem daran nicht wenig gelegen, noch in die Länge zu ziehen ist, aufs förderlichste hingelegt werden möchte. Wo dann das von dem von Salzburg auch abgeschlagen werden sollte, so hätte unser gnädiger Herr nachmals dessen bey Röm. Kais. Maj. den Fürsten des Reiches, dem Bunde, und auch gemeiner seiner Gnaden Landschaft und andern desto mehr Glimpfens und Fug sich dessen zu beklagen. Diesem Rathschlag und Gutbedunken haben die Verordneten für sich selbst unserm gnädigen Herrn in aller Unterthänigkeit auf seiner fürstl. Gnad Begehren, gutter, getreuer, gehorsamer Meynung nicht verhalten wollen.

6. Un-

6. Landsfürstliche Replic.

Aus dem Münchner Manuscripte.

Unsers gnädigen Herrn ꝛc. Wider- und Gegenrede, weiterer Bericht, auf vorgemeldte der Erforderten Antwort beyläufig und ungefährlich die Meynung:

Item erstlich hat seine fürstl. Gnad der Erforderten Antwort repetiren, und darauf ferner reden lassen, wie seine fürstl. Gnad einer Landschaft Kosten zu vermeiden, dieselbe zu erfordern gnädiger Meynung unterlassen, und hätte ihnen das zu gut gethan, die Confirmation Laut der Erbhuldigung, die seine Gnad hören ließ und den alten Confirmationen gemäß begreifen lassen, wie dann dessen verfertigte Briefe vorhanden wären, und versehe sich, dieweil seine fürstl. Gnad geben wollte, man sollte es billig annehmen; denn daß die Erklärung darinn nach Längs inserirt seyn sollte, thäte nicht Noth, denn sie würde darinn sonderlich zu dreymalen, nämlich und erstlich in der Narration, zum andern in der Disposition, und zum dritten in dem Mandiren gemeldt und bestättet; und so desselben genug, so wäre nicht Noth, die von Wort zu Wort einzuleiben, sondern mit dem so viel, als wäre es geschehen. Doch wollte sich seine fürstl. Gnad

dessen erboten haben, wo hinfür eine Landschaft zusammen kommen sollte, und die Erklärung nach Längs zu inseriren begehrte, wollte das seine fürstl. Gnad auch thun, und ietzt zugesagt haben. Darum sey noch seiner fürstl. Gnad gnädigstes Begehren, die fürgelegte, verfertigte Confirmation anzunehmen, nachdem doch mehr dann einer dabey vormals alter Freyheit liegend, vorhanden wären ꝛc. Daß auch des Streites der Erklärung halben nicht Noth thäte, so wäre seiner fürstl. Gnad vorhin derselben Gebett und in seinem Namen Erbhuldigung beschehen, und darum ein jeder schuldig, seiner Gnaden Frommen zu fördern, und Schaden zu warnen ꝛc. Damit es weiterer Huldigung auch nicht dürfte ꝛc.

Item zum andern in den ermeldten in Schrift übergebenen Ordnungen im Lande, dem Herzogthum und Leuten darinn zu gut, haben seine Gnad im besten und gnädiger Meynung fürhalten lassen, und begehren darinn ihres Rathes.

Item der Salzburgischen Irrung halben hat seine fürstl. Gnad die Erforderten weiter berichtet, darum ihre Antwort, noch zu Handen, wollte seinen Gnaden nicht wohl mehr fügen. Dieweil aber vormals in einer Landschaft zu Ingolstadt etliche auch verordnet waren, versähen sich seine Gnad,

die

die Erforderten möchten ietzt etliche von gemeiner Landschaft wegen zu seiner Gnaden Räthen auch ordnen.

Wir dann das alles gründlich und mit mehrerem Fürtrag von seiner fürstl. Gnad wegen erzählt ist.

7. Zweyte Antwort der einberufenen Landstände.

Nach dem Original im Archiv bey den Landtagsacten.

Durchleuchtiger, hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr! Ew. fürstl. Gnad weiteres gnädiges Fürhalten auf unsre unterthänige gegebene Antwort, das Wir je alles im Besten und getreuer unterthäniger Meynung, auch auf Ew. fürstl. Gnad gnädiges Begehren und in Rathsweise gethan, haben Wir abermals und ferner vernommen.

Und ist erstlich Annehmung halben der Confirmation, nachdem Wir von gemeiner Landschaft keinen Befehl haben, noch verordnet sind, unser gar unterthäniges Bitten, unsre deshalb vor gegebene Antwort noch mit Gnaden anzunehmen, denn, die Bürde ungeheissen und ohne Befehl auf Uns zu nehmen, können Wir nicht ermessen, weder für Ew. fürstl. Gnad, noch Uns, sondern Uns

schwer

schwer zu verantworten sey; Sind auch der Gnaden in Zuversicht, Ew. fürstl. Gnad seyen nicht geneigt, was, so Wir nicht in Befehl oder zu verantworten hätten, auf Uns zu laden. Haben aber gute Hoffnung, so eine Versammlung gemeiner Landschaft beschieht, denen Wir alsdann solch Ew. fürstl. Gnad gnädiges Erbieten, zuvor Einziehung halben der Erklärung der Freyheit auf ihr Begehren in die Confirmation zu thun, auch nicht verhalten, sondern mit Fleiß entdecken wollen, sie werden dessen von Ew. fürstl. Gnad mit demüthiger Danksagung ganz unterthänigen Gefallen haben.

Item der andern drey Schriften und Fürnehmen halben als der Mörderey, vermessentlicher Todtschläger, Austretter, auch Rüstung halben im Lande, und von Befriedung Wege und Strassen ꝛc., das von Ew. fürstl. Gnad gar fürstlich und löblich zu hören, dieweil dann das gemeine Landschaft in viel und mit mancher Auflegung betreffen will, und Wir, wo Wir gleich dazu rathen sollten, aller Orten Gebräuche und Läufe, und was einem jeden leidentlich, oder nicht dienstlich seyn möchte, nicht Wissen gehaben mögen, und Ew. fürstl. Gnad darinn unsers Rathes begehren, ist unser Gutbedunken, mögen auch Euern fürstl. Gnad, denselben, auch Uns zu gut

ra-

rathen, solches auch bis auf Zusammenkunft einer gemeinen Landschaft anzustellen. Was alsdann auf Ew. fürstl. Gnad weiteres Fürtragen, das ungezweifelt Ew. fürstl. Gnad alles gnädiger Meynung thun, in und mit gemeiner Landschaft beschlossen wird, mag Vollziehung und aller Dinge halben desto fruchtbarlicher und beständiger seyn. Doch ist unser gar unterthäniges Bitten, Ew. f. G. wolle in Ansehung der Nothdurft mittlerzeit und bis auf Zusammenkommen und Beschliessung in gemeiner Landschaft der Rauberey und Austretter halben zu streifen, und besseres Aufsehen, dann bisher im Lande geschehen, bey Ew. f. G. Amtleuten, und wie es Ew. G. gefallen will, gnädiglich verfügen lassen, damit man für solche böse und unleidentliche Handlungen etwas eine Scheu und Schrecken mache. Was dann füran derhalb so eine Landschaft beyeinander ist, darin, als in anderm weiter auch fürgenommen und beschlossen, dem wird alsdann mit Handhabung und anderem auch desto stattlicher nachgegangen und gelebt werden mögen.

Dann in dem Salzburgischen Handel wollen Wir aus Gehorsam für Uns selbst aus Uns, den Erforderten, eine Anzahl drey oder vier ordnen, die von etlichen erforderten Landleuten geordnet zu

seyn,

seyn, genannt werden sollen, ietzt mit samt Ew. f. G. Räthen bey unserm gnädigen Herrn von Salzburg zu handeln, und das beste und nützlichste in derselben Sache helfen zu rathen und zu erwägen.

Und ist in dem allen an Ew. f. G. unser gar unterthäniges Bitten, Ew. f. G. wollen diese unsre Antwort und Gutbedunken, das Wir je alles getreuer unterthäniger Meynung thun, und nicht dergestalt, daß Wir eine Landschaft und Uns selbst gern zu Unkosten und unnothdürftiglich zusammenbringen wollten, sondern daß Wir von einer gemeinen Landschaft ichts anzunehmen oder zu handeln in keinem Befehl haben, mit Gnaden von Uns zu verstehen und gnädiglich anzunehmen. Denn Ew. f. G. sollen ungezweifelt dafür halten, worinn Wir Ew. f. G. als unserm gnädigen Herrn und Landsfürsten, aller getreuer Gehorsam seyn sollen und mögen sind Wir gar unterthänigen Willens, und wollen Uns daneben und hiemit Ew. f. Gn. als unserm gnädigen Herrn und Landsfürsten, unterthäniglich befohlen haben.

E. f. G.

Unterthänige und gehorsame Landsessen, ietzt von Ew. f. Gnad aus den drey Ständen allher gen Landshut erfordert.

8. Lan-

8. Landesfürstliche Schlufserklärung.

Aus dem Münchner Manuscripte.

Als solche Antwort unserm gnädigen Herrn gegeben ist, haben seine Gnad ferner darauf reden lassen: Seine Gnad haben die verlesene Antwort gnädiglich gehört und vernommen; nehme die auch mit Gnaden zu Dank an; und so sich dann die auf eine Landschaft lende, wo seine f. G. vorhin darauf gedacht, daß es Noth thue, eine Landschaft zu erfordern, hätten seine Gnad keine Scheu darann gehabt, und der andern Ordnungen halben im Lande, wollen seine f. G. in die Landgerichte Befehl ausgehen lassen, und darein sehen, solches zum besten zu fürkommen. Zum Dritten begehrt seine Gnad zu der Salzburgischen Handlung zu ordnen, wie sich die Erforderten erboten haben. Und im Beschlusse, ihr unterthäniges Erbieten nehmen seine f. G. mit Gnaden in Dank an.

9. Auszug aus der Münchner Stadtkammerrechnung vom Jahre 1512.

Nach dem Original

Item 13 tt. 5 ß. 15 dl. haben Ottmar Ridler und Ludwig Hundertpfund, als die Verordnete eines ehrsamen Rathes, selb 5 und soviel Pferden sieben

Ta-

Tage verzehrt, als sie gen Landshut zu einem Ausschuß der Landschaft sind geschickt worden. In hier berührter Summa ist 1 fl. 1 Ort dem Stadtschreiber zu Landshut.

Wiewohl die obige Erklärung des landschaftlichen Ausschusses in Hinsicht auf das hievorne eingerückte Landgebot sehr beschränkt war, so ist doch nicht nur allein dieses Landgebot in Druck gelegt, und in das ganze Land ausgefertiget worden, sondern es ist noch überdies 12 Tage nachher die hier nachfolgende, noch bestimmtere Instruction für die Musterung und Rüstung des Landvolkes erlassen worden.

10. Instruction der zur Musterung verordneten Commissarien.

Nach dem Originalaufsatze bey den Landtagsacten, und nach einem gesiegelten Exemplar im Tom der Musterungen 1507 — 1513.

Instruction deren, so die Rüstung im Lande fürnehmen und ordnen sollen.

Unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms ernstliche Meynung ist, daß die Verordneten anstatt seiner Gnaden zu allen Landgerichten reiten, und fürs erste auf die Glaubbriefe hiebey, einem jeden Pfleger, Richter, Kastner und Amtmann mit

Ernst

Ernst befehlen und verschaffen, daß er seine Anzahl Pferde und Knechte, so ihm nach Vermög seines Bestandbriefes zu halten auferlegt ist, nun füran allzeit in guter Rüstung halte.

Dieselbe Verordnete sollen ihnen auch solcher der Amtleute Rüstung mit allem Fleisse wahrnehmen, und wie sie die bey einem jeden erfinden sölches in sonders verzeichnen und aufschreiben, und unsern gnädigen Herrn dessen darnach in ihrer Wiederkunft berichten.

Sie sollen auch jedem Amtmann sagen, welcher nach Verkündung dieser Ordnung seine Rüstung nicht halten, und darinn säumig und lässig erfunden würde, daß der in des Landesfürsten Ungnade gefallen seyn, und darum gestraft, entweder ihm darum seine Besoldung in seiner Amtsrechnung aufgehebt, oder seines Amts entsetzt werden.

Zum Andern sollen unsers gnädigen Herrn Verordnete mit samt dem Pfleger, Richter und Amtleuten in einem jeden Gericht zu den Dörfern, Weilern und Flecken hinumreiten, und nach Laut des Landbotes und Ordnung, so unser gnädiger Herr, Herzog Wilhelm zur Befriedung der Wege und Strassen und wider die Strassenräuber, Austretter und alle andre Beschädiger hat fürgenom-

men, unterschiedliche Ordnung machen, wo jemand beraubt oder sonst mit Gewalt freventlich an seinem Leib oder Gut Laut des Landbotes beschädiget würde, in welchen Dörfern, auch wer darinn soll mit Glocken anschlagen, und darauf in jedem Dorfe die gemeine Bauerschaft fordern, und sie in drey Theile theilen, wie dann das vorgeschriebene Landgebot von der Befriedung der Wege und Strassen dessen lautere und ausgedruckte Maaß und Ordnung giebt, und darüber auch ein sonderes Register und Verzeichniß machen.

Zum Dritten sollen die Verordneten mit ihnen führen die Musterbücher, so in weyland Herzog Albrechts Regiment am jüngsten gemacht sind worden, und in einem jeden Gericht an die Pfleger, Richter und Amtleute begehren, daß sie ihre alte Bücher und Register der Musterung ihrer Amtsverwaltung, wo sie die haben, auch dagegen fürbringen, die gegeneinander besichten, und die Anzahl der Güter und Personen, so von Alter in des Landsfürsten Musterung und Harnaschgeschau erfordert, gebraucht und gehörig sind, in einer jeden Obmannschaft, Dorf, Hauptmannschaft, oder Amtmannsgebiet mit Fleiß abzählen, und darauf in einem jeden unsers gnädigen Herrn Landgericht, Herrschaft und Hofmarch, in seiner Gnaden Mu-

rung gehörig, dieweil sie also, wie vor steht, in den Dörfern Ordnung machen, und umreiten, den zwanzigsten Mann ausschiessen und erwählen.

Doch sollen die Verordneten samt den Amtleuten eines jeden Gerichts die Landgerichtsleute und andere, so in die Musterung gehören, darum nicht mustern und versammeln, sondern allein die Haupt- und Obleute, auch Führer und Schergen und ihre Knechte jeden Gebietes zu ihnen bescheiden, und erfordern, und nach Rath und Gutbedünken derselben den zwanzigsten Mann ungefährlich herauswählen; also daß derselbe erwählte Leibes halben eine starke, vermögende Person, auch leidlich, arbeitsam und zu der Wehre für andre seine Nachbarn geschickt sey, und soviel es Geschicklichkeit halben der Person seyn mag, soll man die, so am nächsten beym Gerichtshaus sitzen, zu Zwanzigern ausschiessen und wählen.

Darnach sollen unsers gnädigen Herrn Verordnete dieselbe ausgeschossene und erwählte Personen mit ihrem Namen, Zunamen und Anwesen auch in ein glaubwürdiges Register verzeichnen, und also über die Ordnung, Befriedung der Strassen und Wege betreffend, dergleichen über die Rüstung zwey Register in gleicher Laut aufrichten lassen, deren eines dem Pfleger oder Richter des Orts gegeben,

ben, und das andere durch die Verordnete dem Landsfürsten, oder wem es seine Gnad befiehlt, zugebracht werden.

Dergleichen soll einem jeden Amtmann, Schergen, Führer, Haupt- und Obleuten, so viel aus ihrer jeden Gebiet oder Verwaltung zur Befriedigung der Strassen und Wege, dergleichen zu der Rüstung verordnet sind, dessen auch ein Verzeichniß gegeben werden, damit sie die Personen zu erfordern, und der Anzahl, auch wohin ein jeder geordnet ist, Wissen haben.

Und so der Ausschuß gemacht, und die Anzahl des zwanzigsten Mannes in einem Gericht erwählt und fürgenommen ist, alsdann sollen unsers gnädigen Herrn Verordnete samt den Amtleuten dieselben erwählten Personen für sie mit ihren Wehren fordern und mustern, und nämlich allweg unter zehn Mann fünf mit langen Spiessen, zween mit Büchsen, und drey mit Helmparten verordnen.

Nachdem aber dieser Zeit die Wehren, und sonderlich so viel langer Spiesse bey den Landgerichtsleuten nicht möchten gefunden werden, sollen unsers gnädigen Herrn Verordnete etliche Spiesse mitführen, und die Büchsen und Helmparten durch die Führer, Obleute, Hauptleute oder Amtleute

den Erwählten und Ausgeschossenen, wo sie die selbst nicht haben, von ihren Nachbarn dieweil entlehnt werden, damit die Musterung diesmals in der Eile beschehe.

Und wie viel in jedem Gerichte Spiesse, Helmparten und Büchsen angelegt werden, das sollen unsers gnädigen Herrn Verordnete auch aufzeichnen, und in ihrer Wiederkunft davon Bericht geben.

Es sollen auch die, so also ausgeschossen und erwählt worden, darauf in einem jeden Gericht mit der Zeit mit einem Hut und kurzen Rock in gleicher Farbe bekleidet werden, auch ihrer jeder einen Krebs, ein Schulterl, Armschinn, eine Goller und ein gutes, förmliches Hirnhäubel haben.

Solche Kleidung, Wehre und Harnasch sollen durch die Gerichtsleute und die, so in die Musterung gehören, bestellt und gekauft werden. Doch nachdem jetzt im Anfange solches alles miteinander zu bestellen den armen Leuten zu beschwerlich seyn möchte, so ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß seiner Gnaden Verordnete samt den Amtleuten jetzt im Anfange auf einen jeden Unterthan, in die Musterung gehörig, eine Anlege thun, und nämlich auf

einen ganzen Hof 24 dl.
auf einen halben Hof oder Huben 24 dl.
auf einen Lechner oder Viertheil 10 dl.
und auf eine Sölden oder Köbler 6 dl.

legen, und dasselbe Geld durch die Haupt = und Obleute, Führer und Amtleute jeden Gebietes ietzt zu Stund an eingebracht, und mit allem Fleisse durch die Gerichtschreiber aufgeschrieben, und unsers gnädigen Herrn Verordneten überantwortet und verrechnet werden. Doch soll derselbe Verordnete darob seyn, daß von den armen Leuten nicht mehr, dann sich gebührt, erfordert und eingenommen, und darinn kein Betrug gebraucht werde, bey Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade.

Dasselbe eingelegte und eingebrachte Geld sollen die Verordneten mit samt dem Rechen-Register unserm gnädigen Herrn und seiner Gnaden Rentmeistern darnach auch verrechnen, und nach seiner Gnaden Heissen ietzt zuerst die langen Spiesse, Handbüchsen und Helmparten kaufen, bestellen und zurichten lassen. Und ob vom Gelde ichts überbleiben würde, soll das behalten werden bis aufs künftige Jahr. Alsdann soll der Landesfürst die gewählten und ausgeschossenen Personen wieder mustern lassen, und abermal eine Anlege zur Bestellung der Kleidung und Harnasch fürneh-

nehmen, und nachfolgend über ein Jahr abermal, und also von Jahr zu Jahr so lange und doch nicht länger mustern, und die Anlege beschehen, dann die ausgeschossenen und erwählten Personen eines jeden Gerichts mit ihrem Geräthe, wie vor steht, nothdürftiglich versehen werden.

Doch sollen die ausgeschossenen und erwählten Personen in solcher Anlege frey und müssig gehalten werden, aber ihr jeder seinen Degen oder langes Messer selbst haben.

Item die ausgeschossenen und erwählten Personen sollen ihre angezeigte Wehre, Kleidung und Harnasch bey ihnen und ihren Häusern nicht haben, sondern solches alles bey dem Schloß oder Gerichtshause, oder wo nicht Schloß oder eigene Gerichtshäuser sind, in der Städte und Märkte Rathhäusern, der Enden der Pfleger oder Richter desselben Gerichts häuslich wohnt, durch unsers gnädigen Herrn Verordnete in eine wohl verwahrte Behältniß gelegt werden, also, daß der Pfleger oder Richter des Amtes, oder wem solches nachfolgend durch unsern gnädigen Herrn befohlen wird, solche Wehre, Kleidung und Harnasch nach Laut eines Inventari in guter Ordnung, und jedes unterschiedlich verschlossen und verwahrt behalten in

einem sonderen Gemach und Harnaschkammer, damit davon nichts vertragen noch verstohlen werden mögen.

Es sollen auch unsers gnädigen Herrn Verordnete und sonderlich seiner Gnaden Hauptleute und Rentmeister, so oft sie umreiten, fleissig aufmerken haben, damit man der Kleidung, Wehre und Harnasch mit Fleiß warte und nicht verderben lasse.

Aber unsers gnädigen Herrn Verordnete, auch seiner Gnaden Amtleute sollen nichts minder den Gerichtsleuten und Unterthanen ernstlich sagen und gebieten lassen, daß ihrer jeder und männiglich im Lande ihre Wehre und Harnasch, so ihnen in Musterung auferlegt sind, dennoch bey ihren Häusern und Herbergen haben.

Item es soll allweg in der Musterung zehn Männern einer zugegeben werden, den soll man nennen einen Zehner, und hundert Mann sollen mit einem Obmann besetzt werden, den soll man nennen Rottmeister.

Item allweg über tausend Mann zu bestellen einen geschickten ansehnlichen Kriegsmann, der soll ein Hauptmann genennt werden.

Und solche Hauptleute, Rottmeister und Zehner, so man auszieht, oder zu Felde oder in Besatzungen liegt, sollen ihrer jeder an seiner Kleidung sonderes Zeichen haben, wie dann das Gemälde hiebey anzeigt, dadurch sie, was jeder Befehles habe, erkenntlich seyen.

Unsers gnädigen Herrn Verordnete und Amtleute sollen auch darauf ihre Nachfrage haben, wo sie gute, redliche, geschickte, erfahrne und fromme angesessene Kriegsknechte im Lande finden, daß sie alsdann dieselbe insonderheit aufzeichnen, und zu Zehnern, Rottmeistern oder Hauptleuten über das Landvolk ordnen, auch denselben Vertröstung geben, wo sie sich redlich halten, daß ihnen von unserm gnädigen Herrn vor andern Begnadung und Förderung beschehen, und in der Noth des Krieges mit gebührlicher Besoldung versehen sollen werden.

Item unsers gnädigen Herrn Verordnete und Amtleute sollen auch bey den namhaften Städten Märkten, Schlössern und Dörfern um Trommelschlager und Pfeiffer besehen, und dem Fußvolke auch zuordnen, dazu bey jedem Gericht in die Harnaschkammer Trommeln und Pfeiffen bestellen.

Item

Item wo unser gnädiger Herr solches Landvolk in einer Eile zu einem Feldzuge und in einen Krieg oder Besatzung gebrauchen würde, soll man einem gemeinen Fußknechte das Monat zwey Pfund Pfenninge geben, und allweg dreyssig Täge für einen Monat gerechnet werden.

Was man aber einem Zehner, Rottmeister und Hauptmann geben solle, das steht bey dem Landsfürsten und seinem Feldhauptmanne, der nach Gelegenheit derselben Personen und ihrer Schicklichkeit denselben ihren Sold wohl wissen zu mässigen.

Und damit die erwählte und ausgeschossenen Personen desto williger seyn und werden, so sollen die Unterthanen und Bauersleute, so alsdann anheim bleiben im Abwesen ihrer Nachbarn, die, wie vor steht, ausgeschossen und gewählt sind, denselben dieweil ihre Güter mit Bau und aller andrer Handarbeit ohne einiger Belohnung aus der Gemeinde helfen versehen; dazu dann derselbe Abwesenden Weiber und Kinder und ihre Ehehalten verholfen seyn sollen, allermassen als wäre ihr Meister oder Bauer in eigener Person anheim; und darinn gute Ordnung und Nachbarschaft untereinander halten und beweisen.

Item

Item ob der Ausgeschossenen und Erwählten einer ohne sein Verschulden in einer Aufruhr, Feldzug oder Geläger an seiner Wehre, Kleidung oder Harnasch, ihm von der Obrigkeit gegeben, Schaden empfienge, oder er darum käme, das soll ihm ohne Entgeld seyn, und von gemeinem Gut wieder gerüstet werden. Beschähe ihm aber daran Schaden aus seinem Unfleiße oder Verwahrlosung, dessen soll er alsdann entgelten, und solches von seinem Gute erstatten.

Unsers gnädigen Herrn Verordnete sollen auch bestellen, wo der Ausgeschossenen oder erwählten Personen einer Todes abgienge, aus dem Gerichte ziehen, oder Alters und Krankheit, oder andrer fürfallender Ursachen halben seines Leibes zu diesem Handel nicht mehr vermöglich oder geschickt seyn würde, daß alsdann derselbe oder des Abgestorbenen Erben solches dem Pfleger oder Richter, im Gericht zu Stund an ansagen und zu wissen thun; so das geschieht soll darnach der Pfleger oder Richter mit samt den Schergen und ihren Knechten nach Rath der Obleute, Führer oder Hauptleute des Ortes einen andern an des Abgestandenen Statt zu Stund an ausschiessen und verordnen, damit die Anzahl ungemindert bleibe.

Weiter sollen die Verordneten samt den Amtleuten in jedem Gericht den Ausgeschossenen und Erwählten mit allem Ernste schaffen und bey schwerer Strafe gebieten, sobald man über die Räuber, Mörder, Todschläger oder in andern Aufruhren und gewaltigen Thaten an die Glocken, wie dann die Landbote ausweisen, anschlägt, oder mit den Büchsen Kreutzschüsse thut; dergleichen wo unser gnädiger Herr der Landsfürst, seiner Gnaden Vizedom und Hauptleute, oder des Gerichts Obrigkeit als Pfleger, Richter oder andre Amtleute, Führer oder Obleute den ausgeschossenen und erwählten Personen aufbietet, es sey bey Tag oder Nacht, daß dieselben ausgeschossenen und erwählten Personen sich gestracks und eilend mit ihrer gründlichen Wehre und Degen, so sie in ihren Häusern haben, zu dem Gerichtshause, Schloß, Stadt oder Markt, da ihre verordnete Kleidung, Wehre und Harnasch liegen, daselbsthin verfügen, sich mit ihrem Wehren rüsten und anthun, und ihres Pflegers oder Richters daselbst Bescheid gewarten und nachkommen.

Und wiewohl in den Landboten und Ordnungen, wider die Räuber, Mörder, Todschläger, Austretter und andere Beschädiger ausgegangen, fürgenommen ist, daß in einem jedem Dorfe der

Drit-

Drittheil anheim bleiben, der andre Drittheil zu den Mösern, Wegen, Stegen, Hölzern, Furthen, Urfarn und Brucken laufen, und der dritte Theil nacheilen, sollen doch die erwählten Personen in dasselbe Landbot und Ordnung nicht gezogen werden, sondern ausgeschlossen seyn, und so oft sich solche Fälle begeben, alsdann zu jederzeit eilend zu dem Gerichtshause, Schloß, Stadt oder Markt, da ihre Wehren sind, sich fügen, und sich daselbst zu Stund an zu der Wehre und Rüstung schicken und ihrer Obrigkeit Bescheides erwarten.

Item nachdem aus altem Herkommen der Klöster und geistlichen Hofmarchen und Hintersessen allweg in des Landesfürsten Musterung, Aufbot und Reise gebraucht und gehörig sind, sollen hierauf unsers gnädigen Herrn Verordnete mit samt dem Pfleger oder Richter sich zu den Klöstern eines jeden Gerichtes auch verfügen und ihnen unsers gnädigen Herrn löbliches und billiges Fürnehmen anzeigen, und darauf in der Prälaten und Geistlichen Hofmarchen, in seiner Gnaden Landgerichten gelegen, diese Ordnung, wie in den fürstlichen Landgerichten machen, und sonderlich in den Klöstern nach Gelegenheit eines jeden Klosters darinn sondere Ordnung, zu diesem

Hau=

Handel förderſam und dienſtlich, zum beſten für-nehmen, und alles in Schriften vergreifen.

Aber mit denen vom Adel und Landſeſſen ſollen unſers gnädigen Herrn Verordnete ſamt den Pflegern und Richtern reden und an ſie begehren, dieweil dieſes Fürnehmen zur Förderung gemeinen Nutzens, auch zu Handhabung Friedens und Rechtens, und Ausreitung der Bosheit und Uebels, und insbeſondere zur Befriedung der Straßen und Beſchützung aller Unterthanen fürgenommen ſey, deßhalben männiglich, geiſtlich und weltlich, was Würden oder Standes die ſeyen, ſie ſolchem löblichen und billigen Werk zu helfen ſchuldig ſeyen, daß ſie darauf in ihren Hofmarchen dieſe Ordnung fürnehmen, und den zwanzigſten Mann mit Wehre, Kleidung und Harnaſch allermaſſen wie in den Landgerichten in Rüſtung bringen und verordnen, damit die in den Aufbothen, Aufruhren und Aufläufen mit ihren Wehren Laut der Landbote zum Nacheilen und in andre Wege ſich auch geſchickt halten, und ob etliche Landleute je zu Zeiten ſo viele Unterthanen nicht hätten, die den zwanzigſten Mann erreichten, daß alsdann zween oder mehr Landleute die ihren zuſammenſchieſſen, damit alſo durchaus in gleichmäſſiger

Form

Form der zwanzigste Mann gerüstet erhalten werden möge.

Aber welcher vom Adel solches nicht zu thun vermeynte, und sich die ansehnlichen billigen Ursachen und löbliches Fürnehmen nicht wollte bewegen lassen, den sollen unsers gnädigen Herrn Verordnete und Amtleute dafür bieten, und ihm zu erkennen geben, wie die trefflichsten vom Adel solches für sich selbst unserm gnädigen Herrn auf seiner Gnaden gnädiges Fürhalten, zu thun bewilliget haben, der Zuversicht, derselbe werde sich darinn der Billigkeit nach auch gemäß halten; denn wo es nicht beschähe, möchte zu besorgen seyn, unser gnädiger Herr, wo es an seine Gnad gelangt, würde darob Mißfallen empfangen, auch die von Städten und Märkten und Landgerichtsleute, wo ihm oder seinen Hofmarchsleuten oder Hintersessen Laut der Landbote eine Noth anstiesse, verursacht, ihnen keine Rettung noch Hilfe zu thun ꝛc.

Zum letzten sollen unsers gnädigen Herrn Verordnete mit samt dem Pfleger und Richter in den Städten und Märkten mit den Burgermeistern, Kammerern und Rath auch handeln, und jeder Stadt und Markt diese Ordnung und Landbot für-

Hal-

halten, und darauf an sie von unsers gnädigen Herrn wegen begehren, auch darob seyn und verfügen, daß in einer jeden Stadt und Markt allermassen, wie auf dem Lande von den Landgerichten gesetzt ist, eine Anzahl Fußvolkes samt einem Feldgeschütz geordnet werde, so zu der eilenden Hilfe, Rettung, Nacheilen und Feldzug allweg gerüstet seyen, und dessen mit unsers gnädigen Herrn als ihres Landesfürsten Wissen und Rath in jeder Stadt und Markt eine Anzahl gesetzt und fürgenommen werde. Und so in einer Stadt oder Markt, oder aufm Lande die Sturm nach Laut vorgeschriebenen Landbotes angeschlagen wird, oder Kreutzschüsse beschehen, sollen die in den Städten und Märkten davor unter ihnen diese Ordnung machen, sobald sie hören, daß auf dem Lande Sturm oder Kreutzschüsse angehen, daß allweg unter ihnen sondere Personen also bereit verordnet seyen, die den Thoren von Stund an zutrachten, und die Schneller und Schrankbäume nieder, und niemand Unbekannten weder aus noch einlassen, auch etliche auf die Wehren und Thürme auch förderlich laufen und ihr Auffsehen haben, was die Läufe seyen. Wo dann in einer Stadt oder Markt ein Pfleger oder Richter ist, sollen nichts weniger ein oder zween des Raths verordnet seyn, die zu Stund an zu dem Pfleger oder Richter ge-

hen,

hen, und sich an ihm der Sachen des Anschlagens oder Aufruhr erlernen. Und so die Amtleute derselben Städt und Märkte samt den zweyen des Rathes daselbst, oder wo in einer Stadt oder Markt kein Pfleger oder Richter ist, etliche des Rathes der Enden erfinden, dem Gericht oder Obrigkeit zu Handhabung und Vollziehung vorgeschriebener Landbote und Ordnung mit Nacheilen und in andre Wege Hilfe und Zusatz zu thun, so sollen alsdann ein Burgermeister, Kamerer oder ihre Verwalter ohne Verzug mit der Rathsglocke anschlagen und klenken lassen; Doch sollen sie davor ihre Ordnung, wie die in den Gerichten, mit einer Anzahl fürnehmen, nämlich wie viele und welche mit den Amtleuten des Orts aus jeder Stadt oder Markt nacheilen, und welche bey der Stadt oder Markt bleiben, und zu den Brucken, Urfarn, Mösern oder Hölzern, die zu besetzen, laufen sollen; und darauf die, so zum Nacheilen geordnet sind, allweg ihre Wehre in ihren Häusern zu der Hand und in guter Fürsehung haben.

Würde dann das Landgeschrey hernach kommen, daß ein Mörder, Räuber, Todschläger, Austretter oder andrer Beschädiger in einer Stadt oder Markt entflohen oder sich darinn verstossen hätte, so soll die Stadt oder Markt und derselben

Thore

Thore wohl besetzt, und darnach durch die Obrigkeit und Burger in allen Häusern gesucht, und allermassen wie auf dem Lande ferner gehandelt und und gehalten werden. Und welche Stadt oder Markt ausgezeigten Burgfried haben, die sollen sondere Leute zur Besetzung und Verwahrung derselben Burgfriede allzeit auch verodnen.

Begäbe sich aber, daß eine Stadt oder Markt, oder derselben Burger, samt oder sonders, überfallen, belagert, mit Brand angegriffen, veruntreuet oder in andre Wege beschädiget werden wollten, oder merkliche Aufruhre darin entstünden, so soll in den Städten und Märkten allweg eine oder mehrere nahmhafte Personen verordnet seyn, die die große Sturmglocken anschlagen, wie dann dessen in vielen Orten, besonders in den nahmhaften Städten, sondere Polizey und Ordnung ist.

Die Verordneten unsers gnädigen Herrn sollen auch in einer jeden Stadt und Markt auch bey einem jeden Gericht vorberührter Landbote und Ordnungen eine besiegelte Schrift lassen, damit man sich desto besser darnach zu richten wisse. Was auch denselben Verordneten in jeder Stadt, Markt und Gericht allenthalben begegnet, und wie sie die Sachen ordnen und ausrich-

ten,

ten, alles in Schriften unterschiedlich aufzeichnen, und dessen unserm gnädigen Herrn, oder wem seine Gnad solches befiehlt, einen lauteren Unterricht und Anzeigen geben. Actum Landshut am sankt Gallentag (16. October) Anno ꝛc. 1512.

Anmerkung. Laut des nachfolgenden allgemeinen Befehles vom 6. Juny 1513 ist die obige Instruction im Jahre 1512 noch nicht zum Vollzuge gekommen.

Zum

Zum Jahrgang 1513 im Monate Juny.

(Musterung und Rüstung betreffend).

Allgemeiner Befehl an die Beamten zur Erneuerung der Musterbücher.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv. Tom der Musterungen 1507—1513.

Wilhelm ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer. Nachdem Wir verschienener Zeit ein gemeines Landbot haben ausgehen lassen, wie man sich füran gegen den Mördern, Todschlägern, Austrettern und Beschädigern, auch mit der Rüstung, Nacheilen, Anschlagen, und Besetzung der Furthen, Wege und Strassen in unserm Lande soll halten, und nämlich darinn angezeigt, daß Wir deßhalb unsre Commissarien und Räthe in alle Gerichte hinumschicken wollen, und durch dieselbe Ordnung geben lassen, damit die Gerichtsleute, auch unsre Burger in den Städten und Märkten in angezeigten Fällen, auch in Aufläufen, Rumoren, und so man mit dem Sturm anschlägt, oder mit den Büchsen Kreutzschüsse thut, wissen, wie sie sich halten sollen; Und wenn aber solche Ordnung mit Fug nicht bald gemacht werden kann, es sey dann das

Landvolk

volk und derselben Wehre und Harnasch, wie ihnen die in Musterung auferlegt sind, davor eigentlich beschrieben; Demnach ist unsre ernstliche Meynung und Befehl, daß du das jüngste Musterbuch deines Amts für dich nehmest, und wo du das nicht hast, ein neues Musterbuch macheſt, und darauf in deinem Amt alle und jegliche Gerichtsleute, so in die Musterung und Harnaschbeschau gehören, ohne der armen Leute Berufung, Kostung und Darlegen durch den Gerichtschreiber deines Amtes mit Hilfe der Amtleute, Obleute und Führer mit Fleiß von Namen zu Namen unterschiedlich beschreiben lasseſt, und welche darunter brechenhaft, zu alt oder zu jung, oder zu der Wehre geschickt seyen, deshalben vor eines jeden Namen mit einem Buchstaben ein Zeichen, und sonderlich zu denen, so wehrhaft seyen, ein ✝ macheſt, wie dann in dieser Schrift hiebey angezeigt ist. (p. brechenhaft, a. alt, J. jung, ✝. wehrlich.) Wo auch in den Landgerichten ledige, oder andere geschickte Knechte, so nicht hausseſſig seyen, die sollst du nichtsminder bey dem Dorf oder Weiler, da sie dienen oder wohnhaft sind, auch verzeichnen. Dazu in dasselbe Buch oder Register von neuem verzeichnen die Wehre und Harnasch, so demselben Gerichtsmann oder seinen Gute Laut der nächsten Musterung auferlegt, auch

was von Wehre und Harnasch dieser Zeit bey einem jeden Gute ist; wer an jedem Ort dieser Zeit die Hauptleute, Obleute, oder Führer, und auf welche Güter die Heerwägen, Roß und anderes zu den Wägen gehörig gelegt und verordnet sind. Item weiter sollst du aufzeichnen, was von Landstrassen, Furthen, Wegen, Stegen oder Hölzern in deinem Amt seyen, die man täglich besucht, und darinn man sich verschlagen oder heimlich durch mag kommen, wo und wie die mögen verloffen oder verschlagen werden. Doch die Gerichtsleute darum nicht mustern noch versammeln, sondern was du und die Amtleute hievor nicht berichtet seyet, oder aus den jüngsten Musterbüchern nicht gewißlich wissen magst, alsdann der Dörfer Obleute und Führer oder Hauptleute zu dir bescheiden, und wo es Noth thut, an etlichen Orten selbst hinum zu den Dörfern reiten, und also über das alles ein richtiges Buch und Register förderlich vergreiffen und schreiben lassen, damit vor und ehe unsre Commissarien und Verordnete zu dir kommen, das dann kürzlich beschehen, und dir dessen einen Tag zuschreiben werden, sie alsdann desto eher die Gerichtsleute Laut des ausgegangenen Landbotes in Schicklichkeit und Rüstung bringen mögen. Wollen Wir Uns zu dir in ganzem Ernste verlassen.

sen. Datum Landshut am Montag nach Erasmi (6. Juny) Anno ꝛc. 1513.

An Veiten Maxlrainer, Pfleger zu Aibling.

Herzog Wolfgangs Schreiben an den Herzog Wilhelm über die obige Angelegenheit.

Nach dem Original loc. cit.

Unsre freundliche Dienste und was Wir allzeit liebes und gutes vermögen zuvor, hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter. Als Uns Ew. Lieb vormalen geschrieben *) und Uns einer fürgenommenen Landsordnung, Rüst- und Musterung berichtet, und dabey begehrt haben, daß Wir dieselbe durch Ew. Lieb Verordnete in unsrer fürstlichen Obrigkeit auch zulassen sollen ꝛc. Darüber Wir aber Ew. Lieb freundlicher Meynung geschrieben haben, **) daß Uns solches, alldieweil das mit gemeiner Landschaft Zugeben nicht beschlossen, auch dem Vertrage widerwärtig sey, wolle Uns solch Ew. Lieb Begehren, wie gerne Wir ihr in dem und andern freundlich willfahren wollten, nicht geziemen. Aber Wir wollen etliche

*) **) Diese beyde Schreiben mangeln bey den Acten.

liche aus unsern Landleuten deshalb zu Uns erfordern, mit denselben davon haudeln, und wie Wir der Sache bey denselben, auch Uns selbst in Rath oder Folge finden, nachmalen Ew. Lieb dessen berichten, und Uns unverweißlich halten, alles nach Vermög und fernerer Begreiffung desselben unsers Schreibens, wie Ew. Lieb Wissen tragen. Darüber Sie Uns dann ietzt bey unserm Hofmeister und gesandten Räthen abermal ersuchen und berichten hat lassen, wie diejenigen von Ew. Lieb Landschaft für sich selbst ihr ihres Begehrens zu gestatten bewilliget haben, der Zuversicht, so künftiglich eine Landschaft erfordert, daß dann solches bey gemeiner Landschaft auch zugelassen werde; demnach sey Ew. Lieb Achtens nicht Noth, jemand aus unsern Landleuten zu erfordern, sondern ihr Begehren nochmal an Uns der Meynung, daß Wir solche fürgenommene Ordnung und Musterung Innhalt ihres ehe beschehenen Begehrens zulassen sollen; wie Wir dann solches von genannten unsern Räthen eigentlich berichtet sind.

Nun wären Wir geneigt, Ew. Lieb Gesinnen gerne zu vollziehen; dieweil Wir aber schuldig und nicht anders gemuthet sind, dann dem brüderlichen Vertrag in allem zu geleben, so dann derselbe lauter vermag, daß die unsern, was durch gemeine

Lands-

schaft beschlossen werde, helfen und vollziehen sollen; ob Wir gleich solch Ew. Lieb Begehren unsers Theiles, wie Wir gerne thäten, zuliessen, bemeldte unsre Landleute der drey Stände würden, und, als Wir auch achten, billig nicht darein helen, und Wir giengen auch mit solchem vom berührten Vertrage. Versehen Uns bey Ew. Lieb sey gegen Uns nicht solchen Gunsts und Vermuthung. Damit aber Ew. Lieb nicht vermerke, daß einige Sperr dieses loblichen Fürnehmens bey Uns erscheine, denn Wir achten unsers Theiles solche Ordnung nutz und gut, so wollen Wir Laut unsers vor beschehenen Schreibens etliche und die trefflichsten zu Uns erfordern *) und fleissig mit ihnen davon handeln. Was Uns dann darauf zu Antwort gefallen, auch Uns in Laut des Vertrages zu thun gebühren wird, wollen Wir Uns unverweißlich, auch Ew. Lieb nicht verhalten. Und ob gleichwohl Ew. Lieb Begehren und Fürnehmen bewilliget, so würden Wir doch solches nicht anders, dann durch die unsern, auch unter unserm Titel und Secret nach Vermög mehrbemeldten Vertrages zugeben und beschehen las-

*) Ob dieser Ausschusstag im Herzog Wolfgangischen Parageтheil bald hierauf zu Stande gekommen, oder ob nicht etwa dieser Gegenstand der Veranlass des erst zu Michaelis 1513. erfolgten Landtages im Parageтheile gewesen sey, ist unbekannt.

lassen. Das wolle Ew. Lieb der Nothdurft nach freundlicher Meynung vernehmen. Datum Landsberg am Erchtag nach Viti (21. Juny) Anno ꝛc. 1513.

Wolfgang ꝛc.

An den Herzog Wilhelm ꝛc.

Herzog Wilhelms Antwort an den Herzog Wolfgang.

Nach dem Originalaufsatz loc. cit.

Freundlicher, lieber Vetter! Als Ew. Lieb Uns abermals auf ihrer Räthe Anbringen schriftliche Antwort gegeben haben von wegen der Landsordnung und Landbote, so von Uns wider die Mörder, Austretter und Beschädiger, auch zur Befriedung der Strassen ausgegangeu sind, und darauf als regierender Fürst allenthalben in unserm Herzogthume und Laudgerichten die Leute in Rüstung bringen und mustern lassen, haben Wir solches Fürnehmen Land und Leuten zu Gutem, damit der Friede und Gerechtigkeit gehandhabt, und die Uebelthäter gestraft mögen werden, auch in Erwägung der schweren Läufe, so ietzt vor Augen sind, fürgenommen, und darauf etliche unsre Räthe und Diener verordnet, die die Landgerichtsleute Laut solcher Landbote zur Befriedung der Strassen und

zum

zum Nacheilen in Ordnung bringen und mustern, mit Befehl, denen vom Adel, und welche in des Landsfürsten Musterung nicht gehörig, solche Ordnung gütlich auch anzuzeigen, und an sie zu begehren, dieselbe Ordnung aus angeregten loblichen Ursachen des gemeinen Nutzens und Nothdurft auch anzunehmen; welche aber solches nicht zu thun vermeynen, das sollen unsre Verordnete gütlich geschehen lassen, inmassen Ew. Lieb ab derselben unsrer Verordneten Instruction, die Wir in etlichen Artikeln, nachdem und Wir Ew. Lieb die bey unserm Küchenmeister, Hannsen von Peffenhauser, Ritter, jüngst auch fürtragen lassen, in diesen Tagen geändert, gemässigt und gebessert, daraus Ew. Lieb zu vernehmen haben, daß ganz unnoth seyn will, daß dieselbe Ew. Lieb darum die Landschaft oder einen Ausschuß derselben in ihrem Zirkel erfordere, denn Wir etliche unsre Landleute, so Wir vergangenen Jahres bey Uns gehabt, haben Wir andrer Sachen halben dazumal zu Uns erfordert, und ihnen diese Sache auch fürgehalten, die sie dann für billig, löblich und nothdürftig angesehen. Dazu wäre Ew. Lieb auch Uns, unsrer beyder Obrigkeit halben beschwerlich, auch wider unsrer Vorfahrer Gebrauch und Harkommen, die Landgerichtsleute ausserhalb einer Landschaft Zulassen nicht sollen mustern

oder in Rüstung bringen mögen. Denn unsre Vorfahrer regierende Fürsten in Ober- und Niederbaiern haben allweg ihrer Nothdurft halben die Landgerichtsleute gemustert. Das alles haben Wir Ew. Lieb auf vorberührtes auch ietziges ihr Schreiben, dieweil sie solches unser fürgenommenes Landbot und Ordnung auch für nutz und gut ansieht, nicht wollen verhalten, freundlich bittend, sie wolle hierinn nicht allein unser und gemeinen Landes, sondern auch ihrer selbst Nothdurft, wie hievor angezeigt ist, bedenken. Das begehren Wir zur Billigkeit um Ew. Lieb freundlich zu beschulden. Datum München am sankt Johannstag zu Sonnenwenden (24. Juny) Anno ꝛc. 1513.

Wilhelm ꝛc.

An Herzog Wolfgang ꝛc.

Anmerkung. In diesem Jahre ist die Musterung zu Stande gekommen, und es sind hievon noch 11 Musterbücher vorhanden.

Zum Jahrgang 1513. im Monate August.

(Die Kriegshilfe zum schwäbischen Bunde betreffend.)

Herzog Wilhelm, welcher ein Mitglied des schwäbischen Bundes war, und bey der Erneuerung desselben im Jahre 1512. statt den ehmaligen 1000 Mann, mit 1400 Mann zu Fuss, und 200 zu Pferde angelegt war (wovon aber vermög einer geheimen Verschreibung des Kaisers Maximilian d. d. Augsburg 22. May 1513. 200 Mann zu Fuss auf erzherzoglich österreichische Kösten übernommen wurden. Tom der Reichstagshandlungen 1501 — 1530.) wurde im Herbste 1513. von dem schwäbischen Bunde zum Heerzuge in das Land zu Franken wider die Strassenräuber, Geleits- und Friedbrecher etc. aufgefordert.

Die Landtagsproposition vom Jahre 1514. (s. die neue vollständige Ausgabe desselben Landtages Seite 16 — 21.) breitet sich über diese Verhältnisse mit dem schwäbischen Bunde, und über die erwähnte Kriegshilfe sehr umständlich aus; darinn sind aber auch folgende merkwürdige Stellen enthalten.

Seite 19. Deshalben seine fürstl. Gnad, als solcher Feldzug um Michaelis nächst eilend fürgenommen war, seiner Gnaden Prälaten, Städte und Märkte hie entgegen um Hilfe etlichen Fußvolkes ersucht, darinn sie sich dann als die getreuen Unterthanen gutwilliglich gehalten, und dazu aus seiner f. G. Landgerichtsleuten auch

eine

eine Anzahl Fußvolkes erfordert, alles bis in die 1400 Mann zu Fuß, samt 50 Reisewägen, und 200 Pferde, seiner f. G. samt den Reisewägen und Knechten, so zu solchen Wägen und zur Unterhaltung soviel Volkes gebührt, selbst versolden und aushalten wollen.

Und Seite 21. . . . . und die Sache also eilend zugegangen ist, hat seine f. G. bey seiner Gnaden Prälaten, Städten, Märkten und Landgerichtsleuten Hilfe gesucht, und die vom Adel dazumal ruhen lassen, bis gemeine Landschaft, als dann ietzt beschehen ist, zusamm kommen, und Ordnung gemacht werde, wie man es füran in solchen eilenden Hilfen halten solle.

Nach den obigen Stellen, und besonders nach dem Ausdrucke: hie entgegen, zu schliessen, sollte man billig vermuthen, dass wegen dieser schwäbischen Bundeshilfe im September 1513. ein Prälaten- und Städte-Ausschusstag zu München gehalten worden seyn müsse. Allein, so wie sich ausserdem in den Acten nicht die geringste Spur eines solchen Ausschusstages zeiget, so hat sich im Gegentheile das nachfolgende Actenstück vorgefunden, aus welchem erhellt, dass Herzog Wilhelm die obenerwähnte Hilfe bey den Prälaten, Städten und Märkten nur individuell durch Commissarien nachgesucht habe.

In-

Instruction der Commissarien an die Prälaten, Städte und Märkte.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Tom der Musterungen 1507 — 1513.

Aufschrift: Instruction, wie die Hilfe an die Städte, Märkte und Prälaten begehrt ist, Anno ꝛc. 1513.

Instruction, wie die Prälaten und Städte durch unsern gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen und seiner Gnaden verordnete Bottschaft sollen bewegt, werden, seinen fürstlichen Gnaden etliche Fußknechte zu unterhalten zu dem Feldzug von Kais. Maj. und den Verwandten des Bundes in Schwaben in das Land zu Franken ietzt in Eile fürzunehmen.

Nachdem ungefährlich vor vierzehn Jahren weyland der durchleuchtige Fürst unser gnädiger Herr Herzog Albrecht in Baiern ꝛc. loblicher Gedächtniß zu Handhabung des heiligen Reichs Landfriedens und Rechtens, und zu Beschirmung und Behaltung seiner Unterthanen, Land und Leute, sich zu Kais. Maj. auch etlichen Churfürsten und Fürsten Prälaten, Ritterschaft, vom Adel, und Reichsstädten in Bündniß und Einung eingelassen und begeben hat, so man den schwäbischen Bund nennt; darauf dann nach weyland unsers gnädigen Herrn

Her-

Herzog Georgens seeligen Absterben zu Eroberung desselben Herzog Georgens gelassenen Fürstenthumes, das dem vermeldten Herzog Albrechten, unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Herrn und Vatters seeligen, als dem rechten Schwertlehens-Erben aus Ordnung aller Rechten und alten aufgerichteten Verträgen erblich angefallen, und darnach mit Recht und Urtheil zuerkannt ist, die Kais. Maj. und Verwandte vermeldten Bundes zu demselben Herzog Albrecht ihr Leib und Gut im vergangenen baierischen Kriege treulich gesetzt, mit Heereskraft zugezogen, und tröstliche und stattliche Hilfe gethan haben, als dann landkündig und wissentlich ist. Darauf dann vermeldter Herzog Albrecht seeliger, und unser gnediger Herr, Herzog Wilhelm samt ihrer Gnaden Landschaft nach dem baierischen Kriege bis auf den heutigen Tag in ihrer Gnaden Herzogthum Baiern, wiewohl an viel Orten merkliche Aufruhr und Empörung, auch Hauptkriege dazwischen entstanden sind, mit gutem Frieden und Ruhe gesessen sind, dessen dann dem Allmächtigen billig Lob, Ehre, und Dank zu sagen, und seine göttliche Gnade, solches noch länger zu verfügen, billig zu bitten ist.

Und wiewohl etwa namhafte vom Adel der Lande zu Böheim, Franken, Schwaben und vom

Rhein

Rhein mancherley vermeynte und ungegründete Sprüche und Anforderungen zu unserm gnädigen Herrn und dem Fürstenthum Baiern, mehrerntheils um Sachen von dem baierischen Kriege herrührend, setzen, und als aus ihren scharfen drohlichen Schriften zu vermuthen ist, vielleicht ihrer etliche das Land darum zu bekriegen, zu befehden und zu beschädigen unterstünden, haben doch dieselben unzher aus Verhinderung des schwäbischen Bundes, dadurch der mehrere Theil ihren Durchzug nehmen müste, unsers gnädigen Herrn Landen und Leuten zu Schaden nichts stattliches handeln, abbrechen noch fürnehmen mögen.

Deshalben unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm aus Rath, Heissen und ernstlichem Befehl kaiserl. Maj. darauf dann seine Gnad als seinen Obern und gnädigsten Herrn auch nächst gesippten Freund, in dessen Macht seiner Gnaden Friede und Unfriede steht, billiges Aufsehen, und derselben K. M. Geboten gehorsam zu seyn schuldig ist, verschienenen Jahres in die erstreckte Einung vermeldten Bundes sich wiederum eingelassen, und die nach seiner fürstlichen Gnaden Rathes Rath angenommen, damit seine f. G. derselben Herzogthum, Land und Leute so in vergangenem baierischen Kriege in merkliche Verderben und Schulden gekommen sind, mit der

Zeit

Zeit wiederum aus den Schulden in Frieden enthoben und wieder zu Aufnehmen gebracht werden möchte.

Und wann aber die K. M. auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände des Bundes zu mehr gehaltenen Bundstägen in Rath erwogen und betrachtet haben, wie die Rauberey, Schatzung und andere schädliche Vergewältigung, so den Verwandten des Bundes, auch unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Unterthanen täglich im Lande zu Franken beschehen, fürgekommen, gestraft und ausgereutet werden möchte, haben hierauf die Stände, Räthe und Bottschaften desselben Bundes zu nächstverschienenen Bundstag zu Nördlingen fürgenommen, mit Heereskraft in das Land zu Franken einen eilenden Zug zu thun, etliche derselben Thäter, Rauber, Beschädiger und Vergewältiger, auch derselben Helfer und Unterschleifer zu überziehen und zu strafen, dazu dann ein jeder mehreren und minderen Standes, geistlich und weltlich, ob diese Vereinigung nicht wäre, dennoch aus natürlicher, göttlicher und weltlicher Verordnung, Vernunft und Satzung, und nach Vermöge des heiligen Reichs Landfriedens, auch um gemeinen Nutzens willen zu Handhabung Fried und Rechtens hilflich und beyständig zu seyn schuldig und pflichtig ist.

Dar-

Darauf von Röm. kais. Maj. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Bundes zu solchem Feldzuge unserm gnädigen Herrn Herzog Wilhelmen 200 Pferde, und 1400 zu Fuß in guter Rüstung samt Reisewägen und anderm, auf vermeldte Anzahl Volkes in ein Feld gehörig, drey Monate lang zu unterhalten, und um Mathäi Apostoli et Evangelistä (21. September) nächstkünftig im Felde zu halten auferlegt ist, die seine f. G. mit einer merklichen grossen Anzahl Geldes, die in seiner Gnaden Vermögen ganz nicht ist, nicht unterhalten mag. Und wiewohl seiner f. G. Bottschaft, so seine Gnad auf dem Bundstag zu Nördlingen gehabt, in solchen eilenden Zug in Bedenkung Grösse der Sachen und seiner Gnaden Unvermögens nicht bewilligen wollen, hat doch seine f. G. nach Erwägung derselben bey seiner f. G. Räthen durchaus erfunden, dieweil alle Verwandten des Bundes den Zug fürgenommen und beschlossen haben, daß seine f. G. solche Hilfe und Zug, derhalben seine Gnad dieser Zeit ihres Unvermögens halb solches je gerne umgangen hätten, mit einigem Fug nicht abschlagen könne oder möge, sondern sey schuldig in Kraft der Vereinungsbriefe den zu thun.

Und wann aber unsers gnädigen Herrn Landschaft aller Stände, und andere seiner Gnaden Unter-

terthanen vom Anfange des baierischen Krieges unzher mehrmals gesehen und gemerkt haben die schweren Verpfandungen, Versatzungen und Verkäufe, die weyland unser obgenannter gnädiger Herr, Herzog Albrecht seeliger, und nach seiner Gnaden Absterben, unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Vormunder bisher gethan haben, auch derselbe Herzog Wilhelm als regierender Fürst noch täglich thun müste, damit die grossen, tapfern und merklichen Schulden, darein ihre Gnad in der Noth des angeregten baierischen Krieges gedrungen sind, mit der Zeit wiederum bezahlt mögen werden, deshalben derselbe unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm an Geld ganz erseizzert, dazu sein jährliches Einkommen, Rent und Gilt durch solche Versatzung und Verpfändung dermassen gemindert, daß seine f. G. über seiner f. G. Hofhalten und andere Zufälle, so täglich zur Befriedung und Erhaltung des Fürstenthumes fürfallen, keinen Ueberschuß gehaben mag, sondern noch bisher alle Jahre hinzulegen, und nur mehr Versetzung thun müssen und noch täglich thut, deshalben in seiner f. G. Vermögen dieser Zeit ganz nicht ist, die obvermeldte Anzahl Volkes zu Roß und Fuß allein zu unterhalten, auch seine Gnad so viel Geldes bey andern nicht kann noch weiß aufzubringen. Und wiewohl seine f. G. gemeine Landschaft hierinn, wo

sie

sie es mit Fug indert möchte verschonen, und si um Hilfe zu ersuchen, gerne umgehen wollte, so mag es doch durch seine f. G. aus vermeldten Ursachen und obliegender Noth keineswegs beschehen, denn neben ihr, der Landschaft, Hilfe seine f. G. alle Reisigen und Wagenpferde, deren ob den vierhundert und bis in die fünfhundert Personen seyn werden, unterhalten und verliefern, und dazu der Kais. Maj. wider die Venediger ietzt mit Geld eine Hilfe thun, noch seiner Gnaden Glaubigern und denen seine Gnad von wegen des baierischen Krieges noch schuldig ist, hiezwischen und Michaelis eine grosse merkliche Summa Geldes baar haben, die seine Gnad, wo gleich die alten Schulden vom Kriege ietzt nicht vor Augen wären, dennoch von seiner Gnaden Einkommen dieser Zeit stattlich nicht thun möchte.

Auf das alles ist unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms gnädiges Ersuchen und fleissiges Begehren, daß ein ehrsamer Rath der Stadt N.N. von wegen gemeiner Stadt solches oberzähltes seiner Gnaden, als ihres Landsfürstens und Erbherrns schweres Obliegen und Noth bedenken und erwägen, und seinen Gnaden N. N. gerüsteter guter Fußknechte zu obvermeldten Zug verordnen, und aller Sachen drey Monate lang von ge-

meiner Stadt verfolden wollen, alſo daß dieſelben Fußknechte, ſo ſeine f. G. ſie darum nächſtens erſucht, das ungefährlich um ſankt Mathäustag, acht Tage vor oder nach, beſchehen wird, alsdann mit Wehre und Harnaſch und in ein Feld zu ziehen geſchickt ſeyen, und nämlich ihrer jeder aufs wenigſte Goller und Krebs, und weiſſe Leibröcke und Hoſen haben.

Und unſern gnädigen Herrn Herzog Wilhelm mit ſolcher Hilfe keineswegs verlaſſen, wie dann aller andrer Fürſten im Bunde Unterthanen ihrem Landsfürſten auch thun und mithelfen. Deſſen will ſich ſeine Gnad aus vermeldten Urſachen obliegender Noth zu ihnen ohne Verziehen verſehen, und dazu ſolches um ſie in ſonderen Gnaden erkennen.

Wo auch dieſer Zug, als zu guter Hofnung ſteht, wendig und vor der Zeit gerichtet, würde ſeine f. G. alsdann weiter keine Anſuchung thun; wo aber der Zug ſeinen Fürgang je gewinnt, vermuthet doch ſeine Gnad aus Gelegenheit der Sachen, daß der nicht lange währen ſoll.

Seine f. G. thut auch einem ehrſamen Rath gnädiger getreuer Meynung anzeigen, wo ſeine f. G. ſich mit ihrer auferlegten Anzahl zu Roß und Fuß in der Zeit, wie vor ſteht, nicht rüſten, und

die

die auf der Bündischen Begehren nicht zu Stund an schicken, so würden nichts weniger die Bündischen fürfahren, und seiner Gnaden auferlegte Anzahl selbst bestellen und versolden, und darnach ihres Darlegens samt dem Schaden Laut bündischer Ordnung auf seiner Gnaden Land und Leuten mit der Zwiespilt bekommen, und möchten die darum mit Gewalt angreifen, und sich ihres Schadens davon erholen; als dann seine f. G. dessen gewarnet ist, daß seine Gnad in kaiserlicher Maj. schwere Ungnade dadurch fallen, auch den Verwandten des Bundes Ursache geben würden, seinen Gnaden in der Noth alsdann auch nicht zu helfen, sondern mehr zu besorgen sey, daß seiner Gnaden Widerwärtigen und Mißgönnern der Durchzug durch ihrer, der Bündischen, Land und Flecken in das Land zu Baiern gestattet und vergonnt würde, dadurch nicht allein seine f. G. sondern auch Land und Leute und das ganze Herzogthum in unüberwindlichen Schaden, auch grossen Schimpf und Spott kämen, das sie die von N. N. samt andern unsers gnädigen Herrn Städten und Unterthanen mit dieser geringen Hilfe fürkommen, und darauf ietzt und füran desto mehr in Ruhe und Hilfe sitzen und bleiben, auch ihre Gewerbe in andre Lande desto sicherer treiben und handthieren mögen.

Und wiewohl dann auf diesen Handel, wo unser gnädiger Herr die auferlegte Hilfe nicht thäte, solch schweres Verderben Schaden, Schimpf und Spott steht, will sich unser gnädiger Herr versehen, die ehrbare Stadt und Bürgerschaft zu N, N. werden seinen f. G. solche Hilfe mit gutem Willen thun, und deren nicht verzeihen.

Und wiewohl seine Gnad bedacht hat, daß darum eine Landschaft zu erfordern seyn möchte, die auch seine Gnad gerne erfordern wollte, so ist doch diese Hilfe in kurzverschienenen Tagen vom Bunde endlich beschlossen, und seinen Gnaden erst vor vergangener Wochen zugeschrieben und also eilends und in Kürze dieser Feldzug fürgenommen, dadurch eine Landschaft sobald nicht möge versammelt werden, denn die Zeit würde darnach zu der Anlege und Anzug viel zu kurz, und unser gnädiger Herr in K. M. Ungnade, auch schwere Pön und Strafe des Bundes, wie vor steht, fallen. Davor ein jeder von der Landschaft seine Gnad, auch Land und Leute aus erzählten Ursachen billig zu verhüten schuldig ist.

Es soll auch solche Hilfe gemeiner Landschaft einem jeden an seinen sonderen Freyheiten, wo er die hätte, und sich dahin erstrecken möchte, und

altem Herkommen unvergriffentlich und ohne Schaden seyn.

Würde aber jemand darüber je abschlägige Antwort geben, und sich die obvermelbten ansehnlichen Ursachen und Schäden, so daraus erfolgen mögen, nicht wollen bewegen lassen, dessen sich unser gnädiger Herr zu ihrer keinem versieht, so sollen ihnen solche Ursachen und Schäden alsdann wiederum fürgehalten und erzählt, und keine abschlägige Antwort angenommen werden, in Ansehung, daß weyland unsers gnädigen Herrn Herzog Wilhelms Vorvordern Fürsten von Baiern in viel minderen Kriegshändeln, daraus so viel Gutes und Schadens nicht hat erfolgen mögen, geholfen worden ist; daß auch aller Fürsten und Bundsverwandten Unterthanen ihren Herrn in dergleichen Fällen mithelfen.

Ferner soll unsers gnädigen Herrn Bottschaft den Prälaten und Städten anzeigen, als dieses unsers gnädigen Herrn Begehren allerding gefertiget gewesen, ist seinen Gnaden in derselben Stunde von des Bundes in Schwaben verordneten Hauptleuten zugeschrieben, wie kaiserk. Maj. Regiment zu Innsbruck gleicherweise, wie Wir, dieser eilenden Hilfe und Zuges aus gegründeten Ursachen Beschwerung tragen, und deshalb einen Bundstag

auf

auf Nativitatis nächstkünftig (8. September) gen Ulm fürgenommen, allda ferner zu rathschlagen, ob dieselbe Hilfe und Zug diesmal bis zu füglicher Zeit angestellt, oder in andre minder beschwerliche Wege die Sache hingelegt werden möchte. Doch soll ein jeder Bundsverwandter nichts weniger sich in der Zeit rüsten, und allerding zu dem Zug schicken, das seine Gnad auch nicht umgehen mögen, sondern aus den Ursachen, euch angezeigt, zu thun schuldig ist. Hat seine Gnad euch solches gnädiger Meynung auch nicht wollen verhalten. Datum.

Neben der obigen Instruction sind auch folgende Repartitionen der obigen Kriegshilfe vorhanden.

Vermerkt die Amtleute, so mit ihrer Rüstung in die Bundshilfe erfordert sollen werden.

Pfleger zu Dinglfing, Caspar Nothhaft, 4 Pferde.

2c. . . . . .

Anmerkung. Die Summa beläuft sich auf 133 Pferde; ihr Detail aber ist nicht interessant.

Dienstleute.

Graf Joachim von Oeting 12 Pferde.

Herr

Herr Johannes von Schwarzenburg seinem Sohne zuzuordnen 4 Pferde.

Hanns von Freyberg zu Krumbach 2 Pferde.
Gottfried Spiegel 4 Pferde.
Purpherius Rieter von Bocksberg, 3 Pferde.
Sebastian von Freyberg 2 Pferde.
Sebastian Nußdorfer 2 Pferde.
Herr Sigmund Sattlberger 3 Pferde.
Joachim von Pappenheim 4 Pferde.
Lorenz Pogner 2 Pferde.
Hanns von Au 4 Pferde.

Summa der Dienstleute 42 Pferde.

Item den Büchsenmeister zu Ingolstadt zu bescheiden.
Wundarzt Wolfgang mitzuschicken.

Hofgesind.

Hofmeister soll schicken 1 Pferd.
Graf Christoph 1 Pferd.
Der ältere von Bern 4 Pferde.
Meseritz 2 Pferde.
Hofmarschalk 6 Pferde.
Herr Wolf Ahaimer 2 Pferde.
Herr Caspar Winzrer 6 Pferde.
Leonroder 4 Pferde.
Lorenz von Seiboltstorf 4 Pferde.

Peter Rainer 3 Pferde.
Rechberger 2 Pferde.
Albrecht von Freyberg 2 Pferde.
Trautmanstorfer 2 Pferde.
Raidenpucher 2 Pferde.
Ehinger 1 Pferd.
Schifer 1 Pferd.
Staringer 1 Pferd.
Flitzinger 1 Pferd.
Sickenhauser 1 Pferd.
Melzer 1 Pferd.
Trumeter 1 Pferd.

Auf die Prälaten, Abtissinen und Pröbste wurden 435 Söldner repartirt.

Auf die Städte und Märkte 379 theils Büchsenschützen, theils Knechte mit Helmparten oder Spiessen, worunter die Stadt München mit 60 Mann begriffen war.

Auf die Landgerichte, deren Repartition aber nicht vollständig ersetzt zu seyn scheinet, 455 Mann.

Spezial-Landtag des Herzog Wolfgangischen Parage-Antheiles.

Zu Landsberg, im J. 1513. um Michaelis.

(Wahrscheinlich die Musterung, — gelegenheitlich aber auch Beschwerden des Herzogs Wilhelm gegen den Herzog Wolfgang betreffend.)

Von diesem Spezial-Landtage hat sich noch zur Zeit kein Actenstück vorgefunden; auch seine Veranlassung ist unbekannt, so ferne sie nicht in der hievorne eingerückten Correspondenz wegen der Musterung, oder in der schwäbischen Bundshilfe lag; seine richtige Existenz aber weifs man aus dem vom Herzog Wolfgang am Mittwoch nach Invocavit (8. März) 1514, an den landschaftlichen Ausschufs zu München erlassenen Schreiben, (s. neue, vollständige Ausgabe des Landtages vom Jahre 1514. Seite 221. und 222.) worinn es heifst:

Erstens, daß Wir und unsre Amtleute unsre Unterthanen und Landsessen wider die Erklärung der Freyheit, zu Landshut ausgegangen, Innhalt etlicher überantworteter Supplicationen beschwert, daneben mit Besetzung und Gebäuden der Schlösser Verschwendung der Hölzer und Verleihung der Güter wider den brüderlichen Vertrag Innhalt eines angezeigten Artikels, aus demselben Vertrage gezogen,

zogen, gehandelt sollten haben, das Uns nicht wenig befremdet; angesehen, daß durch unsern Vetter Herzog Wilhelmen in der Versammlung jüngst Michaelis, als Wir die von den drey Ständen, in unsrer fürstlichen Obrigkeit gesessen, unser und ihrer Nothdurft halben beyeinander versammelt gehabt, dermassen auch geschehen, die Wir dann derselben Zeit, soviel Wir deren gemerkt und im Gedächtnisse behalten, verantwortet ꝛc.

Zum

Zum Jahrgang 1513. gegen Ende des Jahres.

(Vorbereitungen zum Landtage vom Jahre 1514.)

Gegen Ende des Jahres 1513. hat Herzog Wilhelm von den in andern Staaten üblichen Auflagen Erkundigung einziehen, auch über einige im hiesigen Lande einzuführende aufferordentliche Abgaben Projekte vorlegen lassen, worüber die nachfolgenden Resultate bey den Acten liegen.

Hiernach folgt ein Verzeichniß, mit was Maaß in andern Fürstenthumen von den Unterthanen und Landschaften ihren Fürsten und Herrschaften geholfen wird.

Und fürnämlich in der Pfalz, da ist nach dem baierischen Kriege etliche Jahre lang eine gemeine Landsteuer angelegt, dergestalt, daß ein jeder, der 100 fl. Werth, der hat davon alle Quatember geben 1 fl. rhl. Und die armen Dienstleute alle Quatember 3 Albus, das ist 24 dl.

Darnach ist solche Steuer oder Schatzung wochentlich gegeben worden nach gebührlicher Anlegung, und der Wochenpfenning genannt worden.

Item, wie im 1509ten Jahre der Pfalz durch

seiner Gnaden Landschaft eine Steuer auf 6 Jahre lang bewilliget, dessen ist hiebey ein Verzeichniß.

Beygelegtes Blatt.

Mein gnädigster Herr Pfalzgraf Churfürst ꝛc. hat Anno ꝛc. 1509. eine Schatzung lassen ansetzen, jede Frohnfasten, das ist zum Jahr viermal zu geben, auf daß der gemeine Mann desto geringer das geben möge, wie nachfolgt.

Item, welcher zehn Gulden und darunter hat, giebt alle Frohnfasten 13 dl. das bringt ein Jahr ein Ort eines Gulden, Heidelberger Währung, 26 weiße Pfenning für einen Gulden gerechnet.

Item, welcher zwanzig Gulden hat, giebt 17 Pfenning, wie oben, und also je von zehn Gulden mit 4 dl. aufgeschlagen, bis auf 50 fl. derselbe der 50 hat, giebt ein halbes Ort.

Und darnach aber von zehn Gulden mit 4 dl. aufgeschlagen bis auf 100 fl. und welcher 100 fl. hat, giebt alle Frohnfasten ein Ort eines Guldens, und also für und für von 10 fl. über die 100 mit 4 dl. aufgestiegen bis wieder 200, und für und für.

Das ist sechs Jahre zu geben aufgesetzt, thut die 6 Jahre vom 100 fl. sechs Gulden.

Das ist einem jeglichen bey geschwornen Eid, den sie auch gethan haben, das er hat, sey in oder ausser der Pfalz gelegen, liegendes und fahrendes, nichts ausgenommen, getreulich und ungefährlich darzuthun, aufgelegt.

Ausgenommen Schulden, so einer zu thun wäre, mag er anzeigen, geht ihm ab. Hat er aber Schuld gegen Schuld soll vergleicht werden.

Weiters beygelegter Bericht des Dietrich Reysacher.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst. Ew. f. G. sind meine unterthänige Dienste gehorsamen Fleisses zu voran bereit, gnädiger Herr. Auf Ew. f. G. Schreiben, die Steuer und Geldhilfe gemeiner Landschaft aufzulegen, antreffend, habe ich erkundet, daß in der Pfalz etliche Jahre lang eine gemeine Landsteuer angelegt, dergestalt, daß ein jeder, der 100 fl. Werth hat, davon alle Quatember 1 fl. und die armen Dienstleute alle Quatember 3 Albus, ist 24 dl. geben müssen; wiewohl solche Schätzung vor dieser Zeit nach gebührlicher Anlegung wochentlich geschehen ist. Im Würtembergischen Land haben sich die Unterthanen bewilligt, von einem jeden Gulden Werth jährlich einen Würtembergischen Pfenning zu reichen, und auf 12 Jahre

zu-

gesagt; das Geld sollen etliche von der Landschaft einnehmen, und jährlich die Beschwerden und Pfand des Fürstenthumes ablösen. In welschen Landen ist zu den Zeiten, so ich da gewesen, mit der Steuer also gehalten werden, daß die Gäste, als wohl als die Inwohner bezahlt haben, denn man hat die Beschwerung auf das Ungeld und die Zölle gezogen; fast wie zu unsern Zeiten die von Nürnberg thun. Aber was Ew. f. G. am nützesten sey in einem oder andern Wege neue Anlegen zu thun, zweifle ich; in Betrachtung mancherley Ursachen mich bewegend, so Ew. f. G. Unterthanen des verschienenen Krieges noch nicht vergessen, dazu alle neue genöthete Beschwerden Unlust gebähren, und Ew. f. G. mit ihrem Bruder, meinem gnädigen Herrn Herzog Ludwigen noch nicht vertragen ꝛc. Darum ist mein unterthäniger Rath und Gutbedunken, Ew. f. G. wolle in diesem Handel fürsichtiglich und weißlich mit der Landschaft handeln, eines und das andere betrachten ꝛc. was mit gutem Willen erlangt werden mag, ist annehmlich. Der grosse Alexander hat nicht ohne tapfere Ursache sich vor solcher Neuung gehütet und gesagt, er wolle viel lieber, daß seine Unterthanen Schätze sammeln, und ihm in Nöthen Leib und Gut mittheilen ꝛc. Das hat ihm in viel Wege wohl ersprossen. Kaiser Tiberius pflog zu sagen, man soll die Schäflein,

lein, das ist die Unterthanen, zu gebührender Zeit scheeren, aber nicht häuten ꝛc. Wollte Ew. f. G. ich in aller Unterthänigkeit, auch guter getreuer Meynung in Betrachtung meiner Pflicht nicht verhalten. Geben zu Worms, Samstags vor Andreä Apostoli (26. November) Anno ꝛc. 1513.

Ew. f. G.

Gehorsamer unterthäniger Dietrich Reysacher, beyder Rechten Doctor.

Anmerkung. Bey diesen Vorbereitungen liegen auch Abschriften zweyer Ausschreiben des Herzogs von Würtemberg vom 28. October und 15. Novemb. 1513. wegen einer allgemeinen Vermögensbeschreibung, und ein umständliches Project wegen Einführung einer neuen Auflage in Baiern auf Wein, Bier, Getreid und Vieh. Allein da erstere an sich zum gegenwärtigen Werke nicht gehören, und von dem letzteren Projecte gar kein Gebrauch gemacht worden ist, so werden sie hier weggelassen.

Nachtrag zum Spezial-Landtag des Herzog Wolfgangischen Paragetheiles. Vom Jahre 1511.

Anmerkung. Als dasjenige, was von dem Spezial-Landtage des Herzog Wolfgangischen Parage-Theiles vom Jahre 1511. bisher bekannt war, hievorne Seite 239. bis 286. bereits gedruckt war, hat der Herausgeber aus einer von der Stadt Landsberg zur hiesigen Academie der Wissenschaften eingesandten Urkunden-Sammlung erst ersehen, dass Herzog Wolfgang auf diesem Landtage auch die Erklärung der Landsfreyheit vom Jahre 1508 für seinen Parageantheil ins Besondere bestättiget habe.

Die Urkunde ist folgenden Innhalts:

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober und Niederbaiern ꝛc. Bekennen für Uns, unsre Erben und Nachkommen, und thun kund allermänniglich mit dem offenen Briefe, daß Uns die würdigen und ehrsamen in Gott, edeln, gestrengen, festen, fürnehme und weise, die Prälaten, Adel, Städte und Märkte, in dem Zirkel unsrer fürstlichen Obrigkeit und Innhabens gesessen, in gemeiner Versammlung vor Uns erschienen, und als ihren Landesfürsten demüthiglich und unterthänigen Fleisses gebeten

und

und angerufen haben, daß Wir ihnen die Erklärung der Landsfreyheit des Herzogthumes zu Baiern ꝛc. so Wir samt andern des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Vetters und Pflegsohnes Herrn Wilhelms, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern und Niedernbaiern Vormundern zu verruckter Zeit in einer ganzen Landschaft zu Landshut versammelt gewesen, hätten ausgehen lassen, gnädiglich zu confirmiren und zu bestättigen geruhten. Wann Uns aber solche ihre Bette billig zu seyn angesehen ihrer getreuen Gehorsam, so haben Wir den drey Ständen obgemeldt, Uns in unserm fürstlichen Regiment, Obrigkeit und Innhaben gehörig und gesessen, solche Erklärung der Landsfreyheit gnädiglich confirmirt und bestättet, wie die von Artikeln zu Artikeln, von Worten zu Worten und allen Punkten hernach folgt:

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang ꝛc.

Hierauf ist die Erklärung der Landsfreyheit vom Jahre 1508. ihres ganzen Innhalts wörtlich eingerückt.

Solche vorgeschriebene Erklärung von Artikeln zu Artikeln, alles Innhalts und Vermögens confirmiren und bestätten Wir obgemeldter Herzog Wolfgang für Uns, alle unsre Erben und Nach-

kommen hiemit und in Kraft dieses Briefes bey unsern fürstlichen Würden und Worten geredend und versprechend, solche getreulich zu halten und zu vollziehen. Gebieten darauf allen unsern Pflegern, Richtern, Kastnern, Ungeldern, Zollnern, Amtleuten, Bürgermeistern, Räthen, Gemeinden und allen andern unsern Unterthanen hiemit ernstlich und festiglich, solche Erklärung der Landsfreyheit stracks zu halten, der endlich zu geleben, und dawider bey Vermeidung unsrer schweren Ungnade und Strafe nichts zu handeln, noch andern zu thun gestatten in keine Weise, alles treulich und ohne Gefährde. Dessen alles haben Wir den drey Ständen, Uns mit fürstlicher Obrigkeit unterworfen und zugehörig, zu wahrer und beständiger Urkunde dieses Briefes Libellsweise drey, nämlich den Prälaten einen, denen vom Adel einen, und den Städten und Märkten einen mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt geben, zu Landsberg am Mittichen nach dem Sonntag Misericordia Domini, war der 8te des Monates May, als man zählt von Christi unsers lieben Herrn Geburt 1511.

Bayerische Staatsbibliothek München

Re:

Register

des

achtzehnten und letzten Bandes.

Landtäge des vereinigten ganzen Landes.

Seite.

Zu Straubing (Landtag) 1510. am Montag nach Laurentii (12. August) . 3

Eine Landsteuer zur Ausstattung der beyden Prinzessinen, und zur gänzlichen Befriedigung der Forderungen des Pfalzgrafen Friderich, — hiebey die Differenz zwischen dem Adel und den Städten über die Art der Steuerbelegung, — und zugleich die nähere Bestimmung einiger Artikel in der erklärten Landsfreyheit betreffend.

Zu

Seite.

Zu München (Ausschußtag) 1510. zu Galli (16. October.) 184

Die bey der Erlage des Steuergeldes verbotene Münzgattungen, und zugleich die Beförderung dieser Erlage betreffend.

Zum Jahrgang 1510. 203

Entscheidung des Rangstreites zwischen den Städten Burghausen und Wasserburg.

Zum Jahrgang 1511. 207

Die Einbringung der im Jahre 1510. bewilligten Landsteuer betreffend.

Zu Landsberg (Spezial-Landtag des Herzog Wolfgangischen Parage-Antheiles) 1511. am Montage nach Quasimodogeniti (28. April.) 239

Herzog Wolfgangs Fehde mit dem Wolfgang von Freyberg, — zugleich Beschwerden desselben gegen die Vormundschaft wegen rückständigen Deputat, und wegen dem neuen Münzgebote, — dann die Bestättigung der erklärten Landsfreyheit für den Paragetheil betreffend.

Zu den Jahrgängen 1510. und 1511. . 287

Die Reichshilfe betreffend.

Zum

Seite.

Zum Jahrgang 1511. 306

Den Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm, und den damaligen Finanzzustand betreffend.

Zum Jahrgang 1512. 314

Rentmeisteramts-Instruction.

Zum Jahrgang 1512. 347

Die Reichshilfe betreffend.

Zu Landshut (Ausschußtag) 1512. am Dienstage nach Michaelis (5. October.) 365

Die Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten, — einige Maaßregeln für die öffentliche Sicherheit, — und die Differenzen mit Salzburg betreffend.

Zum Jahrgang 1513. im Monate Juny . 448

Musterung und Rüstung betreffend.

Zum Jahrgang 1513. im Monate August 457

Die Kriegshilfe zum schwäbischen Bunde betreffend.

Seite.

Zu Landsberg (Spezial-Landtag des Herzog Wolfgangischen Parage-Antheiles) 1513. um Michaelis 473

Wahrscheinlich die Musterung, — gelegenheitlich aber auch Beschwerden des Herzogs Wilhelm gegen den Herzog Wolfgang betreffend.

Zum Jahrgang 1513. gegen Ende des Jahrs. 475

Vorbereituugen zum Landtage vom J. 1514.

Nachtrag zum Landtag des Paragetheiles vom Jahre 1511. 480

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von, 1762-1819

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 18

München 1805

Bavar. 4816 q-18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10622009-1